

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im vorliegenden Verkaufsprospekt namentlich genannt sind, ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um dies sicherzustellen) mit den Fakten überein und übergehen nichts, was die betreffenden Informationen in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte.

ELEVA UCITS FUND

(eingetragen mit beschränkter Haftung im Großherzogtum Luxemburg als *Societe d'Investissement à Capital Variable*)

Verkaufsprospekt

für

Verkaufsprospekt für einen Umbrella-Fonds

Oktober 2025

ELEVA UCITS FUND

Eingetragener Sitz

4 Rue Peternelchen
L-2370 Howald
Luxemburg

Verwaltungsrat

Sophie Mosnier, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied (Vorsitzende)
Bertrand Gibeau, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Armand Suchet d'Albufera, Deputy Portfolio Manager, ELEVA Capital S.A.S.
Aglae Touchard-Le Drian, Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

ELEVA Capital S.A.S.
61 Rue des Belles Feuilles
75116, Paris
Frankreich

Domizil- und Gesellschaftsstelle

ONE Corporate S.à r.l.
4 Rue Peternelchen
L-2370 Howald
Luxemburg

Verwahrstelle und OGA-Verwalter

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Luxemburg

Externer Abschlussprüfer

Deloitte-Prüfung
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Luxemburg

**Berater für regulatorische Fragen und Compliance-Angelegenheiten für luxemburgisches
Recht**

PricewaterhouseCoopers 2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	6
1.1. GLOSSAR	6
1.2. EINLEITUNG	15
1.3. HAUPTMERKMALE DES FONDS	17
1.4. ZUTEILUNG VON AKTIVA UND PASSIVA	18
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG DES FONDS	18
2.1. VERWALTUNGSRAT DER SICAV	18
2.2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	18
2.3. DEPOTBANK	21
2.4. VERWALTUNG	23
2.5. DOMIZIL- UND GESELLSCHAFTSSTELLE	23
2.6. VERTRIEBSGESELLSCHAFT	24
2.7. EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER	24
3. ANLAGEZIEL UND -BESCHRÄNKUNGEN	24
3.1. ANLAGEZIELE	24
3.2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	24
3.3. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	31
4. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN UND RISIKOFAKTOREN	34
4.1. RISIKOPROFIL	34
4.2. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	35
4.3. RISIKOFAKTOREN	36
5. ANTEILE	56
5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, AUSGABE VON ANTEILEN	56
5.2. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS	57
5.3. ANTEILSKLASSEN	57
5.4. KAUF VON ANTEILEN	60
5.5. VERKAUF VON ANTEILEN	62
5.6. UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN	64
5.7. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	66
5.8. AUSSCHÜTTUNG VON ERTRÄGEN, WIEDERANLAGE VON ERTRÄGEN	66
6. VERMEIDUNG DER RISIKEN VON MARKET-TIMING UND SPÄTHANDEL	67
6.1. MARKT-TIMING	67
6.2. SPÄTHANDEL	67
7. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE	67
7.1. RECHNUNGSWÄHRUNG	67
7.2. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	67
8. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	69
8.1. AUSGABENAUFSCHLAG	69
8.2. RÜCKNAHMEABSCHLAG	70
8.3. UMSCHICHTUNGSGEBÜHR	70
8.4. GEBÜHR FÜR DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR	70
8.5. DEPOTBANKGEBÜHR	70
8.6. VERWALTUNGSGEBÜHR	70
8.7. AN DIE WERTENTWICKLUNG GEBUNDENE GEBÜHR	71

8.8.	VERTRIEBSGEBÜHR	71
8.9.	GRÜNDUNGSKOSTEN	71
8.10.	BETRIEBSAUSGABEN	71
9.	STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN	71
9.1.	ALLGEMEINES.....	71
9.2.	BESTEuerung DES FONDS	71
9.3.	COMMON REPORTING STANDARDS („CRS“)	72
9.4.	STEUERINFORMATIONSAUSTAUSCH-REGIMES	72
9.5.	BESTEuerung VON ANTEILSINHABERN	73
9.6.	BESTEuerung DES FONDS IN GROßBRITANNIEN	74
10.	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE	74
10.1.	SWING-PRICING	74
11.	VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES	75
12.	HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTe	76
13.	DAUER, VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG UND TEILUNG	77
13.1.	DAUER	77
13.2.	VERSCHMELZUNG	77
13.3.	AUFLÖSUNG	78
13.4.	TEILUNG	78
14.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	79
14.1.	INTERESSENKONFLIKTE	79
14.2.	VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN	80
14.3.	HISTORISCHE WERTENTWICKLUNG	81
14.4.	BESCHWERDEN	81
14.5.	RECHTE DER ANTEILSINHABER	81
14.6.	WESENTLICHE VERTRÄGE	81
14.7.	ZU PRÜFZWECKEN BEREITSTEHENDE DOKUMENTE	81
14.8.	OFFENLEGUNG AM POINT OF SALE.....	81
14.9.	DEFINITION EINER US-PERSON.....	82
14.10.	HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE DER INDIZES	83
15.	TEILFONDSBEZOGENE INFORMATIONEN	86
15.1.	ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND	86
15.2.	ELEVA SRI EUROPEAN SELECTION FUND	105
15.3.	ELEVA EUROLAND SELECTION FUND	120
15.4.	ELEVA SRI EUROLAND SELECTION FUND.....	138
15.5.	ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND	153
15.6.	ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND	172
15.7.	ELEVA SUSTAINABLE THEMATICs FUND.....	190
15.8.	ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND	208
15.9.	ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND	224
15.10.	ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND	241
15.11.	ELEVA ABSOLUTE RETURN DYNAMIC FUND	258
15.12.	ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND.....	275
15.13.	ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND.....	290
16.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR BESTIMMTE LÄNDER.....	311

16.1.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER MIT SITZ IN EU/EWR-LÄNDERN, IN DENEN DER FONDS FÜR DEN VERTRIEB REGISTRIERT IST	311
16.2.	ÖSTERREICH	311
16.3.	DEUTSCHLAND.....	312
16.4.	IRLAND.....	313
16.5.	VEREINIGTES KÖNIGREICH.....	314
17.	ANHÄNGE – VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS SFDR.....	319
	ANHANG A – ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND	320
	ANHANG B – ELEVA SRI EUROPEAN SELECTION FUND.....	330
	ANHANG C – ELEVA EUROLAND SELECTION FUND	340
	ANHANG D – ELEVA SRI EUROLAND SELECTION FUND	350
	ANHANG E – ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND	360
	ANHANG F – ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND	370
	ANHANG G – ELEVA NACHHALTIGER THEMATISCHER FONDS.....	380
	ANHANG H – ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND	389
	ANHANG I – ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND.....	398
	ANHANG J – ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND.....	407
	ANHANG K – ELEVA ABSOLUTE RETURN DYNAMIC FUND.....	417
	ANHANG L – ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND	427
	ANHANG M – ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND	436

1. ALLGEMEINES

1.1. Glossar

Mit dem nachstehenden Glossar soll Lesern, die mit den Fachbegriffen im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht vertraut sind, das Verständnis erleichtert werden. Es handelt sich nicht um Begriffsbestimmungen zu rechtlichen Zwecken.

Abgesicherte Anteilklassen	Anteilklassen mit dem Zusatz „(abgesichert)“.
Administrationsvertrag	Die Vereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Verwalter, in deren Rahmen der OGA-Verwalter zur Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wird und die sich gelegentlich ändern kann.
Aktiengebundenes Instrument	Ein Wertpapier oder Instrument, das eine Aktie repliziert oder auf ihr basiert, einschließlich eines Hinterlegungsscheins wie einem ADR und GDR oder einer P-Note. Teilfonds, die beabsichtigen, aktiengebundene Instrumente zu verwenden, werden dies in ihrer Anlagepolitik ausdrücklich angeben.
Andere OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie.
Anhang	Ein Anhang zu diesem Verkaufsprospekt.
Anteile oder Anteil	Anteile oder ein Anteil des Fonds.
Anteilsinhaber	Inhaber(n) von Fondsanteilen.
Ausschüttende Anteilklassen	Anteilklassen mit dem Zusatz „aussch.“
Autorité des Marchés Financiers and the Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution	Die französischen Finanzmarktaufsichtsbehörden
BASISINFORMATIONEN BLATT (KID)	Ein Basisinformationsblatt (KID). Das Basisinformationsblatt (KID) ist ein vorvertragliches Dokument, das wichtige Informationen für Anleger enthält. Es enthält angemessene Informationen über die wesentlichen Merkmale jeder Klasse eines bestimmten Teilfonds. Das Basisinformationsblatt wird für jeden Teilfonds und gegebenenfalls für jede Klasse herausgegeben.
Bewertungstag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds ermittelt wird, der, sofern im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds nichts Anderslautendes festgelegt ist, jeder Werktag ist.

Buy-Sell-Back/Sell-Buy-Back	Eine Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierte Rechte in Bezug auf Eigentumsansprüche an Wertpapieren oder Rohstoffen kauft oder verkauft und vereinbart, die Wertpapiere, Rohstoffe oder diese garantierten Rechte derselben Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu einem späteren Termin zu verkaufen bzw. zurückzukaufen.
CFD	Contract for Difference: ein Differenzkontrakt, bei dem der Verkäufer des Kontraktes sich verpflichtet, dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und seinem künftigen Wert zu entrichten, falls dieser Wert gestiegen ist.
CFTC	Die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission:
CHF	Schweizer Franken als offizielle Währung der Schweiz.
CNY/CNH	Onshore-Renminbi (CNY) und Offshore-Renminbi (CNH)
CPO	Ein Commodity Pool Operator (Terminverwalter).
CRS	Der Common Reporting Standard der OECD über den automatischen Austausch von Steuerinformationen.
CSDR	Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer.
CSSF	Die luxemburgische Aufsichtsbehörde <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> .
Depotbank	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg.
Depotbankvereinbarung	Die Vereinbarung zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds, gemäß der die Depotbank zur Depotbank des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.
DFI	Ein derivatives Finanzinstrument.
Domizil- und Gesellschaftsstelle	ONE Corporate S.à r.l.
ESG	Dieses internationale Akronym wird von der Finanzwelt verwendet, um die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) zu bezeichnen, die allgemein die drei Säulen der extrafinanziellen Analyse bilden. Sie werden beim sozial verantwortlichen Fondsmanagement berücksichtigt. Dank der ESG-Kriterien wird die unternehmerische Verantwortung von Unternehmen sowohl gegenüber der Umwelt als auch gegenüber ihren Anspruchsgruppen (Mitarbeiter, Partner, Lieferanten und Kunden) bewertet.

	<p>Das Umweltkriterium berücksichtigt Abfallmanagement, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Vermeidung von Umweltrisiken.</p> <p>Das Sozialkriterium berücksichtigt Unfallverhütung, Mitarbeiterschulung, Arbeitnehmerrechte, die Überwachung der Lieferkette und den sozialen Dialog.</p> <p>Das Governance-Kriterium überprüft die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Managementstruktur und das Vorhandensein eines Prüfungsausschusses.</p> <p>(Quelle: Novethic)</p>
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) (vormaliger Ausschuss der europäischen Regulierungsbehörden für Wertpapiere).
ESMA-Leitlinien 2014/937	ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 bezüglich der Leitlinien über ETFs und andere OGAW-spezifische Themen.
EU	Die Europäische Union.
EUR bzw. Euro	Der Euro als offizielle Währung der Eurozone.
EU-Zinsrichtlinie	Richtlinie des Rates Nr. 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen in der derzeit gültigen Fassung.
FATCA	Das amerikanische Gesetz über das Steuer-Reporting ausländischer Finanz-Institutionen (Foreign Account Tax Compliance Act).
FATF	Die vom G7-Gipfel in Paris im Juli 1989 errichtete Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force) zur Bekämpfung von Geldwäsche.
FATF-Staat	Jedes (entsprechend geprüfte) Land, das nach Ansicht der FATF die FATF-Bestimmungen und Kriterien erfüllt, um FATF-Mitglied zu werden, und das über annehmbare Standards bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche verfügt.
Fonds	ELEVA UCITS Fund, eine offene Investmentgesellschaft, die im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen als <i>société anonyme</i> errichtet wurde und den Status einer <i>société d'investissement à capital variable</i> hat.
G20	Der informelle Zusammenschluss von 20 Finanzministern und Zentralbank-Gouverneuren aus 20 wichtigen Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Deutschland, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich, USA und EU.
GB	Großbritannien bzw. das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
GBP	Das britische Pfund Sterling als offizielle Währung Großbritanniens.

Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente gemäß der Definition des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
Geregelter Markt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein geregelter Markt gemäß Definition von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente; 2. Ein Markt in einem Mitgliedstaat, der geregelt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht; oder 3. Eine Börse oder ein Markt in einem Nichtmitgliedstaat, der geregelt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
Geschäftstag	Sofern im Abschnitt des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes festgelegt wird, ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (ausgenommen 24. Dezember), und alle anderen Tage, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Anteilhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber in Kenntnis gesetzt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.
Gesetz von 2005	Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU- Zinsrichtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs in der derzeit gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der derzeit gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung von 2008	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Begriffsbestimmungen des Gesetzes von 2010.
Impact Investments	Impact Investments sind Anlagen, die mit der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite auch positive und messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. (Quelle: Global Impact Investing Network)
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger gemäß Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010.
IPO	Ein erstmaliges öffentliches Angebot (initial public offering, IPO) von Aktien eines Unternehmens.
Klasse	Eine Anteilsklasse ohne Nennwert in einem Teilfonds.
Memorial	Das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> .

MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) sowie entsprechende Gesetze oder Verordnungen zu deren Umsetzung.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die zu den Vertragsparteien der Vereinbarung zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes gehören und keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Gesetze, werden mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgesetzt.
Nettoinventarwert oder NIW	Der Nettowert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospektes berechnet wird.
Nicht abgesicherte Anteilsklassen	Anteilsklassen mit dem Zusatz „(nicht abgesichert)“.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der OGAW-Richtlinie.
OGA-Verwalter	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle des Fonds.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß OGAW-Richtlinie zugelassen ist.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der derzeit gültigen Fassung.
OTC	Over-the-counter (Freiverkehr).
OTC-Derivate	Im Freiverkehr (OTC) gehandelte DFI, d. h. Investitionen, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden.
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	Eine einer Vereinbarung unterliegende Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere, Rohstoffe oder garantierte Rechte in Bezug auf Eigentumsansprüche an Wertpapieren oder Rohstoffen überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse ausgestellt wird, welche die Rechte an den Wertpapieren oder Rohstoffen hält, und die Vereinbarung es einer Gegenpartei nicht gestattet, ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Rohstoff jeweils an mehr als eine Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden, vorbehaltlich einer Zusage zu ihrem Rückkauf oder dem Rückkauf von ersetzten Wertpapieren oder Rohstoffen derselben Beschreibung durch den Übertragenden, was ein Pensionsgeschäft für die die

	Wertpapiere oder Rohstoffe verkaufende Gegenpartei und ein umgekehrtes Pensionsgeschäft für die diese kaufende Gegenpartei ist.
Performance-Referenzzeitraum	Im Zusammenhang mit der Zahlung von an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren ist der Performance-Referenzzeitraum der Zeithorizont, an dessen Ende der Mechanismus für den Ausgleich für eine frühere Underperformance angepasst werden kann, wie im entsprechenden Abschnitt jedes Teilfonds dargelegt.
Prudential Regulation Authority und Financial Conduct Authority	Die britischen Finanzmarktaufsichtsbehörden
Rechnungswährung	Die Rechnungswährung des Fonds sowie jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse ist dem entsprechenden Abschnitt jedes Teilfonds im Verkaufsprospekt zu entnehmen.
Richtlinie über behördliche Zusammenarbeit	Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.
Rücknahmepreis	Sofern im entsprechenden Abschnitt jedes Teilfonds nichts Anderlautendes festgelegt wird, entspricht der Rücknahmepreis der Anteile in einer Anteilsklasse dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, der am Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag durch den OGA-Verwalter angenommen wird, abzüglich eventuell anwendbarer Rücknahmegebühren, die für jeden Teilfonds dem entsprechenden Abschnitt dafür im Verkaufsprospekt zu entnehmen sind.
Rundschreiben 08/356	Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über die für Organismen für gemeinsame Anlagen, die bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, geltenden Regeln in der derzeit gültigen Fassung.
Rundschreiben 14/592	Das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für ETFs (börsennotierte Fonds) und andere OGAW-spezifische Themen.
Satzung	Die Satzung des Fonds.
Schwellenmärkte	Die Länder, die im MSCI All Country World Index als Schwellenländer aufgeführt sind.
Servicevereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft	Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, laut der die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.

SFD-Verordnungen	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).
SFT-Verordnungen	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung von Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („SFTR“), jede Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung von SFTR und jede Durchführungsverordnung der Kommission, die die Umsetzung technischer Normen gemäß SFTR festlegt.
SGD	Der Singapur-Dollar als offizielle Währung von Singapur.
SRI	<p>Sozial verantwortliches Investieren besteht aus der systematischen und nachvollziehbaren Integration von ESG-Kriterien in das Finanzmanagement.</p> <p>SRI fördert eine verantwortungsbewusste Wirtschaft, indem SRI Investmentgesellschaften ermutigt, bei der Auswahl von Wertpapieren für ihre Anlagen nicht-finanzielle Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p>SRI wird zudem als die „Anwendung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung auf Anlagen“ gesehen. Bei dieser Art der finanziellen Anlage wird versucht, wirtschaftliche Performance, soziale Auswirkungen und Umweltauswirkungen miteinander in Einklang zu bringen, indem Unternehmen finanziert werden, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.</p> <p>SRI kann viele Formen annehmen, einschließlich der Auswahl, der Ausgrenzung und/oder des thematischen Ansatzes von ESG.</p> <p>(Quelle: Novethic)</p>
Teilfonds	Ein separater Teilfonds des ELEVA UCITS Fund, der für eine oder mehrere Anteilklassen errichtet und geführt wird und dem die Aktiva und Passiva, die Aufwendungen und Erträge jeder Klasse oder Klassen zugewiesen werden.
Thesaurierende Anteilklassen	Die Klassen mit dem Zusatz „thes.“
TRS	Total Return Swaps und andere DFI (einschließlich OTC-Derivate) mit ähnlichen Merkmalen.
U.S.A oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitzungen und Orte, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia und das Commonwealth Puerto Rico.
Übertragbare Wertpapiere	Übertragbare Wertpapiere gemäß Definition des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
USD	Der US-Dollar als gesetzliches Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.

US-Gesetz von 1940	Das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in der derzeit gültigen Fassung.
US-Person	Siehe Definition im Abschnitt „Allgemeine Information – Definition einer US-Person“.
US-Wertpapiergesetz	Das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 in der derzeit gültigen Fassung.
VaR	Value at risk (Risikomaß).
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010.
Verwaltungsberichte	Die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.
Verwaltungsgesellschaft	ELEVA Capital S.A.S., eine vereinfachte Gesellschaft (<i>société par actions simplifiée</i>) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 670.000,00 EUR, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 829 373 075 und mit eingetragenem Sitz in 61, rue des Belles Feuilles, 75116 Paris, Frankreich; reguliert durch die französische Finanzmarktbehörde (<i>Autorité des marchés financiers</i> – AMF) als Portfolioverwaltungsgesellschaft (Genehmigungsnummer GP-17000015).
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsratsmitglieder	Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Nachfolger, die zu irgendeinem Zeitpunkt ernannt werden.
VRC	Volksrepublik China
Website	www.elevacapital.com
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell Back- und Sell-Buy Back-Geschäfte, sowohl in Bezug auf Schuldtitel als auch auf Aktien.
Wertpapierleihgeschäft	Eine Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich einer Zusage überträgt, dass der Leihnehmer zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere zurückgeben wird. Diese Art von Geschäft wird als Wertpapierleihe bezeichnet, wobei die übertragende Gegenpartei der Leihgeber, die empfangende Gegenpartei der Leihnehmer ist.

Zeichnungspreis	Sofern in den Abschnitten der entsprechenden Teilfonds im Verkaufsprospekt nichts Anderslautendes vorgesehen wird, entspricht der Zeichnungspreis der Anteile in jeder Anteilsklasse, ausgedrückt in der im entsprechenden Abschnitt jedes Teilfonds angegebenen Rechnungswährung der Klasse, dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, der am Bewertungstag ermittelt wird, an dem ein Zeichnungsantrag angenommen wird, zuzüglich eventuell anwendbarer Ausgabeaufschläge, die für jeden Teilfonds dem entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts zu entnehmen sind.
Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs)	Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, auch bekannt als die „Globalen Ziele“, wurden 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln angenommen, um Armut zu beenden, den Planeten zu schützen und sicherzustellen, dass alle Menschen bis 2030 Frieden und Wohlstand genießen können. (Quelle: United Nations)
Zulässiger Markt	Eine Börse oder ein geregelter Markt in einem der zulässigen Staaten.
Zulässiger Staat	Jeder Mitgliedstaat oder jedes andere Land in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.

Die Erläuterungen im Hauptteil des vorliegenden Verkaufsprospektes gelten generell für alle Teilfonds. Sollten sich aus dem Abschnitt des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds jedoch andere Erläuterungen oder Ausnahmen ergeben, haben die Erläuterungen oder Ausnahmen in diesem Abschnitt des Teilfonds Vorrang. Daher wird empfohlen, die entsprechenden Abschnitte, die für jeden Teilfonds gelten, zusammen mit dem Hauptteil des Verkaufsprospektes sorgfältig zu prüfen.

1.2. Einleitung

Alle in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Schlüsselbegriffe haben die Bedeutung, die in Abschnitt 1.1. „Glossar“ erläutert wird, sofern laut Zusammenhang nichts anderes erforderlich ist.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält Informationen über den Fonds, einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010. Bei dem Fonds handelt es sich um einen „Umbrella-Fonds“, dessen Kapital auf mehrere Teilfonds aufgeteilt sein kann. Der Fonds kann unterschiedliche Anteilklassen ausgeben, die zu dem jeweiligen Teilfonds gehören, der im Rahmen des Fonds errichtet wurde.

Die Fondszulassung umfasst nicht das Einverständnis einer beliebigen luxemburgischen Behörde mit dem Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes oder einem beliebigen Wertpapierportfolio im Besitz des Fonds. Jede anderslautende Behauptung ist unerlaubt und unzulässig. Insbesondere stellt die Zulassung des Fonds durch die luxemburgische Börsenaufsicht CSSF keinerlei Zusicherung der CSSF in Bezug auf die Wertentwicklung des Fonds dar, und die CSSF haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Zahlungsunfähigkeit des Fonds.

Die Verwaltungsberichte stehen auf der Website und am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter (KID) sind ferner über die Website abrufbar oder am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Feststellungen gelten, sofern nichts Anderslautendes festgelegt wird, die Gesetze und die derzeit gültige Praxis in Luxemburg bzw. deren Änderungen.

Niemand ist befugt, Informationen oder Behauptungen in Verbindung mit dem Anteilsangebot zu äußern, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und in den Verwaltungsberichten enthaltenen übereinstimmen. Sollten solche Informationen oder Behauptungen geäußert werden, dürfen sie nicht als vom Fonds genehmigt gelten.

Anteile werden nicht in Gerichtsbarkeiten angeboten oder verkauft, in denen ihr Angebot oder Verkauf gesetzlich unzulässig ist, bzw. an Personen, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Anteilszeichnung nicht erfüllen.

Der Vertrieb des vorliegenden Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospektes gelangen, müssen nach Maßgabe des Fonds sich selbst über alle Einschränkungen sowie geltenden Gesetze und Bestimmungen in der sie betreffenden Gerichtsbarkeit informieren und diese einhalten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einem beliebigen Staat oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit dar, in dem bzw. der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine beliebige Person, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf (und darf auch nicht als solches verwendet werden).

Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich auch über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die gesetzlichen Anforderungen und eventuelle Devisenbeschränkungen oder – kontrollen informieren, denen sie entsprechend den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes unterliegen und die möglicherweise für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf der Anteile gelten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch eine beliebige Person in einer beliebigen Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, bzw. an eine beliebige Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Anteile wurden und werden weder im Einklang mit dem amerikanischen Wertpapiergesetz (New Securities Act) eingetragen noch im Einklang mit beliebigen anwendbaren Staatsgesetzen eingestuft und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden, es sei denn, dies erfolgt im Anschluss an ihre Eintragung oder im Rahmen einer Ausnahmeregelung. Der Fonds und seine Teilfonds sind und werden nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 registriert, und die Anleger haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Eintragung. Gemäß Ausnahmen von der Registrierung nach dem U.S. Company Act von 1940 und dem U.S. Securities Act kann der Fonds eine private Platzierung der Anteile an eine begrenzte Kategorie von US-Personen vornehmen. Die Anteile können nur von US-Personen gekauft werden, die sowohl (1) „akkreditierte Anleger“ gemäß

Regel 501(a) der Verordnung D des amerikanischen Wertpapiergesetzes als auch (2) „qualifizierte Käufer“ gemäß Abschnitt 2(a)(51) des US-amerikanischen Gesetzes von 1940 sowie dessen Bestimmungen sind.

Die Anteile wurden von der US-amerikanischen Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission), einer beliebigen bundesstaatlichen Wertpapierbehörde oder sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch abgelehnt, noch hat eine beliebige der vorstehend genannten Behörden die Vorteile dieses Angebots bzw. die Genauigkeit oder Richtigkeit der Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jede anderslautende Behauptung ist unzulässig.

Die nachstehenden Feststellungen sind gemäß den geltenden Bestimmungen der CFTC erforderlich. Da jeder Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der Transaktionen mit Rohstoffwerten vornehmen kann, gilt er als „Rohstoff-Pool“, sodass die Verwaltungsgesellschaft dementsprechend ein Terminverwalter („**Commodity Pool Operator**“, „**CPO**“) für jeden Teilfonds ist.

Gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) ist die Verwaltungsgesellschaft von der Registrierung bei der CFTC als Terminverwalter befreit. Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern der einzelnen Teilfonds ein Offenlegungsdokument zu unterbreiten oder geprüfte Jahresberichte vorzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat auf diese Befreiung jeweils aufgrund der folgenden Kriterien Anspruch: (i) die Anteile jedes Teilfonds sind von der Registrierung nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz befreit und werden ohne Vermarktung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft; (ii) jeder Teilfonds erfüllt die Handelsbeschränkungen der CFTC-Regeln 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B); (iii) wenn eine US-Person eine Anlage in einen Teilfonds tätigt (oder wenn der Terminverwalter sich auf Regel 4.13(a)(3) beruft), kann der CPO davon ausgehen, dass jede in den Teilfonds investierende US-Person (a) ein „akkreditierter Anleger“ laut Definition von Regel 501(a) von Verordnung D gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz ist, (b) ein Trust, der zwar kein akkreditierter Anleger ist, aber von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Verwandten errichtet wurde, (c) ein „kundiger Mitarbeiter“ laut Definition in Regel 3c-5 gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ laut Definition in CFTC-Regel 4.7(a)(2)(viii)(A) ist; und (iv) Anteile jedes Teilfonds werden nicht für den Handel auf den Warentermin- oder Warenaptionsmärkten vermarktet.

Sollte der Fonds Kenntnis davon erhalten, dass eine vom Fonds nicht berechnete US-Person allein oder in Verbindung mit anderen Personen Anteile besitzt, kann der Fonds die Rücknahme der entsprechenden Anteile anordnen.

Für die Übertragbarkeit und den Weiterverkauf der Anteile gelten Einschränkungen. Sie dürfen nicht in die Vereinigten Staaten oder an eine oder zugunsten einer US-Person übertragen oder weiterverkauft werden, außer im durch das amerikanische Wertpapiergesetz und anwendbare Wertpapiergesetze einzelner Bundesstaaten zulässigen Rahmen im Anschluss an ihre Eintragung oder ihre Befreiung davon. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Investition auf unbegrenzte Zeit tragen. Jede US-Person, die Anteile zeichnet, muss sich damit einverstanden erklären, dass die Verwaltungsratsmitglieder eine vorgeschlagene Übertragung, Zuteilung oder einen Umtausch dieser Anteile ablehnen, annehmen oder mit Bedingungen verknüpfen können.

Der Fonds ist ein „anerkannter Organismus“ im Sinne von Abschnitt 264 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „**FSMA**“-Gesetz). Der Fonds kann in Großbritannien direkt öffentlich beworben und verkauft werden, sofern er die Bestimmungen des FSMA-Gesetzes und die geltenden Vorschriften einhält, und steht dann für Investitionen durch jeden britischen Steuerinländer offen.

Potenzielle Anleger in Großbritannien sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle oder fast alle Bestimmungen im Rahmen des FSMA-Gesetzes für den Schutz von Privatkunden nicht auf Investitionen in den Fonds Anwendung finden und kein Ausgleich im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme stattfinden kann.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen müssen ausnahmslos dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. Sollte es eventuelle Übereinstimmungsmängel zwischen dem Verkaufsprospekt in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache geben, hat die Fassung in englischer Sprache Gültigkeit, außer für den Fall (und nur für den Fall), dass gemäß den Gesetzen einer beliebigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Bestimmungen oder Anforderungen der Finanzaufsicht dieser Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, bei einem beliebigen Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes in einer anderen Sprache als Englisch die Sprache des Verkaufsprospektes, auf dem das betreffende Verfahren basiert, Vorrang hat.

Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass die Ziele der Teilfonds erreicht werden.

Anlagen in die Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken in Verbindung mit jeder Art von Anlagen, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass es zu einem Wertzuwachs kommen wird. Im Rahmen der Fondspolitik wird auf die Diversifizierung des Anlagenportfolios geachtet, um die Risiken auf ein Minimum zu beschränken.

Die Anlagen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten. Der Wert dieser Anlagen kann (bei Umrechnung in die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds) aufgrund von Wechselkursschwankungen schwanken. Der Preis der Anteile und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten ihre ursprüngliche Investition möglicherweise nicht zurück.

Es wird auf Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ verwiesen.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich informieren über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Anforderungen und (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen, denen sie möglicherweise gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes unterliegen und die möglicherweise einen Einfluss auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Umschichtung und den Verkauf von Anteilen haben.

Sollten Sie bezüglich beliebiger Angaben in diesem Verkaufsprospekt Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater wenden. Niemand ist befugt, andere Informationen als die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen oder eines der darin aufgeführten Dokumente, die am eingetragenen Sitz des Fonds zur allgemeinen Einsichtnahme bereitliegen, zu verbreiten.

Informationen über die Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse sind für jeden Teilfonds gegebenenfalls dem entsprechenden und für ihn geltenden Abschnitt des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen mit aktuellen Erwartungen oder Prognosen für künftige Ereignisse. Wörter wie „kann/können“, „erwartet“, „Zukunft“ und „beabsichtigt“ und vergleichbare Ausdrücke können auf zukunftsgerichtete Aussagen hinweisen, aber das Fehlen dieser Begriffe bedeutet nicht, dass eine Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Feststellungen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds und andere Aussagen, die keine historischen Fakten sind. Vorausschauende Feststellungen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten sowie ungenauen Vermutungen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse effektiv von den in den vorausschauenden Feststellungen erwarteten oder angedeuteten abweichen. Künftige Anteilsinhaber sollten sich nicht übermäßig auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes Gültigkeit haben.

1.3. Hauptmerkmale des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit am 22. Januar 2015 als *société anonyme* im Einklang mit den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und als offene *société d'investissement à capital variable* gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Gründungsurkunde einschließlich Satzung wurde am 20. Februar 2015 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

Der Fonds ist im luxemburgischen *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer HR Luxemburg B194.036 eingetragen. Der Fonds wurde mit einem Anfangskapital von 31.000 Euro gegründet. Das Fonds-Kapital entspricht dem Nettovermögen des Fonds. Das Mindestkapital des Fonds beläuft sich auf 1.250.000 Euro.

Der Fonds ist von der CSSF als OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder führen für jeden Teilfonds ein separates Vermögensportfolio. Jedes Vermögensportfolio wird zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds angelegt. Ein Anteilsinhaber hat nur auf die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds Anspruch, an dem er beteiligt ist. Der Fonds gilt als eine einzige Rechtsstruktur. Gegenüber Dritten, einschließlich der Gläubiger des Fonds, haftet der Fonds für alle Verbindlichkeiten eines Teilfonds ausschließlich auf Basis

der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds. Die Verpflichtungen jedes Teilfonds gegenüber seinen Anteilsinhabern gelten nur für den betreffenden Teilfonds.

Die Zeichnungserträge aller Anteile eines Teilfonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlagenportfolio investiert. Jeder Anteil hat nach seiner Ausgabe Anspruch auf die gleichberechtigte Beteiligung an den Vermögenswerten des Teilfonds, auf den er sich bezieht, sowie auf Dividenden und andere Ausschüttungen, die für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse ausgewiesen werden. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden und jeder ganze Anteil hat bei den Versammlungen der Anteilsinhaber Anspruch auf eine Stimme.

1.4. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Teilfonds aufzulegen und in bestimmten Fällen bestehende Teilfonds einzustellen.

Der Fonds ist eine einzige Rechtsstruktur. Im Einklang mit Artikel 181 des Gesetzes von 2010 sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern an einem Teilfonds oder die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt.

Das Vermögen eines Teilfonds darf ausschließlich für die Befriedigung der Rechte von Anlegern in Verbindung mit diesem Teilfonds und der Rechte von Gläubigern verwendet werden, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind.

Mit Blick auf die Beziehungen zwischen den Anlegern gilt jeder Teilfonds als separate Struktur.

2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG DES FONDS

2.1. Verwaltungsrat der SICAV

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds zuständig. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten regelmäßige Berichte der Verwaltungsgesellschaft über die Wertentwicklung des Fonds und Analysen des Anlagenportfolios. Die Verwaltungsgesellschaft stellt zudem weitere Informationen bereit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern angefordert werden können.

2.2. Verwaltungsgesellschaft

Gemäß der Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft wurde ELEVA Capital S.A.S. zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrates für die Erbringung von Serviceleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Risikomanagement, Domizilierungs- und Unternehmensdienste, Administration, Marketing, Vertrieb und Verkauf in Bezug auf sämtliche Teilfonds zuständig und kann alle oder einen Teil dieser Aufgaben an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2017 als *société par actions simplifiée* nach französischem Recht für die Dauer von 99 Jahren errichtet. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 670.000 EUR. Das wichtigste Gründungsmitglied der Verwaltungsgesellschaft ist Herr Eric Bendahan.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der *Autorité des Marchés Financiers* als *société de gestion de portefeuille* (Portfolioverwaltungsgesellschaft) für OGAW registriert und ist in dieser Eigenschaft für die gemeinsame Portfolioverwaltung des Fonds zuständig. Im Einklang mit den französischen Gesetzen und Bestimmungen gehören zu den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft folgende:

- **Portfoliomanagement**
 - o Entscheidung über künftige Anlagen;
 - o Abschluss von Verträgen, Kauf, Verkauf, Umtausch und Lieferung aller übertragbaren Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte und
 - o Ausübung im Auftrag des Fonds aller Stimmrechte in Verbindung mit den übertragbaren Wertpapieren, die das Fondsvermögen bilden.

- **Verwaltung**

- Rechtsdienstleistungen und Kontenverwaltung für den Fonds;
- Domizilierungsdienste für den Fonds;
- Bearbeitung der Informationsanfragen von Kunden;
- Bewertung von Portfolios und Berechnung des Wertes von Anteilen (einschließlich steuerlicher Aspekte);
- Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen;
- Führung des Registers der Anteilsinhaber;
- Verwendung der Fondserträge;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Abwicklung von Verträgen (einschließlich Versand von Zertifikaten);
- Erfassung und Führung der Aufzeichnungen von Transaktionen und
- sichere Aufbewahrung aller Firmenunterlagen des Fonds, Annahme des gesamten Schriftwechsels im Auftrag des Fonds, Organisation und Durchführung aller Formalitäten in Bezug auf die Versammlungen der Anteilsinhaber und Sitzungen des Verwaltungsrates, Veröffentlichung aller vorgeschriebenen gesetzlichen Vermerke und Publikationen, sowie Veranlassung von Zahlungen aus dem Fondsvermögen von Gebühren und Aufwendungen, die von Dritten in Rechnung gestellt werden, wenn er von den Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend befugt wurde.

- **Marketing**

Für die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gilt die Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft. Die Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen entweder vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet im Rahmen der Servicevereinbarung nicht für Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche, die sich in beliebiger Art und Weise aus oder im Zusammenhang mit der Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft ergeben, außer wenn diese Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche die direkte Folge von Betrug, bewusstem Ausfall oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft sind.

Der Fonds hat sich dazu bereit erklärt, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Manager, Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter oder Beauftragten, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und im Einklang mit der Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft gehandelt haben, in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Bußgelder, gerichtlichen Schritte, Urteile, Klagen, Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen beliebiger Art zu entschädigen und schadlos zu halten, sofern diese nicht das Ergebnis eines wesentlichen Verstoßes gegen die Servicevereinbarung, eines Betrugs, absichtlichen Ausfalls oder von Fahrlässigkeit sind.

Im Einklang mit den derzeit gültigen Gesetzen und Bestimmungen und mit der vorherigen Einwilligung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, sofern in der vorliegenden Vereinbarung nichts Anderslautendes festgelegt ist, ihre Pflichten und Befugnisse ganz oder teilweise einer beliebigen Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet hält, wobei als vereinbart gilt, dass der Verkaufsprospekt davor entsprechend geändert wird und die Verwaltungsgesellschaft umfassend für die Handlungen dieses bzw. dieser Vertreter(s) und Beauftragten haftbar bleibt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben an den OGA-Verwalter und die Domizil- und Gesellschaftsstelle delegiert.

Zusätzliche Informationen, die den Anlegern von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden müssen, umfassen unter anderem Beschwerden von Anteilsinhabern über die Abwicklung von Verfahren, die Verwaltung von Vorgängen, die zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten führen können, und die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft und müssen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gehalten werden.

Eine aktuelle Liste aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil des Fonds, diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln (die „**Vergütungspolitik**“), und wendet diese entsprechend an.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung, und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds haben.

Der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die variable Komponente der Vergütung basiert auf qualitativen und quantitativen Kriterien, zu denen u. a. die folgenden zählen:

- Finanzielle Leistung des Einzelnen und Teamleistung;
- Kundenbetreuung;
- Risikomanagement;
- Qualität der ausgeführten Aufgaben;
- Konformität mit internen Ethikregelungen und Vorschriften;
- Management des Arbeitspensums und Teamwork.

Die variable Vergütungskomponente der Vergütung der Mitarbeiter ist weder grundsätzlich eine garantierte Zahlung noch wird ihre Höhe garantiert. Sie darf nicht als feste oder einer festen Zahlung ähnliche Vergütung betrachtet werden, auch wenn ein Mitarbeiter mehrere Jahre hintereinander denselben Betrag erhält.

Bei der Festlegung des Gesamtbudgets des variablen Bestandteils der Gehälter ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft;
- Die erforderliche Einhaltung von Kapitalanforderungen zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten durch die Verwaltungsgesellschaft einerseits und die Notwendigkeit, ihre Projekte zu finanzieren, andererseits;
- Die Erwartungen der Anteilsinhaber hinsichtlich der Vergütung für ihre Anlage.

Die Vergütungspolitik will insbesondere Folgendes sicherstellen:

- Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.
- Die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein.

Im Kontext der Übertragung versucht die Vergütungspolitik sicherzustellen, wie durch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgeschrieben, dass ein Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft den folgenden Kriterien entspricht:

- Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anteilsinhabern empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt 50 % oder mehr des von dem Beauftragten verwalteten Gesamtportfolios auf den Anlageverwalter des Fonds entfallen, müssen mindestens 50 % der variablen Vergütungskomponenten aus Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren

Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermaßen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben b) genannten Instrumente; und

- ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 % der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anteilsinhabern empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken des Fonds ausgerichtet ist.

Die variable und feste Vergütungskomponente des Gehalts wird von den Partnern der ELEVA-Gruppe einmal pro Jahr unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Außerdem wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der seine Pflichten gemäß Richtlinie 2014/91/EU (OGAW V) ausübt, um die Anwendbarkeit der Vergütungspolitik zu bewerten und nötigenfalls Empfehlungen zu formulieren.

Auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilsinhabern kostenlos eine Papierversion der Vergütungspolitik zur Verfügung gestellt.

2.3. Depotbank

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas. BNP Paribas ist eine zugelassene Bank in der Rechtsform einer *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft nach französischem Recht), eingetragen im *Registre du commerce et des sociétés Paris* (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer 662 042 449, zugelassen durch die *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR) und beaufsichtigt durch die *Autorité des Marchés Financiers* (AMF), mit eingetragenem Sitz in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 und beaufsichtigt durch die CSSF.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde gemäß den Bedingungen einer schriftlichen Vereinbarung vom 3. Oktober 2025 zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds zur Depotbank des Fonds bestellt.

Die Depotbank nimmt drei Arten von Aufgaben wahr, nämlich (i) die Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert), (ii) die Überwachung der Zahlungsströme des Fonds (wie in Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegt) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegt).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Depotbank verpflichtet:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen, die im Namen des Fonds vorgenommen werden, im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder mit der Satzung des Fonds erfolgen,
- sicherzustellen, dass der Anteilwert im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung des Fonds berechnet wird,
- die Anweisungen des Fonds oder der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder zur Satzung des Fonds stehen,
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die Vergütung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und seiner Satzung zugewiesen werden.

Das übergeordnete Ziel der Depotbank besteht darin, die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu schützen, welche stets Vorrang vor etwaigen geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds neben der Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Depotbank auch andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Solche weiteren Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in folgenden Bereichen betreffen:

- Auslagerung/Delegation von Middle- oder Backoffice-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Bestandsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach Handelsabschluss, Sicherheitenmanagement, Bewertung von OTC-Geschäften, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Register- und Transferstelle, Fondsabwicklung), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragter des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft tätig werden, oder
- die Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter unterstützender Dienstleistungen für Themen wie Devisenausführung, Wertpapierleihe oder Zwischenfinanzierung.

Die Depotbank ist verpflichtet sicherzustellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Depotbank und einer Körperschaft innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt wird.

Um etwaige Interessenkonfliktsituationen zu behandeln, hat die Depotbank eine Richtlinie zum Management von Interessenkonflikten eingeführt und hält diese aufrecht, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Dokumentation, Steuerung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen entweder durch:
 - o die Anwendung bestehender dauerhafter Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten wie Aufgaben- und Funktionstrennung, Trennung der Berichtswege oder Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - o die fallbezogene Steuerung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie das Anlegen einer neuen Beobachtungsliste, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. die funktionale und hierarchische Trennung der Wahrnehmung der Depotbankfunktionen von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung marktüblicher Geschäftsbedingungen und/oder die Information der betroffenen Anteilhaber des Fonds, oder (ii) die Ablehnung der Durchführung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht;
 - o die Umsetzung einer Deontologierichtlinie;
 - o die Erstellung einer Konfliktlandkarte, die ein Verzeichnis der getroffenen dauerhaften Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder
 - o die Einführung interner Verfahren in Bezug auf beispielsweise (i) die Auswahl von Dienstleistern, die potenziell Interessenkonflikte hervorrufen könnten, (ii) neue Produkte oder Tätigkeiten der Depotbank, um etwaige Interessenkonfliktsituationen zu bewerten.

Für den Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Depotbank, sich nach Kräften um eine faire Beilegung solcher Interessenkonflikte zu bemühen (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Pflichten) und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilhaber fair behandelt werden.

Die Depotbank kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds unter den in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie im Depotbankvertrag festgelegten Bedingungen an Dritte delegieren. Das Verfahren zur Auswahl solcher Beauftragten sowie deren laufende Überwachung folgt höchsten Qualitätsstandards, einschließlich der Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben könnten. Solche Beauftragten müssen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung und externer regelmäßiger Prüfung) im Hinblick auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten. Die Haftung der Depotbank wird durch eine solche Delegation nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen entstehen, in denen die Beauftragten parallel zur Verwahrungsbeziehung separate kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen zur Depotbank eingehen oder unterhalten.

Um das Entstehen solcher potenzieller Interessenkonflikte zu verhindern, hat die Depotbank eine interne Organisation eingeführt und hält diese aufrecht, durch die sichergestellt wird, dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl der Beauftragten oder auf die Überwachung der Leistung der Beauftragten im Rahmen des Delegationsvertrags haben.

Eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten für die Verwahrungsaufgaben ist auf folgender Website verfügbar:

<https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/>

Diese Liste wird gegebenenfalls aktualisiert.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Depotbank, eine Liste der Beauftragungen und Unterbeauftragungen sowie zu möglichen Interessenkonflikten können kostenlos und auf Anfrage bei der Depotbank eingeholt werden.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Teil einer Unternehmensgruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk über verschiedene Zeitzonen hinweg bietet, kann Teile ihrer operativen Abläufe an andere Gesellschaften der BNP-Paribas-Gruppe und/oder an Dritte übertragen, wobei die letztendliche Verantwortung und Zuständigkeit in Luxemburg verbleibt. Die Körperschaften, die in die Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und der Register- und Transferstellenfunktion eingebunden sind, sind auf folgender Website aufgeführt:

<https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/>

(unter unserer Rubrik „Publication Corner“) Weitere Informationen zum internationalen Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit dem Fonds können auf Anfrage durch den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt werden.

2.4. Verwaltung

Der OGA-Verwalter des Fonds ist BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Tätigkeit des OGA-Verwalters kann sich in 3 Hauptfunktionen aufgliedern: die Registerstellenfunktion, die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Buchhaltung sowie die Funktion der Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle im Zusammenhang der Führung des Fondsregisters erforderlichen Aufgaben sowie die Durchführung von Registrierungen, Änderungen oder Löschungen, die zur Sicherstellung seiner regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlich sind.

Die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Buchhaltung umschließt die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erfassung von Transaktionen, damit die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Buchhaltungsgrundsätzen sachgerecht geführt werden. Dazu gehört auch die Verantwortung für die Berechnung und Produktion des Nettoinventarwerts des Fonds gemäß der geltenden Verordnung.

Die Funktion der Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Zustellung der für Investoren bestimmten vertraulichen Dokumente.

Unter eigener Verantwortung und Kontrolle kann der OGA-Verwalter verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Körperschaften delegieren, die qualifiziert und kompetent sein müssen, um diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften auszuführen.

Der OGA-Verwalter wurde durch die CSSF zur Ausübung seiner Aktivitäten in Luxemburg zugelassen. Der OGA-Verwalter wird durch die Prudential Regulation Authority reguliert und unterliegt eingeschränkter Regulierung durch die Financial Conduct Authority und die CSSF.

Der OGA-Verwalter ist im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds nicht entscheidungsberechtigt. Der OGA-Verwalter ist ein Dienstleistungserbringer des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten des Fonds verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit von Informationen in diesem Verkaufsprospekt oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds. Der OGA-Verwalter haftet nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Fondsperformance.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde vom Fonds außerdem als Zahlstelle benannt.

2.5. Domizil- und Gesellschaftsstelle

ONE Corporate S.à r.l., Luxemburg, wurde vom Fonds als Gesellschafts- und Domizilstelle ernannt.

2.6. Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Anträge für die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen entgegen, kann aber hierfür zugelassene (Unter)Vertriebsgesellschaften (sowohl verbundene als auch nicht-verbundene) hiermit beauftragen.

Die (Unter)Vertriebsgesellschaften leiten alle Anträge an den OGA-Verwalter weiter.

Falls (Unter)Vertriebsgesellschaften beauftragt wurden, unterliegt die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und jeder (Unter)Vertriebsgesellschaft allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen, auch in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, und muss diese einhalten.

2.7. Externer Abschlussprüfer

Der Fonds hat Deloitte Audit zum externen Wirtschaftsprüfer ernannt.

3. ANLAGEZIEL UND -BESCHRÄNKUNGEN

3.1. Anlageziele

Die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds sind den betreffenden für ihn geltenden Abschnitten des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Neben den finanziellen Anlagezielen werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft sowie gegebenenfalls speziell auf Ebene der Teilfonds auch außerfinanzielle Kriterien berücksichtigt.

- Auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft:

Die Verwaltungsgesellschaft trifft Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und bewertet diese fortlaufend in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR), wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Absatz „ESG-Risiko“ näher erläutert. Darüber hinaus wird die Integration von ESG-Kriterien unter anderem berücksichtigt durch: (i) die Anwendung von ESG-Ausschlüssen im Rahmen des Anlagemanagementprozesses für jeden Teilfonds, insbesondere normenbasierte Ausschlüsse sowie sektorspezifische Ausschlüsse, und (ii) eine Kohlepolitik, die Investitionen in Unternehmen mit Aktivitäten in der Kohleförderung oder Kohleverstromung begrenzt. Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

- Auf Ebene der Teilfonds:

Wenn der Investmentprozess außerfinanzielle Kriterien (*d. h.* ESG-Kriterien) berücksichtigt, sind die konkreten verbindlichen ESG-Kriterien, die sich wesentlich auf die Portfoliozusammensetzung auswirken, detailliert beschrieben in (i) dem Abschnitt des Prospekts für den jeweiligen Teilfonds, (ii) den für ihn geltenden vorvertraglichen SFDR-Offenlegungen und (iii) auf der Webseite des Teilfonds, die unter <https://www.elevacapital.com/> im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Angaben“ verfügbar ist.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 (SFDR Level II) zur Ergänzung der SFDR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards (RTS) zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, werden die Anteilhaber darauf hingewiesen, dass weitere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmalen und/oder ggf. das nachhaltige Ziel in den Anhängen „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄSS SFDR LEVEL II“ dieses Verkaufsprospekts verfügbar sind.

3.2. Anlagebeschränkungen

Für den Fonds gelten die nachstehenden Befugnisse und Einschränkungen:

3.2.1. Zulässige Investitionen

3.2.1.1. Der Fonds kann investieren in:

- a. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b. Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Ausgabebedingungen die Verpflichtung umfassen, die Zulassung zum offiziellen Handel an einem geregelten Markt zu beantragen, und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erreicht wird;
- c. Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA gemäß Definition in Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese sich in einem Mitgliedstaat befinden oder nicht, allerdings unter der Voraussetzung, dass:
 - i. diese sonstigen OGA im Einklang mit den Gesetzen eines Mitgliedstaates, eines OECD- Mitgliedstaates oder gemäß den Gesetzen Kanadas, Guernseys, Hongkongs, Indiens, Japans, Jerseys, Liechtensteins, Norwegens, Singapurs, der Schweiz oder der USA zugelassen wurden;
 - ii. der Schutz der Anteilsinhaber in diesen sonstigen OGA gleichwertig mit dem ist, der für Anteilsinhaber eines OGAW geboten wird; insbesondere müssen die Regeln für Vermögenstrennung, Wertpapierleihgeschäfte sowie ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
 - iii. die Tätigkeit dieser sonstigen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten erläutert wird, damit eine Beurteilung der Aktiva und Passiva, der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Betrachtungszeitraum möglich ist; und
 - iv. höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder sonstigen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, dürfen gemäß ihren Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder sonstige OGA investiert werden.
- d. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz und eine Zulassung gemäß den Gesetzen eines beliebigen Mitgliedstaates, FATF-States, OECD-Mitgliedstaates oder gemäß den Gesetzen Kanadas, Guernseys, Hongkongs, Indiens, Japans, Jerseys, Liechtensteins, Norwegens, Singapurs, der Schweiz oder der USA besitzt;
- e. DFI, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt dass:
 - i. das Basisinstrument aus Instrumenten, die unter diesen Abschnitt fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel investieren kann,
 - ii. die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören,
 - iii. die OTC-Derivate einer zulässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit durch ein gegenläufiges Geschäft auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert verkauft, aufgelöst oder geschlossen werden können.

und/oder

- f. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden, wenn die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente ihrer- bzw. seinerseits zum Zwecke des Anleger- und Anlagenschutzes geregelt sind und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:
 - i. von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nichtmitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied der Föderation oder von einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder besichert werden, oder
 - ii. von einem Organismus ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - iii. von einem Kreditinstitut ausgegeben oder besichert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Land befindet, das ein OECD-Mitgliedstaat oder ein FATF-Staat ist, oder
 - iv. von anderen Gremien ausgegeben werden, die in die von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für die Investitionen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der mit dem

gleichwertig ist, der im ersten, zweiten oder dritten Unterabsatz erläutert wird, und vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen und das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, eine Struktur ist, die im Rahmen eines Konzerns mit einem oder mehreren börsennotierten Unternehmen für die Finanzierung des Konzerns zuständig ist, oder eine Struktur ist, die für die Finanzierung von Verbriefungen zuständig ist, für die eine Liquiditätslinie bei der Bank gilt.

3.2.1.2. Ferner darf der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter die vorstehend in Absatz 3.2.1 erläuterten fallen.

3.2.2. Ergänzende liquide Vermögenswerte

Der Fonds kann ergänzend liquide Vermögenswerte halten. Ergänzende liquide Vermögenswerte sollten auf Sichteinlagen beschränkt sein, wie z. B. Bargeld, das auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehalten wird, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher ergänzenden liquiden Vermögenswerte ist auf 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds beschränkt.

3.2.3. Anlagebeschränkungen

3.2.3.1.

- a. Der Fonds investiert höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden.
- b. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen. Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein vorstehend unter 3.2.1.1.d genanntes Kreditinstitut handelt, oder 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.

3.2.3.2. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Besitz eines Teilfonds von Emittenten, in die er jeweils über 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der oben in Absatz 3.2.3.1.a. erläuterten Einzelgrenzen darf der Fonds die nachstehenden Möglichkeiten nicht kombinieren, wenn dies zu einer Investition von über 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in eine einzige Struktur führen würde:

- a. Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Struktur ausgegeben werden;
- b. Einlagen, die bei dieser Struktur getätigt werden; und/oder
- c. Positionen durch Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Struktur getätigt werden.

3.2.3.3. Die vorstehend in Unterabsatz a) (i) erläuterte Obergrenze von 10 % wird auf einen Höchstwert von 35 % angehoben bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden oder einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Organisationen ausgegeben oder besichert werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

3.2.3.4. Die oben in Unterabsatz 3.2.3.1.a. erläuterte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % angehoben für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3(1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (die „**Richtlinie (EU) 2019/2162**“), und für bestimmte Anleihen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen Beträge aus der Ausgabe dieser Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, im Einklang mit den Gesetzen in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Ansprüche in Verbindung mit diesen Anleihen abdecken und die bei Bankrott des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der fälligen Zinsen verwendet werden.

Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die in diesem Unterabsatz aufgeführten und von einem Emittenten ausgegebenen Anleihen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

3.2.3.5. Die in Absatz 3.2.3.3. und 3.2.3.4. aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Obergrenze von 40 % in Absatz 3.2.3.2. nicht berücksichtigt.

Die in Absatz 3.2.3.1., 3.2.3.2., 3.2.3.3. und 3.2.3.4. aufgeführten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, in Einlagen oder DFI, die beim selben Emittenten durchgeführt werden, keinesfalls die Summe von 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Unternehmen, die im Einklang mit Richtlinie 83/349/EWG oder im Einklang mit anerkannten internationalen Buchführungsgrundsätzen zum Zwecke eines Konzernabschlusses in derselben Unternehmensgruppe konsolidiert werden, werden zur Berechnung der in diesem Absatz 3.2.3. enthaltenen Obergrenzen als eine einzige Struktur betrachtet.

Der Fonds kann kumulativ bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren.

3.2.3.6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder Agenturen oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen ausgegeben oder besichert werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, vorausgesetzt, dass der betreffende Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

3.2.4. Ausnahmen bei der Indexreplikation

3.2.4.1. Ungeachtet der in Absatz 3.2.5. erläuterten Obergrenzen werden die in Absatz 3.2.3. festgelegten Obergrenzen auf einen Höchstwert von 20 % für Investitionen in Anteile und/oder Anleihen angehoben, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex abzubilden, der ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt, angemessen veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds dargelegt wird.

3.2.4.2. Die in Absatz 3.2.4.1. angegebene Obergrenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschend sind. Die Investition bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

3.2.5. Grenzen zur Vermeidung einer Eigentumskonzentration

3.2.5.1. Der Fonds darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

3.2.5.2. Ein Teilfonds darf höchstens folgende Erwerbe tätigen:

- a. 10 % von nicht stimmberechtigten Anteilen desselben Emittenten;
- b. 10 % von Schuldtiteln desselben Emittenten;
- c. 10 % von Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten.

3.2.5.3. Diese oben unter b) und c) genannten Obergrenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der auszugebenden Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht errechnet werden kann.

Die Bestimmungen von Abschnitt 3.2.5. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder einem anderen zulässigen Staat ausgegeben oder besichert werden, oder von internationalen Organisationen ausgegeben werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

Auf diese Bestimmungen wird im Hinblick auf Anteile am Kapital eines Unternehmens im Besitz des Fonds verzichtet, das in einem Nichtmitgliedstaat eingetragen ist und das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn gemäß den Bestimmungen dieses Staates ein solcher Besitz die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik des Unternehmens aus dem Nichtmitgliedstaat die in Absatz 3.2.3., 3.2.5. und 3.2.6. dargelegten Obergrenzen einhält.

3.2.6. Investitionen in OGAW oder andere OGA

- 3.2.6.1. Wenn im einschlägigen Abschnitt für einen Teilfonds nicht anders angegeben, kann der Fonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, auf die in Absatz 3.2.1.1.c. Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile von OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- 3.2.6.2. Die Basisinvestitionen im Besitz des OGAW oder sonstiger OGA, in die der Fonds investiert, müssen nicht im Rahmen der vorstehend unter 3.2.3. erläuterten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden.
- 3.2.6.3. Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine beliebige andere Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine umfassende direkte oder indirekte Beteiligung gebunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für seine Investition in die Anteile der betreffenden OGAW und/oder OGA in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass der Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in OGAW und andere OGA investiert, darf die gesamte Verwaltungsgebühr (ohne etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren), die einem derartigen Teilfonds und den OGAW und/oder sonstigen OGA belastet wird, 2 % des jeweiligen Vermögens nicht übersteigen. Der Fonds muss in seinem Geschäftsbericht die Gesamtverwaltungsgebühr angeben, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den OGAW und sonstigen OGA in Rechnung gestellt wird, in die der Teilfonds während des Betrachtungszeitraums investiert hat.

3.2.6.4. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung entsprechend für alle Anteile, die von dem betroffenen OGAW oder sonstigen OGA in sämtlichen Teilfonds zusammen ausgegeben wurden.

3.2.7. Engagement in DFI

3.2.7.1. Der Fonds muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtengagement in Bezug auf DFI das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.

3.2.7.2. Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Marktbewegungen und der Zeit berechnet, die zur Auflösung der Positionen zur Verfügung steht. Dieser Standard gilt auch für die nachstehenden Absätze.

3.2.7.3. Sollte der Fonds in DFI investieren, dürfen diese Positionen gegenüber den Basiswerten in Summe die vorstehend in Absatz 3.2.3. erläuterten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Index-basierte DFI investiert (wobei der betreffende Index die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 erfüllen muss), unterliegen diese Investitionen nicht den in Absatz 3.2.3. erläuterten Beschränkungen.

3.2.7.4. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat umfasst, muss dieses bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Absatz 3.2.7. berücksichtigt werden.

3.2.8. Weitere Einschränkungen

3.2.8.1. Der Fonds darf auf Rechnung eines Teilfonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds aufnehmen, wobei solche Kreditaufnahmen bei Banken erfolgen und zeitlich begrenzt sein müssen.

3.2.8.2. Der Fonds darf keine Kredite gewähren und nicht als Bürge im Auftrag Dritter handeln. Diese Einschränkung hindert den Fonds allerdings nicht daran, (i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu erwerben, die unter 3.2.1.1.c., 3.2.1.1.e. und 3.2.1.1.f. genannt und nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen, die beide nicht als Gewährung eines Kredits gelten.

3.2.8.3. Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.

3.2.8.4. Der Fonds darf kein bewegliches oder unbewegliches Eigentum erwerben.

3.2.8.5. Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben.

3.2.9. Einhaltung der Anlagebeschränkungen

- 3.2.9.1. Der Fonds muss die in diesem Abschnitt dargelegten Obergrenzen bei der Ausübung der Bezugsrechte in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten. Unter Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung dürfen neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung von den Absätzen 3.2.3., 3.2.4. und 3.2.6.1., 3.2.6.2. und 3.2.6.3. abweichen.
- 3.2.9.2. Werden die in Absatz 3.2.3.1., 3.2.3.2. und 3.2.3.3., sowie 3.2.4. und 3.2.6. dargelegten Obergrenzen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss es bei seinen Verkaufsgeschäften sein vorrangiges Ziel sein, diese Situation zu bereinigen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen berücksichtigt werden müssen.
- 3.2.9.3. Wenn ein Emittent eine Rechtsstruktur mit mehreren Abteilungen ist, wobei die Vermögenswerte einer Abteilung ausschließlich den Anlegern in der betreffenden Abteilung und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung dieser Abteilung resultieren, muss jede Abteilung mit Blick auf die Anwendung der Regeln für die Risikostreuung gemäß Absatz 3.2.3., 3.2.4. und 3.2.6. als separater Emittent gelten. Falls dies im einschlägigen Abschnitt des Verkaufsprospekts eines Teilfonds vorgesehen ist, kann der betreffende Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 181 (8) des Gesetzes von 2010 Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben wurden oder werden, ohne dass der Fonds die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung über die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz eigener Anteile erfüllen muss. Der Fonds muss ferner alle zusätzlichen Beschränkungen einhalten, die von den Regulierungsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vermarktet werden, verlangt werden.

3.2.10. Investitionen in andere OGA

Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren desselben Ziel- OGAW oder -OGA anlegen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines Ziel-OGAW oder -OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, sofern der Grundsatz der Haftungstrennung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Die Teilfonds, deren Anlagevorschriften darin bestehen, dass sie hauptsächlich in Ziel-OGAW und andere OGA investieren, dürfen nicht mehr als 30 % ihres Nettovermögens in Ziel-OGA (d. h. zulässige OGA, die sich nicht als OGAW qualifizieren) anlegen.

Die von den Ziel-OGAW oder sonstigen OGA gehaltenen Basisinvestitionen, in die der Teilfonds investiert, müssen für den Zweck der Anwendung der in Absatz 3.2.3. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

3.2.11. ESG- und Nachhaltigkeitsaspekte

Für die Teilfonds können besondere ESG-bezogene Beschränkungen gelten, die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Angaben“ auf www.elevacapital.com oder in der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds und im SFDR-Anhang jedes Teilfonds aufgeführt sind, wenn die ESG-bezogenen Beschränkungen die Zusammensetzung des Portfolios wesentlich beeinflussen können.

3.3. Techniken und Instrumente

3.3.1. Allgemeines

Informationen darüber, ob ein Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzt, sind im Abschnitt des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds enthalten. Falls ein Teilfonds diese Techniken und Instrumente einsetzt, dann wird dies für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Absicherungszwecken erfolgen.

Wenn diese Vorgänge die Verwendung von DFI betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen die Bestimmungen einhalten, die dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zu entnehmen sind.

Unter keinen Umständen dürfen diese Vorgänge dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik abweicht.

3.3.2. Wertpapierleihgeschäft

Informationen darüber, ob ein Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Rundschreiben 08/356, Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Richtlinien 2014/937 Wertpapierleihgeschäfte eingeht, sind im einschlägigen Abschnitt der Teilfonds enthalten.

Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, ein Wertpapier, das er entliehen hat, zurückzufordern bzw. abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu beenden.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden die gemäß den SFT-Vorschriften zu veröffentlichenden Informationen, die in diesem Verkaufsprospekt noch nicht veröffentlicht wurden, in den einschlägigen Abschnitt der betreffenden Teilfonds aufgenommen.

3.3.3. Pensionsgeschäft

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts gehen die Teilfonds keine Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht ein. Falls die Teilfonds diese Transaktionen nutzen sollten, wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

3.3.4. Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts gehen die Teilfonds keine Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen ein. Falls die Teilfonds diese Transaktionen nutzen sollten, wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

3.3.5. Effizientes Portfoliomanagement

Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, muss als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente verstanden werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie sind wirtschaftlich angemessen, weil sie kosteneffizient erfolgen;
- Sie werden mit einem oder mehreren der nachstehenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - o Risikoverringering;
 - o Kostensenkung;
 - o Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Teilfonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und den Vorgaben für die Risikostreuung übereinstimmt, die in Abschnitt 3 „ANLAGEZIEL UND -BESCHRÄNKUNGEN“ erläutert werden;
- Ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des betreffenden Teilfonds angemessen berücksichtigt.

Techniken und Instrumente, die die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen und sich auf Geldmarktinstrumente beziehen, müssen als Techniken und Instrumente für Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung gewertet werden.

Die Fähigkeit eines Teilfonds zum Einsetzen dieser Strategien kann durch die Marktbedingungen, rechtliche Einschränkungen und steuerliche Beweggründe eingeschränkt sein. Die Verwendung dieser Strategien umfasst spezifische Risiken wie das operationelle Risiko, Liquiditätsrisiko, rechtliche Risiko, Verwahrrisiko, Kreditrisiko, Gegenpartierisiko und Marktrisiko. Siehe Abschnitt 4.3. „RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospekts. Es gibt keine Garantie dafür, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel auch erreicht wird.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in Verbindung mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements werden von den Bruttoerträgen des betreffenden Teilfonds abgezogen. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine verborgenen Einnahmen. Sie sollten unter normalen Umständen nicht mehr als 25 % der Bruttoerträge der betreffenden Technik des effizienten Portfoliomanagements betragen. Positive Erträge aus der Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren gehen ausschließlich an den bzw. die betreffenden Teilfonds. Der Anteil der Bruttoerträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, der dem entsprechenden Teilfonds zufließt, wird im einschlägigen Abschnitt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Alle angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und die Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungsverfahren sind dem Geschäftsbericht des Fonds zu entnehmen.

Die Netto-Positionen (*d. h.* die Positionen des betreffenden Teilfonds abzüglich der von diesem Fonds erhaltenen Sicherheiten, sofern vorhanden) gegenüber einer Gegenpartei in Verbindung mit der Verwendung effizienter

Portfoliomanagementverfahren müssen bei der Obergrenze von 20 % berücksichtigt werden, die in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 und Punkt 2 von Box 27 der ESMA-Leitlinien 2014/937 vorgesehen ist.

Der Fonds muss ferner alle von der CSSF vorgegebenen Regeln in Verbindung mit effizienten Portfolioverwaltungsverfahren einhalten und insbesondere die Regeln der Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie der ESMA-Leitlinien 2014/937 sowie aller weiteren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die auf derartige Transaktionen Anwendung finden.

Es wird nicht erwartet, dass sich aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten für effiziente Portfolioverwaltung Interessenkonflikte ergeben.

Dem Geschäftsbericht des Fonds sind Einzelheiten zu folgenden Aspekten zu entnehmen:

- Positionen, die im Rahmen effizienter Portfolioverwaltungsverfahren eingenommen werden;
- Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungsverfahren;
- Art und Umfang der Sicherheit, die der Fonds zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos erhält; und
- Erträge aus effizienten Portfolioverwaltungsverfahren für den gesamten Betrachtungszeitraum zusammen mit den entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

3.3.6. Verwendung von DFI

Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements seines Vermögens und zu Absicherungszwecken gemäß den Angaben im betreffenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds DFI verwenden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente umfassen. Ferner kann der Fonds im Einklang mit den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu Anlagezwecken und zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds DFI verwenden, sofern dies im einschlägigen Abschnitt des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist. Der Fonds kann DFI unter den Bedingungen und gemäß den Obergrenzen verwenden, die gesetzlich und rechtlich festgelegt werden.

Informationen darüber, ob ein Teilfonds TRS verwendet, sind im einschlägigen Abschnitt der Teilfonds angegeben. In diesem Fall werden alle Informationen, die gemäß den SFT-Verordnungen offengelegt werden müssen und nicht anderweitig in den allgemeinen Abschnitten des Verkaufsprospekts offengelegt werden, in die einschlägigen Abschnitte der Teilfonds aufgenommen.

3.3.7. Management von Sicherheiten

Bei DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert, dürfen der Fonds und seine Gegenparteien die Bereitstellung einer Sicherheit für das eingegangene Risiko verlangen. Das Risiko des Teilfonds und somit die Sicherheit, auf die er Anspruch hat, werden üblicherweise täglich auf Mark-to-Market-Basis berechnet. Die erhaltenen Sicherheiten sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Liquidität – alle erhaltenen Sicherheiten außer Barwerten sollten hochgradig liquide sein, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Entgegengenommene Sicherheiten sollten ferner den Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie entsprechen.
- b. Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.
- c. Emittentenbonität – Entgegengenommene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- d. Korrelation – Vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben werden und werden voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- e. Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagenkonzentration) – Sicherheiten sollten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements und OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Risiko gegenüber einem bestimmten Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhält. Ist der Teilfonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammenzufassen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden oder Agenturen, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, doch sollten Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- f. Bei einer Eigentumsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank und/oder ihren Unter-Depotbanken gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.
- g. Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch den Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig vollstreckbar sein.
- h. Erhaltene Sachsicherheiten sollten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Die vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen bestehen aus:

- a. Barwerten, Geldmarktinstrumenten und/oder,
- b. Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden,
- c. Anleihen mit angemessener Liquidität, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, oder
- d. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere werden in der Regel täglich zum aktuellen Marktkurs gemäß der Bewertungspolitik des Fonds bewertet, vorbehaltlich der Anwendung eines Sicherheitsabschlags unter normalen Marktbedingungen, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Art der Sicherheit	Minimaler Sicherheitsabschlag
Barwerte	0 %
Geldmarktinstrumente	0 %
Staatsanleihen und supranationale Anleihen	0 %
Von nicht-staatlichen Emittenten begebene Anleihen	2 %
Aktien, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden	5 %

Alle von einem Teilfonds gestellten oder erhaltenen Sicherheiten unterliegen den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 und des CSSF-Rundschreibens 08/356.

Erhaltene Barsicherheiten können nur:

- a. in Einlagen bei Strukturen platziert werden, die in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- b. in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- c. in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine Gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten setzen den Fonds bestimmten Risiken aus, darunter das Risiko eines Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde. Siehe hierzu auch die Aspekte „Kreditrisiko“ und „Kontrahentenrisiko“, die in Abschnitt 4.3. erläutert sind. „RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospekts.

4. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN UND RISIKOFAKTOREN

4.1. Risikoprofil

Die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in die Teilfonds hängen im Wesentlichen mit möglichen Änderungen des Wertes der Anteile zusammen, die ihrerseits durch die Wertentwicklung der Finanzinstrumente im Besitz des Teilfonds beeinflusst werden. Durch die Verwendung von DFI kann sich die Volatilität der Anteile erhöhen. Ein Anleger kann durch Investitionen in den Fonds Geld verlieren.

Das Risikoprofil jedes Teilfonds ist dem einschlägigen Abschnitt des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

4.2. Risikomanagementverfahren

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden ein Risikomanagementverfahren zur Überwachung und Bewertung der Risiken der Positionen des Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden gegebenenfalls ein Verfahren für die exakte und unabhängige Beurteilung des Wertes eines beliebigen OTC DFI, sofern solche Investitionen zum Einsatz kommen.

Schlüsselrisikoindikatoren können zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken herangezogen werden. Die Schlüsselrisikoindikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein. Sie messen das Risiko der zu prüfenden ESG-Faktoren.

In Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien 10-788 und dem CSSF-Rundschreiben 11/512 bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, wie im einschlägigen Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben, die Methode zur Berechnung des globalen Risikos, das erwartete Niveau einer etwaigen Fremdfinanzierung (falls der VaR-Ansatz Anwendung findet) und/oder das Referenzportfolio (falls der relative VaR-Ansatz angewendet wird).

4.2.1. Für Teilfonds, die den Commitment-Ansatz als Methode verwenden:

- a. Die Commitment-Conversion-Methode für standardisierte Derivate ist immer der Marktwert der äquivalenten Position im Basiswert gemäß Box 2 der ESMA-Leitlinien ref. CESR-10/788.
- b. Für nicht standardisierte Derivate kann ein alternativer Ansatz verwendet werden, sofern der Gesamtbetrag der Derivate einen unerheblichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmacht.
- c. Die Berechnungsmethode für strukturierte Teilfonds wird in den ESMA-Leitlinien 2012/197 beschrieben.

Ein DFI wird bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- d. Der kombinierte Besitz eines DFI durch den Teilfonds in Bezug auf einen finanziellen Vermögenswert und Barwerte, die in risikofreie Vermögenswerte investiert sind, entspricht dem Besitz einer Barposition in dem gegebenen finanziellen Vermögenswert.
- e. Es wird nicht davon ausgegangen, dass das DFI ein zusätzliches Engagement und Leverage (Hebelwirkung) oder ein Marktrisiko erzeugt.

Das gesamte DFI-Engagement des Teilfonds, begrenzt auf 100 % des gesamten Nettoinventarwerts des Portfolios, wird als absoluter Wert der einzelnen Verpflichtungen nach möglichen Netting- und Absicherungsvereinbarungen quantifiziert.

4.2.2. Für Teilfonds, die „VaR“ als Methode verwenden:

Das globale Risiko wird täglich bestimmt, indem der maximale potenzielle Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen berechnet wird.

Angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds kann der relative VaR-Ansatz oder der absolute VaR-Ansatz verwendet werden:

- a. Beim relativen VaR-Ansatz wird ein Referenzportfolio ohne Leverage (Hebelwirkung) definiert, das die Anlagestrategie widerspiegelt. Dabei darf der VaR des Teilfonds nicht höher sein als das Doppelte des VaR des Referenzportfolios.
- b. Der absolute VaR-Ansatz betrifft Teilfonds, die in mehrere Anlageklassen investieren und die kein Anlageziel bzgl. einer Benchmark, sondern ein absolutes Renditeziel definieren. Die Höhe des absoluten VaR ist streng auf 20 % begrenzt.

Die VaR-Grenzen sollten immer entsprechend dem definierten Risikoprofil festgelegt werden.

Zur Berechnung des VaR müssen die folgenden Parameter, wie von Box 15 der ESMA-Leitlinien ref. CESR-10/788 verlangt, verwendet werden:

- a. ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;

- b. eine Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);
- c. ein effektiver Beobachtungszeitraum (Historie) der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen signifikanten Anstieg der Preisvolatilität (z. B. bedingt durch extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt;
- d. vierteljährliche Aktualisierungen des Datensatzes oder häufiger, wenn sich die Marktpreise wesentlich ändern;
- e. eine mindestens täglich erfolgende Berechnung.

Die Verwaltungsgesellschaft führt ein monatliches Backtesting durch und meldet die Zahl der übermäßigen Ausreißer vierteljährlich an die Geschäftsleitung.

Auf Anfrage eines Anteilsinhabers können diesem Anteilsinhaber vom Fonds Informationen über die Risikomanagementmethoden vorgelegt werden, die von einem beliebigen Teilfonds eingesetzt werden, einschließlich der zur Anwendung kommenden quantitativen Grenzen und aller neuen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

4.3. Risikofaktoren

Allgemeines

Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Anteilen eines beliebigen Teilfonds und die Erträge daraus fallen oder steigen können und dass Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht komplett zurückerhalten. Die bisherige Wertentwicklung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu und je nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagestrategien jedes Teilfonds sollte ein Teilfonds als kurz- oder langfristige Anlage betrachtet werden. Umfasst ein Kauf eine Devisentransaktion, kann er Wechselkursschwankungen unterliegen. Die Wechselkurse können auch dazu führen, dass der Wert der zugrunde liegenden ausländischen Investitionen fällt oder steigt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass nicht alle der nachstehenden Risikowarnungen auf alle Teilfonds Anwendung finden.

Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit von Schlüsselpersonen

Der Erfolg des Fonds hängt in hohem Maß vom Fachwissen des verantwortlichen Anlageverwalters der Verwaltungsgesellschaft und deren Mitglieder und insbesondere Eric Bendahan ab.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

Es kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass der Fonds oder ein beliebiger Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Die bisherige Performance der Verwaltungsgesellschaft kann nicht als Hinweis für die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds oder in einen beliebigen Teilfonds gewertet werden.

Folgen von Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums können dazu führen, dass der Fonds Positionen schneller auflösen muss, als wünschenswert wäre, wodurch der Wert sowohl der zurückzunehmenden Anteile als auch der umlaufenden Anteile negativ beeinflusst werden kann. Hinzu kommt, dass unabhängig vom Zeitraum, in dem Rücknahmen durchgeführt werden, die sich daraus ergebende Verringerung des Nettoinventarwertes des Teilfonds es für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger machen könnte, Gewinne zu erzielen oder Verluste wettzumachen. Frühzeitige Anleger können für einen erheblichen Teil des Fonds-Kapitals in der Anfangszeit verantwortlich zeichnen. Zwar kann es keine Garantie dafür geben, dass Gründungskapital investiert wird, doch kann eine Rücknahme dieses Gründungskapitals die Liquidität und die Diversifikation eines Teilfonds negativ beeinflussen und dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte zu ungünstigen Zeitpunkten verkaufen muss, wodurch wiederum der Nettoinventarwert eines Teilfonds negativ beeinflusst werden kann.

Besteuerung

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Gerichtsbarkeiten oder der Erhalt von Dividenden oder sonstigen Einnahmen können Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren und Aufwendungen unterliegen, die von den Behörden auf dem betreffenden Markt vorgeschrieben werden, einschließlich Quellensteuern. Die Steuergesetze und die Praxis in bestimmten Ländern, in denen der Fonds investiert oder in Zukunft investieren kann, stehen nicht endgültig fest. Es ist daher möglich, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verstehen der Praxis ändern kann oder dass die Gesetze

rückwirkend geändert werden. Daher kann es sein, dass der Fonds in den betreffenden Ländern zusätzlichen Steuern unterworfen werden kann, die zum Datum der Angebotsunterlage oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen getätigt, bewertet oder verkauft werden, nicht eingeplant waren.

Marktrisiko

Ein Teilfonds unterliegt einem Marktrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Marktwerte der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere rasch und unerwartet steigen oder fallen können. Der Wert von Wertpapieren schwankt auf Grund von zahlreichen Faktoren, darunter Änderungen der Zinssätze, Marktbedingungen, Anlegervertrauen und Ankündigungen wirtschaftlicher, politischer oder finanzieller Informationen. Aktien und mit Rohstoffen verknüpfte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen einer größeren Preisvolatilität als festverzinsliche Wertpapiere.

Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem:

- Wertpapiere, die von Staaten oder örtlichen Regierungen, ihren Behörden oder staatlich geförderten Unternehmen begeben oder garantiert werden;
- Unternehmensanleihen, einschließlich Wandelanleihen und kurzfristige unbesicherte Schuldtitel;
- durch Hypotheken besicherte oder andere Aktiva unterlegte Wertpapiere;
- Inflations-indexierte Anleihen, die von Regierungen und Unternehmen ausgegeben werden;
- strukturierte Schuldverschreibungen, einschließlich hybrider oder „indexierter“ Wertpapiere, mit bestimmten Ereignissen verknüpfte Anleihen und Kreditbeteiligungen;
- Bankeinlagenzertifikate, Festgeldeinlagen und Bankakzepte;
- Obligationen internationaler Agenturen oder supranationaler Einheiten.

Zinsrisiko

Ein Teilfonds kann einem Zinsrisiko ausgesetzt sein. Wenn die Nominalzinsen steigen, geht der Wert der festverzinslichen Wertpapiere im Besitz eines Teilfonds wahrscheinlich zurück. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren für gewöhnlich anfälliger auf Veränderungen der Zinsen und machen sie normalerweise volatiler als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Ein Nominalzins kann als Summe des realen Zinssatzes und einer erwarteten Inflationsrate beschrieben werden. Inflationsindexierte Wertpapiere einschließlich inflationsgeschützte Wertpapiere verlieren an Wert, wenn die Realzinsen steigen. In bestimmten Umfeldern, beispielsweise wenn der Realzins schneller steigt als der Nominalzins, können inflationsgeschützte Wertpapiere größere Verluste verzeichnen als andere festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds kann Geld verlieren, wenn der Emittent oder der Bürge eines festverzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei bei einem Kontrakt mit Derivaten oder einem Wertpapierleihgeschäft nicht in der Lage oder gewillt ist, pünktliche Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten oder seine Verpflichtungen anderweitig zu erfüllen. Alle Wertpapiere sind in unterschiedlichem Umfang Kreditrisiken ausgesetzt, was sich nicht immer ganz in den Bonitätsratings widerspiegelt. Zudem können die Teilfonds nicht geratete Wertpapiere kaufen und sich dabei auf die Kreditanalyse der Verwaltungsgesellschaft stützen, wodurch andere Risiken möglicherweise erhöht oder eingegangen werden.

Devisen-/Währungsrisiko

Obwohl Anteile der verschiedenen Anteilsklassen in einem Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten können, können die Teilfonds die Vermögenswerte in Verbindung mit einer Klasse in Wertpapiere anlegen, die auf ein breites Spektrum anderer Währungen lauten. Der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds, der in seiner Rechnungswährung ausgedrückt wird, schwankt demzufolge entsprechend den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Rechnungswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten.

Ferner besteht das Risiko, dass Devisenkontrollen von ausländischen Regierungen geändert werden, was sich negativ auf die Anteile auswirken kann.

Der Teilfonds kann daher einem Devisen-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Allerdings hängen diese Risiken im Allgemeinen von Faktoren ab, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, darunter finanzielle, wirtschaftliche, militärische und politische

Ereignisse sowie Angebot und Nachfrage der betreffenden Währungen auf den Weltmärkten. Möglicherweise ist es nicht möglich oder durchführbar, sich gegen das umfassende Devisen-/Währungsrisiko abzusichern.

Änderungen der Wechselkurse können volatil und unvorhersehbar sein

Die Wechselkurse zwischen Währungen waren in der Vergangenheit sehr volatil und diese Volatilität kann anhalten und in Zukunft möglicherweise auf andere Währungen übergreifen. Schwankungen der Wechselkurse können Investitionen in Anteile, die auf eine Fremdwährung lauten oder deren Wert anderweitig damit verknüpft ist, negativ beeinflussen.

Die Regierungspolitik kann sich negativ auf Wechselkurse und Investitionen in Fremdwährungspapiere auswirken.

Wechselkurse können freigegeben oder von souveränen Regierungen festgelegt werden. Regierungen können eine Vielzahl an Verfahren verwenden, wie Interventionen der Zentralbank eines Landes oder Vorgabe rechtlicher Kontrollen oder Abgaben, um den Wechselkurs ihrer Währungen zu beeinflussen.

Regierungen können auch eine neue Währung ausgeben, um eine bestehende Währung zu ersetzen, oder den Wechselkurs oder Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung ändern. Somit besteht ein spezifisches Risiko beim Kauf von Fremdwährungspapieren, deren Erträge oder Auszahlungen in erheblichem und unvorhersehbarem Umfang durch staatliche Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Und selbst wenn die Wechselkurse nicht direkt durch staatliche Maßnahmen betroffen sind, können politische, militärische oder wirtschaftliche Entwicklungen in dem Land, das die Währung eines Papiers ausgibt, oder anderweitig zu signifikanten und plötzlichen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Fremdwährung und der Rechnungswährung des Fonds führen.

Regierungen haben bereits und können auch in Zukunft Devisenkontrollen oder andere Bedingungen vorschreiben, einschließlich Steuern, in Bezug auf den Umtausch oder den Transfer einer bestimmten Währung, die die Wechselkurse sowie die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung für ein Papier bei seiner Fälligkeit oder an anderen Zahlungsterminen beeinflussen können. Ferner kann die Fähigkeit eines Anteilsinhabers, Devisen frei aus dem Land zu schaffen, in dem die Zahlung in der betreffenden Währung eingegangen ist, oder die Währung zu frei festgelegten Marktkursen umzutauschen, durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt werden.

Der Fonds kann gegebenenfalls Devisentransaktionen durchführen, um sich innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts erläuterten Grenzen gegen Währungsrisiken abzusichern.

Risiken von Schuldtiteln

Schuldtitel wie Wechsel und Anleihen unterliegen einem Kredit- und einem Zinsrisiko. Das Kreditrisiko ist die Möglichkeit, dass der Emittent eines Instruments nicht in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Änderungen der Finanzstärke eines Emittenten oder am Bonitätsrating eines Wertpapiers können seinen Wert beeinträchtigen. Das Zinsrisiko birgt die Gefahr, dass die Zinsen steigen, wodurch sich der Wiederverkaufswert bestimmter Schuldtitel verringert. Schuldtitel mit längeren Laufzeiten reagieren im Allgemeinen anfälliger auf Zinssatzänderungen als die mit kürzeren Laufzeiten. Änderungen der Marktzinsen beeinträchtigen nicht den für einen bestehenden Schuldtitel zu zahlenden Zins, außer wenn das Instrument über anpassbare oder variable Zinsmerkmale verfügt, die seine Exposure gegenüber dem Zinsrisiko reduzieren können. Änderungen der Marktzinsen können auch die Laufzeit bestimmter Instrumente verlängern oder verkürzen und dadurch ihren Wert und die Rendite einer Investition in einem Teilfonds beeinträchtigen.

Hochzinsanleihen

Anlagen in Schuldtitel unterliegen einem Zins-, Branchen-, Sicherheits- und Kreditrisiko. Im Vergleich zu Investment-Grade-Wertpapieren handelt es sich bei Hochzinsanleihen meist um Wertpapiere mit niedrigerem Rating, die in der Regel als Ausgleich für die geringere Kreditwürdigkeit oder das erhöhte Ausfallrisiko, dem diese Wertpapiere unterliegen, höhere Zinssätze bieten.

Nachrangige Anleihen

Nachrangige Anleihen sind Schuldinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung unter anderen nicht nachrangigen (vorrangigen) Schulden rangieren. Im Falle der Insolvenz des Emittenten sind solche nachrangigen Anleihen nach Rückzahlung der vorrangigen Schulden rückzahlbar. Einige dieser nachrangigen Anleihen sind unbefristete Anleihen (ohne

Laufzeit). Nachrangige Schuldtitel stellen im Fall einer Insolvenz ein größeres Risiko dar, da die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung geringer ist. Sie bieten aber im Allgemeinen eine höhere Rendite als vorrangige Verbindlichkeiten desselben Emittenten.

Depotbank- und Unterdepotbankrisiko

Der Fonds kann gezwungen sein, Vermögenswerte außerhalb des gesicherten Netzwerks der Depot- und der Unterdepotbank zu platzieren, damit der Fonds auf bestimmten Märkten handeln kann. In diesem Fall ist die Depotbank weiterhin dafür zuständig, zu überwachen, wo und wie die betreffenden Vermögenswerte gehalten werden. Anteilsinhaber sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass es Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Besitz der Anlagen eines Teilfonds geben kann, die die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen und zu Anlageverlusten führen können.

Verwahrrisiko

Der Fonds kann einem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die bei verwahrten Wertpapieren infolge der Insolvenz, der Fahrlässigkeit, der Zweckentfremdung von Vermögenswerten, von Betrug, schlechter Verwaltung oder unzureichender Aufzeichnungen seitens der Depotbank entstehen.

Operationelles Risiko

Beispielsweise das Risiko direkter oder indirekter Verluste aufgrund von unzureichenden oder fehlgeschlagenen Prozessen, menschlichem und technischem Versagen oder infolge externer Ereignisse.

Gesetzliche Risiken

Die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist auch mit rechtlichen Risiken verknüpft, die zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen führen können, oder weil Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Bewertungsrisiko

Der Fonds kann sich mit der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Bewertung der Anlagen absprechen. Es besteht ein möglicher Interessenkonflikt auf Grund der Rolle der Verwaltungsgesellschaft bei der Festlegung der Bewertung der Anlagen eines Teilfonds und der Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr erhält, die parallel zum Wert des Teilfonds steigt.

Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Schwerpunkt auf den Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen legen. Die Folgen staatlicher Interventionen können zu bestimmten Zeitpunkten für Währungs-, Futures- und Optionsmärkte besonders deutlich sein. Solche Interventionen können (ebenso wie andere Faktoren) dazu führen, dass sich die Märkte rasch in gleiche oder unterschiedliche Richtungen entwickeln, was zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen kann.

Börsengänge (IPOs)

IPOs können aufgrund einer fehlenden Handelshistorie und einem relativen Mangel an öffentlichen Informationen höchst volatil und schwer zu bewerten sein.

Wandelanleihen

Für Wandelanleihen gelten die gleichen Risiken wie für Aktien und festverzinsliche Papiere, einschließlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Wandelanleihen bieten im Allgemeinen niedrigere Zins- oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Papiere von vergleichbarer Qualität und ein geringeres Ertrags- oder Kapitalwachstumspotenzial bei einem steigenden Aktienmarkt als Aktien. Sie sind generell volatiliter als andere festverzinsliche Papiere und die Märkte für Wandelanleihen können weniger liquide sein als Märkte für Aktien oder Anleihen. Zahlreiche Wandelanleihen weisen ein Rating auf, das unter der Kategorie Investment Grade liegt, und unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen können ein höheres Marktrisiko aufweisen und volatiliter, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere. Diese Faktoren können dazu führen, dass ein Teilfonds

im Vergleich zu anderen Fonds schlechter performt, auch Fonds, die ausschließlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Derivaterisiko

Ein Teilfonds kann einem Risiko in Verbindung mit DFI unterliegen. DFI gelten in diesem Rahmen als Wertpapiere oder andere Instrumente, deren Wert vom Wert eines anderen Instruments, Vermögenswertes, Zinses oder Index hergeleitet wird oder damit zusammenhängt, nicht jedoch Wertpapiere, deren Zahlung von Kapital und/oder Zinsen von den Cashflows aus Basiswerten abhängt, darunter durch Hypotheken oder Aktiva besicherte Wertpapiere. Diese Instrumente können besonders anfällig auf Veränderungen des Marktwertes der verbundenen Instrumente oder Vermögenswerte reagieren. Hinzu kommt, dass DFI besonders anfällig auf Veränderungen der geltenden Zinssätze reagieren. Unerwartete Änderungen der Zinsen können den Wert der Anlagen eines Teilfonds und insbesondere von DFI negativ beeinflussen. DFI umfassen ferner das Risiko von fehlerhaften Einpreisungen und das Risiko, dass Veränderungen am Wert des Derivates nicht perfekt mit dem Basiswert, dem Zins oder Index korrelieren.

Transaktionen mit OTC-Derivativen

Ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Anlagen investieren, die nicht an organisierten Börsen gehandelt werden und als solche nicht genormt sind. Diese Transaktionen sind als „OTC“- Transaktionen bekannt und können Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate umfassen. Während einige dieser Freiverkehrsmärkte sehr liquide sind, können Transaktionen mit OTC-Derivaten größere Risiken aufweisen als Investitionen in börsengehandelte Derivate, weil es keine Börse gibt, an der eine offene Position geschlossen werden kann. Möglicherweise ist es nicht möglich, eine bestehende Position aufzulösen, den Wert der Position zu beurteilen, die sich aus einer außerbörslichen Transaktion ergibt, oder das Risiko zu beurteilen. Angebots- und Nachfragepreise brauchen nicht notiert zu werden, und selbst wenn sie das sind, werden sie von Händlern mit diesen Instrumenten festgelegt, sodass es schwierig sein kann, festzustellen, ob ein Preis angemessen ist. Bei solchen Handelstransaktionen ist der betreffende Teilfonds dem Risiko eines Kontrahentenausfalls oder der Unfähigkeit oder Ablehnung einer Gegenpartei ausgesetzt, in Bezug auf diese Kontrakte zu handeln oder Bargeld oder Wertpapiere zu liefern, die vom Teilfonds geliefert wurden, um die Kontrakte zu unterstützen. Illiquide Märkte oder Marktunterbrechungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Die Instrumente, Indizes und Zinssätze, die vom Teilfonds möglicherweise getätigten Derivatetransaktionen zugrunde liegen, können extrem volatil sein, d. h. plötzlichen Schwankungen unterschiedlicher Stärke unterliegen, und u. a. von Handels-, Steuer-, Geld- und Wechselkurskontrollprogrammen und -politiken der Regierungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Veränderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Die Volatilität derartiger Instrumente, Indizes und Zinssätze, die die Vorhersage oder Antizipation von Schwankungen des Werts von durch einen Teilfonds gehandelten Instrumenten schwierig oder unmöglich machen kann, könnte zu Verlusten führen.

Differenzkontrakte

Wenn der Wert eines CFD fällt, muss der Käufer des Kontraktes dem Verkäufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen und dem künftigen Wert entrichten. Wenn beispielsweise dem CFD-Kontrakt eine Aktie zugrunde liegt, kann der Käufer auf Aktienkursbewegungen spekulieren, ohne die Basiswerte besitzen zu müssen. Dadurch ermöglichen es CFDs Anlegern, synthetische Kauf- oder Verkaufspositionen einzunehmen, wobei der Kontrakt kein festgelegtes Ablaufdatum oder Kontraktvolumen haben muss.

Deshalb haben CFDs keinen Fälligkeitstermin und können jederzeit auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Die Basiswerte können Aktien oder Indizes sein. Wenn für die Basiswerte Dividenden ausgeschüttet werden, erhalten Käufer von Kaufkontrakten (die auf einen Anstieg spekulieren) eine Ausgleichszahlung. Diese Beträge werden vom Verkäufer des Kaufkontraktes entrichtet. Wenn für die zugrunde liegenden Aktien Dividenden ausgeschüttet werden, entrichten Käufer von Verkaufskontrakten (die auf einen Rückgang spekulieren) eine Ausgleichszahlung. Der Vorteil von CFDs besteht darin, dass Kursbewegungen zugrunde liegender Wertpapiere und Instrumente genutzt werden können, ohne selbst hohe Kapitalbeträge zu investieren. Der Inhaber eines CFD muss lediglich Geld hinterlegen, um die erforderliche Anfangseinschusspflicht zu erfüllen. Der Zweck dieses Einschusses ist die Absicherung potenzieller Verluste, die sich aus der Transaktion ergeben. Die Nachschusspflichten während der Laufzeit des CFD können steigen, um Veränderungen beim Wert des Kontraktes Rechnung zu tragen. Der Kontrakt kann automatisch geschlossen werden, wenn die Verluste die Garantiebeträge überschreiten.

Ein Teilfonds kann CFDs in großem Umfang nutzen. CFDs zeichnen sich durch signifikante Hebelwirkungen aus. Diese Hebelwirkungen können sich einfach und schnell zum Vor- oder Nachteil der Kontraktinhaber verändern. Zur Abschwächung dieses Risikos verwendet jeder Teilfonds CFDs, um ein Engagement in Aktien und anderen Wertpapieren einzugehen, nicht aber, um eine zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen.

Optionen

Ein Teilfonds kann Optionen auf Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen („schreiben“). Der Verkäufer („Schreiber“) einer Put- oder Call-Option, die ungedeckt ist (d. h., der Schreiber hat effektiv eine Long- oder eine Short-Position in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder der Währung) übernimmt das Risiko (das theoretisch unbegrenzt sein kann) eines Rückgangs oder Anziehens des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers oder der Währung unter oder über den Verkaufs- oder Kaufpreis. Der Handel mit Optionen ist ein sehr spezielles Geschäft. Obwohl es die Gesamterträge steigern kann, kann es auch deutlich höhere als gewöhnliche Anlagerisiken zur Folge haben.

Swaps

Swaps bergen größere Risiken als Direktinvestitionen in die Basiswerte, weil Swaps den Risiken in Verbindung mit den vorstehend erläuterten DFI unterliegen. Total Return Swaps unterliegen ferner dem spezifischen Risiko, dass die Swaps zu Verlusten führen können, wenn der Basis- oder Referenzwert nicht wie erwartet performt. Bei einer TRS-Transaktion erklärt sich eine Partei dazu bereit, der anderen Partei während eines bestimmten Zeitraums einen Betrag in Höhe der Gesamterträge eines bestimmten Basiswertes (z. B. Aktie oder Wertpapierkorb) oder eines Referenzwertes (z. B. ein Index) zu zahlen. Im Gegenzug leistet die andere Partei regelmäßige Zahlungen auf Basis eines festen oder variablen Zinses oder der Gesamterträge eines anderen Basis- oder Referenzwertes. Bei diesen Transaktionen besteht die Gefahr unbegrenzter Verluste.

Börsengehandelte Terminkontrakte (Exchange-Traded Futures Contracts)

Ein Teilfonds kann Terminkontrakte nutzen, die die gleiche Volatilität und die gleiche Hebelwirkung wie Transaktionen mit Derivaten aufweisen. Zusätzlich weisen diese Transaktionen etliche weitere Risiken auf, die beim Kauf oder Verkauf anderer Anlageprodukte nicht unbedingt vorliegen. Vor seinem Ablauf kann ein Terminkontrakt nur durch Abschluss eines Gegenkontraktes geschlossen werden. Hierfür ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse Voraussetzung, an der die ursprüngliche Position eingegangen wurde. Während ein Teilfonds Terminkontrakte und Optionen nur dann abschließt, wenn es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen liquiden Sekundärmarkt für diese Instrumente gibt, kann es keine Garantie dafür geben, dass ein solcher Markt für jeden beliebigen Kontrakt zu jedem beliebigen Zeitpunkt vorliegt. In diesem Fall ist es möglicherweise nicht möglich, eine Position zu errichten oder aufzulösen.

Die Fähigkeit eines Teilfonds zur Nutzung von Terminkontrakten oder Futures zur Absicherung seines Engagements in bestimmten Positionen oder als Ersatz für Anlagen in Instrumente oder Märkte hängt von der Korrelation zwischen dem Wert des Instruments oder Marktes, das abgesichert oder in das investiert werden soll, und dem Wert des Terminkontraktes ab. Weil der Basiswert eines Terminkontraktes, der von einem Teilfonds gehandelt wird, sich oft von dem Instrument oder Markt unterscheidet, das abgesichert oder in das/den investiert werden soll, kann das Korrelationsrisiko hoch sein und zu Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen. Die Verwendung von Futures beinhaltet das Risiko, dass Veränderungen beim Basiswert nicht umfassend im Wert des Terminkontraktes oder der Option zum Ausdruck kommen.

Für die Liquidität eines Sekundärmarktes für Terminkontrakte besteht ferner das Risiko von Einstellungen des Handels, Aussetzungen, Unterbrechungen von Börsen oder Clearing-Stellen, staatlichen Interventionen, Zahlungsunfähigkeit eines Maklers, einer Clearing-Stelle oder einer Börse sowie andere Störungen der normalen Handelstätigkeit.

Terminhandel

Terminhandel umfasst Kauf- oder Verkaufskontrakte über eine bestimmte Anzahl an u. a. Finanzinstrumenten zu ihrem derzeitigen Preis mit Lieferung und Glättstellung zu einem festgelegten künftigen Termin. Terminkontrakte und Optionen werden, im Gegensatz zu Futures, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht genormt. Vielmehr agieren Banken und Händler als Eigenhändler auf diesen Märkten, die jede Transaktion auf individueller Basis aushandeln. Termin- und „Cash“-Handel ist in hohem Maß unreguliert; es gibt keine Grenzen für die täglichen Kursbewegungen und für spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die auf den außerbörslichen Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, diese Märkte in Bezug auf die bislang dort gehandelten Währungen und Rohstoffe aufrechtzuerhalten, und diese Märkte können illiquide Phasen von

mitunter langer Dauer durchlaufen. Es hat Zeiten gegeben, in denen manche Teilnehmer dieser Märkte es abgelehnt haben, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu notieren, oder Preise notiert haben mit einer ungewöhnlich breiten Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie kaufen wollten, und dem, zu dem sie verkaufen wollten. Störungen können aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auf jedem von einem Teilfonds gehandelten Markt auftreten. Das Vorschreiben von Kontrollen durch Regierungsbehörden kann diesen Termin- (und Futures-) Handel auf weniger als das begrenzen, was die Verwaltungsgesellschaft ansonsten empfehlen würde, möglicherweise zum Nachteil des betreffenden Teilfonds. Die Markt-Illiquidität oder Störungen können für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Optionsscheine und Bezugsrechte

Ein Teilfonds kann Optionsscheine und Bezugsrechte erwerben, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Optionsscheine und Bezugsrechte sind nicht mit Dividendenansprüchen oder Stimmrechten in Bezug auf die Wertpapiere verknüpft, zu deren Kauf sie ihren Inhaber berechtigen, und sie stellen keinerlei Anspruch am Vermögen des Emittenten dar. Daher können Optionsscheine und Bezugsrechte als spekulativer als bestimmte Arten aktienähnlicher Wertpapiere gelten. Ferner entwickelt sich der Wert der Optionsscheine und Bezugsrechte nicht unbedingt parallel zum Wert der Basiswerte und diese Instrumente verlieren ihren Wert, wenn sie nicht vor ihrem Ablaufdatum ausgeübt werden.

Wertpapiere mit Emissionstermin, verzögerter Belieferung und Terminengagement

Wertpapiere mit Emissionstermin, verzögerter Belieferung und Terminengagement werden zu einem Preis gekauft, der im Allgemeinen in Renditezielen ausgedrückt und zum Zeitpunkt der Verpflichtung festgelegt wird, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Für Wertpapiere, die im Rahmen eines Terminengagements oder mit Emissionstermin vor der Lieferung der Wertpapiere gekauft wurden, fallen keine Erträge an. Aufgrund von Schwankungen des Wertes von Wertpapieren, die mit Emissionstermin oder verzögerter Belieferung gekauft werden, können die Renditen, die mit diesen Wertpapieren erzielt werden, höher oder niedriger sein als die auf dem Markt bei der effektiven Lieferung der Wertpapiere verfügbaren Renditen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entsteht.

Synthetische Leerverkäufe

Synthetische Leerverkäufe (durch die Verwendung von DFI) gelten als spekulative Anlagepraktiken. Die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, das Risiko eines Teilfonds bei einem möglichen Rückgang des Wertes der Wertpapiere in ihrem Portfolio durch synthetische Leerverkäufe von Wertpapieren zu begrenzen, deren Volatilitätsmerkmale nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft denjenigen der abzusichernden Papiere ähneln. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft synthetische Leerverkäufe zu anderen als Absicherungszwecken verwenden, um ihre Anlageziele zu verfolgen. Beispielsweise kann die Verwaltungsgesellschaft einen synthetischen Leerverkauf eines Wertpapiers tätigen, wenn das betreffende Wertpapier nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Verhältnis zu den Wachstumsaussichten des Emittenten überbewertet ist.

Ein synthetischer Leerverkauf eines Wertpapiers birgt die Gefahr eines unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des Wertpapiers, was zu der Unmöglichkeit führen kann, die Verkaufsposition zu decken, sodass theoretisch ein unbegrenzter Verlust entstehen kann. Synthetische Leerverkäufe können auch das Leverage-Risiko eines Teilfonds erhöhen (d. h. das Risiko, dass die Verluste die Investitionen des Teilfonds deutlich übersteigen). Es kann nicht zugesichert werden, dass die zum Eindecken einer Short-Position benötigten Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung stehen.

Allgemeine DFI-Risiken

Die nachstehenden allgemeinen Risiken können bei der Verwendung von Derivaten und Termintransaktionen in jedem Fonds eine wichtige Rolle spielen:

Positions- (Markt-) Risiko

Es besteht die Möglichkeit, dass laufende Derivatetransaktionen auf Grund von Ereignissen, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, unerwartet beendet werden, zum Beispiel wegen Konkurs, oder wenn zwischenzeitlich die Steuer- oder Buchführungsbestimmungen für die fraglichen Transaktionen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der

Vereinbarung galten, für illegal erklärt oder geändert werden. Im Einklang mit der Branchenpraxis sieht die Fonds-Politik eine Verrechnung der Engagements gegenüber den Gegenparteien vor.

Liquiditätsrisiko

Im Freiverkehr gehandelte Derivate sind möglicherweise nicht genormt und können daher für jeden Kontrakt individuell festgelegt werden. Das bedeutet, dass OTC-Kontrakte unter Umständen weniger liquide sind als börsengehandelte Derivate. Der Swap-Markt, der im Wesentlichen ein Freiverkehrsmarkt ist, hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet, wobei zahlreiche Banken und Investmentfirmen sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auftreten, die genormte Swap-Unterlagen verwenden. Die Folge ist, dass der Swap-Markt liquide geworden ist, aber es kann keine Garantie dafür geben, dass für ein bestimmtes Swap-Geschäft zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt existiert.

Korrelationsrisiko

Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder umfassend mit den Wertpapieren, Zinsen oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch einen Teilfonds nicht immer ein effizientes Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann in bestimmten Fällen sogar kontraproduktiv sein. Eine negative Preisentwicklung einer Derivateposition kann Zahlungen einer Nachschussmarge („Variation Margin“) erfordern, die ihrerseits den Verkauf der Anlagen eines Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben können, wenn im Portfolio keine ausreichenden Liquiditäten vorhanden sind.

Gesetzliche Risiken

Die Verwendung von Derivaten ist auch mit rechtlichen Risiken verknüpft, die zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen führen können, oder weil Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Fremdkapital

Da viele Derivate einen hohen Fremdkapitalanteil haben, können negative Veränderungen beim Wert des Basiswertes, des Zinses oder des Index zu Verlusten führen, die den in das Derivat selbst investierten Betrag deutlich übersteigen können. Bei manchen Derivaten besteht das Risiko unbegrenzter Verluste, unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Investition. Falls es bei einer solchen Transaktion zum Ausfall der Gegenpartei kommt, gibt es vertragliche Abhilfen; allerdings kann die Ausübung dieser vertraglichen Rechte mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die wiederum dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des damit verbundenen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht durchgeführt worden wäre.

Wechselkursrisiko

Investitionen in ausländische Wertpapiere sind neben gewöhnlichen Kursschwankungen auch Wechselkursschwankungen unterworfen. Wenn Vermögenswerte in einer anderen Währung als Pfund Sterling gehalten werden, wird ihr Wert durch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Großbritannien und der Landeswährung, in der das Papier gehalten wird, beeinflusst.

Risiko von CSDR-Strafen

Strafen, wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierregulierung in der Europäischen Union und an zentralen Wertpapierdepotstellen festgelegt, können dem Fonds (als „ausfallender Teilnehmer“) in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der Marktpraxis auferlegt werden. Im entgegengesetzten Szenario (wenn der Fonds der „empfangende Teilnehmer“ ist, der durch einen „ausfallenden Teilnehmer“ Schaden erleidet) und wenn der Buy-In fehlschlägt oder nicht möglich ist, kann der empfangende Teilnehmer entscheiden, ob er eine Barvergütung erhalten oder die Ausführung des Buy-Ins auf einen geeigneten späteren Zeitpunkt verschieben möchte („Aussetzungszeitraum“). Werden die betreffenden Finanzinstrumente am Ende des Aussetzungszeitraums nicht an den empfangenden Teilnehmer übergeben, ist eine Barvergütung zu leisten.

Europäische Marktinfrastrukturverordnung

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als Europäische Marktinfrastrukturverordnung oder „EMIR“) bekannt), die jetzt in Kraft ist, führt Anforderungen an Derivatekontrakte ein: Sie fordert, dass bestimmte „zulässige“ OTC- Derivatekontrakte zum Clearing regulierten, zentralen Clearing-Gegenparteien vorgelegt werden müssen (Clearingpflicht) und schreibt vor, dass bestimmte Einzelheiten von OTC- und börsengehandelten Derivatekontrakten in Transaktionsregistern zu erfassen sind (Meldepflicht). EMIR schreibt darüber hinaus Anforderungen an angemessene Verfahren und Vereinbarungen zur Messung, Überwachung und Minderung von operativen- und Gegenparteerisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatekontrakten vor, für die die Clearingpflicht nicht gilt (Risikominderungsanforderungen), u. a. die Stellung von Sicherheiten für nicht geclearte OTC-Transaktionen. Jeder Teilfonds gilt für die Zwecke von EMIR als „finanzielle Gegenpartei“ und unterliegt der Clearingpflicht, der Meldepflicht und den Risikominderungsanforderungen. Die Clearingpflicht und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten für nicht geclearte OTC-Transaktionen werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren eingeführt. Auch wenn es schwierig ist, ihre Folgen auf lange Sicht vorherzusagen, dürften sie zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von Kontrakten mit OTC- und börsengehandelten Derivaten führen.

Clearingrisiken

Durch geclearte Derivatevereinbarungen können einem Teilfonds neue Kosten und Risiken entstehen. So kann ein Teilfonds beispielsweise als Partei einer geclearten Derivatetransaktion dem Kreditrisiko eines Clearinghauses und Clearingmitglieds unterliegen, durch das er seine geclearte Position hält. Das Kreditrisiko von Marktteilnehmern im Zusammenhang mit derartigen, zentral geclearnten Derivaten konzentriert sich auf wenige Clearinghäuser. Es ist unklar, welche Folgen die Insolvenz eines Clearinghauses für das Finanzsystem hätte. Wenn ein Teilfonds eine Derivatetransaktion vornimmt, für die die Clearingpflicht gilt, geht der Teilfonds das Risiko ein, dass kein Clearingmitglied zum Clearing der Transaktion bereit oder in der Lage ist oder dass ein Clearingmitglied, auf das der Fonds zurückgreift, um einen geclearten Derivatekontrakt zu halten, nicht in der Lage oder gewillt ist, pünktlich Zahlungen vorzunehmen, die Marge des Teilfonds zurückzuzahlen oder ansonsten seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Unterlagen, die die Beziehung zwischen einem Teilfonds und Clearingmitgliedern regeln, werden von den Clearingmitgliedern erstellt und sind üblicherweise weniger günstig für den Teilfonds als übliche bilaterale Derivateunterlagen. So sehen Unterlagen zu geclearnten Derivaten z. B. allgemein eine einseitige Entschädigung des Clearingmitglieds durch den Teilfonds vor, wenn dem Clearingmitglied als Clearingmitglied des Teilfonds Verluste entstehen. Üblicherweise sehen sie für den Teilfonds keine Rechtsmittel vor, wenn das Clearingmitglied zahlungsunfähig oder insolvent wird. Darüber hinaus ist ein Clearingmitglied im Allgemeinen berechtigt, die Kündigung einer bestehenden, geclearnten Derivateposition oder eine Erhöhung der Margenforderung über die ursprüngliche Forderung hinaus zu verlangen. Clearinghäuser verfügen darüber hinaus über umfassende Rechte, Margenforderungen für bestehende Positionen zu erhöhen oder diese Positionen jederzeit zu kündigen. In bestimmten Fällen könnte ein Teilfonds verpflichtet sein, seine Position zu kündigen, und der Teilfonds könnte den gesamten Gewinn der Position oder einen Teil davon verlieren, einschließlich des Verlusts des Anstiegs der Wertsteigerung der Position oder des Verlusts des Schutzes durch Absicherung.

Direktionale Long-/Short-Strategie

Bei der Verfolgung einer direktionalen Long-/Short-Strategie investiert die Verwaltungsgesellschaft in der Regel marktorientiert und setzt den Teilfonds dadurch den Schwankungen und der Volatilität am Aktienmarkt aus.

Anlagestrategien

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die einzusetzenden Strategien unter allen Marktbedingungen erfolgreich sind. Ein Teilfonds kann Finanzinstrumente wie Derivate zu Anlagezwecken nutzen und/oder versuchen, gegen Schwankungen der relativen Werte der Portfoliositionen des Teilfonds aufgrund von Schwankungen der Wechselkurse, der Zinsen, der Aktienkurse und der Höhe anderer Zinssätze und Kurse von anderen Wertpapieren abzusichern. Diese Absicherungstransaktionen haben möglicherweise nicht immer die beabsichtigte Wirkung und können auch potenzielle Gewinne begrenzen.

Regulatorisches Risiko

Die Teilfonds müssen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, einschließlich der Wertpapier- und Steuergesetze, die von den Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben werden, in denen sie tätig sind. Sollte sich eines dieser Gesetze während der Existenz

des Teilfonds ändern, können die gesetzlichen Anforderungen, denen die Teilfonds und ihre Anteilsinhaber unterliegen, in erheblichem Maß von den aktuellen Anforderungen abweichen.

Kontrahentenrisiko

Ein Teilfonds unterliegt dem Risiko der Unfähigkeit einer Gegenpartei, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen zu erfüllen, sei es aufgrund von Insolvenz, Bankrott oder aus anderen Gründen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Transaktionen nicht immer Lieferungen gegen Zahlung sind, sodass ein Teilfonds einem größeren Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein kann. Im Allgemeinen muss die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei beurteilen, bevor sie eine Transaktion mit ihr abschließt.

Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus diversen Gründen sinken, die direkt mit dem Emittenten zu tun haben. Dazu gehören unter anderem die Verwaltungsleistung, der Fremdkapitalanteil und ein Rückgang der Nachfrage nach Gütern oder Dienstleistungen des Emittenten.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn bestimmte Anlagen schwer zu kaufen oder zu verkaufen sind. Anlagen eines Teilfonds in illiquide Wertpapiere können die Renditen des Teilfonds verringern, weil er möglicherweise nicht in der Lage ist, illiquide Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Teilfonds, deren Hauptanlagestrategien ausländische Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere mit einem erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, tendieren zu einer größeren Exposure gegenüber dem Liquiditätsrisiko.

Wertpapierleihgeschäfte sind unter anderem aufgrund von blockierten Geldmitteln oder Wertpapierpositionen in Transaktionen von übermäßiger Größe oder Laufzeit im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an die Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren auch mit Liquiditätsrisiken verbunden. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Aktienrisiko

Der Wert von Aktien kann auf Grund der allgemeinen Marktbedingungen zurückgehen, die nicht unbedingt etwas mit einem bestimmten Unternehmen zu tun haben, wie tatsächliche oder vermeintliche negative wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmenserträge, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine generell negative Stimmung unter den Anlegern. Sie können auch aufgrund von Faktoren zurückgehen, die eine bestimmte Branche oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel oder gestiegene Herstellungskosten und Wettbewerbsbedingungen in einer Branche. Aktien weisen generell eine größere Kursvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere.

Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung

Der Finanzsektor kann Zeiten umfassender Verlagerungen erleben, deren Folgen schwer vorhersehbar sind. Ungleichgewichte in Handel und Finanzwesen können zu plötzlichen Erschütterungen führen. Zudem kann die Entwicklung der Volkswirtschaften und der Finanzsysteme zu einer Verlagerung der vermeintlichen Risiken führen, beispielsweise zwischen den sogenannten Schwellen- und Industrieländern. So wurde beispielsweise die Pleite von Lehman Brothers von vielen als unwahrscheinlich betrachtet und die Folgen dieser Pleite wurden im Voraus nicht richtig verstanden. In jüngerer Zeit haben die europäischen Finanzmärkte eine erhebliche Volatilität erlebt und wurden von Besorgnissen im Hinblick auf hohe Staatsverschuldung, Herabstufungen der Kreditwürdigkeit und mögliche Ausfälle oder weitere Umstrukturierungen von Staatsschulden in Mitleidenschaft gezogen. Die Inhaber von auf Euro lautenden Staatsanleihen, einschließlich Banken und andere Finanzinstitute, können durch Schwächen der staatlichen Kreditnehmer negativ beeinflusst werden, die ihrerseits weniger gut in der Lage sind, das Finanzsystem zu stützen. Es ist möglich, dass Länder, die den Euro bereits eingeführt haben, den Euro wieder aufgeben und zu einer Landeswährung zurückkehren, oder dass der Euro als Einheitswährung in seiner jetzigen Form verschwindet. Die Folgen einer freiwilligen oder unfreiwilligen Aufgabe des Euro für das betreffende Land, für die übrigen Länder, die den Euro verwenden, und für die Weltmärkte sind unbekannt, dürften aber

negativ sein. Hinzu kommt, dass es unter diesen Umständen schwierig sein kann, auf Euro oder eine Ersatzwährung lautende Anlagen zu bewerten.

Risiken kleiner Unternehmen

Die allgemeinen Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien sind bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung ausgegeben werden, höher. Diese Unternehmen besitzen möglicherweise nur begrenzte Produktsortimente, Märkte oder Finanzressourcen oder sie hängen von einigen wenigen Mitarbeitern ab. Die Folge ist, dass sie größeren Kredit-, Markt- und Emittentenrisiken ausgesetzt sind. Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden möglicherweise weniger oft und in kleineren Mengen gehandelt als breiter gestreute Wertpapiere und ihr Wert kann deutlicher schwanken als der anderer Wertpapiere. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung können Risiken aufweisen, die mit denen kleinerer Unternehmen vergleichbar sind.

Familien- oder Stiftungsunternehmen

Durch die Investition in Familien-, Stiftungs- oder unternehmergeführte Unternehmen kann ein Risiko im Zusammenhang mit der Übertragung an die nächste Generation, ein Schlüsselpersonenrisiko im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründer oder ein Unternehmensführungsrisiko entstehen, wenn die Interessen von Minderheitsaktionären nicht beachtet werden. Die langfristigen Ziele solcher Unternehmen stimmen möglicherweise nicht mit den kurzfristigen Interessen der Anleger überein.

Bekämpfung von Geldwäsche

In dem Bemühen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzuschrecken, müssen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, jede (Unter)Vertriebsgesellschaft und der OGA-Verwalter die luxemburgischen Gesetze und Rundschreiben über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, und insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der derzeit gültigen Fassung. Zu diesem Zweck können der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, jede (Unter)Vertriebsgesellschaft und der OGA-Verwalter die für die Feststellung der Identität eines potenziellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlichen Informationen verlangen.

Sollte der Fonds, der OGA-Verwalter oder eine beliebige staatliche Stelle der Ansicht sein, dass der Fonds Zeichnungen für Anteile von einer Person oder Einheit angenommen hat oder von dieser Vermögenswerte hält, die direkt oder indirekt gegen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Verträge und andere Einschränkungen verstößt, oder im Auftrag von Personen oder Organisationen handelt, die des Terrorismus verdächtigt werden, kann der Fonds oder die betreffende staatliche Stelle das Vermögen der betreffenden Person oder Einheit einfrieren, das in den Fonds investiert ist, oder die Rücknahmerechte aussetzen. Der Fonds kann ferner gezwungen sein, diese Vermögenswerte einer staatlichen Stelle auszuhändigen oder an sie zu übertragen.

Teilfondsübergreifende Haftung

Jeder Teilfonds gilt als separate Einheit mit ihren eigenen Beiträgen, Rücknahmen, Kapitalerträgen, Verlusten, Aufwendungen und Kosten. Demgemäß werden die Haftungen eines einzelnen Teilfonds, für die er nicht aus seiner Haftung entlassen wurde, weder dem Fonds insgesamt noch anderen Teilfonds angegliedert. Zwar heißt es im luxemburgischen Recht, dass, sofern in den Gründungsunterlagen des Fonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, es keine übergreifende Haftung gibt, doch kann es keine Zusicherungen dahingehend geben, dass diese Bestimmungen des luxemburgischen Rechts in anderen Gerichtsbarkeiten anerkannt werden und gültig sind.

Ansteckungsrisiko

Anleger sollten beachten, dass zwischen den einzelnen Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds keine Trennung der Verbindlichkeiten existiert. Wenn abgesicherte Klassen begeben werden, besteht daher das Risiko, dass unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen Sicherungstransaktionen bzgl. einer abgesicherten Klasse zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen (abgesicherte Klassen und nicht abgesicherte Klassen), die in dem Teilfonds begeben werden, beeinflussen. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen können Vermögenswerte anderer Anteilsklassen (abgesicherte Klassen und nicht abgesicherte Klassen) des Teilfonds zur Deckung der von der/den abgesicherten Klasse(n) eingegangenen Verbindlichkeiten verwendet werden.

Dodd-Frank-Gesetz für Wall Street-Reform und Verbraucherschutz

Mit der Verabschiedung des Dodd-Frank-Gesetzes für die Reform der Wall Street und den Verbraucherschutz („Dodd-Frank“) in den USA gab es umfassende Änderungen in der Gesetzgebung und den Rechtsvorschriften, die private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die Finanzbranche insgesamt bereits betroffen haben und auch weiter betreffen werden. Gemäß Dodd-Frank hat die amerikanische Börsenaufsicht SEC neue Reporting-Anforderungen gefordert und dürfte neue Aufzeichnungsanforderungen für Anlageberater fordern, die die Kosten der gesetzlichen und operativen Auflagen sowie der Compliance-Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft und der Teilfonds und damit auch den zeitlichen Aufwand erhöhen dürften, den die Verwaltungsgesellschaft mit Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Investitionen stehen, betreibt. Bis die SEC, die CFTC und andere amerikanische Regulierungsbehörden alle neuen Anforderungen laut Dodd-Frank umsetzen, ist nicht bekannt, mit welcher Belastung diese Anforderungen verbunden sein werden. Dodd-Frank zieht ein breites Spektrum an Marktteilnehmern in Mitleidenschaft, mit denen der Teilfonds in Wechselwirkung tritt oder treten kann, einschließlich Handelsbanken, Investmentbanken, sonstigen Nichtbanken-Finanzinstituten, Hypothekemakler, Ratingagenturen, Kreditgenossenschaften, Versicherungsunternehmen und Broker-Dealern. Gesetzesänderungen, die andere Marktteilnehmer in Mitleidenschaft ziehen, können die Art und Weise, wie die Verwaltungsgesellschaft mit ihren Gegenparteien Geschäfte tätigt, ändern. Bis die gesamte Finanzbranche ein Verständnis für die Auswirkungen von Dodd-Frank entwickelt hat, könnten mehrere Jahre vergehen. Durch die anhaltende Unsicherheit könnten die Märkte volatiliter werden, und es könnte für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger sein, den Investmentansatz der einzelnen Teilfonds auszuführen. Auch wurde von der aktuellen Trump-Regierung vorgeschlagen, Dodd-Frank teilweise zurückzustellen, zu ändern oder abzuschaffen, und es gab Gesetzesentwürfe, die zahlreiche Änderungen an Dodd-Frank vorsehen. Als Folge davon herrscht in der US-Finanzbranche erhebliche Unsicherheit über die Regulierungsumgebung.

Terminverwalter – „De-minimis-Befreiung“

Während jeder Teilfonds mit Waren- und Rohstoffwerten (Warenterminkontrakte, Warenaptionskontrakte und/oder Swaps) einschließlich Wertpapierterminprodukte handeln kann, ist die Verwaltungsgesellschaft von der Anmeldung bei der CFTC als Terminverwalter (CPO) im Einklang mit CFTC-Regel 4.13(a)(3) befreit. Deshalb ist im Gegensatz zu einem registrierten Terminverwalter die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, potenziellen Anlegern ein CFTC-Offenlegungsdokument vorzulegen oder Anlegern geprüfte Jahresberichte vorzulegen, die die für registrierte Terminverwalter geltenden Anforderungen der CFTC-Regeln erfüllen.

Die potenzielle Folge dieser Befreiung, die sogenannte „De-minimis-Befreiung“, umfasst eine Begrenzung der Position eines Teilfonds auf den Rohstoffmärkten. Laut CFTC-Regel 4.13(a)(3) muss ein Pool, für den diese Ausnahme beantragt wird, einen der beiden nachstehenden Tests in Bezug auf seine Beteiligungspositionen bestehen, einschließlich seiner Positionen bei Wertpapierterminprodukten, wenn diese guten Glaubens zu Absicherungszwecken oder anderweitig eingegangen werden: (a) die Summe aus Anfangseinschuss, Prämien und erforderlichen Mindestsicherheitsleistungen für Retail-Devisentransaktionen darf nach Berücksichtigung der unrealisierten Gewinne und Verluste bei diesen eingegangenen Positionen 5 % des Liquidationswertes des Portfolios des Pools nicht übersteigen; oder (b) die Summe des fiktiven Nettowertes dieser Positionen darf 100 % des Liquidationswertes des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der unrealisierten Gewinne und Verluste bei diesen eingegangenen Positionen nicht übersteigen.

EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Gemäß der EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (2014/59/EU) („Abwicklungsrichtlinie“) müssen die Mitgliedstaaten einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken und wichtigen Wertpapierfirmen („Institute“) festlegen, der nationale zuständige und Abwicklungsbehörden zum Einschreiten ermächtigt, wenn eine solche Institution zahlungsunfähig wird oder eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies geschieht. Die Mitgliedstaaten mussten die Abwicklungsrichtlinie bis Januar 2015, in bestimmten Fällen Januar 2016, in nationales Recht umsetzen.

Die Abwicklungsrichtlinie sieht u. a. die Einführung eines „Bail-in-Instruments“ vor, mit dem die Abwicklungsbehörden Forderungen der Anteilhaber und Gläubiger eines Instituts abschreiben und/oder diese Forderungen in Eigenkapital umwandeln können. Besicherte Verbindlichkeiten, Kundenvermögenswerte und Kundengelder sind hiervon ausgenommen. Wenn nach einem Bail-in auf der Basis einer Bewertung nach dem Beschluss festgestellt wird, dass den Anteilhabern oder Gläubigern, deren Forderungen abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, größere Verluste

entstanden sind als dies bei einer Abwicklung des Instituts im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens der Fall gewesen wäre, haben sie laut Abwicklungsrichtlinie Anspruch auf die Zahlung der Differenz.

Zu den Befugnissen zählen des Weiteren die Glattstellung von offenen Derivatepositionen, die vorübergehende Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, die Beschränkung oder Aussetzung von Sicherungsrechten und die Aussetzung von Kündigungsrechten.

Die Durchführung eines Abwicklungsprozesses für ein Institut, das Gegenpartei oder Schuldner eines Fonds ist, könnte zu einem Bail-in für unbesicherte Forderungen des Fonds, zur Glattstellung von Derivatepositionen und Verzögerungen bei der Fähigkeit des Fonds, seine Rechte bezüglich Besicherung u. a. gegenüber dem betroffenen Institut geltend zu machen, führen. Jegliche an den Fonds zu leistende Zahlung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Fonds nach einem Kauf schlechter abschneidet, wird wahrscheinlich aufgeschoben, bis der Abwicklungsprozess beendet ist, und der Betrag kann geringer sein als erwartet.

Politisches Risiko in Großbritannien und der EU

Am 23. Juni 2016 stimmten die Briten für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 wurde gemäß Artikel 50 des Lissabonvertrags (der „Vertrag“) der diesbezügliche Prozess angestoßen, indem Großbritannien den Europäischen Rat formal über die Absicht benachrichtigte, aus der EU auszutreten. Der Vertrag sieht einen zweijährigen Zeitraum (ab dem Datum der britischen Benachrichtigung) vor, innerhalb dessen die Verhandlungen abgeschlossen werden und eine Austrittsvereinbarung in Kraft treten soll. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlieren die EU-Verträge (unabhängig davon, ob eine Vereinbarung getroffen wurde) für Großbritannien ihre Gültigkeit. Die verbleibenden EU- Mitgliedsstaaten und Großbritannien können diesen Zeitraum bei beidseitigem Einverständnis verlängern. Dieser Verhandlungszeitraum gilt nur für die Vereinbarung über die Gestaltung des Austritts Großbritanniens aus der EU, obwohl bei dieser Gestaltung der Rahmen für die zukünftige Beziehung Großbritanniens mit der EU berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung zu der zukünftigen Beziehung Großbritanniens mit der EU wird jedoch separat getroffen und unterliegt keiner formalen Zeitbeschränkung.

Während und möglicherweise nach dem Zeitraum der Austrittsverhandlungen dürfte erhebliche Unsicherheit über den Rahmen nach dem britischen EU-Austritt herrschen, und insbesondere gilt dies bezüglich der Gestaltung der Beziehungen mit der EU und mit Drittstaaten.

Da bestimmte Anlagen eines Teilfonds sich in Großbritannien oder der EU befinden oder dort an Börsen notiert werden können, könnten sich die oben genannten Ereignisse entsprechend auf sie auswirken. Es ist schwierig, die Folgen solcher Ereignisse für die einzelnen Teilfonds vorherzusagen. Sie können sich jedoch nachteilig auf den Wert bestimmter Anlagen eines Teilfonds oder seine Fähigkeit auswirken, Transaktionen einzugehen oder solche Anlagen zu bewerten oder vorzunehmen. Das kann u. a. auf Folgendes zurückzuführen sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität an den Finanzmärkten Großbritanniens und der EU; (ii) Schwankungen des Marktwertes von auf Pfund Sterling lautenden Vermögenswerten und Vermögenswerten aus Großbritannien und der EU; (iii) Schwankungen der Wechselkurse zwischen dem Pfund Sterling, dem Euro und anderen Währungen; (iv) erhöhte Illiquidität von Anlagen, die sich in Großbritannien oder der EU befinden oder dort an Börsen notiert werden; und/oder (v) die Bereitschaft finanzieller Gegenparteien, Transaktionen einzugehen oder der Preis, zu dem diese zu Transaktionen bereit sind im Verhältnis zur Verwaltung der Anlagen des Fonds, Währungs- und andere Risiken.

Wenn die Position Großbritanniens und die Vereinbarungen für die Beziehungen zur EU und anderen Ländern feststehen oder wenn Großbritannien seine EU-Mitgliedschaft beendet, ohne dass derartige Vereinbarungen getroffen wurden oder bevor sie in Kraft treten, kann eine weitere Umstrukturierung der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und/oder eines bestimmten Teilfonds erforderlich werden. Dies kann zu erhöhten Kosten führen oder es für bestimmte oder alle Teilfonds schwieriger machen, ihre Anlageziele zu verfolgen und zu erreichen.

Europäisches Wirtschaftsrisiko

Auf den europäischen Finanzmärkten herrschte in den letzten Jahren regelmäßig Volatilität und sie hatten unter Sorgen um Staatsverschuldung, Herabstufungen von Ratings bzw. der Umstrukturierung von Staatsschulden zu leiden. Es gab Bedenken, bestimmte EU-Mitgliedstaaten könnten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Schuldentilgung oder Finanzierungsbedarf nicht mehr nachkommen. Diese Staaten könnten von der anhaltenden Unterstützung durch andere

Staaten und Institute bzw. multilaterale Stellen und Agenturen abhängig sein und könnten durch die Änderung bzw. Einstellung derartiger Unterstützung nachteilig beeinflusst werden. Die Zahlungsunfähigkeit eines Staates würde sich wahrscheinlich negativ auf den betroffenen Staat, die Eurozone und die gesamte Weltwirtschaft auswirken.

Möglicherweise könnten ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone zu einem bestimmten Zeitpunkt den Euro aufgeben und zu einer nationalen Währung zurückkehren bzw. es könnte sein, dass der Euro in seiner derzeitigen Form als Einheitswährung aufgegeben wird. Die Auswirkungen des Ausstiegs eines Mitgliedsstaats aus dem Euro sind unmöglich vorherzusagen, wären jedoch wahrscheinlich negativ und könnten u. a. zur Flucht von Kapital aus mutmaßlich schwächeren Ländern in stärkere EU-Länder, zu Zahlungsausfall bei der Binnenschuldung der Staaten, die den Euro verlassen, dem Zusammenbruch von deren inländischem Banksystem, der Beschlagnahme von Liquiditäten und Anlagen, der Auferlegung von Kapitalkontrollen, die insbesondere durch Ausländer gehaltene Anlagen benachteiligen, sowie politischen und zivilen Unruhen führen. Der Ausstieg eines Landes aus dem Euro dürfte alle Länder der Eurozone und deren Volkswirtschaften stark destabilisieren und negative Folgen für die gesamte Weltwirtschaft haben.

Derartige Ereignisse könnten sich negativ auf den Fonds auswirken und u. a. zu starken Schwankungen des Werts und des Euro-Wechselkurses, Marktunterbrechungen, staatlichen Eingriffen und Schwierigkeiten bei der Bewertung von Anlagen, dem Erhalt von Finanzierung oder Kredit, der Abwicklung von Geschäften mit Gegenparteien und der Steuerung des Anlagerisikos führen.

Schwellenländerrisiko

Unter bestimmten Umständen kann ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in Schwellenländern investieren. Anlagen auf diesen Märkten sind mit Risikofaktoren und spezifischen Überlegungen einschließlich der nachstehenden verbunden, die für Investitionen in entwickelten Märkten nicht unbedingt gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität sind wahrscheinlicher und haben eine größere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Ungünstige politische Maßnahmen, Besteuerung, Einschränkung ausländischer Investitionen und Währungskonvertibilität sowie der Rückführung von Geldern, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Verordnungen der Schwellenländer, in die Investitionen getätigt werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme, können zu einem Verlust für den Teilfonds führen. Im Vergleich zu entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Hinzu kommt, dass Glattstellungs-, Abwicklungs- und Registrierungsverfahren unterentwickelt sein können, wodurch die Gefahr von Fehlern, Betrug oder Ausfall verstärkt wird. Auch die gesetzliche Infrastruktur und die Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Reporting-Standards in Schwellenländern bieten möglicherweise nicht den gleichen Grad an Anlegerinformation oder -schutz, die generell auf entwickelten Märkten gelten.

Risikofaktoren in Verbindung mit China

Anlagen in China sind mit erheblichen Risiken verbunden. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren ist auf zugelassene Anleger beschränkt und die Liquidität und die Fähigkeit des Anlegers, sein Kapital ins Ausland zurückzuholen, können zeitweise begrenzt sein.

Anlagen in den inländischen Markt der Volksrepublik China (VRC) unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenmärkten und zusätzlich den spezifischen Risiken für den Markt der VRC.

Investitionen in inländische Wertpapiere der VRC erfolgen über die QFII/RQFII-Zulassung oder über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme, die täglichen und aggregierten Quoten unterliegen.

Wirtschaftliche Risiken

China ist einer der weltweit größten Schwellenmärkte. Die Wirtschaft der Volksrepublik China, die sich in einem Übergang von einer Planwirtschaft zu einer eher marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer und Anlagen in der VRC können einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als Anlagen in Industrieländern. Die Gründe hierfür sind unter anderem höhere Marktvolatilität, geringeres Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, ein höheres Risiko für Marktaussetzungen, eine stärkere Devisenkontrolle und mehr Beschränkungen für ausländische Anlagepolitik, als es in einem entwickelten Markt üblich ist. In der VRC kann es zu erheblichen staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft kommen, einschließlich Beschränkungen für Investitionen in Unternehmen oder Branchen, die für relevante nationale Interessen als bedeutend angesehen werden. Die Regierung und

die Aufsichtsbehörden der VRC können zudem in die Finanzmärkte eingreifen, z. B. durch die Auferlegung von Handelsbeschränkungen, welche den Handel mit Wertpapieren in der VRC beeinflussen können. Die Unternehmen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, können unter Umständen niedrigere Standards für Offenlegung, Unternehmensführung, Buchhaltung und Berichterstattung aufweisen als Unternehmen in entwickelten Märkten. Darüber hinaus können einige der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und anderen Kosten, Beschränkungen für ausländisches Eigentum, der Verhängung von Quellensteuern oder anderen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, die den Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des jeweiligen Teilfonds haben und die Volatilität und damit das Risiko eines Wertverlustes einer Anlage im betreffenden Teilfonds erhöhen. Wie bei jedem Teilfonds, der in einen Schwellenmarkt investiert, kann der entsprechende Teilfonds, der in der VRC investiert, einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als ein Fonds, der in einem Industrieland investiert. Die Wirtschaft der VRC ist in den letzten Jahren stark und schnell gewachsen. Ein solches Wachstum kann von Dauer sein oder auch nicht und verteilt sich möglicherweise nicht gleichmäßig über verschiedene geografische Standorte und Sektoren der chinesischen Wirtschaft. Das Wirtschaftswachstum wurde zudem von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der chinesischen Wirtschaft zu begrenzen. Darüber hinaus hat die Regierung der VRC wirtschaftliche Reformen eingeführt, um eine Dezentralisierung und Nutzung der Marktkräfte zur Entwicklung der chinesischen Wirtschaft zu erreichen. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Regierung der VRC diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird oder, falls dies der Fall ist, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Eine Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik könnte zu negativen Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in der VRC und damit auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds führen. Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Teilfonds (abhängig von seinem Anlagegrad in der VRC) und damit das Risiko für Wertverluste Ihrer Anlage erhöhen.

Politisches Risiko

Investitionen in dieser geografischen Region unterliegen restriktiven lokalen Vorschriften, die einseitig geändert werden können. Dieses Risiko kann sich aus Maßnahmen der lokalen Regierung (Nichtbefolgung vertraglicher Verpflichtungen, Enteignungsentscheidungen, Änderung der makroökonomischen Politik, Änderung der zugewiesenen Quoten) oder aus anderen geopolitischen Faktoren (soziale Instabilität, Terrorismus, Staatsstriche usw.) ergeben. Anleger sollten beachten, dass jede Änderung der chinesischen Politik Auswirkungen auf die Märkte und folglich auf die Wertentwicklung des/der Teilfonds haben kann.

Gesetzliche Risiken

Die Rechtsordnung Chinas stützt sich auf die jüngsten geltenden Gesetze, deren Anwendbarkeit und Geltungsbereich nach wie vor unzureichend definiert sind, insbesondere in Bezug auf Wechselkurse, Steuern oder Marktzugang. Diese Vorschriften erlauben es den chinesischen Behörden auch, ihre Ermessensbefugnisse bei der Auslegung der Vorschriften auszuüben, was die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung erhöht. Sie können somit den Zugang von Anlegern und chinesischen Unternehmen zum Markt jederzeit einschränken. Anleger müssen sich der Risiken im Zusammenhang mit der von den Behörden ausgeübten politischen Macht und den Auswirkungen, die dies auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben kann, bewusst sein. Der lokale Markt ist besonders volatil und instabil und weist ein hohes Risiko dafür auf, dass die Notierung des Index oder eines der Wertpapiere, aus denen der Index besteht, ausgesetzt wird, z. B. nach Eingriffen der chinesischen Regierung oder der Behörden, die den Marktzugang regeln.

QFII/RQFII-Anlagerisiko

Der QFII-Status könnte ausgesetzt, reduziert oder widerrufen werden, was die Fähigkeit des Teilfonds, in geeignete Wertpapiere zu investieren, beeinträchtigen oder den Teilfonds zur Veräußerung dieser Wertpapiere verpflichten könnte, was sich wiederum nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte. Der RQFII-Status könnte ausgesetzt, reduziert oder widerrufen werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte. Die QFII/RQFII-Vorschriften legen strenge Beschränkungen für Investitionen (einschließlich Regeln zu Anlagebeschränkungen, Mindesthaltezeiten und der Rückführung von Kapital oder Gewinnen) fest, die für die vom jeweiligen Teilfonds getätigten Anlagen gelten. Es ist unsicher, ob ein Gericht das Recht des Teilfonds auf Wertpapiere schützen würde, die von einem lizenzierten QFII/RQFII für ihn verwahrt werden, wenn der QFII/RQFII unter rechtlichen, finanziellen oder politischen Druck geraten würde. Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine(r) der

wichtigen Betreiber oder Parteien (einschließlich der Depotbank und des Brokers in der VRC) insolvent wird oder in Verzug gerät und/oder von der Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen disqualifiziert wird (einschließlich der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Risiken im Zusammenhang mit dem Shenzhen und Shanghai-Hong Kong Stock Connect

- Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen für Investitionen, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, zeitnah über den Stock Connect zu investieren, und die Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

- Aussetzungsrisiko

Sowohl die Börse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong „SEHK“) als auch die Börse in Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange, „SZSE“) behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und für den umsichtigen Umgang mit Risiken erforderlich ist, was die Fähigkeit des Teilfonds, auf den Markt der VRC zuzugreifen, beeinträchtigen würde.

- Unterschiede im Handelstag

Der Stock Connect ist an Tagen aktiv, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch von Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass es zu Situationen kommt, in denen in der VRC ein normaler Handelstag stattfindet, Anleger aus Hongkong jedoch keine Handelsgeschäfte durchführen können. Die Teilfonds können während des Zeitraums, in dem folglich kein Handel über den Stock Connect möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen ausgesetzt sein.

- Verkaufsbeschränkungen durch Frontend-Überwachung

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Verkauf von Anteilen durch den Teilfonds ausreichend Anteile auf dem Konto vorhanden sind, andernfalls wird die SSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird Vorhandelsprüfungen für Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) durchführen, um sicherzustellen, dass keine Überverkäufe stattfinden.

- Risiken im Zusammenhang mit Abrechnung, Abwicklung und Verwahrstellen

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx (die „HKSCC“), und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind jeweils eine Teilnehmerin der anderen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften zu ermöglichen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk von Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungs-Infrastrukturen. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement und Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen. Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für säumig erklärt werden, wird die HKSCC in gutem Glauben die Rückforderung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder über die Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Teilfonds eine Verzögerung des Rückforderungsprozesses erleiden oder seine Verluste möglicherweise nicht vollständig von ChinaClear zurückfordern. Anteile, die über den Shenzhen-Hong Kong oder Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, werden in papierloser Form ausgegeben, sodass Anleger wie die Teilfonds keine physischen Anteile besitzen. Anleger in Hongkong und im Ausland, wie die Teilfonds, die SSE-Wertpapiere über Northbound-Handelsgeschäfte erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System führen, das von der HKSCC für die Abrechnung der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird. Weitere Informationen zur Verwahrung in Bezug auf den Stock Connect sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

- Operationelles Risiko

Der Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, wie dem/den Teilfonds, einen Kanal, um direkt auf den chinesischen Aktienmarkt zuzugreifen. Der Stock Connect setzt das Funktionieren der operativen Systeme der relevanten Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte informationstechnische Fähigkeiten sowie Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, die von der entsprechenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können. Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden, und damit das Testprogramm betrieben werden kann, müssen sich Marktteilnehmer möglicherweise kontinuierlich mit Problemen befassen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben. Darüber hinaus erfordert die „Konnektivität“ im „Stock Connect“-Programm die grenzüberschreitende Weiterleitung von Handelsaufträgen. Dies erfordert die Entwicklung neuer IT-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. ein neues Auftragsweiterleitungssystem („China Stock Connect System“), das von der SEHK eingerichtet werden muss und mit dem sich Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel in beiden Märkten durch das Programm unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, auf den A-Anteilsmarkt zuzugreifen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt.

- *Vertretungsvereinbarungen bei der Verwahrung von Investitionen*

Die HKSCC ist der „Nominee Holder“ der Wertpapiere der Shanghai Stock Exchange („SSE“), die von ausländischen Anlegern (wie dem Teilfonds) über den Stock Connect erworben werden. Die Stock Connect-Regeln der CSRC sehen ausdrücklich vor, dass Anleger in Einklang mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über den Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere erhalten. Die Gerichte in der VRC könnten jedoch davon ausgehen, dass jeder Vertreter und jede Depotbank als eingetragener Inhaber von SSE-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen besitzt und dass selbst dann, wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers nach dem Recht der VRC anerkannt wird, diese SSE-Wertpapiere einen Teil des Pools von Vermögenswerten dieser Stellen bilden, die für eine Verteilung an Gläubiger dieser Stellen zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte in Bezug darauf besitzen könnte. Folglich können die Teilfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass die Eigentumsrechte des Teilfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet werden. Gemäß den Regeln des Central Clearing and Settlement System, das von der HKSCC für die Abrechnung von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betrieben wird, ist die HKSCC als „Nominee Holder“ nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger Rechte in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder anderswo durchzusetzen. Obwohl die Eigentumsrechte des jeweiligen Teilfonds letztendlich anerkannt werden könnten, kann der Teilfonds daher Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte erleiden. In dem Umfang, in dem die HKSCC in Bezug auf die von ihr verwahrten Vermögenswerte als Verwahrungsfunktionen ausübend eingestuft wird, ist zu beachten, dass die Depotbank und die Teilfonds keine Rechtsbeziehung mit der HKSCC führen und ihnen kein direkter Rechtsweg gegen die HKSCC offensteht, falls der Teilfonds Verluste erleidet, die sich aus dem Verzug oder der Insolvenz der HKSCC ergeben.

- *Rechtliche Risiken und Risiken im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Eigentum*

Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen bestimmte rechtliche Risiken und Risiken im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Eigentum, die mit den obligatorischen Anforderungen der lokalen zentralen Wertpapier-Depotbanken, der HKSCC und ChinaClear, verbunden sind. Wie in anderen Schwellenmärkten beginnt der Rechtsrahmen gerade erst damit, das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder des Eigentums an Wertpapieren zu entwickeln. In dem Umfang, in dem die HKSCC in Bezug auf die von ihr verwahrten Vermögenswerte als Verwahrungsfunktionen ausübend eingestuft wird, ist zu beachten, dass die Depotbank und die Teilfonds keine Rechtsbeziehung mit der HKSCC führen und ihnen kein direkter Rechtsweg gegen die HKSCC offensteht, falls die Teilfonds Verluste erleiden, die sich aus dem Verzug oder der Insolvenz der HKSCC ergeben. Für den Fall, dass ChinaClear in Verzug gerät, ist die Haftung der HKSCC aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei Ansprüchen beschränkt. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Rückforderung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle der Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall können die Teilfonds ihre Verluste oder

Wertpapiere aus dem China Hong-Kong Stock Connect-Programm möglicherweise nicht vollständig zurückfordern und der Prozess der Rückgewinnung könnte ebenfalls verzögert werden.

- *Entschädigung für Anleger*

Anlagen der Teilfonds im Rahmen des Northbound-Handels über den Stock Connect sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong geschützt. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde gegründet, um Anlegern jeder Nationalität, die Vermögensschäden infolge des Ausfalls eines zugelassenen Vermittlers oder Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da es sich bei einem Ausfall im Northbound-Handel über den Stock Connect nicht um Produkte handelt, die an der SEHK oder dem Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, werden sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt. Da die Teilfonds andererseits den Northbound-Handel über Wertpapier-Broker in Hongkong, aber nicht über Broker in der VRC durchführen, sind sie nicht durch den chinesischen Anlegerentschädigungsfonds in der VRC geschützt.

- *Handelskosten*

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben können die Teilfonds neuen Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festgelegt werden müssen.

- *Regulatorisches Risiko*

Die Regeln des CSRC Stock Connect sind Abteilungsvorschriften, die in der VRC Rechtskraft besitzen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die Gerichte der VRC solche Regeln anerkennen, z. B. in Liquidationsverfahren von Unternehmen in der VRC. Der Stock Connect unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den von den Börsen in der VRC und Hongkong erlassenen Umsetzungsregeln. Darüber hinaus können die Regulierungsbehörden gelegentlich neue Vorschriften im Zusammenhang mit Operationen und grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung in Verbindung mit grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen des Stock Connect erlassen. Es gibt jedoch keine Gewissheit darüber, wie diese angewendet werden. Weiterhin können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass der Stock Connect nicht eingestellt wird. Die Teilfonds, die über den Stock Connect in die Märkte der VRC investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

- *Risiken eines eingeschränkten Marktes*

Die Teilfonds können in Wertpapiere investieren, für welche die VRC Beschränkungen oder Einschränkungen für ausländische Eigentümerschaft oder Beteiligungen auferlegt. Solche rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen oder Einschränkungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Performance der Beteiligungen der Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dies kann das Risiko von Tracking-Fehlern erhöhen und im schlimmsten Fall können die Teilfonds ihr Anlageziel möglicherweise nicht vollständig erreichen und/oder die Teilfonds können erhöhten Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

- *Aussetzungsrisiko*

Anteile dürfen nur von Zeit zu Zeit von den Teilfonds gekauft oder an diese verkauft werden, wenn das betreffende Wertpapier an der Shanghai Stock Exchange bzw. an der Shenzhen Stock Exchange verkauft oder gekauft werden kann. Angesichts der Tatsache, dass diese Märkte als volatil und instabil gelten (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder einer staatlichen Intervention), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls unterbrochen werden.

- *Betriebs- und Abwicklungsrisiko*

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger entwickelt und können sich von denen in Ländern unterscheiden, die über stärker entwickelte Finanzmärkte verfügen. Die Teilfonds können einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein ernannter Vertreter (wie ein Broker oder ein Abwicklungsvertreter) bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten in Verzug gerät. Die Teilfonds können erhebliche Verluste erleiden, wenn ihre Gegenpartei die

von den Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus irgendeinem Grund ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht erfüllt. Andererseits können an bestimmten Märkten bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren erhebliche Verzögerungen bei der Abwicklung auftreten. Solche Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für die Teilfonds führen, wenn Anlagemöglichkeiten verpasst werden oder wenn die Teilfonds infolgedessen ein Wertpapier nicht erwerben oder veräußern können. Daher muss das Broker-Modell, das eine Abwicklung durch Lieferung gegen Zahlung umfasst, ausgewählt werden, um das Kontrahentenrisiko zu begrenzen.

- *Risiken durch steuerliche Veränderungen in der VRC*

Die Regierung der VRC hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformen eingeführt. Die aktuellen Steuergesetze und -vorschriften können in Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Jede Überarbeitung oder Änderung der Steuergesetze und -vorschriften kann sich auf den Nachsteuergewinn von Unternehmen in der VRC und von ausländischen Investoren in solche Unternehmen auswirken. Änderungen der Steuerpolitik können den Nachsteuergewinn der Anlagen, mit denen die Wertentwicklung der Teilfonds verknüpft ist, senken.

- *Risiko für staatliche Eingriffe und Beschränkungen*

Regierungen und Regulierungsbehörden können in die Finanzmärkte eingreifen, z. B. durch die Einführung von Handelsbeschränkungen für bestimmte Aktien. Dies kann sich auf den Betrieb und die Market-Making-Aktivitäten der Teilfonds auswirken und unvorhersehbare Auswirkungen auf die Teilfonds haben. Darüber hinaus können solche Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, was wiederum die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen könnte.

- *China A-Aktien*

Die Investitionen in chinesische A-Anteile unterliegen spezifischen Beschränkungen, Offenlegungsanforderungen und Risiken. Die Regeln des SEHK China Connect besagen, dass, wenn H-Anteile mit entsprechenden A-Anteilen, die als China-Connect-Wertpapiere gelten, vom Handel am der SEHK ausgesetzt werden, die entsprechenden A-Anteile jedoch nicht vom Handel an der SSE oder SZSE ausgesetzt werden, der Dienst für die Weiterleitung der China-Connect-Verkaufsaufträge und China-Connect-Kaufaufträge für solche A-Anteile zur Ausführung normalerweise weiterhin verfügbar ist. Die SEHK kann diesen Dienst jedoch nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung einschränken oder aussetzen, und die Fähigkeit des Teilfonds, Verkaufsaufträge und Kaufaufträge zu erteilen, kann beeinträchtigt werden.

Risiken des China-Hong Kong Bond Connect

Anlagen in Onshore-Schuldtitel, die innerhalb der VRC über den China-Hong Kong Bond Connect ausgegeben werden, unterliegen regulatorischen Änderungen und operativen Einschränkungen, die zu einem erhöhten Kontrahentenrisiko führen können. Der China-Hong Kong Bond Connect etabliert gegenseitige Handelsbeziehungen zwischen den Anleihemärkten des chinesischen Festlands und Hongkong. Dieses Programm ermöglicht ausländischen Anlegern den Handel am China Interbank Bond Market über ihre in Hongkong ansässigen Broker. Soweit ein Teilfonds über den China-Hong Kong Bond Connect investiert, unterliegt er den folgenden zusätzlichen Risiken:

- *Regulatorisches Risiko*

Aktuelle Regeln und Vorschriften können sich ändern und potenzielle retrospektive Auswirkungen haben, die sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken könnten.

- *Entschädigung für Anleger*

Die Teilfonds profitieren weder auf dem chinesischen Festland noch in Hongkong von Anlegerentschädigungssystemen.

- *Handelszeiten*

Der Handel über den China-Hong Kong Bond Connect kann nur an Tagen erfolgen, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch von Hongkong geöffnet sind, und wenn Banken in beiden Märkten an den entsprechenden

Abwicklungstagen geöffnet sind. Dementsprechend können die Teilfonds möglicherweise nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis kaufen oder verkaufen.

Staatliche Kontrolle des Währungssumtauschs und zukünftige Wechselkursbewegungen

Der Umtausch von Onshore-Renminbi (CNY) in andere Währungen basiert auf den von der People's Bank of China festgelegten Sätzen, die täglich auf der Grundlage des Interbanken-Devisenmarktkurses der VRC vom Vortag festgelegt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs gegenüber eine Fremdwährung in Zukunft nicht stark schwanken wird.

Investitionen in CNY

Der CNY ist derzeit keine frei umwandelbare Währung, da er von der VRC auferlegten Devisenkontrollrichtlinien und Rückführungsbeschränkungen unterliegt. Wenn sich solche Richtlinien in Zukunft ändern, kann die Position des Teilfonds beeinträchtigt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass der CNY nicht abgewertet wird, in welchem Fall der Wert der Anlagen beeinträchtigt werden könnte. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sich die Zahlung von Rücknahmen und/oder Dividenden in CNH aufgrund von Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen verzögern.

Risiko von Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Onshore-Renminbi (CNY) wie auch Offshore-Renminbi (CNH) sind zwar die gleiche Währung, werden jedoch an verschiedenen und getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Bewegung geht möglicherweise nicht in dieselbe Richtung. Obwohl Renminbi zunehmend offshore (d. h. außerhalb der VRC) gehalten werden, kann der CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegt bestimmten Einschränkungen und umgekehrt. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in der Währung des Teilfonds erfolgen und in/von CNH umgetauscht werden, und die Teilfonds tragen die mit diesem Umtausch verbundenen Devisenkosten und das Risiko einer potenziellen Differenz zwischen den CNY- und CNH-Kursen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC beeinträchtigt werden.

Cyberkriminalität und Sicherheitsverletzungen

Durch den zunehmenden Einsatz von Internet und Technologie im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds ist der Fonds aufgrund von Verletzungen der Cybersicherheit einem zunehmenden operativen Risiko und Risiko im Zusammenhang mit der Informationssicherheit ausgesetzt. Zu Verletzungen der Cybersicherheit zählen u. a. der Befall durch Computerviren und der unberechtigte Zugriff auf die Systeme des Fonds durch „Hacking“ oder andere Methoden mit dem Ziel des Missbrauchs von Anlagen oder sensiblen Informationen, der Datenverletzung oder der Störung der Transaktionen. Die Verletzung der Cybersicherheit kann auch ohne unberechtigten Zugriff erfolgen, z. B. durch Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen berechtigte Personen absichtlich oder unabsichtlich in den Systemen des Fonds gespeicherte, vertrauliche Informationen offenlegen. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen der Geschäftsaktivität des Fonds führen und sich auf diesen auswirken. Das kann wiederum potenzielle finanzielle Verluste und die Unmöglichkeit, den Nettoinventarwert des Teilfonds zu bestimmen, Verstöße gegen das geltende Gesetz, Geldstrafen bzw. Bußgelder sowie Compliance- und andere Kosten zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf jeden Teilfonds und dessen Anleger auswirken. Darüber hinaus können die Teilfonds und deren Anleger durch indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei Dienstleistungserbringern denselben Risiken ausgesetzt sein, da der Fonds eng mit Dienstleistungserbringern zusammenarbeitet. Auch indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds anlegt, können sich negativ auf die einzelnen Teilfonds und deren Anleger auswirken. Der Fonds hat zwar Risikosteuerungssysteme erstellt, mit deren Hilfe das Risiko durch Verletzungen der Cybersicherheit reduziert werden soll, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass derartige Maßnahmen erfolgreich sind.

ESG-Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und bewertet diese laufend unter Einhaltung von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung. Nachhaltigkeitsrisiken können sich aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf einen potenziellen Vermögenswert ergeben oder auch aus der Corporate Governance (Unternehmensführung) des Emittenten eines Vermögenswerts.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder eine separate Risikokategorie darstellen oder andere Risikokategorien von Relevanz für den Teilfonds verstärken, beispielsweise das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko oder das Kreditrisiko, und es kann das Gesamtrisiko der Teilfonds erheblich steigern.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, können sie sich deutlich auf den Wert und/oder Ertrag der betreffenden Vermögenswerte auswirken. Diese Auswirkung auf den (die) Vermögenswert(e) können die Gesamrendite der Teilfonds negativ beeinflussen.

Mit der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken will die Verwaltungsgesellschaft das Auftreten solcher Risiken frühzeitig erkennen und adäquate Maßnahmen ergreifen, um die potenziellen Auswirkungen der relevantesten Nachhaltigkeitsrisiken auf den (die) betreffenden Vermögenswert(e) oder das Gesamtportfolio der Teilfonds zu minimieren (beispielsweise durch eine Diversifikation der Anlagen oder durch die Begrenzung von Anlagen, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken bergen, unter Berücksichtigung der übergeordneten Anlagestrategie der Teilfonds). Die relevantesten Nachhaltigkeitsrisiken sind diejenigen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in finanzieller Hinsicht für einen Emittenten – abhängig von seinem Sektor – am wesentlichsten sind. Beispiele für diese Risiken sind: Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel, Risiken aufgrund von Wasserknappheit, Risiken bezogen auf den Verlust der Biodiversität, Lieferkettenrisiken oder Mitarbeiterisiken.

Die ESG-Daten, die zur Beurteilung und Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken herangezogen werden, stammen in erster Linie aus öffentlich zugänglichen Informationen über Unternehmen, aus direkten Gesprächen mit Unternehmen, aus der Finanzpresse und (bei Bedarf) von externen ESG- Datenanbietern.

Vermögenswertspezifische Nachhaltigkeitsrisiken

Die Risiken in Verbindung mit ESG-Aspekten können den Marktwert eines Vermögenswerts beeinträchtigen. Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen emittiert werden, die ESG-Standards nicht befolgen und/oder (auch) nicht zusagen, in der Zukunft ESG-Standards umzusetzen, könnte von auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden. Eine derartige Beeinflussung des Marktwerts könnte beispielsweise durch Reputationsschäden und/oder Sanktionen entstehen. Weitere Beispiele sind physische Risiken und Übergangsrisiken, zum Beispiel aufgrund des Klimawandels.

Konkrete operative Risiken im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Die Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft können Verluste aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial bedingten Aspekten in Verbindung mit Mitarbeitern oder Dritten sowie aufgrund von Versagen im Hinblick auf die Corporate Governance erleiden. Diese Ereignisse können durch eine mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Die vorstehende Liste mit Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf sämtliche Risikofaktoren in Verbindung mit Anlagen in einen bestimmten Teilfonds. Diverse andere Risiken können eintreten. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihrem eigenen professionellen Berater besprechen, bevor sie sich für eine Zeichnung entscheiden.

5. ANTEILE

5.1. Allgemeine Bestimmungen, Ausgabe von Anteilen

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, Anteile an den einzelnen Teilfonds auszugeben, von denen jeder aus einem Portfolio mit Aktiva und Passiva besteht. In jedem Teilfonds können die Verwaltungsratsmitglieder unterschiedliche Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen ausgeben, wie unterschiedliche Gebührenstrukturen, unterschiedliche Mindestanlagebeträge oder unterschiedliche Denominierungswährungen. Die für jeden Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen sind in den jeweiligen Abschnitten des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds angegeben.

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, muss der Verwaltungsrat die betreffenden

Anteile in Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse umwandeln, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt sind, oder die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen. Der Verwaltungsrat muss die Genehmigung von Anteilsübertragungen und folglich jede Übertragung von Anteilen ablehnen, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen werden soll, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass die Anteile eines Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, nach dieser Übertragung in den Besitz einer Person gelangen würden, die sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert. Weitere Einzelheiten hierzu können Anleger Artikel 8 der Satzung entnehmen.

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt erläuterten Anforderungen in Bezug auf die Berechtigung der Anteilsinhaber werden allgemein als „Berechtigungskriterien“ bezeichnet. Obwohl die Anteile nach ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und dort registrierte Handelsgeschäfte vom Fonds nicht annulliert werden können), gelten die Berechtigungskriterien dennoch für jede beliebige Partei, der an der Luxemburger Börse Anteile übertragen werden. Der Besitz von Anteilen zu einem beliebigen Zeitpunkt durch eine Partei, die die Berechtigungskriterien nicht erfüllt, kann zur Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile durch den Fonds führen.

Der Fonds kann weitere Teilfonds oder Anteilsklassen ausgeben. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald neue Teilfonds aufgelegt werden.

Anteile können normalerweise zu Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreisen vom Fonds gekauft oder an den Fonds verkauft werden, die auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile basieren. Der Zeichnungspreis ist nachstehend im Abschnitt „Kauf von Anteilen“ und der Rücknahmepreis ist im Abschnitt „Verkauf von Anteilen“ erläutert.

Anteile sind als Namensanteile ohne Zertifikate erhältlich.

Bruchteilsanteile werden in Beträgen bis zu zwei Dezimalstellen ausgegeben.

Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, werden aber proportional an allen Ausschüttungen beteiligt.

Der Fonds darf keine Optionsscheine, Optionen oder andere Bezugsrechte für Anteile an seine Anteilsinhaber oder andere Personen ausgeben.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 19. Februar 1973 zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit in der derzeit gültigen Fassung, vom 5. April 1993 in Bezug auf den Finanzsektor in der derzeit gültigen Fassung und vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der derzeit gültigen Fassung sowie den betreffenden Rundschreiben und Verordnungen der CSSF (insbesondere die CSSF-Verordnung Nr. 12-02, das CSSF-Rundschreiben 13/556, das CSSF-Rundschreiben 17/650, das CSSF-Rundschreiben 18/684 und alle CSSF-Verordnungen oder Rundschreiben, die diese ändern, ergänzen oder ersetzen) wurden Verpflichtungen für die Gewerbetreibenden des Finanzsektors eingeführt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen wie den Fonds zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen wurden Maßnahmen ergriffen, um die Identifikation der Anleger sicherzustellen.

Der Fonds kann jeden Antrag auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen. Bei Ablehnung eines Antrags werden die Antragsgelder oder ihr Saldo gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen auf Gefahr des Antragstellers und ohne Zinsen auf Kosten des Antragstellers zurückerstattet, sobald dies angemessen durchführbar ist.

5.2. Profil des typischen Anlegers

Potenziellen Anlegern der Teilfonds wird empfohlen, unabhängige Finanzberatung einzuholen, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

MiFID II verpflichtet Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, sowie die Vertreiber von Finanzinstrumenten, eine Bestimmung des Zielmarktes vorzunehmen. Die Faktoren, die bei der Bestimmung des Zielmarktes für jeden Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft relevant sind, sind im Abschnitt des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds genannt.

5.3. Anteilsklassen

Der Fonds kann gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft unterschiedliche Anteilsklassen ausgeben, die sich unter anderem anhand der für sie geltenden Kostenstruktur und Ausschüttungspolitik

unterscheiden. Die Anteilsklassen für jeden Teilfonds sind im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die in die verschiedenen Anteilsklassen jedes Teilfonds investierten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlagenportfolio investiert. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, weitere Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen (darunter abgesicherte Klassen, unterschiedliche Gebührenstrukturen, Mindestanlagebeträge oder Denominierungswährungen).

Eine vollständige Übersicht über die derzeit für Investitionen zur Verfügung stehenden Anteilsklassen ist der Website zu entnehmen.

- **Anteilsklasse A**

Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden.

- **Anteilsklasse ES**

Anteile der Klasse ES sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse ES erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

- **Aktien der Klasse F**

Ziel der Anteilsklassen F ist es, eine separate Anteilsklasse zu bestimmten, mit dem betroffenen Anleger unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation vereinbarten Bedingungen aufzulegen, u. a. die Höhe der vom Anleger vorgeschlagenen Anlage, die Laufzeit, über die der Anleger die Anteile zu halten beabsichtigt und der Typ des Anlegers. Jede Anteilsklasse F kann unter Bezugnahme auf die Reihenfolge der Gründung identifiziert werden (Anteilsklasse F1, Anteilsklasse F2, Anteilsklasse F3 usw.). Abgesehen von der Anlageverwaltungsgebühr und der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr, die mit dem betroffenen Anleger innerhalb der im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds aufgeführten Grenzen vereinbart werden, wird jede Anteilsklasse F in Übereinstimmung mit den im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds aufgeführten Bedingungen emittiert, was bedeutet, dass es sich bei den Anteilsklassen F entweder um thesaurierende oder ausschüttende, abgesicherte oder nicht abgesicherte und auf verschiedene Währungen lautende Anteilsklassen handeln kann.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Für jede emittierte Anteilsklasse F wird ein separates Basisinformationsblatt (KID) veröffentlicht.

- **Anteilsklasse H**

Die Anteilsklasse H (H1, H2, H3 usw.) ist Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in die Klassen H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

- **Anteilsklasse I**

Die Anteile der Klasse I, der Klasse I2 und der Klasse I3 sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse I2 und der Klasse I3 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

- **Anteilsklasse J**

Die Anteilsklasse J (J1, J2, J3 usw.) ist Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in die Anteilsklassen J ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

- **Anteilsklasse R**

Anteile der Klasse R können unter gewissen, begrenzten Umständen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft in gewissen Ländern und über gewisse Händler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzintermediäre zum Vertrieb angeboten werden, wenn diese mit ihren Kunden über getrennte Gebührenvereinbarungen für die Erbringung von Anlagedienstleistungen verfügen, die ansonsten unzulässig sind, oder sich in Vereinbarungen damit einverstanden erklärt haben, gemäß den getrennten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden Provisionen zu akzeptieren oder einzubehalten.

- **Anteilsklasse S**

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse S erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse S werden für Investitionen geschlossen, sobald ein bestimmter Umfang an Zeichnungen in den betreffenden Teilfonds erreicht ist, wie im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds erläutert.

- **Anteilsklasse X**

Anteile der Klasse X sind Anlagen von Teilfonds in einen bestimmten Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den betreffenden Teilfonds investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teilfonds. Anlagen in Anteile der Klasse X erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

- **Anteilsklasse Y**

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

- **Anteilsklasse Z**

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

- **Thesaurierende Anteilsklassen**

Anteilsklassen mit dem Zusatz „thes.“ sind thesaurierende Anteilsklassen. Das bedeutet, dass ihre Nettoeinnahmen und realisierten Nettokapitalerträge nicht ausgeschüttet werden und im Nettoinventarwert pro Anteil zum Ausdruck kommen.

- **Ausschüttende Anteilsklassen**

Anteilsklassen mit dem Zusatz „aussch.“ sind ausschüttende Anteilsklassen. Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklassen sind dem entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

- **Abgesicherte Anteilsklassen**

Bei solchen abgesicherten Klassen wird der Teilfonds grundsätzlich das Währungsrisiko der abgesicherten Klassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten, absichern. So wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Klassen und der anwendbaren Rechnungswährung zu mindern. Während der betreffende Teilfonds versuchen wird, dieses Risiko abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass er dabei erfolgreich ist. Dadurch kann sich die Rendite für die Anleger in diesen Anteilsklassen erhöhen oder verringern.

Da diese Art der Devisenabsicherung zugunsten einer bestimmten abgesicherten Klasse eingesetzt werden kann, werden die Kosten und der daraus resultierende Gewinn oder Verlust aus der abgesicherten Transaktion ausschließlich auf diese abgesicherte Klasse umgelegt. Anleger sollten beachten, dass die einzigen mit dieser Form der Absicherung verbundenen zusätzlichen Kosten die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Instrumenten und Verträgen sind, die zur Implementierung der Absicherung verwendet werden. Die Kosten und der daraus resultierende Gewinn oder Verlust aus der Absicherungstransaktion werden auf die entsprechende abgesicherte Klasse umgelegt. Dementsprechend spiegeln sich diese Kosten und der daraus resultierende Gewinn und Verlust im Nettoinventarwert pro Anteil einer solchen Anteilsklasse.

Der Fonds kann die Devisenabsicherung durch den Einsatz eines der gemäß Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts zulässigen derivativen Finanzinstrumente durchführen.

- **Nicht abgesicherte Anteilsklassen**

Nicht abgesicherte Anteilsklassen eines Teilfonds werden nicht gegen die Rechnungswährung dieses Teilfonds abgesichert, so dass die Performance dieser Anteilsklassen von Währungskursschwankungen zwischen der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse und der Rechnungswährung des Teilfonds beeinflusst wird. Das wirkt sich auf die Rendite für die Anleger in diesen Anteilsklassen und den Nettoinventarwert je Anteil aus.

5.4. Kauf von Anteilen

Die Anteile jedes Teilfonds können über den OGA-Verwalter gezeichnet werden. Anleger müssen die jeweiligen Basisinformationsblätter (KID) lesen und das Zeichnungsformular ausfüllen und unterschreiben. Zeichnungen unterliegen ganz oder teilweise der Einwilligung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft in dessen bzw. deren alleinigem Ermessen und ohne Haftungsanspruch. Der Fonds kann auch Zeichnungen annehmen, die via STP oder Fax eingehen.

In bestimmten Fällen kann eine Bank, eine (Unter)Vertriebsgesellschaft oder ein Finanzinstitut, die/das zum Angebot und zum Verkauf von Anteilen berechtigt ist, je nach Art der Vereinbarung mit dieser bestimmten Bank, (Unter)Vertriebsgesellschaft oder diesem Finanzinstitut, einen Ausgabeaufschlag berechnen und einbehalten. In diesem Fall ist der Ausgabeaufschlag im Zeichnungspreis nicht enthalten und kommt weder der Verwaltungsgesellschaft noch dem Fonds zugute. Die Anleger sollten sich von der Bank, der (Unter)Vertriebsgesellschaft oder dem Finanzinstitut, über die bzw. das sie investieren, bestätigen lassen, ob und, falls ja, wie ein Ausgabeaufschlag auf ihren Kauf zur Anwendung kommt.

Die ausgefüllten Anträge für Anteile an einem bestimmten Bewertungstag müssen entsprechend den Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds bei dem OGA-Verwalter eingehen und durch diesen genehmigt werden.

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen und zusammen mit allen erforderlichen Identifikationsdokumenten an den OGA-Verwalter schicken. Sollten diese Dokumente nicht vorgelegt werden, muss der OGA-Verwalter diese Informationen und Unterlagen anfordern, um die Identität eines Antragstellers zu prüfen. Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn alle erforderlichen Informationen und Dokumente bei dem OGA-Verwalter eingegangen sind und dieser damit die Identität des Antragstellers zufriedenstellend überprüfen kann. Antragsteller, die institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile zeichnen möchten, müssen dem OGA-Verwalter die entsprechenden Informationen und Dokumente vorlegen, damit geprüft werden kann, ob der betreffende Antragsteller ein institutioneller Anleger ist. Sollte er diese Unterlagen oder Informationen nicht vorlegen, kann sich dadurch das Zeichnungsverfahren verzögern oder der Zeichnungsantrag kann annulliert werden.

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss gemäß den Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds an die Depotbank gezahlt werden.

Die Ausgabe von Anteilen des Fonds ist untersagt:

- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat;
- wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis müssen möglicherweise Steuern und Stempelgebühren von den Anteilshabern in bestimmten Ländern gezahlt werden, in denen die Anteile angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen entscheiden, Zahlungen von Anlegern ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen anstatt in bar anzunehmen. Im Rahmen seines Ermessensspielraums muss der Verwaltungsrat die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds berücksichtigen und ob die angebotene Sachleistung diese Kriterien erfüllt. Der Abschlussprüfer des Fonds muss einen gesonderten Prüfbericht erstellen, der den Wert möglicherweise als Sachleistungen eingebrachter Vermögenswerte bestätigt. Der Verwaltungsrat muss dafür sorgen, dass der OGA-Verwalter die gleichen Bewertungsverfahren verwendet, die auch bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes verwendet werden, um den Wert zu ermitteln, der den betreffenden Wertpapieren zuzuweisen ist, die als Zahlung für den Zeichnungsbetrag angenommen werden. Nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsunterlagen wird der OGA-Verwalter die entsprechende Anzahl von Anteilen normal zuteilen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung jedes potenziellen Anteilshabers abzulehnen, bis der Zeichner in der Lage war, seinen Rechtsanspruch an den fraglichen Vermögenswerten zu beweisen und diese effektiv zu übertragen. Der Zeichner ist für die gesamten Verwahrungs- und sonstigen Kosten verantwortlich (einschließlich der Kosten für den gesonderten Prüfbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds), die mit dem Transfer der betreffenden Vermögenswerte zusammenhängen, außer wenn der Verwaltungsrat anderweitig zustimmt.

Die betreffenden Bestätigungen für die Registrierung der Anteile werden durch den OGA-Verwalter ausgestellt, sobald dies angemessen durchführbar ist, und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Zeichner sollten diese Bestätigung stets prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Registrierung richtig erfolgt ist. Dies umfasst auch eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit den personenbezogenen Angaben zum Anteilshaber für den Fonds der Beweis für seine Identität ist. Die persönliche Kontonummer sollte vom Anteilshaber bei allen künftigen Geschäften mit dem Fonds, dem OGA-Verwalter, jeder (Unter)Vertriebsgesellschaft und jeder Korrespondenzbank verwendet werden.

Jede Änderung der personenbezogenen Angaben des Anteilshabers oder jeder Verlust der Kontonummer muss der OGA-Verwalter oder der betroffenen (Unter)Vertriebsgesellschaft unverzüglich mitgeteilt werden, die dann gegebenenfalls den OGA-Verwalter schriftlich davon in Kenntnis setzt. Geschieht dies nicht, kann sich die Bearbeitung eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsantrags verzögern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Bestätigung oder anderweitige Überprüfung des Eigentumsrechts oder Eigentumsanspruchs zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen Partei, die von ihm akzeptiert werden, gegengezeichnet wird, bevor die entsprechenden Änderungen angenommen werden.

Sollte eine Zeichnung ganz oder teilweise abgelehnt werden, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß den geltenden Gesetzen unverzüglich auf Gefahr des Zeichners und zinslos an den Zeichner zurücküberwiesen.

Sollten die Anteile nicht pünktlich bezahlt werden (oder sollte ein ausgefülltes Zeichnungsformular nicht in der richtigen Form für eine Erstzeichnung eingehen), kann der Antrag als null und nichtig erachtet werden und bereits zugewiesene Anteile können annulliert werden. Dies kann auch dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds und/oder eine betreffende Vertriebsgesellschaft dem säumigen Zeichner oder seinem Finanzintermediär alle Kosten oder Verluste in Rechnung stellt, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds, einem Teilfonds und/oder einer beliebigen Vertriebsgesellschaft entstehen, dass etwaige Kosten oder Verluste von eventuell vorhandenen Anteilen des Zeichners am Fonds oder von bereits eingegangenen Zeichnungsgeldern zum Abzug gebracht werden oder dass ein Verfahren gegen den säumigen Zeichner oder seinen Finanzintermediär eingeleitet wird. Alle Beträge, die dem Zeichner zurückgegeben werden müssen, werden vom Fonds ohne Zahlung von Zinsen gehalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und in seinem alleinigen Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Gesellschaften, die in bestimmten Ländern und Gebieten ansässig oder wohnhaft sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen oder sie von der Zeichnung von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme für geeignet erachtet wird, um die Anteilshaber oder den Fonds zu schützen.

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen sowie der Mindestanteil für jeden Teilfonds (oder, falls mehrere Anteilklassen in einem Teilfonds ausgegeben wurden, für jede Anteilsklasse) sind dem entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können für Anleger in

bestimmten Ländern unterschiedliche Mindestzeichnungs- oder Mindestbeteiligungsbeträge festsetzen. Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund spezifischer Umstände oder in bestimmten Situationen nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, auf Mindestbeträge für Erst- oder Folgezeichnungen oder Mindestbeteiligungsbeträge zu verzichten, beispielsweise, wenn ein potenzieller Anleger in einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse bereits andere Anlagen in dem Fonds hält, die in Summe den betreffenden Mindestbetrag übersteigen, oder wenn ein potenzieller Anleger sich verpflichtet hat, den Anlagemindestbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen, oder wenn Banken, (Unter-)Vertriebsgesellschaften und Finanzinstitute im Auftrag ihrer Kunden zeichnen.

Aus denselben Gründen, aber stets im Einklang mit der Satzung, können die Verwaltungsratsmitglieder besondere Zahlungsvereinbarungen für Anleger in bestimmten Ländern vorsehen. Den Anlegern in den betreffenden Ländern muss zusammen mit dem Verkaufsprospekt eine angemessene Beschreibung dieser Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden.

Anteilsinhaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten oder die Informationen in den Zeichnungsunterlagen oder in Verbindung mit einem Zeichnungsantrag für Anteile sowie Einzelheiten zu ihrem Anteilsbesitz in digitaler Form gespeichert und im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über Datenschutz in der derzeit gültigen Fassung sowie in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgrundverordnung**“ oder „**DSGVO**“) verarbeitet werden.

Die Anteilsinhaber können sich weigern, ihre privaten Daten dem Fonds mitzuteilen und können somit verhindern, dass der Fonds diese Daten verwendet. In diesem Fall können diese Personen jedoch keine Anteilsinhaber werden.

Die personenbezogenen Daten der Anteilsinhaber sollen es dem Fonds unter anderem ermöglichen, die von den Anteilsinhabern verlangten Serviceleistungen zu erbringen und seine rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Anteilsinhaber haben das Recht, auf personenbezogenen Daten zuzugreifen und in Fällen, in denen diese Angaben falsch oder unvollständig sind, diese berichtigen zu lassen.

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig aufbewahrt werden. Personenbezogene Daten müssen während der gesetzlich erforderlichen Dauer aufbewahrt werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre personenbezogenen Daten oder Informationen (wie vorstehend genannt) der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Unternehmen, die mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung stehen, zum Zwecke der Entwicklung und Verarbeitung einer Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern bekannt gegeben werden können.

Anleger sollten sich ebenfalls darüber im Klaren sein, dass ihre personenbezogenen Daten oder Informationen (wie vorstehend erwähnt) (i) dem OGA-Verwalter, der Verwahrstelle und jedem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe des OGA-Verwalters und anderen Parteien, die an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind (z. B. externe Verarbeitungs-, Versand- oder Zahlstellen), einschließlich Unternehmen in Ländern, in denen es möglicherweise keine Datenschutzgesetze gibt oder wo diese Gesetze nicht die Standards der Europäischen Union erfüllen, oder (ii) wenn dies gesetzlich oder rechtlich (in Luxemburg oder anderswo) erforderlich ist, bekannt gegeben werden können.

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Anlegerrechte (z. B. das Recht auf Zugang zu oder auf Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen) und zusätzliche Informationen wurden/werden den Anlegern über den Datenschutzhinweis des Fonds oder das Zeichnungsformular mitgeteilt.

5.5. Verkauf von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit aus dem Fonds aussteigen, indem sie ein schriftliches Rücknahmeformular an den OGA-Verwalter schicken. Dieses schriftliche Rücknahmeformular stellt einen unwiderruflichen Antrag auf Rücknahme (ganz oder teilweise) dar. Der Fonds kann via STP oder Fax zugesandte Rücknahmen annehmen.

Sollte der Mindestanteil eines Anteilsinhabers an einem bestimmten Teilfonds (oder falls ein Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgegeben hat, einer bestimmten Anteilsklasse) unter den für jeden Teilfonds im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Betrag fallen, wird im Ermessen des Verwaltungsrats davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile an dem jeweiligen Teilfonds (oder gegebenenfalls der jeweiligen Anteilsklasse) beantragt hat.

Sofern im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts Anderslautendes festgelegt ist, wird keine Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt. Allerdings können vom Rückzahlungsbetrag die Kosten, Abgaben und Stempelgebühren abgezogen werden, die zu diesem Zeitpunkt anfallen.

Der Rücknahmepreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile wird innerhalb des im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds festgelegten zeitlichen Rahmens gezahlt.

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds ist untersagt:

- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat;
- wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Nach Entrichtung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilsregister des Fonds annulliert. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann aufgrund von Änderungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds höher oder niedriger sein als der Zeichnungspreis, der zum Ausgabedatum der Anteile entrichtet wird.

Eine Bestätigung wird per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg an den betreffenden Anteilsinhaber (oder einen Dritten, falls vom Anteilsinhaber gewünscht) geschickt, in der die Rücknahmeerträge aufgeführt sind, die so bald wie möglich und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag fällig sind. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß erfasst wurde.

Die Anteilsinhaber sollten berücksichtigen, dass die Rücknahme von Anteilen über eine Vertriebsgesellschaft (falls anwendbar) möglicherweise an Tagen, an denen die betreffende Vertriebsgesellschaft geschlossen ist, nicht möglich ist.

Die Bezahlung der zurückgenommenen Anteile erfolgt in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse am oder nach dem betreffenden Bewertungstag (wie im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben), außer wenn gesetzliche Auflagen wie Devisenkontrollen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen oder andere Umstände, die sich dem Einfluss der Depotbank entziehen, den Transfer des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Gegebenenfalls muss der OGA-Verwalter die für die Umrechnung der Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse in die betreffende Rücknahmewährung erforderliche Devisentransaktion organisieren. Solche Devisentransaktionen erfolgen mit der Depotbank oder einer Vertriebsgesellschaft, sofern vorhanden, auf Kosten und Gefahr des verkaufenden Anteilsinhabers.

Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Einwilligung eines verkaufenden Anteilsinhabers einen Rücknahmeantrag in Sachleistungen erfüllen, indem die Basisinvestitionen an den betreffenden verkaufenden Anteilsinhaber übertragen werden. Der Wert der Basisinvestitionen muss dem Wert der zu verkaufenden Anteilsbeteiligung entsprechen. Art und Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Basisinvestitionen müssen ausgewogen und angemessen festgelegt werden, ohne den Interessen der anderen Anteilsinhaber zu schaden. Die für solche Transfers verwendete Bewertung muss durch einen Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds bestätigt werden, dessen Kosten vom verkaufenden Anteilsinhaber übernommen werden. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass sich der Transfer von Vermögenswerten in Sachleistungen bei derartigen Rücknahmen nicht nachteilig für die verbleibenden Anteilsinhaber des Teilfonds auswirkt, indem die Rücknahme im Rahmen des Möglichen über das gesamte Wertpapierportfolio des betreffenden Teilfonds anteilmäßig aufgeteilt wird. Die spezifischen Kosten für solche Rücknahmen in Sachleistungen sind vom verkaufenden Anteilsinhaber zu tragen.

Sollten die Rücknahmen (oder Umschichtungen) von Anteilen in einem Teilfonds durch einen oder mehrere Anteilsinhaber an einem beliebigen Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwertes der an diesem Bewertungstag ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds übersteigen, kann der Fonds die Anzahl der Rücknahmen (oder Umschichtungen) auf 10 % des Nettoinventarwertes der Anteile dieses Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag begrenzen. Zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber gilt diese Beschränkung für alle Anteilsinhaber, die die Rücknahme (oder Umschichtung) ihrer Anteile in einem Teilfonds an einem Bewertungstag beantragt haben, im Verhältnis zu den Anteilen des Teilfonds, die von diesen zur Rücknahme (oder Umschichtung) angeboten werden. Alle Rücknahmen (oder Umschichtungen), die nicht an diesem Bewertungstag ausgeführt werden, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen. Sie werden an diesem Bewertungstag unter denselben Beschränkungen und in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Rücknahme- (oder Umschichtungs-) Anträge bearbeitet. Wenn Rücknahme- (oder Umschichtungs-) Anträge vorgetragen werden, muss der Fonds die betroffenen Anteilsinhaber hiervon in Kenntnis setzen.

Die Rücknahme von Anteilen kann durch Entscheidung des Verwaltungsrates unter den im Abschnitt „VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES“ erläuterten Umständen oder durch Entscheidung der CSSF ausgesetzt werden, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anteilsinhaber erforderlich ist, und insbesondere, wenn gesetzliche, rechtliche oder vertragliche Bestimmungen für die Tätigkeit des Fonds nicht eingehalten wurden.

Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Sollte der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellen, dass eine Person, die nicht zum Besitz von Anteilen an dem Fonds befugt ist, wie zum Beispiel eine US-Person, die kein „akkreditierter Anleger“ im Sinne von Regel 501(a) von Verordnung D des amerikanischen Wertpapiergesetzes oder ein „qualifizierter Käufer“ im Sinne des amerikanischen Gesetzes von 1940 und seiner Bestimmungen ist, oder ein nicht-institutioneller Anleger (bei Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind), allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, direkt oder indirekt ein begünstigter oder registrierter Eigentümer von Anteilen ist, kann der Fonds in seinem eigenen Ermessen und ohne haftbar zu sein, die Anteile zwangsweise zu dem vorstehend erläuterten Rücknahmepreis nach entsprechender Mitteilung zurücknehmen, und die Person, die nicht zum Halten von Anteilen an dem Fonds befugt ist, ist nach der Rücknahme nicht mehr Eigentümerin der betreffenden Anteile. Der Fonds kann von jedem Anteilsinhaber verlangen, ihm alle Informationen vorzulegen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob ein Eigentümer von Anteilen eine Person ist oder wird, die nicht zum Halten von Anteilen an dem Fonds berechtigt ist.

Der Fonds kann ferner die Rücknahme von Anteilen anordnen, wenn diese Anteile von oder auf Rechnung und/oder im Auftrag (i) einer Person gehalten werden, die die vom Fonds für die Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, darunter die FATCA- und/oder die CRS-Bestimmungen, verlangten erforderlichen Informationen nicht vorlegt, oder (ii) einer Person, bei der davon ausgegangen wird, dass sie ein potenzielles Finanzrisiko für den Fonds darstellen kann.

5.6. Umschichtung von Anteilen

Die Umschichtung von Anteilen ist nur dann zulässig, wenn dies im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds ausdrücklich zugelassen wird. Selbst wenn dies zulässig ist, ist die Umschichtung von Anteilen des Fonds untersagt:

- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat;
- wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Anlagequalifikationen kann ein Anteilsinhaber die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds beantragen, vorausgesetzt der Wert der umzuschichtenden Anteile entspricht dem oder übersteigt den für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Mindestbetrag für Erst- oder Folgezeichnungen (wobei ein eventuell anwendbarer Verzicht zu berücksichtigen ist, wie im Abschnitt „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert).

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse ES sind nur für institutionelle Anleger zulässig und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse F sind nur für institutionelle Anleger zulässig, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, und sind nur mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erlaubt.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 sind nur für institutionelle Anleger zulässig, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Umschichtungen in Anteile der Klasse I, der Klasse I2 und der Klasse I3 sind nur für institutionelle Anleger zulässig, und Umschichtungen in Anteile der Klasse I2 und der Klasse I3 unterliegen dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse S sind nur für institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zulässig, vorausgesetzt, diese Anteilsklasse wurde nicht für weitere Investitionen geschlossen, wenn ein bestimmter Nettoinventarwert bereits in den betreffenden Teilfonds investiert wurde.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse X sind nur im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zulässig. Anteile der Klasse X sind Anlagen von Teilfonds in einen bestimmten Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den betreffenden Teilfonds investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teilfonds.

Umschichtungen in Anteile der Anteilsklassen Y und Z sind nur für institutionelle Anleger zulässig und Investitionen werden nur im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates erlaubt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile in eine institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse umschichten möchte, muss dem OGA-Verwalter die erforderlichen Informationen und Unterlagen vorlegen, damit geprüft werden kann, ob der betreffende Anteilsinhaber ein institutioneller Anleger ist.

Sofern im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts Anderslautendes vermerkt ist, kann die Umschichtung gebührenfrei erfolgen.

Die Anteilsinhaber müssen die jeweiligen Basisinformationsblätter (Key Information Documents, KID) lesen und einen unwiderruflichen Umschichtungsantrag ausfüllen und unterschreiben, der zusammen mit allen Umschichtungsanweisungen an den OGA-Verwalter geschickt werden muss. Der Fonds kann auch via STP oder Fax eingegangene Umschichtungsanträge annehmen.

Sollte der Wert des Anteilsbesitzes eines einzigen Anteilsinhabers an Anteilen eines bestimmten Teilfonds (oder, falls in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgegeben wurden, der jeweiligen Anteilsklasse) unter den für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Mindestbetrag fallen (unter Berücksichtigung eventuell anwendbarer Verzichtserklärungen, die im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert sind), liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, davon auszugehen, dass der Anteilsinhaber die Umschichtung seiner gesamten Anteile an diesem Teilfonds (oder, gegebenenfalls, dieser Anteilsklasse) beantragt hat.

Die Umschichtung erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Anteilsklassen an dem Tag, an dem der Umschichtungsantrag in angemessener Form bei dem OGA-Verwalter eingeht, vorausgesetzt, dieser Tag ist ein Bewertungstag für die an der Umschichtung beteiligten Teilfonds und/oder Anteilsklassen und der Umschichtungsantrag ist in der im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds erläuterten richtigen Form eingegangen. Anteile können nicht umgeschichtet werden, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines der betreffenden Teilfonds oder einer der betreffenden Anteilsklassen ausgesetzt wurde.

Ein Umschichtungsantrag kann eine Währungsumrechnung zwischen zwei Teilfonds oder Anteilsklassen erfordern. In diesem Fall findet der gegebenenfalls auf die Umschichtung angewendete Wechselkurs auf die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds (wie nachstehend erläutert) Anwendung, die bei einer Umschichtung erhalten wird.

Der Koeffizient, mit dem Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer Anteilsklasse („**der ursprüngliche Teilfonds**“/“**die ursprüngliche Anteilsklasse**“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse („**der neue Teilfonds**“/“**die neue Anteilsklasse**“) umgeschichtet werden, wird mittels folgender Formel ermittelt:

$$F = \frac{A \times (B-C) \times E}{D}$$

- A** ist die Anzahl der Anteile des/der ursprünglichen Teilfonds/Anteilsklasse, die Gegenstand des Umschichtungsauftrags sind;
- B** ist der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds;
- C** ist gegebenenfalls die Umschichtungsgebühr;
- D** ist der Nettoinventarwert pro Anteil des/der neuen Teilfonds/Anteilsklasse;
- E** ist der (in Luxemburg geltende) Wechselkurs zwischen der Währung des/der ursprünglichen Teilfonds/Anteilsklasse und der Währung des neuen Teilfonds. Sollte die Währung des/der ursprünglichen Teilfonds/Anteilsklasse die gleiche wie die Währung des/der neuen Teilfonds/Anteilsklasse sein, ist E gleich 1; und
- F** ist die Anzahl der Anteile des/der neuen Teilfonds/Anteilsklasse, die bei der Umschichtung erhalten werden.

Per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg wird eine Bestätigung an den betreffenden Anteilsinhaber (oder Dritte, falls vom Anteilsinhaber verlangt) geschickt, der die Einzelheiten zu den Umschichtungstransaktionen zu entnehmen sind, sobald dies angemessen möglich ist, nachdem der Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile ermittelt wurde. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Transaktionen richtig erfasst wurden.

5.7. Übertragung von Anteilen

Sämtliche Transfers von Anteilen müssen durch ein Schriftstück erfolgen, das vom Zedenten unterschrieben sein und den Namen des Empfängers, die korrekte Kontonummer, Fondsidentifikation und die Anzahl der übertragenen Anteile enthalten muss, oder in einer anderen Weise oder Form, die nach Ansicht des Verwaltungsrates und des OGA-Verwalters angemessen ist. Ein spezielles Transferformular ist auf Anfrage bei dem OGA-Verwalter erhältlich. Transferanweisungen auf elektronischem Wege können akzeptiert werden, wenn dies durch den Verwaltungsrat und den OGA-Verwalter zu gegebener Zeit genehmigt wird. Der Transfer tritt mit der Registrierung des Empfängers als Inhaber der Anteile in Kraft. Der Empfänger ist verpflichtet, die im Zeichnungsformular des Fonds enthaltenen Garantien zu geben, und vorbehaltlich des alleinigen Ermessens des Verwaltungsrats, etwas anderes zu bestimmen, ist der Empfänger verpflichtet, die Mindestzeichnungs- und Haltebeträge und alle anderen Bestimmungen, die im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt sind, einzuhalten, und muss auch alle zusätzlichen Informationen bereitstellen, die der OGA-Verwalter oder der Fonds für notwendig hält, u. a. um ggf. zu überprüfen, ob der Empfänger ein institutioneller Anleger ist. Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Vorgaben für Mindestzeichnungen oder Mindestbeteiligungen für Anleger in bestimmten Ländern machen.

Der Verwaltungsrat kann einen Transfer von Anteilen in seinem alleinigen Ermessen ablehnen, wenn dem Fonds oder den Anteilsinhabern auf Grund dieses Transfers ein rechtlicher, finanzieller, gesetzlicher, steuerlicher oder erheblicher administrativer Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Ferner kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen den Transfer von Anteilen verlangen, die von einem beliebigen Anteilsinhaber gehalten werden, wenn die Anteile direkt von oder zum Nutzen einer Person gehalten werden, deren Anteilsbesitz zu einem rechtlichen, finanziellen, gesetzlichen, steuerlichen oder erheblichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilsinhaber führt oder führen kann.

5.8. Ausschüttung von Erträgen, Wiederanlage von Erträgen

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds sind dem entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf die Ausschüttungsklassen eines Teilfonds Ausschüttungen an die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse vornehmen. Sofern dies nicht in einem entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds anders angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Nettoerträge (nach Abzug von Aufwendungen und Reserven), die vom entsprechenden, der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnenden Teilfonds tatsächlich eingenommen wurden und nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als ausschüttbarer Gewinn gelten, an die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse ausgeschüttet werden. Ausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht dazu führen, dass das Nettovermögen des Fonds unter den im geltenden Gesetz festgelegten Mindestbetrag fällt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Auszahlungstermin beansprucht werden, verfallen und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück. Auf ausgewiesene, aber nicht beanspruchte Ausschüttungen, die vom Fonds im Auftrag des bzw. der betroffenen Anteilsinhaber(s) gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt. Anleger sollten sich im Hinblick auf die Besteuerung von Ausschüttungen, die aus Erträgen und/oder Kapital gezahlt werden, in der Gerichtsbarkeit, in der der betreffende Anleger seinen Wohn- oder Steuersitz hat, steuerlich beraten lassen.

6. VERMEIDUNG DER RISIKEN VON MARKET-TIMING UND SPÄTHANDEL

6.1. Markt-Timing

Der Fonds lässt Investitionen, die mit Market Timing-Strategien verbunden sind, nicht wissentlich zu, da diese den Interessen aller Anteilsinhaber schaden können.

Laut CSSF-Rundschreiben 04/146 wird Market Timing als Arbitrage-Methode definiert, durch die ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb kurzer Zeit zeichnet und zurücknimmt oder umschichtet und dabei Kursfeststellungen in unterschiedlichen Zeitzonen und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen zu seinem Vorteil nutzt.

Für den Market Timer können sich entweder Möglichkeiten ergeben, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Basis des Marktpreises kalkuliert wird, der nicht länger aktuell ist (veralteter Preis), oder wenn der Teilfonds an einem Werktag Aufträge annimmt, nachdem der Nettoinventarwert an diesem Bewertungstag berechnet wurde.

Market Timing-Strategien sind nicht annehmbar, da sie die Performance des betreffenden Teilfonds aufgrund eines Anstiegs der Kosten und/oder einer Verwässerung des Nettoinventarwertes beeinträchtigen können. Der Fonds ist nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont geeignet. Vorgehensweisen, die den Interessen der Anteilsinhaber schaden können (wenn sie zum Beispiel die Umsetzung der Anlagestrategie behindern oder Kosten verursachen), darunter Market Timing oder die Nutzung des Fonds als exzessives oder kurzfristiges Handelsvehikel sind unzulässig.

Obwohl er anerkennt, dass die Anteilsinhaber legitime Bedürfnisse haben können, um ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen und wenn er der Ansicht ist, dass dieses Vorgehen den Interessen der Anteilsinhaber schadet, geeignete Maßnahmen ergreifen, um solche Vorgehensweisen zu verhindern.

Sollte der Fonds feststellen oder den Verdacht haben, dass ein Anteilsinhaber derartige Strategien verfolgt oder dies plant, kann er die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge des betreffenden Anteilsinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig damit disponieren und alle angemessenen oder erforderlichen Initiativen oder Maßnahmen ergreifen, um den Fonds und seine Anteilsinhaber zu schützen.

6.2. Späthandel

Der Fonds lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits feststehenden oder absehbaren Schlusskursen – sogenanntes „Late Trading“ – strikt ab. In jedem Fall stellt der Fonds sicher, dass Anteile nur zu einem dem Anleger im Zeitpunkt der Ordererteilung nicht bekannten Anteilwert ausgegeben oder zurückgenommen werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann der Fonds die Zeichnungs- oder Rücknahmeorder ablehnen, bis der Anleger etwaige Zweifel im Zusammenhang mit seiner Order ausgeräumt hat.

7. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE

7.1. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Fonds ist der Euro und der Nettoinventarwert des Fonds wird in Euro angegeben.

7.2. Bewertungsgrundsätze

Sofern im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts Anderlautendes vorgesehen ist, berechnet der OGA-Verwalter den Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag bis auf mindestens zwei Dezimalstellen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse (je nachdem), bei dem es sich um den Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse abzüglich der Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse handelt,

durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird.

a. Zum Fondsvermögen gehören:

- i. das gesamte Bargeld sowie Bareinlagen, einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen;
- ii. sämtliche Wechsel und Forderungspapiere sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- iii. alle Anleihen, zeitlich befristete Schuldscheine, Anteile, Aktien, Anleihekaptal, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Investitionen und Wertpapiere im Besitz des Fonds;
- iv. sämtliche Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat (vorausgesetzt, dass der Fonds Anpassungen bei Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere machen kann, die durch Handel ohne Dividende oder ohne Rechte oder durch vergleichbare Praktiken verursacht werden);
- v. alle aufgelaufenen Zinsen für beliebige zinstragende Wertpapiere im Besitz des Fonds, außer wenn diese im Hauptbetrag des betreffenden Wertpapiers bereits enthalten oder berücksichtigt sind;
- vi. die vorläufigen Ausgaben des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden; und
- vii. alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art, einschließlich im Voraus bezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Bargeld oder Bareinlagen, Wechseln und Forderungspapieren sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen, wie vorstehend erläutert, gilt als vollständiger Betrag, außer wenn unwahrscheinlich ist, dass dieser vollständig bezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird ihr Wert ermittelt, nachdem ein Betrag zum Abzug gebracht wurde, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet wird, um ihren tatsächlichen Wert zum Ausdruck zu bringen.
- Der Wert von Wertpapieren und/oder DFI, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird, außer in den nachstehend unter 3) festgelegten Fällen, für jedes Wertpapier auf die letzten verfügbaren Handelskurse an der Börse basiert, die normalerweise der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier ist, oder die letzten verfügbaren Angebotspreise, die von einem unabhängigen Preisfestsetzungsdienst erhalten werden.
- Wenn Investitionen des Fonds sowohl an einer Börse notiert sind als auch von Marktmachern außerhalb der Börse gehandelt werden, an der die Investitionen notiert sind, muss der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die fraglichen Investitionen festlegen, die dann zum letzten verfügbaren Preis auf diesem Markt bewertet werden.
- Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in einer Weise bewertet, die der in Absatz 2) beschriebenen so nah wie möglich kommt.
- Sollten die im Portfolio des Fonds gehaltenen Wertpapiere am Bewertungstag nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder sollte für diese Wertpapiere keine Kursnotierung zur Verfügung stehen oder sollte der gemäß den Unterabsätzen 2) bzw. 4) ermittelte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht für den marktgerechten Wert der betreffenden Wertpapiere repräsentativ sein, muss der Wert dieser Wertpapiere zurückhaltend und guten Glaubens auf Basis der voraussichtlichen Verkäufe oder jedes anderen geeigneten Bewertungsgrundsatzes ermittelt werden.
- Nicht an einer offiziellen Börse notierte oder auf einem anderen organisierten Markt gehandelte DFI werden auf zuverlässige und überprüfbare Art und Weise täglich bewertet und durch den OGA-Verwalter überprüft.
- Einheiten oder Anteile an einem zugrunde liegenden Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, verringert um alle anzuwendenden Aufwendungen, bewertet.
- Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktpreis, zu ihrem Nennwert plus aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds bewertet. Falls der Fonds glaubt, dass eine Abschreibungsmethode verwendet werden kann, um den Wert eines Geldmarktinstruments zu bewerten, stellt er sicher, dass es nicht zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Wert des Geldmarktinstruments und dem Wert kommt, der mit der Abschreibungsmethode ermittelt wird.

- Falls die oben genannten Berechnungsmethoden nicht angemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage anpassen oder eine andere Bewertungsmethode zulassen, die für die Vermögenswerte des Fonds angewendet werden soll, wenn er glaubt, dass es die Umstände rechtfertigen, eine solche Anpassung oder andere Bewertungsmethode anzuwenden, um den Wert dieser Anlagen angemessen widerzuspiegeln.

b. Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:

- i. alle Kredite, Rechnungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- ii. alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich Anlageberatungsgebühren, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren oder Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren sowie Gebühren anderer Dienstleister);
- iii. alle jetzigen und künftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für Geld oder Eigentum, einschließlich des Betrags aller unbezahlten Dividenden, die vom Fonds ausgewiesen werden, wenn der Bewertungstag auf das Erfassungsdatum für die Ermittlung des Berechtigten fällt oder unmittelbar danach liegt.
- iv. angemessene Rückstellungen für künftige Steuern basierend auf Kapital und Einkommen am Bewertungstag, wie vom Fonds regelmäßig festgelegt wird, und sonstige Rückstellungen, sofern vorhanden, die vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden und unter anderem die Abwicklungskosten abdecken; und
- v. alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds beliebiger Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Fondsanteile dargestellt werden. Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten muss der Fonds alle vom Fonds zahlbaren Ausgaben berücksichtigen; diese umfassen Gründungskosten, die Vergütung und Auslagen seiner Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten einschließlich ihres Versicherungsschutzes sowie zahlbare Gebühren an seine Anlageberater oder Anlageverwalter, Dienstleister und leitenden Angestellten, Buchhalter, Depot- und Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstellen, alle Zahlstellen und ständigen Vertreter an Registrierungsorten, alle anderen vom Fonds beschäftigten Vertreter, Kosten und Ausgaben, die in Verbindung mit der Notierung der Fondsanteile an einer Börse anfallen oder um eine Notierung an einem anderen geregelten Markt zu erhalten, Kosten im Zusammenhang mit Investmentresearch (sofern dies im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist), Gebühren für Corporate-Access-Services (wie in den FCA-Bestimmungen definiert), Gebühren für Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, Gebühren für Prüfdienste, Druck, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Erstellung, Übersetzung, Verteilung und Druck der Verkaufsprospekte, Mitteilungen, Ratingagenturen, erläuternde Memoranden, Registrierungsaufstellungen, Zwischen- und Jahresberichte, Steuern oder staatliche Abgaben, Gebühren für Serviceleistungen an die Anteilsinhaber und zahlbare Vertriebsgebühren an die Vertriebsgesellschaften von Fondsanteilen, Umrechnungskosten sowie alle anderen Betriebsausgaben, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Gebühren für die Sicherheitenverwahrung, Post-, Telefon- und Telexkosten. Der Fonds kann regelmäßig oder wiederholt anfallende Verwaltungs- und sonstige Kosten ausgehend von einer geschätzten Zahl für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese über den betreffenden Zeitraum in mehreren Raten bezahlen.

8. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

8.1. Ausgabeaufschlag

Anteile sämtlicher Klassen können zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags angeboten werden, dessen Höhe dem entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen ist. Ausgabeaufschläge können variieren und daher unter einem vorgegebenen Höchstbetrag liegen, je nach Land, in dem die Anteile angeboten werden, Bank, (Unter)Vertriebsgesellschaft oder Finanzinstitut, über die bzw. das Anteile erworben werden, und/oder Anzahl der gekauften und/oder gehaltenen Anteile. Ausgabeaufschläge können von einer Bank, einer (Unter)Vertriebsgesellschaft oder einem Finanzinstitut vorgeschrieben und einbehalten werden oder sie

können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Teilfonds vorgeschrieben werden und an eine Bank, eine (Unter)Vertriebsgesellschaft oder ein Finanzinstitut gezahlt werden, über die bzw. das Anteile erworben werden.

8.2. Rücknahmeabschlag

Sofern im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Teilfonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, wird für die Rücknahme von Anteilen keine Gebühr erhoben.

8.3. Umschichtungsgebühr

Sofern im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Teilfonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, gilt für Anteile, die umgeschichtet werden, keine Umschichtungsgebühr.

8.4. Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,005 % je Teilfonds.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Fonds eine jährliche Anlageverwaltungsgebühr für ihre Rolle als für Anlageentscheidungen verantwortlicher Anlageverwalter für jeden Teilfonds, wie in den entsprechenden Abschnitten der jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von ihrer Anlageverwaltungsgebühr Vermarktungsprovisionen oder Bestandspflegegebühren an entsprechende Vermittler von Anlegern für den Fonds zahlen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlegern aus ihrer Anlageverwaltungsgebühr Rückvergütungen zahlen, wobei stets der Anforderung, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, Rechnung zu tragen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch eine Kostenerstattung für Investmentresearch erhalten, sofern dies in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts für die jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist.

8.5. Depotbankgebühr

Gemäß der Depotbankvereinbarung erhält die Depotbank eine jährliche Verwahrungs- und Servicegebühr im Einklang mit dem für jeden Teilfonds mit dem Fonds vereinbarten Plan, wobei die Raten je nach Land und, in einigen Fällen, je nach Anteilsklasse variieren. Die Verwahrstellengebühr ist vom Fonds für jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats zahlbar und fällt an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettoinventarwertes des vorherigen Bewertungstages und der Anzahl der verarbeiteten Transaktionen an. Die Verwahrstellengebühr, die vom Fonds gezahlt wird, beträgt maximal 0,009 % per annum des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und mindestens 160.000 EUR pro Jahr für den Fonds (ohne Aufwendungen für die Überwachung der Mittelflüsse, der Einhaltung der Anlagebeschränkungen, Verwahrgebühren, Transaktionsgebühren und sonstige Spesen). Diese Gebühren können von Zeit zu Zeit angehoben oder gesenkt werden, um der aktuellen Marktpraxis Rechnung zu tragen, falls dies zwischen dem Fonds und der Depotbank so vereinbart wird. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

8.6. Verwaltungsgebühr

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung erhält der OGA-Verwalter jährliche Verwaltungsgebühren im Einklang mit dem für jeden Teilfonds mit dem Fonds vereinbarten Plan, wobei die Raten je nach Anlageland und, in einigen Fällen, je nach Anteilsklasse variieren. Die Verwaltungsgebühr ist am Ende jedes Monats vom Fonds für jeden Teilfonds zu entrichten und fällt an jedem Bewertungstag auf Basis des Nettoinventarwertes des vorhergehenden Bewertungstages und der Anzahl der im jeweiligen Monat verarbeiteten Transaktionen an. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß dem vereinbarten Plan berechnet und darf im Prinzip 0,025 % pro Jahr des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds nicht übersteigen, beträgt aber für den Fonds mindestens 192.000 EUR pro Jahr. Diese Gebühren können von Zeit zu Zeit angehoben werden, um der aktuellen Marktpraxis Rechnung zu tragen, falls dies zwischen dem Fonds und dem OGA-Verwalter so vereinbart wird. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Zusätzliche Transaktionsgebühren, Aufschläge für Anteilsklassen, Kosten für die Berechnung der Steuern und Wartungsgebühren für die Transferdienstleistungen werden durch den OGA-Verwalter erhoben.

Die vom Fonds an die Domizil- und Gesellschaftsstelle gezahlten Gebühren für Dienstleistungen des Gesellschaftssekretariats (einschließlich der Domizilstelle) werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei die jährliche Mindestgebühr 12.500 EUR beträgt.

8.7. An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Fonds für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse (je nachdem) eine Performancegebühr, die den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts für die jeweiligen Teilfonds zu entnehmen ist.

8.8. Vertriebsgebühr

Sofern in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts für die jeweiligen Teilfonds nicht anders vorgesehen, erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Vertriebsaktivitäten keinerlei Gebühr. Im Falle einer Delegation an (Unter)Vertriebsgesellschaften zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Gebühren dieser (Unter)Vertriebsgesellschaften aus ihrem eigenen Vermögen.

8.9. Gründungskosten

Die Kosten und Auslagen für die Errichtung des Fonds müssen vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Gründungsdatum abgeschrieben werden. Die Gründungskosten jedes neuen Teilfonds werden von dem entsprechenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren abgeschrieben.

8.10. Betriebsausgaben

Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen bestimmte sonstige Kosten und Ausgaben, die im Rahmen seines Betriebs anfallen. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind dem Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN“ zu entnehmen.

Andere Gebühren können einem Teilfonds in Rechnung gestellt werden, wie in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts für die jeweiligen Teilfonds angegeben.

9. STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

9.1. Allgemeines

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung sind eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter luxemburgischer steuerlicher Konsequenzen, die sich für den Fonds und die Anteilsinhaber in Verbindung mit ihrer Anlage in den Fonds ergeben können, und sind lediglich zu Informationszwecken enthalten. Sie basieren auf den in Luxemburg zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis. Es kann keine Zusicherung dahingehend gemacht werden, dass sich der Steuerstatus des Fonds oder der Anteilsinhaber nicht auf Grund von Nachträgen oder Änderungen der Auslegung der geltenden Steuergesetze und Verordnungen ändert. Diese Zusammenfassung ist allgemein gehalten und nicht als Rechts- oder Steuerberatung für bestimmte Anleger gedacht und darf auch nicht als solche gewertet werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher bei ihren eigenen professionellen Beratern nach den Folgen staatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze erkundigen, einschließlich luxemburgischer Steuergesetze, denen sie möglicherweise unterliegen.

Der Fonds stellt seinen Anteilsinhabern regelmäßige Finanzinformationen zur Verfügung, wie in diesem Verkaufsprospekt erläutert, ist jedoch nicht für die Bereitstellung (bzw. für die Kosten einer solchen Bereitstellung) zusätzlicher Informationen verantwortlich, zu deren Bereitstellung für die Steuer- oder sonstige Behörden einer beliebigen Gerichtsbarkeit die Anteilsinhaber auf Grund des Umfangs ihres Anteilsbesitzes oder anderweitig verpflichtet sind.

Ebenso wie bei anderen Investitionen kann es keine Garantie dafür geben, dass die Steuerposition oder die vorgeschlagene Steuerposition, die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds vorliegt, langfristig Bestand hat. Die hier vorgelegten Informationen dürfen nicht als Rechts- oder Steuerberatung gewertet werden.

9.2. Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist in Luxemburg nicht ertrags- oder einkommensteuerpflichtig. Der Fonds muss in Luxemburg lediglich eine jährliche Subskriptionssteuer („*taxe d'abonnement*“) entrichten, die vierteljährlich auf Basis des Wertes des Nettovermögens des Fonds jeweils am Ende des betreffenden Kalenderquartals zahlbar ist. Die Höhe der Subskriptionssteuer beträgt 0,05 % jährlich des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse, die allen Anlegern zur Verfügung steht.

Die Höhe der Subskriptionssteuer beträgt 0,01 % jährlich des Nettoinventarwertes für:

- Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist,
- Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- Teilfonds oder Anteilklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Teilfonds, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen, sind von der jährlichen Subskriptionssteuer befreit:

- die vom Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten,
- der einzige Zweck des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten,
- die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios des Teilfonds beträgt höchstens 90 Tage und
- der Teilfonds hat das höchstmögliche Rating bei einer anerkannten Ratingagentur erhalten.

Der Fonds musste zu Beginn eine Gebühr von 75 Euro entrichten, die bei seiner Eintragung gezahlt wurde.

Auf realisierte Kapitalgewinne oder nicht realisierte Kapitalaufwertungen des Fondsvermögens fällt keine luxemburgische Steuer an.

Dividenden und Zinsen, die der Fonds auf seine Anlagen erhält, unterliegen in vielen Fällen nicht erstattungsfähigen Quellensteuern.

9.3. Common Reporting Standards („CRS“)

Die OECD wurde von den G8/G20-Ländern beauftragt, einen globalen Berichtsstandard zu entwickeln, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu erreichen. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die behördliche Zusammenarbeit aufgenommen (die jetzt allgemein als „DAC 2“ (Directive on Administrative Cooperation 2) bezeichnet wird, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde und die die EU-Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2015 in ihre nationalen Gesetze aufnehmen mussten. DAC 2 wurde durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verlangt von bestimmten luxemburgischen Finanzinstituten (wie diesem Fonds), ihre Kontoinhaber zu identifizieren und festzustellen, wo sie steuerlich ansässig sind. Dazu ist ein luxemburgisches Finanzinstitut verpflichtet, eine Selbstauskunft einzuholen, um den CRS-Status und/oder den steuerlichen Wohnsitz seiner Kontoinhaber (und in einigen Fällen der beherrschenden Personen seiner Anleger, die juristische Personen sind) bei der Kontoeröffnung zu ermitteln. Anleger nehmen zur Kenntnis, dass der Fonds sich weigern kann, ihre Anlagen anzunehmen, wenn die Selbstauskunft bei der Zeichnung nicht vorgelegt wird.

Als Finanzinstitut ist der Fonds außerdem verpflichtet, den CRS-Status und den steuerlichen Wohnsitz von Anlegern (und in einigen Fällen der beherrschenden Personen seiner Anleger, die juristische Personen sind) zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten des CRS am 1. Januar 2016 investiert haben. Dazu kann der Fonds diese Anleger auch auffordern, eine Selbstauskunft auszufüllen, und kann ihre Konten sperren, falls ihm dieses Dokument nicht vorgelegt wird.

Luxemburgische Finanzinstitute mussten ihren ersten Bericht über Steuerinformationen für das Jahr 2016 über ihre Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (aufgeführt in einem großherzoglichen Erlass) steuerlich ansässig waren, bis 30. Juni 2017 bei den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) einreichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden begannen Ende September 2017 mit dem automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden. Der Fonds wird den luxemburgischen Steuerbehörden weiterhin jährlich im Rahmen des CRS Bericht erstatten.

Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften (insbesondere diejenigen über die Besteuerung von Währungstransaktionen und Devisenkontrollen), die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Aufenthalts- oder Wohnsitzland gelten, professionell beraten zu lassen.

9.4. Steuerinformationsaustausch-Regimes

Im Einklang mit den FATCA-Bestimmungen muss der Fonds (oder jeder Teilfonds) umfassende neue Reporting- und Quellensteuervorschriften erfüllen, deren Ziel darin besteht, das amerikanische Finanzministerium über ausländische

Anlagekonten in amerikanischem Besitz zu informieren. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten (oder gelten sie nicht als eingehalten), wird der Fonds (oder jeder Teilfonds) einem amerikanischen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen und (ab dem 1. Januar 2019) Bruttoerträge aus US-amerikanischer Quelle unterworfen. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA umgesetzt wurde, kann der Fonds (oder jeder Teilfonds) als gesetzestreu gelten und demnach nicht dem Steuerabzug unterworfen werden, wenn er Informationen über US-amerikanische Steuerzahler feststellt und direkt der luxemburgischen Regierung meldet. Anleger können gebeten werden, dem Fonds zusätzliche Informationen vorzulegen, damit der Fonds (oder jeder Teilfonds) diese Verpflichtungen einhalten kann. Werden die verlangten Informationen nicht vorgelegt oder werden gegebenenfalls die FATCA-Verpflichtungen nicht erfüllt, kann ein Anleger für einen eventuell sich daraus ergebenden amerikanischen Steuerabzug, amerikanische Steuerberichterstattung und/oder die vorgeschriebene Rücknahme, den Transfer oder sonstige Beendigung der Investition des Anlegers haftbar gemacht werden. Ausführliche Vorgaben zu den Abläufen und dem Umfang dieses neuen Reporting- und Abzugssystems werden noch ausgearbeitet. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Folgen dieser Vorgaben für künftige Transaktionen des Fonds oder seiner Teilfonds gegeben werden.

Die OECD hat den CRS unter weitgehender Ausschöpfung der Zusammenarbeit der Regierungen zur Umsetzung von FATCA entwickelt, um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Ebene zu bekämpfen. Ziele des CRS sind maximale Effizienz und geringere Kosten für Finanzinstitute. Es handelt sich um einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und Austausch von Finanzkontendaten. Gemäß dem CRS erhalten die teilnehmenden Gerichtsbarkeiten von den berichterstattenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle von der Berichterstattung betroffenen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Basis der gemeinsamen Due-Diligence- und Berichterstattungsverfahren identifiziert wurden. Diese Informationen tauschen sie jährlich automatisch mit anderen Steuerbehörden in teilnehmenden Gerichtsbarkeiten, in denen die Anleger der berichterstattenden Finanzinstitute ihren Steuerwohnsitz haben, aus. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS umgesetzt. Daher muss der Fonds die vom Großherzogtum Luxemburg verabschiedeten Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen des CRS einhalten. Die Anleger können aufgefordert werden, dem Fonds zusätzliche Informationen vorzulegen, damit dieser seinen sich aus dem CRS ergebenden Pflichten nachkommen kann. Sollte ein Anleger geforderte Informationen nicht zur Verfügung stellen, so kann sich daraus für ihn eine Haftung für eventuell fällige Bußgelder oder andere Kosten und/oder die Zwangsrücknahme seiner Fondsanteile ergeben.

Der Fonds darf in Bezug auf den Anteilbesitz eines Anlegers und unter Einhaltung der geltenden Gesetze alle Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält, um zu gewährleisten, dass vom Fonds zu zahlende Quellensteuern und entsprechende Kosten, Zinsen und Geldstrafen sowie andere Verluste und Verbindlichkeiten, die dem Fonds, dem OGA-Verwalter, der Verwaltungsgesellschaft oder irgendeinem Anleger bzw. einem Vertreter, Beauftragten, Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder verbundenen Unternehmen einer der vorgenannten Personen entstehen, weil der Anleger dem Fonds die angeforderten Informationen nicht vorgelegt hat, wirtschaftlich vom betroffenen Anleger getragen werden.

9.5. Besteuerung von Anteilshabern

Im Einklang mit den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen unterliegen die Anteilshaber keiner Kapitalertrags-, Einkommen- oder Quellensteuer in Luxemburg, mit Ausnahme derjenigen Anleger, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort über eine ständige Niederlassung verfügen.

Es wird erwartet, dass Anteilshaber des Fonds aus steuerlichen Gründen in vielen verschiedenen Gerichtsbarkeiten ansässig sind. Daher wird im vorliegenden Verkaufsprospekt in keiner Weise versucht, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger zusammenzufassen, die sich aus der Zeichnung, der Umschichtung, dem Besitz oder der Rücknahme oder dem anderweitigen Erwerb oder Verkauf von Anteilen des Fonds ergeben. Diese Folgen sind je nach geltenden Gesetzen und derzeit gültiger Praxis in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilshaber besitzt, in dem er wohnhaft, ansässig oder eingetragen ist, sowie auf Grund seiner persönlichen Situation unterschiedlich. Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung, der Rücknahme oder des Verkaufs von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilshaber besitzt, in dem er wohnhaft, ansässig oder eingetragen ist, informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater hinzuziehen.

9.6. Besteuerung des Fonds in Großbritannien

Als OGAW wird der Fonds zu britischen Steuerzwecken nicht als britischer Deviseninländer behandelt. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass der Fonds in Großbritannien keine Handelsgeschäfte über eine Zweigstelle oder Vertretung betreibt, die sich aus steuerlichen Gründen dort befindet, oder über eine Zweigstelle oder Vertretung in Großbritannien, über die er einkommensteuerpflichtig wäre, unterliegt der Fonds nicht der britischen Unternehmenssteuer oder der Einkommensteuer für Einkommen und Kapitalerträge, außer wie nachstehend in Verbindung mit einem möglichen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen aus britischer Quelle angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder sehen vor, dass die Geschäfte des Fonds in einer Weise geführt werden, dass keine ständige Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung vorhanden ist, sofern sich dies nicht ihrer Kontrolle entzieht, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen, um die Entstehung einer solchen ständigen Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Zinsen und andere Erträge, die der Fonds aus britischer Quelle erhält, können in Großbritannien einem Steuerabzug unterliegen.

10. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE

10.1. Swing-Pricing

Verwässerung

Die Teilfonds haben einen Einheitspreis und können aufgrund der beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen anfallenden Transaktionskosten und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen solcher Anlagen – bedingt durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umschichtungen in und aus den Teilfonds – einen Wertverlust erleiden. Dies ist als „Verwässerung“ bekannt.

Um dem entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, wird der Verwaltungsrat als Teil seiner täglichen Bewertungspolitik für die folgenden Teilfonds „Swing-Pricing“ anwenden: „ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND“ und „ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND“, „ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND“ und „ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND“.

Dies bedeutet, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Bedingungen Anpassungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse in diesen Teilfonds vornehmen wird, um den Auswirkungen von Handelskosten und anderen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als erheblich erachtet werden.

Verwässerungsanpassung

Im normalen Geschäftsverlauf wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung mechanisch und auf einer konsistenten Basis, wie nachstehend erläutert, ausgelöst.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen ab, die ein Teilfonds an jedem Bewertungstag erhält. Der Verwaltungsrat behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn ein Teilfonds eine Netto-Bargeldbewegung erfährt, die einen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert des gesamten Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages überschreitet.

Der Verwaltungsrat kann auch eine diskretionäre Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies nach seinem Ermessen im Interesse der existierenden Anteilsinhaber ist.

Der Verwaltungsrat hat sich für den partiellen Swing-Ansatz entschieden. Dabei wird täglich die Nettoaktivität der Anteilsinhaber als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds bewertet. Wenn diese Aktivität einen vordefinierten Schwellenwert überschreitet, wird der Mechanismus auf Teilfondsebene ausgelöst. Bei Anwendung dieses Mechanismus bewegen sich alle Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds in die gleiche Richtung und um den gleichen Prozentsatz. Dadurch wird der Verwässerungseffekt nachgebildet, da jede Anteilsklasse aufgrund der auf Portfolioebene anfallenden Handelskosten proportional verwässert wird. Die Schwellenwerte für Swing-Pricing pro Teilfonds werden vom Verwaltungsrat festgelegt und genehmigt.

Bei Geltendmachung wird die Swing-Anpassung in den veröffentlichten Nettoinventarwert für den jeweiligen Tag einbezogen. Die Anleger erhalten weiterhin einen täglich veröffentlichten Nettoinventarwert für die Anteilspreise, möglicherweise (oder auch nicht) nach Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus. Alle Anleger, ob sie kaufen oder verkaufen, werden mit diesem Preis handeln. Es wird nicht bekannt gegeben, ob für den Nettoinventarwert für diesen Tag Swing-Pricing verwendet wurde oder nicht.

In dem oben erwähnten Verfahren wird der Schwellenwert vom Verwaltungsrat bestimmt und überprüft. Dabei ist sich der Verwaltungsrat des Ziels bewusst, die existierenden Anteilsinhaber vor den Verwässerungseffekten wesentlicher Anteilgeschäfte zu schützen. Der Verwaltungsrat legt den Schwellenwert daher auf einem Niveau fest, das den Schutz der Anteilsinhaber erreicht und gleichzeitig die Volatilität des Nettoinventarwerts minimiert, indem er sicherstellt, dass für den Anteilkurs pro Klasse kein Swing-Pricing Anwendung findet, wenn der Verwässerungseffekt für den Teilfonds auf einem Niveau liegen würde, das für die existierenden Anteilsinhaber als unwesentlich angesehen wird. Der Verwaltungsrat wird gemäß der üblichen Marktpraxis die angenommenen Schwellenwerte für Swing-Pricing nicht offenlegen. Erfolgt eine Verwässerungsanpassung, wirkt sie sich auf die zeichnenden und verkaufenden Anleger aus, da sie in der Regel den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse erhöht, wenn es Nettozuflüsse in den Teilfonds gibt, und den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse im Fall von Nettoabflüssen verringert. Der Swing-Pricing-Mechanismus geht nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Teilfonds wird separat berechnet, doch ist die Auswirkung jeder Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse prozentual gesehen identisch. Da die Verwässerung mit den Kapitalzu- und -abflüssen aus dem Teilfonds sowie mit den aktuellen Marktbedingungen zusammenhängt, ist eine genaue Vorhersage, ob zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird, nicht möglich.

Wie bereits erwähnt, gilt das vorgenannte Verfahren nur für die Teilfonds „ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND“, „ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND“, „ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND“ und „ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND“.

Der Verwaltungsrat verfügt über eine klar dokumentierte Swing-Pricing-Politik, die die Einzelheiten des Swing-Pricing-Mechanismus regelt. Die Politik gibt dem Verwaltungsrat die Befugnis, die Faktoren mindestens vierteljährlich oder bei Bedarf häufiger zu aktualisieren, z. B. wenn davon ausgegangen wird, dass während des Zeitraums ein bestimmtes systemisches Marktereignis eingetreten ist, das eine wesentliche Änderung der Spreads oder Transaktionskosten verursacht hat. Der Verwaltungsrat wird ebenfalls die Berechnung der Swing-Faktoren beaufsichtigen. Swing-Faktoren werden nicht veröffentlicht.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds unter Bezugnahme auf die Kosten für den Handel mit den Basiswerten dieses Teilfonds – einschließlich etwaiger Handelsspreads, die je nach Marktbedingungen variieren können – berechnet wird, kann sich der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit ändern. Dennoch wird sie unter normalen Marktbedingungen 2 % des relevanten Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse nicht überschreiten.

Im Fall von ungewöhnlichen Marktbedingungen wie politischen, militärischen, wirtschaftlichen, finanziellen, monetären, gesundheitlichen oder anderen Notfällen, die sich der Kontrolle, Haftung und dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, könnte die Verwässerungsanpassung vorübergehend über den o. g. maximalen Prozentsatz hinaus angehoben werden.

Jede an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ohne Swing-Pricing berechnet.

11. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Gemäß Artikel 21 der Satzung kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a. während eines beliebigen Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt oder die Börse ist, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Investitionen des betreffenden Teilfonds derzeit notiert ist, geschlossen ist, sofern es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt, oder wenn der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investitionen des Teilfonds beeinträchtigt, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind;

- b. während des Bestehens eines geschäftlichen Zustands, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt und der dazu führt, dass der Verkauf oder die Bewertung der Investitionen des betreffenden Teilfonds durch den Fonds nicht möglich ist;
- c. während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes einer beliebigen Investition des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes auf einem beliebigen Markt oder an einer beliebigen Börse verwendet werden;
- d. falls der Fonds aufgelöst oder verschmolzen wird (oder dies vorgeschlagen wird), ab dem Datum, an dem eine Hauptversammlung der Anteilhaber angekündigt wird, bei der der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Fonds vorgeschlagen werden soll, oder falls ein Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird, ab dem Datum, an dem die entsprechende Mitteilung gemacht wird;
- e. wenn aus einem beliebigen anderen Grund die Preise für die Anlagen im Besitz des Fonds, die einem Teilfonds zuzuteilen sind, nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können (einschließlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- f. während eines beliebigen Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zum Zweck der Durchführung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu transferieren, oder in dem Transfers von Geldern, die für die Durchführung oder den Erwerb von Investitionen oder die bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen verwendet werden sollen, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- g. alle anderen Umstände, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrates entziehen.

Der Verwaltungsrat kann in allen vorstehend genannten Fällen die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen aussetzen, ohne die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen.

Die CSSF muss von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Beginn und am Ende des Aussetzungszeitraums muss eine entsprechende Bekanntmachung auf der Website und in jeder anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Veröffentlichung erscheinen, falls nach Ansicht des Verwaltungsrates davon auszugehen ist, dass er länger als sieben Werktage dauert.

Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder, sofern er einen Dritten mit der Veröffentlichung beauftragt hat, für die Nicht-Veröffentlichung.

Gegebenenfalls ist eine entsprechende Mitteilung an eventuelle Interessenten oder Anteilhaber in Bezug auf den Kauf, die Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen an dem betroffenen Teilfonds zu richten. Diese Anteilhaber können dann mitteilen, ob sie ihren Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen zurückziehen möchten. Geht beim Fonds keine entsprechende Mitteilung ein, wird der betreffende Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung sowie jeder Zeichnungsantrag am ersten auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag bearbeitet.

12. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an jedem anderen Ort in der Gemeinde des eingetragenen Sitzes des Fonds statt, der in der Sitzungseinladung genannt ist.

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Anteilhaber treffen sich auf Einladung des Verwaltungsrates im Einklang mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze.

Im Einklang mit der Satzung und den luxemburgischen Gesetzen müssen sämtliche Beschlüsse, die von den Anteilhabern in Bezug auf den Fonds gefasst werden, bei der Hauptversammlung aller Anteilhaber getroffen. Beschlüsse, die nur die Anteilhaber eines oder mehrere Teilfonds betreffen, können im gesetzlich zulässigen Umfang nur von den Anteilhabern der betroffenen Teilfonds gefasst werden. In diesem besonderen Fall gelten die in der Satzung erläuterten Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsregeln.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Fonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht und innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften

Zwischenberichte für den Fonds mit den Finanzaufstellungen der Teilfonds werden in Euro erstellt. Zu diesem Zweck werden die Abschlüsse eines Teilfonds, die nicht auf Euro lauten, in Euro umgerechnet. Die Berichte werden am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gehalten.

Sofern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Anteilhaber nichts Anderslautendes vorgesehen ist, stehen die geprüften Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung (und gemäß den Anforderungen geltender örtlicher Gesetze und Bestimmungen).

13. DAUER, VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG UND TEILUNG

13.1. Dauer

13.1.1. Fonds

Der Fonds wurde für unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Fonds jedoch jederzeit bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber auflösen.

13.1.2. Die Teilfonds

Sofern in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts für die jeweiligen Teilfonds nichts Anderslautendes festgelegt ist, wird jeder Teilfonds für eine ununterbrochene und unbegrenzte Anzahl von Jahren errichtet.

13.2. Verschmelzung

13.2.1. Fonds

Der Fonds kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verschmolzen werden. Sollte der Fonds als aufnehmender OGAW an einer Verschmelzung beteiligt sein, entscheidet der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen über die Verschmelzung und ihr Inkrafttreten. Sollte der Fonds an einer Verschmelzung als aufgenommener OGAW beteiligt sein und danach nicht mehr existieren, muss eine Hauptversammlung der Anteilhaber durch einen Beschluss ohne Anforderungen in puncto Beschlussfähigkeit und mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen über das Datum dieser Verschmelzung entscheiden und sie genehmigen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

13.2.2. Die Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Verschmelzung (gemäß dem Gesetz von 2010) eines beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds mit (i) einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder (ii) einem neuen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen. Er kann ferner die Umbenennung der Anteile des betroffenen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds oder des neuen OGAW beschließen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

13.2.3. Die Anteilsklassen

Eine Anteilsklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates mit einer oder mehreren anderen Anteilsklassen verschmolzen werden, wenn der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse unter dem vom Verwaltungsrat festgelegten und im entsprechenden Abschnitt des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds ausgewiesenen Betrag liegt oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die sich seiner Kontrolle entziehen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat angesichts der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen, einschließlich Bedingungen, die sich negativ auf die Fähigkeit einer Anteilsklasse auswirken können, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Klasse verschmolzen werden sollte. Die Anteilhaber müssen von jeder Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden, die im Einklang mit diesem Absatz gegebenenfalls getroffen wird. Jeder Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse muss die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums (der mindestens einen (1) Monat betragen muss, sofern von den Regulierungsbehörden nichts Anderes zugelassen wird, und in der Mitteilung genannt sein muss), entweder den Rückkauf seiner Anteile frei von jeder Rücknahmegebühr oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer beliebigen anderen Klasse zu beantragen, die nicht von der Verschmelzung

betroffen ist. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

13.3. Auflösung

13.3.1. Fonds

Sollte das Fondskapital unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät und mit der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet, die Auflösung vorschlagen.

Sollte das Fondskapital unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät, die Auflösung vorschlagen. Die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Abwicklung durch einen oder mehrere Insolvenzverwalter durchgeführt (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die durch Beschluss der Anteilhaber ernannt werden, die diese Auflösung durchführen und die ihre Zuständigkeiten und ihre Vergütung festsetzen. Die Auflösung des Fonds muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ab der betreffenden Entscheidung abgeschlossen sein. Wenn die Auflösung des Fonds nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten zum Abschluss gebracht werden kann, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gestellt werden, aus dem die Gründe hervorgehen, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Die Nettoerlöse aus der Auflösung für jede Anteilsklasse werden von den Insolvenzverwaltern an die Inhaber von Anteilen jeder Anteilsklasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz in der betreffenden Klasse ausgeschüttet. Alle Beträge, auf die die Anteilhaber nach der Auflösung des Fonds Anspruch haben und die von den Berechtigten nicht vor dem Abschluss des Liquidationsverfahrens beansprucht werden, müssen für die berechtigten Personen im Einklang mit dem Gesetz von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden.

13.3.2. Die Teilfonds und Anteilsklassen

Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den vom Verwaltungsrat festgelegten und in den entsprechenden Abschnitten für die jeweiligen Teilfonds aufgeführten Betrag fällt oder bei besonderen Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat angesichts der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen einschließlich von Bedingungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse negativ beeinflussen, in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu handeln, und mit Blick auf die Interessen der Anteilhaber zu dem Schluss kommt, dass ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse beendet werden sollte. In diesem Fall müssen die Vermögenswerte des Teilfonds realisiert, die Verbindlichkeiten zurückgezahlt und die Nettoerlöse der Realisierung an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse ausgeschüttet werden, unter Vorlage aller vom Verwaltungsrat verlangten Belege. Diese Entscheidung wird den Anteilhabern wie erforderlich mitgeteilt. Nach dem Datum der Entscheidung, den Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufzulösen, werden keine Anteile mehr zurückgenommen. Der Abschluss der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrates in Bezug auf die Auflösung erfolgen. Kann die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten komplett zum Abschluss gebracht werden, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gerichtet werden, aus dem hervorgeht, weshalb die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann. Vermögenswerte, die nach dem Abschluss der Auflösung des Teilfonds nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg im Auftrag ihrer Begünstigten hinterlegt.

13.4. Teilung

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass es im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann eine Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen stattfinden. Diese Entscheidung muss den Anteilhabern, wie erforderlich, mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss auch Informationen

über die beiden oder mehrere neue Teilfonds oder Anteilsklassen enthalten. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum stattfinden, an dem die Reorganisation in Kraft tritt, um es den Anteilsinhabern zu ermöglichen, den gebührenfreien Verkauf ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen in Kraft tritt.

14. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

14.1. Interessenkonflikte

Die nachstehenden impliziten oder potenziellen Interessenkonflikte sollten von potenziellen Anlegern in Betracht gezogen werden, bevor sie in den Fonds investieren.

14.1.1. Sonstige Kunden

Die Verwaltungsratsmitglieder, der OGA-Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister, auf die in diesem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird (zusammen die „**Dienstleister**“), können jetzt und in Zukunft investieren oder als Verwaltungsratsmitglied, allgemeiner Partner, Manager, Broker, Administrator, Prime Broker, Anlageverwalter fungieren oder andere Dienstleistungen an andere Kunden erbringen (einschließlich Fonds und/oder verwaltete Konten).

Die Dienstleister können andere Geschäftstätigkeiten verfolgen. Die Dienstleister sind nicht verpflichtet, von einer anderen Tätigkeit Abstand zu nehmen, für eventuelle Gewinne aus einer solchen Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, ob als Partner zusätzlicher Investmentgesellschaften oder anderweitig, oder die gesamte oder einen Teil der Zeit und der Bemühungen eines ihrer Partner, Manager, Direktoren oder Angestellten für den Fonds und seine Geschäfte aufzuwenden. Die Anlageziele und Strategien dieser Kunden können identisch, ähnlich oder anders sein als die des Fonds. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass die Anlagerenditen des Fonds ähnlich oder identisch mit den Anlagerenditen anderer Fonds oder Konten sind, die von der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden. Die Dienstleister können ferner als Berater, Partner oder Anteilsinhaber bei anderen Investmentfonds, Gesellschaften und Investmentfirmen fungieren. Bestimmte Investitionen können für den Fonds und auch für andere Kunden geeignet sein, die von der Verwaltungsgesellschaft beraten oder gemanagt werden. Die Anlageentscheidungen für den Fonds und für diese anderen Kunden werden mit Blick auf die Erreichung ihrer jeweiligen Anlageziele und nach Berücksichtigung von Faktoren wie ihre derzeitigen Anlagen, die aktuellen Ansichten der verschiedenen Portfoliomanager der Verwaltungsgesellschaft, Verfügbarkeit von Bargeld für Investitionen und die allgemeine Größe ihrer Positionen getroffen. Häufig kann eine bestimmte Anlage nur für den Fonds oder nur für einen Kunden oder zu verschiedenen Beträgen und zu verschiedenen Zeitpunkten für mehr als einen, aber weniger als alle Kunden gekauft oder verkauft werden, einschließlich der Fonds. Desgleichen kann eine bestimmte Investition für den Fonds oder einen oder mehrere Kunden gekauft werden, wenn ein oder mehrere andere Kunden dasselbe Wertpapier verkaufen. Zusätzlich können Käufe oder Verkäufe derselben Investition für zwei oder mehr Kunden zum selben Datum getätigt werden, einschließlich der Fonds, und für andere Kunden können Spiegelportfolios betrieben werden. In diesem Fall werden die Transaktionen dem Fonds und den Kunden in einer Art und Weise zugeteilt, die die Verwaltungsgesellschaft für jeden als ausgewogen erachtet. Kauf- und Verkaufsaufträge für den Fonds können mit denen anderer Kunden der Verwaltungsgesellschaft verknüpft werden. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es nicht immer möglich oder mit den möglicherweise abweichenden Anlagepositionen der verschiedenen Kunden und des Fonds kohärent, dieselben Anlagepositionen zur selben Zeit oder zu denselben Preisen einzunehmen oder aufzulösen. Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Konten oder Fonds verwalten, mit denen strukturierte Produkte verknüpft sind; dabei kann oder muss sie möglicherweise Maßnahmen ergreifen, die den Fonds und seine Bewertungen negativ beeinflussen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes kann sich der OGA-Verwalter mit der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Bewertung bestimmter Investitionen absprechen.

Es besteht ein impliziter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an der Ermittlung des Nettoinventarwertes und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Gebühr für Verwaltungsgesellschaften und Anlageverwaltung, die auf Basis des Nettoinventarwertes berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und umgesetzt, die angemessene Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte umfasst.

Die vorstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte, die bei einer Anlage in die Teilfonds entstehen können. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen versuchen, sicherzustellen, dass jeder Interessenkonflikt, von dem sie Kenntnis erhalten, rechtzeitig und angemessen gelöst wird.

14.1.2. Transaktionen mit beteiligten Parteien

Die Dienstleister, ihre Direktoren, Manager, Angestellten, Vertreter und verbundenen Personen und die Verwaltungsratsmitglieder und jede Person oder Gesellschaft, mit denen sie verbunden sind oder von denen sie beschäftigt werden (jeweils eine „beteiligte Partei“), können an anderen finanziellen, Anlage- oder sonstigen beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die Interessenkonflikte mit dem Fonds verursachen können. Insbesondere kann eine beteiligte Partei Dienstleistungen, die denen ähneln, die für den Fonds erbracht werden, für andere Einheiten erbringen und ist nicht verpflichtet, für eventuelle Gewinne, die mit solchen Dienstleistungen verdient werden, Rechenschaft abzulegen. Beispielsweise kann eine beteiligte Partei Anlagen (im Kundenauftrag) erwerben, in die der Fonds investieren kann. Wenn jedoch die Verwaltungsgesellschaft (a) eine Investition auf zwei oder mehr Fonds oder Konten verteilen könnte, die sie verwaltet (einschließlich des Fonds), oder (b) Investitionen im Besitz von zwei oder mehr Fonds oder Konten verkaufen könnte, muss sie die Zuteilung oder den Verkauf zwischen den betreffenden Fonds oder Konten gerecht vornehmen und dabei unter anderem Faktoren wie Verfügbarkeit von Bargeld und Ausgewogenheit des Portfolios berücksichtigen.

Der Fonds kann Wertpapiere von beteiligten Parteien oder Investmentfonds oder Konten kaufen oder an sie verkaufen, die von einer solchen Person beraten oder verwaltet werden. Eine beteiligte Partei kann dem Fonds professionelle Serviceleistungen anbieten (aber keine beteiligte Partei darf als Abschlussprüfer für den Fonds fungieren) oder Anteile halten und Investitionen auf eigene Rechnung kaufen, halten und damit handeln, ungeachtet dessen, dass ähnliche Investitionen vom Fonds gehalten werden können. Eine beteiligte Partei kann Finanz- oder andere Transaktionen mit einem beliebigen Anteilsinhaber oder einer beliebigen Struktur eingehen, von der Wertpapiere vom oder im Auftrag des Fonds gehalten werden, oder kann an einem solchen Kontrakt oder einer Transaktion beteiligt sein. Ferner kann eine beteiligte Partei Provisionen erhalten, auf die diese beteiligte Partei in Verbindung mit einem Kauf oder Verkauf von Investitionen des Fonds, die von ihr auf Rechnung des Fonds durchgeführt werden, vertraglich Anspruch hat, wenn in jedem Fall die Bedingungen nicht ungünstiger für den Fonds sind als eine Transaktion, an der eine unbeteiligte Partei beteiligt ist und etwaige Provisionen mit der Marktpraxis übereinstimmen.

14.1.3. Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nur dann Provisionsteilungsvereinbarungen abschließen, wenn diese dem Fonds und dessen Anlegern zugutekommen und vorausgesetzt, diese Vereinbarungen verstoßen nicht gegen die Regeln der Autorität des *Marchés Financiers*.

14.1.4. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- Es bestehen keine Dienstverträge (außer für ihre Verwaltungsratsposten) zwischen dem Fonds und den Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind solche Verträge geplant.
- Armand Suchet d'Albufera, Managing Director und Deputy Portfolio Manager der Verwaltungsgesellschaft.
- Sofern in diesem Abschnitt nichts Anderslautendes angegeben ist, hat kein Verwaltungsratsmitglied irgendwelche direkten oder indirekten Interessen an der Verkaufsförderung oder an irgendwelchen Vermögenswerten, die vom Fonds zum Kauf oder Verkauf angeboten wurden oder werden oder von ihm gemietet werden, und kein Verwaltungsratsmitglied ist materiell an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, die zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes besteht und von ihrer Art oder ihren Bedingungen her ungewöhnlich ist oder die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Fonds eine wichtige Rolle spielt.

14.2. Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie der Zeichnungs- und Rücknahmepreis können am eingetragenen Sitz des Fonds und auf seiner Website in Erfahrung gebracht werden. Falls im Einklang mit den örtlichen Bestimmungen erforderlich, werden die Anteilspreise im Einklang mit den Entscheidungen des Verwaltungsrates in Zeitungen und über andere Medien zur Verfügung gehalten und bekannt gemacht.

Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder NichtVeröffentlichung der Preise.

14.3. Historische Wertentwicklung

Die Teilfonds und die Anteilsklassen weisen ihre Wertentwicklung als durchschnittliche jährliche Gesamtrendite aus, die sämtliche Aufwendungen und Kosten enthält, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse anfallen. Die Performance umfasst keine Anpassungen für Verkaufsgebühren und berücksichtigt auch keine steuerlichen Konsequenzen für die Anteilsinhaber als Ergebnis ihrer Investition in Anteile.

Mit dem Ausweis ihrer durchschnittlichen jährlichen Gesamtrendite können die Teilfonds und die Anteilsklassen auch ihre Wertentwicklung unter Verwendung anderer Rechenmethoden darlegen und ihre Performance mit diversen Benchmarks und Indizes vergleichen. Die Teilfonds und die Anteilsklassen können ihre Renditen für Zeiträume von unter einem Jahr ausweisen.

Die bisherige Wertentwicklung lässt nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf künftige Ergebnisse zu. Die bisherige Performance von Teilfonds oder Anteilsklassen, die vor mindestens einem Jahr aufgelegt wurden, wird für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse in den betreffenden Basisinformationsblättern (KID) angegeben, die am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website erhältlich sind.

14.4. Beschwerden

Beschwerden im Hinblick auf den Betrieb des Fonds können an den eingetragenen Sitz des Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

14.5. Rechte der Anteilsinhaber

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Rechte als Anleger nur direkt gegenüber dem Fonds umfassend geltend machen kann, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, falls der Anleger selbst und auf seinen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds registriert ist. In Fällen, in denen Anleger Fondsanteile über einen Intermediär erwerben, der in den Fonds im Namen des Intermediärs, aber im Auftrag des Anlegers investiert, ist es für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilsinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Die Endbegünstigten werden darüber informiert, dass ihre Rechte betroffen sein können, wenn im Falle fehlerhafter Nettoinventarwerte/der Nichtbefolgung der Anlageregeln auf Fondsebene eine Entschädigung ausgezahlt wird. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich im Hinblick auf die ihnen zustehenden Rechte beraten zu lassen.

14.6. Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden, können von wesentlicher Bedeutung sein:

- Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft
- Die Depotbankvereinbarung;
- Die Verwaltungsvereinbarung.

14.7. Zu Prüfzwecken bereitstehende Dokumente

Exemplare der Satzung, der neueste Verkaufsprospekt, die neuesten Basisinformationsblätter und die neuesten verfügbaren Berichte stehen zu Prüfzwecken bereit und können kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website angefragt werden.

Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge stehen zu Prüfzwecken am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung.

14.8. Offenlegung am Point of Sale

MiFID II verpflichtet die von der Verwaltungsgesellschaft herangezogenen Vertriebsstellen, Anteilsinhabern und potenziellen Anteilsinhabern im Vorhinein und im Nachhinein angemessene Schätzungen aller Kosten und Gebühren, die mit einer Anlage in einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren, Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren, Research-Gebühren usw.), zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, den Vertriebsstellen die entsprechenden Informationen bereitzustellen, damit diese Vertriebsstellen ihren Verpflichtungen für den Point of Sale gemäß MiFID II nachkommen.

14.9. Definition einer US-Person

Eine „US-Person“ im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospektes ist eine Person, die in eine der beiden nachstehenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter die Definition einer „US-Person“ im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz fällt, oder (b) eine Person, die von der Definition einer „Nicht-US-Person“ laut CFTC-Regel 4.7 ausgeschlossen ist. Der Klarheit halber ist eine Person aus dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen, wenn sie keine der Definitionen einer „US-Person“ laut Vorschrift 902 erfüllt und sich als „Nicht-US-Person“ laut CFTC-Regel 4.7 qualifiziert.

„U.S. Person“ laut Regel 902 von Verordnung S umfasst folgende Kategorien:

- jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- jede Personengesellschaft oder Firma, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen ist;
- jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jeder Trust, bei dem ein beliebiger Trustee eine US-Person ist;
- jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht-US-amerikanischen Einheit, die sich in den USA befindet;
- jedes Vermögensverwaltungskonto mit Entscheidungsspielraum oder ähnliches Konto (bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder Trust handelt) im Besitz eines Händlers oder sonstigen Treuhänders zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person;
- jedes Vermögensverwaltungskonto mit Entscheidungsspielraum oder ähnliches Konto (bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder Trust handelt) im Besitz eines Händlers oder sonstigen Treuhänders, der in den USA organisiert, eingetragen oder (bei einer Einzelperson) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; und
- jede Personengesellschaft oder Firma, falls sie:
 - o gemäß den Gesetzen einer nicht-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert oder eingetragen ist; und
 - o von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Investition in Wertpapieren errichtet wurde, die nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz eingetragen ist, außer wenn sie organisiert oder eingetragen und im Besitz von akkreditierten Investoren (wie in Regel 501(a) von Verordnung D laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz festgelegt) ist, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Ungeachtet der Angaben im vorhergehenden Absatz umfasst eine „US-Person“ gemäß Regel 902 nicht: (i) beliebige Vermögensverwaltungskonten mit Entscheidungsspielraum oder ähnliche Konten (die kein Nachlass oder Trust sind), die zu Gunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (bei einer Einzelperson) in den USA ansässig ist; (ii) jeder Nachlass, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter agiert, eine US-Person ist, falls (A) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessensfreiheit für Investitionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses besitzt und (B) der Nachlass nicht US-Recht unterliegt; (iii) jeder Trust, von dem ein beliebiger gewerblicher Treuhänder, der als Trustee handelt, eine US-Person ist, falls ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessensfreiheit für Investitionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds hat und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, falls der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) ein Plan mit Vergünstigungen für die Mitarbeiter im Einklang mit den Gesetzen eines Landes errichtet und verwaltet wird, bei dem es sich nicht um die Vereinigten Staaten handelt, sowie mit der üblichen Praxis und Dokumentation eines solchen Landes; (v) jede Agentur oder Zweigstelle einer US-Person, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet, wenn (A) die Agentur oder Zweigstelle aus angemessenen geschäftlichen Gründen tätig ist und (B) die Agentur oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und in der Gerichtsbarkeit, in der sie sich befindet, umfassenden Bestimmungen für das Versicherungs- oder Bankwesen unterliegt, und (vi) bestimmte internationale Organisationen gemäß Bestimmung 902(k)(2)(vi) von Verordnung S laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz, einschließlich ihrer Agenturen, Schwestergesellschaften und Pensionspläne.

CFTC-Regel 4.7 sieht derzeit vor, dass die nachstehenden Personen als „Nicht-US-Person“ gelten:

- eine natürliche Person, die kein Deviseninländer der Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Dienststellen oder Vertretungen ist;
- eine Personengesellschaft, Firma oder sonstige Einheit, bei der es sich nicht um eine Einheit handelt, die hauptsächlich für passive Investitionen organisiert ist, die im Einklang mit den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA organisiert ist und deren hauptsächlichlicher Geschäftsort sich in einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA befindet;
- ein Nachlass oder Trust, dessen Erlöse nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen, unabhängig von der Quelle;
- eine Einheit, die hauptsächlich für passive Investitionen errichtet wurde, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder sonstige vergleichbare Einheit, vorausgesetzt, dass die Anteile dieser Einheit von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen gelten oder sich anderweitig als zulässige Personen qualifizieren (wie in CFTC-Regel 4.7(a)(2) oder (3) festgelegt), in Summe weniger als 10 % der begünstigten Interessen an der Einheit darstellen und diese Einheit nicht in erster Linie zum Zwecke der Erleichterung von Investitionen durch Personen errichtet wurde, die nicht als Nicht-US-Personen gelten in einem Pool, dem gegenüber der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen befreit ist, weil seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und
- ein Pensionsplan für die Angestellten, Manager und Direktoren einer Einheit, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftsort hat.

14.10. Haftungsausschlüsse der Indizes

14.10.1. STOXX-Referenzindizes

Die STOXX Ltd. („**STOXX**“) ist die Quelle der folgenden Referenzindizes (die „**STOXX-Referenzindizes**“) und der darin enthaltenen Daten (die Liste der Referenzindizes pro Anteilsklasse finden Sie in den einschlägigen Abschnitten jedes Teilfonds):

- STOXX® Europe 600 Net Return
- Euro STOXX® Index Net Return
- STOXX® Europe Small 200 Net Return

STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen der STOXX-Referenzindizes oder deren jeweiligen Daten. Die Verbreitung oder Weiterverbreitung derartiger Informationen über STOXX ist untersagt.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „**Lizenzgeber**“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung der STOXX-Referenzindizes sowie die Lizenzierung der mit diesen verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit den Teilfonds hinausgehende Beziehung zum ELEVA UCITS Fund.

STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:

- die Teilfonds sponsern, unterstützen, verkaufen oder bewerben.
- empfehlen, dass eine beliebige Person in die Teilfonds oder andere Wertpapiere investiert.
- Verantwortung oder Haftung übernehmen oder Entscheidungen über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung der Teilfonds übernehmen.
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing der Teilfonds übernehmen.
- die Bedürfnisse der Teilfonds oder der Anteilsinhaber der Teilfonds bei der Bestimmung, Erstellung oder Berechnung der STOXX-Referenzindizes berücksichtigen oder dazu verpflichtet sein.

STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Teilfonds. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen über Folgendes ab und schließen jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:**
 1. **die Ergebnisse, die von den Teilfonds, den Anteilshabern der Teilfonds oder einer anderen Person in Verbindung mit der Verwendung der STOXX-Referenzindizes und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;**
 2. **die Genauigkeit und Vollständigkeit der STOXX-Referenzindizes und ihrer jeweiligen Daten;**
 3. **die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung der STOXX-Referenzindizes und ihrer jeweiligen Daten;**
- **STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen der STOXX-Referenzindizes und ihrer jeweiligen Daten;**
- **Unter keinen Umständen haften STOXX oder ihre Lizenzgeber für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafe einschließenden Schadenersatz, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst waren.**

Die Lizenzvereinbarung zwischen dem ELEVA UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teilfonds oder Dritter.

Die STOXX-Referenzindizes und die im Namen der STOXX-Referenzindizes verwendeten Marken sind geistiges Eigentum von STOXX Ltd., Zürich, Schweiz und/oder seinen Lizenzgebern. Die STOXX-Referenzindizes werden unter Lizenz von STOXX verwendet. Die Teilfonds werden in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben und weder STOXX noch seine Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich eine Haftung.

14.10.2. Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value

„Bloomberg®“ und Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, u. a. die Bloomberg Index Services Limited („**BISL**“), der Administrator des Index (zusammen „**Bloomberg**“), und wurden zur Verwendung zu bestimmten Zwecken von der Verwaltungsgesellschaft lizenziert. Der Fonds und seine Teilfonds werden von Bloomberg weder gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Anteilshabern oder Gegenparteien des Fonds (und seiner Teilfonds) oder gegenüber anderen Personen keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärungen oder Zusicherungen ab hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Fonds (und seinen Teilfonds) im Besonderen. Die Beziehung von Bloomberg zur Verwaltungsgesellschaft ist einzig und allein die eines Lizenzgebers für bestimmte Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken und des Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value, der von BISL ohne Berücksichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds oder seiner Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value die Belange der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilshaber des Fonds und seiner Teilfonds zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs des Fonds (und seiner Teilfonds) weder zuständig noch war Bloomberg daran beteiligt. Bloomberg hat keinerlei Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber den Kunden des Fonds (und seiner Teilfonds), im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Fonds (und seiner Teilfonds).

BLOOMBERG GARANTIERT NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR ERGEBNISSE, WELCHE DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ANTEILSINHABER DES FONDS (UND SEINER TEILFONDS) ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNT JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN

UND SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, IHRE LIZENZGEBER UND IHRE UND DEREN JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – OB UNMITTELBARE, MITTELBARE, FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIG – DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FONDS (UND SEINEN TEILFONDS) ODER DEM BLOOMBERG EURO AGGREGATE TOTAL RETURN INDEX VALUE ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN ODER WERTE ENTSTEHEN – EGAL OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

15. TEILFONDSBEZOGENE INFORMATIONEN

15.1. ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND

15.1.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA European Selection Fund (der „ELEVA European Selection Fund“).

15.1.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA European Selection Fund ist der Euro.

15.1.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA European Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU1111642408
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1111642580
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331971090
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1111642663
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1111642747
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1716216319
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU1543705286
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716216400
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1716216582
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971173
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU1111642820
Anteilsklasse ES (EUR) acc.	LU2721032246
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	LU1582296411
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	LU1920210579
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	LU1920210652
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920210736
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920210819
Anteilsklasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	LU2325194012
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	LU1920210900
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	LU1920211031
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920211114
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920211205
Anteilsklasse H2 (CHF) acc. (abgesichert)	LU3074460737
Anteilsklasse H2 (SGD) acc. (abgesichert)	LU3074460810
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	LU1920211387
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	LU1920211460
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920211544
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920211890
Anteilsklasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	LU2325194103
Anteilsklasse H3 (CHF) acc. (abgesichert)	LU3074460901
Anteilsklasse H3 (SGD) acc. (abgesichert)	LU3074461032
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU1111643042
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1111643125
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331971256

Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1111643398
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1111643554
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1111643471
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU1111643638
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716216665
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1331971413
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971330
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU1140883403
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1737657111
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1111643711
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1148156323
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716216749
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1148164426
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1716216822
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1111643802
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1716217044
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971686
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1716217127
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331971504
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1824466707
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1111643984

Der ELEVA European Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, ES, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA European Selection Fund auch Anteile der Klassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im ELEVA European Selection Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Anteile der Klasse ES sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse ES erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA European Selection Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.1.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA European Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere zu erzielen.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA European Selection Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA European Selection Fund investiert sein Nettovermögen vorrangig in Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Europa haben. Der ELEVA European Selection Fund investiert weder in (i) türkische Aktien oder mit türkischen Aktien verbundene Wertpapiere noch in (ii) russische Wertpapiere.

Der ELEVA European Selection Fund kommt nicht für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA European Selection Fund mindestens 51 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA European Selection Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder andere OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebene Anteile anlegen.

Der Investmentprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse). Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragendem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage des Vermögens des ELEVA European Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;

- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Mindestens 85 % des Portfolios wird in Unternehmen investiert, die unter eine der oben genannten vier Kategorien fallen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA European Selection Fund kann in IPOs investieren, sofern diese die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Der ELEVA European Selection Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 10 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA European Selection Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA European Selection Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die Benchmark setzt sich aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus 17 Ländern der Region Europa zusammen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Bei der Verwaltung des ELEVA European Selection Fund wird die Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements daneben auch in DFI wie Index- oder Sektoren-Futures, Wertpapier-Optionen und CFDs investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der ELEVA European Selection Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des ELEVA European Selection Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA European Selection Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	¹ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	² Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA European Selection Fund verwendet keine TRS.

Der ELEVA European Selection Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA European Selection Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA European Selection Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA European Selection Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA European Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA European Selection Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA European Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA European Selection Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA European Selection Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA European Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA European Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.1.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA European Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden

¹ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

² Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA European Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA European Selection Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA European Selection Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA European Selection Fund zahlbar.

15.1.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA European Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, Klasse ES, deren Ausgabeaufschlag bis zu 5 % beträgt, und Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.1.7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.1.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitzbetrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse ES (EUR) acc.	1.000.000 EUR****	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR****	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR****	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	SEK im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SEK im Gegenwert von 1.000.000 EUR****	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse H2 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (SGD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (SGD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	300.000.000 EUR	Mindestbetrag	300.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	300.000.000 EUR	Mindestbetrag	300.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. August 2024.

*** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

**** Eine Abweichung von diesem Mindesterstzeichnungsbetrag kann gestattet werden.

15.1.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.1.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.1.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.1.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA European Selection Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva European Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.1.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen H1, H2 oder H3 des ELEVA European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des ELEVA European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.1.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA European Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA European Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA European Selection Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %

Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklasse ES (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse H3 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA European Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils

höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilinhabers berechnet wird, sollten Anteilinhaber berücksichtigen, dass Anteilinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten

Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %

Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse ES (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe 600 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H1 (SEK) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H2 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse H2 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (SEK) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse H3 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des ELEVA European Selection Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmarkverordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.1.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA European Selection Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.1.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.1.16. Risikofaktoren

Der ELEVA European Selection Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.1.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA European Selection Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in

bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA European Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

15.1.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA European Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.1.19. Beendigung des ELEVA European Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA European Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA European Selection Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.2. ELEVA SRI EUROPEAN SELECTION FUND

15.2.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA SRI European Selection Fund (der „ELEVA SRI European Selection Fund“).

15.2.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA SRI European Selection Fund ist der Euro.

15.2.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA SRI European Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2778377734
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2778377817
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2778377908
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2778378039
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2778378112
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2778378203
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2778378385
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2778378468
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2778382908
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2778378542
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2778378625
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	LU2778378971
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2778380522
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2778380795
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2778380878
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2778380951
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2778381090
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2778381173
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2778381256
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2778381330
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2778381413
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2778381504
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2778381686
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2778381769
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2778381843
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2778381926
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2778382064
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2778382148
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2778382221
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2778382494
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2778382577
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2778382650
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2778382734
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2778382817
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2778989348

Der ELEVA SRI European Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Der ELEVA SRI European Selection Fund bietet auch Anteile der Klasse F mit unterschiedlichen Merkmalen an, darunter Währungen, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebührenregelungen (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im ELEVA SRI European Selection Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit dies erlaubt ist, im Rahmen von deren jeweiligen Anlagezielen und deren jeweiliger Anlagepolitik und unter Einhaltung der zu gegebener Zeit für die Anlage in den ELEVA SRI European Selection Fund geltenden Anlagebeschränkungen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.2.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA SRI European Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere zu erzielen.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA SRI European Selection Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA SRI European Selection Fund investiert sein Nettovermögen vorrangig in Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Europa haben. Der ELEVA SRI European Selection Fund investiert weder in (i) türkische Aktien oder mit türkischen Aktien verbundene Wertpapiere noch in (ii) russische Wertpapiere.

Der ELEVA SRI European Selection Fund kommt nicht für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA SRI European Selection Fund mindestens 51 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA SRI European Selection Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder andere OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebene Anteile anlegen.

Der Investmentprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse). Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte des ELEVA SRI European Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Mindestens 85 % des Portfolios wird in Unternehmen investiert, die unter eine der oben genannten vier Kategorien fallen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA SRI European Selection Fund kann in IPOs investieren, sofern diese die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Der ELEVA SRI European Selection Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 10 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA SRI European Selection Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA SRI European Selection Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die Benchmark setzt sich aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus 17 Ländern der Region Europa zusammen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Bei der Verwaltung des ELEVA SRI European Selection Fund wird die Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken der Absicherung oder der effizienten Portfolioverwaltung daneben auch in DFI wie Index- oder Sektoren-Futures, Wertpapier-Optionen und CFDs investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der ELEVA SRI European Selection Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des ELEVA SRI European Selection Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA SRI European Selection Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	³ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	⁴ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

** der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.*

*** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.*

Der ELEVA SRI European Selection Fund verwendet keine TRS.

Der ELEVA SRI European Selection Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA SRI European Selection Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA SRI European Selection Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA SRI European Selection Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswertes können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA SRI European Selection Fund kann

³ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

⁴ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der ELEVA SRI European Selection Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA SRI European Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA SRI European Selection Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der ELEVA SRI European Selection Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des ELEVA SRI European Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA SRI European Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.2.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA SRI European Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilsklasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den ELEVA SRI European Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen im ELEVA SRI European Selection Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen an den ELEVA SRI European Selection Fund insgesamt zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA SRI European Selection Fund zahlbar.

15.2.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse ELEVA SRI European Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.2.7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.2.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest-erstzeichnungsbetrag	Spätere Mindestzeichnungsbeträge	Mindestbesitzbetrag	Mindestrücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

15.2.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.2.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.2.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.2.12. Umschichtungen

Sofern die Voraussetzungen für eine Anlage erfüllt sind, können Anteilinhaber Anteile einer Klasse des ELEVA SRI European Selection Fund in Anteile einer anderen Klasse des ELEVA SRI European Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.2.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA SRI European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des ELEVA SRI European Selection Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.2.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA SRI European Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA SRI European Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA SRI European Selection Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %

Anteilstklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilstklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilstklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilstklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilstklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA SRI European Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilstklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilstklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilstklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am ersten Bewertungstag beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist (z. B. frühestens am 31. Dezember 2025); oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %

Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe 600 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Bis zu 15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %

Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des ELEVA SRI European Selection Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmarkverordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.2.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA SRI European Selection Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.2.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.2.16. Risikofaktoren

Der ELEVA SRI European Selection Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.2.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA SRI European Selection Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA SRI European Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

15.2.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA SRI European Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.2.19. Beendigung des ELEVA SRI European Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der ELEVA SRI European Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA SRI European Selection Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.3. ELEVA EUROLAND SELECTION FUND

15.3.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Euroland Selection Fund (der „**ELEVA Euroland Selection Fund**“).

15.3.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Euroland Selection Fund ist der Euro.

15.3.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Euroland Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU1616920697
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1616920770
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716217390
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1616920853
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1616920937
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1716217473
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU1616921075
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716217556
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1716217630
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1716217713
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU1616921158
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	LU1920212195
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	LU1920212278
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920212351
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920212435
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	LU1920212518
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	LU1920212609
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920212781
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920212864
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	LU1920212948
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	LU1920213086
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920213169
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920213243
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU1616921232
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1616921315
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716217804
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1616921406
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1616921661
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1616921588
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU1616921745
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716217986
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1616921828
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1716218018
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU1616922040
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1737656733

Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1616922123
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1616922479
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716218109
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1616922552
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1716218281
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1616922396
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1716218364
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716218448
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1716218794
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1716218877
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1616922636
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1616922719

Der ELEVA Euroland Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, F, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Wahrung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA Euroland Selection Fund auch Anteile der Klassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Wahrung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebuhren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Euroland Selection Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in Anteile der Klassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Euroland Selection Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.3.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Euroland Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere, die in erster Linie auf Euro lauten, zu erzielen.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Euroland Selection Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Die von der Verwaltungsgesellschaft für den ELEVA Euroland Selection Fund getätigten Anlagen sollen auf Euro lauten, es steht jedoch im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des ELEVA Euroland Selection Fund in Anlagen zu tätigen, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der ELEVA Euroland Selection Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in hauptsächlich auf Euro lautende Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet. Der ELEVA Euroland Selection Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der ELEVA Euroland Selection Fund kommt für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA Euroland Selection Fund mindestens 51 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA Euroland Selection Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Der Investmentprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse). Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage des Vermögens des ELEVA Euroland Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Mindestens 85 % des Portfolios wird in Unternehmen investiert, die unter eine der oben genannten vier Kategorien fallen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA Euroland Selection Fund kann in IPOs investieren, sofern sie die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Der ELEVA Euroland Selection Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 10 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA Euroland Selection Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA Euroland Selection Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die relevante Benchmark repräsentiert Unternehmen mit hoher, mittlerer und kleiner Marktkapitalisierung aus 11 Ländern in der Eurozone: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des ELEVA Euroland Selection Fund nur ergänzend zu Absicherungszwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Anlagen in DFI wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und möglicherweise CFDs tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA Euroland Selection Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	⁵ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	⁶ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

⁵ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

⁶ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

** der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.*

*** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.*

Der ELEVA Euroland Selection Fund verwendet keine TRS.

Der ELEVA Euroland Selection Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Euroland Selection Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA Euroland Selection Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Euroland Selection Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Euroland Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Euroland Selection Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Euroland Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Euroland Selection Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Euroland Selection Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Euroland Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Euroland Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.3.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Euroland Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von

Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Euroland Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Euroland Selection Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Euroland Selection Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Euroland Selection Fund zahlbar.

15.3.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Euroland Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.3.7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.3.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest-erstzeichnungsbetrag	Spätere Mindestzeichnungsbeträge	Mindestbesitzbetrag	Mindest-rücknahme-betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

*** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.*

**** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.*

15.3.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.3.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.3.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.3.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Euroland Selection Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Euroland Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des ELEVA Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklasse I oder I2 des ELEVA Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.3.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Euroland Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Euroland Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Euroland Selection Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,5 %

Anteilstklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilstklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilstklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilstklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilstklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilstklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilstklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilstklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilstklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilstklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Euroland Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilstklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilstklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilstklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die

Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem Euro STOXX Index Net Return, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %

Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmarkverordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.3.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Euroland Selection Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.3.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.3.16. Risikofaktoren

Der ELEVA Euroland Selection Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.3.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Euroland Selection Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA Euroland Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.3.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA Euroland Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.3.19. Beendigung des ELEVA Euroland Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Euroland Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Euroland Selection Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.4. ELEVA SRI EUROLAND SELECTION FUND

15.4.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA SRI Euroland Selection Fund (der „**ELEVA SRI Euroland Selection Fund**“).

15.4.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA SRI Euroland Selection Fund ist der Euro.

15.4.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA SRI Euroland Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2778989421
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2778989694
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2778989777
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2778989850
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2778989934
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2778990197
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2778990270
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2778990353
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2778990437
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2778990510
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2778990601
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2778986674
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2778986757
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2778986831
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2778986914
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2778987052
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2778987136
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2778987219
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2778987300
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2778987482
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2778987565
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2778987649
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2778987722
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2778987995
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2778988027
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2778988290
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2778988373
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2778988456
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2778988530
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2778988613
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2778988704
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2778988886
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2778988969
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2778989009
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2778989181

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund bietet Anteile der Anteilklassen A1, A2, F, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund bietet auch Anteile der Klasse F mit unterschiedlichen Merkmalen an, darunter Währungen, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebührenregelungen (siehe Abschnitt „Anteilklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilklassen des ELEVA SRI Euroland Selection Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in Anteile der Klassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit dies erlaubt ist, im Rahmen von deren jeweiligen Anlagezielen und deren jeweiliger Anlagepolitik und unter Einhaltung der zu gegebener Zeit für die Anlage in den ELEVA SRI Euroland Selection Fund geltenden Anlagebeschränkungen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.4.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere, die in erster Linie auf Euro lauten, zu erzielen.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Die von der Verwaltungsgesellschaft für den ELEVA SRI Euroland Selection Fund getätigten Anlagen sollen auf Euro lauten, es steht jedoch im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des ELEVA SRI Euroland Selection Fund in Anlagen zu tätigen, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in hauptsächlich auf Euro lautenden Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet. Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kommt für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA SRI Euroland Selection Fund mindestens 51 % des Bruttoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder andere OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebene Anteile anlegen.

Der Investmentprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse). Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte des ELEVA SRI Euroland Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Mindestens 85 % des Portfolios wird in Unternehmen investiert, die unter eine der oben genannten vier Kategorien fallen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kann in IPOs investieren, sofern diese die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;

- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 10 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA SRI Euroland Selection Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die relevante Benchmark repräsentiert Unternehmen mit hoher, mittlerer und kleiner Marktkapitalisierung aus 11 Ländern in der Eurozone: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des ELEVA SRI Euroland Selection Fund nur ergänzend zu Absicherungszwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Anlagen in DFI wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und möglicherweise CFDs tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA SRI Euroland Selection Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	⁷ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	⁸ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund verwendet keine TRS.

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“) bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA SRI Euroland Selection Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA SRI Euroland Selection Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der

⁷ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

⁸ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA SRI Euroland Selection Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswertes können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA SRI Euroland Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage eines Sicherungsrechts Sicherheiten gehalten werden, behält der ELEVA SRI Euroland Selection Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheiten, der mit einem Grundpfandrecht zugunsten der Handels-Gegenpartei und gegebenenfalls anderer Mitglieder seiner Gruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA SRI Euroland Selection Fund gegenüber der Handels-Gegenpartei (und gegebenenfalls anderer Mitglieder seiner Gruppe) belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA SRI Euroland Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.4.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA SRI Euroland Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilsklasse zu melden und durchzuführen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den ELEVA SRI Euroland Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen im ELEVA SRI Euroland Selection Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen an den ELEVA SRI Euroland Selection Fund insgesamt zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA SRI Euroland Selection Fund zahlbar.

15.4.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA SRI Euroland Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.4.7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderlautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderlautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.4.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest-erstzeichnungsbetrag	Spätere Mindestzeichnungsbeträge	Mindestbesitzbetrag	Mindest-rücknahme-betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

15.4.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.4.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.4.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.4.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, können Anteilinhaber Anteile einer Klasse des ELEVA SRI Euroland Selection Fund in Anteile einer anderen Klasse des ELEVA SRI Euroland Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.4.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA SRI Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklasse I oder I2 des ELEVA SRI Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.4.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA SRI Euroland Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlagenverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA SRI Euroland Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung von ELEVA SRI Euroland Selection Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,1 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %

Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA SRI Euroland Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am ersten Bewertungstag beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist (z. B. frühestens am 31. Dezember 2025); oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %

Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem Euro STOXX Index Net Return, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Euro STOXX Index Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.4.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.4.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.4.16. Risikofaktoren

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.4.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA SRI Euroland Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.4.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA SRI Euroland Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.4.19. Beendigung des ELEVA SRI Euroland Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der ELEVA SRI Euroland Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA SRI Euroland Selection Fund unter 10.000.000 EUR fällt,
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.5. ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND

15.5.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund (der „ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund“).

15.5.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist der Euro.

15.5.3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	LU1920213326
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920213599
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1920213672
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1920213755
Anteilkategorie A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1920213912
Anteilkategorie A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1920214050
Anteilkategorie A1 (EUR) dis.	LU1920214134
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1920214217
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1920214308
Anteilkategorie A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1920214480
Anteilkategorie A2 (EUR) acc.	LU1920214563
Anteilkategorie F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilkategorie F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilklassen“ oben).
Anteilkategorie F1 (EUR) acc.	LU1988903321
Anteilkategorie H1 (EUR) acc.	LU1920214647
Anteilkategorie H1 (EUR) dis.	LU1920214720
Anteilkategorie H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920214993
Anteilkategorie H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920215024
Anteilkategorie H2 (EUR) acc.	LU1920215297
Anteilkategorie H2 (EUR) dis.	LU1920215370
Anteilkategorie H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920215453
Anteilkategorie H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920215537
Anteilkategorie H3 (EUR) acc.	LU1920215610
Anteilkategorie H3 (EUR) dis.	LU1920215701
Anteilkategorie H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU1920215883
Anteilkategorie H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU1920215966
Anteilkategorie I (EUR) acc.	LU1920216006
Anteilkategorie I (USD) acc. (abgesichert)	LU1920216188
Anteilkategorie I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1920216261
Anteilkategorie I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1920216345
Anteilkategorie I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1920216428
Anteilkategorie I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1920216691
Anteilkategorie I (EUR) dis.	LU1920216774
Anteilkategorie I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1920216857
Anteilkategorie I (USD) dis. (abgesichert)	LU1920216931
Anteilkategorie I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1920217079
Anteilkategorie I2 (EUR) acc.	LU1920217152

Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1920217236
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2188778265
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2188778349
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	LU2188778422
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2188778695
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2188778778
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	LU2188778851
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2188778935
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	LU2188779073
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1920217319
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1920217400
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1920217582
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1920217665
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1920217749
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1920217822
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1920218044
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1920218127
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1920218390
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1920218473
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1920218556
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1920218630

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund auch Anteile der Anteilsklassen F1, H1, H2, H3, J1, J2, und J3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Die Anteile der Klassen J1, J2 und J3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Klasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Leaders Small & Mid-

Cap Europe Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.5.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist bestrebt, Anlegern langfristiges Kapitalwachstum zu bieten, das mit einem diversifizierten Portfolio erzielt wird, dessen übertragbare Wertpapiere aktiv verwaltet werden.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensemittenten aus dem Small- und Mid-Cap-Segment, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz). Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann bis maximal 15 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die sich als Large Caps qualifizieren. Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kommt für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund mindestens 51 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren).

Innerhalb dieses europäischen Small- und Mid-Cap-Universums konzentriert sich der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund auf „Spitzenwerte“, d. h. Unternehmen, die keine notierten Wettbewerber in Europa haben, oder auf Unternehmen mit einem erheblichen globalen Marktanteil oder auf Unternehmen mit einem speziellen technologischen oder geografischen Engagement, die langfristig auf rentables Wachstum abzielen.

Ein begrenzter Anteil von Large-Cap-Aktien und ein begrenzter Anteil nichteuropäischer Aktien können diesem Universum hinzugefügt werden, wenn sie den „Spitzenwerte“-Kriterien entsprechen. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Auf dieses interne Universum von „Spitzenwerten“ wendet der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund 3 Schritte an (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Liquiditätsfilter und ESG-Score, Schritt 2: strenge Ausschlüsse und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA Leaders Small & Mip-Cap Europe Fund kann in IPOs investieren, sofern sie die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010.

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Des Weiteren darf der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund auch bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten oder Schuldtiteln (zulässigen Wertpapieren gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 wie handelbaren Schuldtiteln (Negotiable Debt Securities („NDS“) und Euro Medium Term Notes („EMTN“) und allen anderen Arten von zulässigen Anleihen oder Geldmarktinstrumenten) anlegen.

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 20 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die relevante Benchmark ist ein Index mit festen Komponenten, der so gestaltet ist, dass er Unternehmen mit geringer Kapitalisierung in Europa repräsentiert.

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen noch TRS verwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Verwaltung des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund zum Zweck der Absicherung Anlagen in DFI wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere (insbesondere Optionen auf Aktien und Anleihen) und möglicherweise CFDs (insbesondere CFDs auf Kapitalmaßnahmen und Aktien) tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann DFI mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ausgeführten DFI zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der

Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.5.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund zahlbar.

15.5.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.5.7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten

möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.5.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag

Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag***	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR***	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR***	Mindestbetrag

Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.

*** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

15.5.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem

Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.5.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.5.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.5.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.5.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklasse I oder I2 des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen J1, J2 oder J3 des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und

erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen J erfolgen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.5.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %

Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 1,7 %
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	Bis zu 1,7 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des

Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5

Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe Small 200 Net Return, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe Small 200 Net Return, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse J1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J1 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J3 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	Bis zu 20 %
Anteilsklasse J3 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Bis zu 20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return GBP*	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

* die Benchmark „STOXX Europe Small 200 Net Return EUR“ wird unter Verwendung des Tageswechsellkurses in die Referenzwährung der Klasse umgerechnet.

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmarkverordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.5.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.5.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.5.16. Risikofaktoren

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko

- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.5.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.5.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.5.19. Beendigung des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.6. ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND

15.6.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Sustainable Impact Europe Fund (der „ELEVA Sustainable Impact Europe Fund“).

15.6.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund ist der Euro.

15.6.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2210203167
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210203324
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2210203597
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2210203670
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2210203753
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2210203837
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2210203910
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2210204058
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2210204132
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2210204215
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2210204306
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	LU2549520877
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	LU2210204488
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	LU2210204561
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210204645
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2210204728
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	LU2210204991
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	LU2210205022
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210205295
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2210205378
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	LU2210205451
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	LU2210205535
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU2210205618
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2210205709
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2210205881
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2210205964
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2210206004
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2210206186
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2210206269
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2210206343
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2210206426
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2210206699
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2210206772

Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2210206855
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2210206939
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2210207077
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2210207234
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2210207317
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2210207408
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2210207580
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2210207663
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2210207747
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2210207820
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2210208042
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2210208125
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2210208398
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2210208471
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2210208554

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund auch Anteile der Klassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Sustainable Impact Europe Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.6.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund strebt überdurchschnittliche langfristige risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch Anlagen hauptsächlich in europäischen Aktien (d. h. Europäischer Wirtschaftsraum, Großbritannien, Schweiz) an.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und hat ein Nachhaltigkeitsziel. Es ist ein unter die Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallendes Produkt. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensemittenten mit Sitz in Europa, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen positiven Einfluss auf soziale und/oder ökologische Themen haben. Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kommt für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund mindestens 51 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA Sustainable Impact Europe ist ein auf Überzeugungen basierender Teilfonds und kann auf eine relativ kleine Anzahl von Emittenten (d. h. weniger als 50) konzentriert sein.

Das anfängliche Anlageuniversum besteht überwiegend aus allen börsennotierten Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit Sitz in Europa (d. h. Europäischer Wirtschaftsraum, Großbritannien, Schweiz). Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Das anfängliche Anlageuniversum setzt sich daher aus circa 1.400 Unternehmen zusammen. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Der Investmentprozess des Teilfonds umfasst 4 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), wobei die ersten 3 auf nicht-finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: strenge Ausschlüsse, Schritt 2: positives ESG-Screening, Schritt 3: Bewertung des positiven Beitrags und Schritt 4: finanzielle Kriterien).

Eine Fundamentalanalyse umfasst:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Die Datenquellen, die für die Fundamentalanalyse verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Informationen der Unternehmen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch und die Finanzpresse.

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann bis zu einer Obergrenze von 15 % seines Gesamtvermögens in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 500 Mio. EUR investieren.

Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können zu technischen Zwecken und/oder vorübergehend bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei Barmitteln und DFI keine ESG-Faktoren (da diese ausschließlich zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden).

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und

die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA Sustainable Impact Europe Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die Benchmark setzt sich aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus 17 Ländern der Region Europa zusammen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen noch TRS verwenden.

Bei der Verwaltung des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich und nur zu Absicherungszwecken in DFI wie Index- oder Sektor-Futures investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann DFI mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Sustainable Impact Europe Fund ausgeführten DFI zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.6.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen

Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Sustainable Impact Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Sustainable Impact Europe Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Sustainable Impact Europe Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Sustainable Impact Europe Fund zahlbar.

15.6.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.6.7. Zeichnungen

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist endete um den 30. November 2020. Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis angeboten.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse H	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderlautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.6.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

15.6.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.6.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.6.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.6.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.6.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.6.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,7 %

Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Sustainable Impact Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für

eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %

Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe 600 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit

		dem Anleger (siehe unten).
--	--	-------------------------------

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmarkverordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.6.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.6.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.6.16. Risikofaktoren

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.6.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

15.6.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.6.19. Beendigung des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Sustainable Impact Europe Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.7. ELEVA SUSTAINABLE THEMATICS FUND

15.7.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Sustainable Thematics Fund (der „**ELEVA Sustainable Thematics Fund**“).

15.7.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Sustainable Thematics Fund ist der Euro.

15.7.3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Sustainable Thematics Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilkategorie A1 (EUR) acc.	LU3059467616
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU3059467707
Anteilkategorie A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU3059467889
Anteilkategorie A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU3059468002
Anteilkategorie A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU3059468184
Anteilkategorie A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU3059468267
Anteilkategorie A1 (EUR) dis.	LU3059468341
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU3059468424
Anteilkategorie A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU3059468770
Anteilkategorie A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU3059468853
Anteilkategorie A2 (EUR) acc.	LU3059468937
Anteilkategorie F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilkategorie F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilklassen“ oben).
Anteilkategorie F1 (EUR) acc.	LU3059469075
Anteilkategorie H1 (EUR) acc.	LU3059469158
Anteilkategorie H1 (EUR) dis.	LU3059469232
Anteilkategorie H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU3059469406
Anteilkategorie H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU3059469588
Anteilkategorie H2 (EUR) acc.	LU3059469745
Anteilkategorie H2 (EUR) dis.	LU3059470081
Anteilkategorie H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU3059470164
Anteilkategorie H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU3059470321
Anteilkategorie H3 (EUR) acc.	LU3059470594
Anteilkategorie H3 (EUR) dis.	LU3059470750
Anteilkategorie H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU3059471139
Anteilkategorie H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU3059471212
Anteilkategorie I (EUR) acc.	LU3059471485
Anteilkategorie I (USD) acc. (abgesichert)	LU3059471642
Anteilkategorie I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU3059471998
Anteilkategorie I (CHF) acc. (abgesichert)	LU3059472293
Anteilkategorie I (SGD) acc. (abgesichert)	LU3059472459
Anteilkategorie I (GBP) acc. (abgesichert)	LU3059472616
Anteilkategorie I (EUR) dis.	LU3059472707
Anteilkategorie I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU3059472889
Anteilkategorie I (USD) dis. (abgesichert)	LU3059472962

Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU3059473002
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU3059473184
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU3059473267
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU3059473341
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU3059473424
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU3059473697
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU3059473770
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU3059473853
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU3059473937
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU3059474075
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU3059466998
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU3059467020
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU3059467293
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU3059467376
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU3059467459

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA Sustainable Thematics Fund auch Anteile der Klassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Sustainable Thematics Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Sustainable Thematics Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.7.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Sustainable Thematics Fund strebt überdurchschnittliche langfristige risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch Anlagen hauptsächlich in europäischen Aktien an.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Sustainable Thematics Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und hat ein Nachhaltigkeitsziel. Er strebt Anlagen in Unternehmen an, die einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Belangen leisten, die unter die vier Themen des Teilfonds fallen: soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel). Es ist ein unter die Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallendes Produkt. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in die Aktien von Unternehmensemittenten mit Sitz in Europa, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen positiven Einfluss auf soziale und/oder ökologische Themen haben. Der ELEVA Sustainable Thematics Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kommt nicht für den französischen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Épargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA Sustainable Thematics Fund mindestens 51 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund ist ein auf Überzeugungen basierender Teilfonds und kann auf eine relativ kleine Anzahl von Emittenten (d. h. weniger als 50) konzentriert sein.

Das anfängliche Anlageuniversum besteht überwiegend aus allen börsennotierten Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit Sitz in Europa. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Das anfängliche Anlageuniversum setzt sich daher aus circa 1.400 Unternehmen zusammen. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Der Investmentprozess des Teilfonds umfasst 4 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), wobei die ersten 3 auf nicht-finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: strenge Ausschlüsse, Schritt 2: positives ESG-Screening, Schritt 3: Bewertung des positiven Beitrags und Schritt 4: finanzielle Kriterien).

Eine Fundamentalanalyse umfasst:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Die Datenquellen, die für die Fundamentalanalyse verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Informationen der Unternehmen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch und die Finanzpresse.

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kann bis zu einer Obergrenze von 15 % seines Gesamtvermögens in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 500 Mio. EUR investieren.

Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können zu technischen Zwecken und/oder vorübergehend bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei Barmitteln und DFI keine ESG-Faktoren (da diese ausschließlich zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden).

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark

abweichen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark deckt sich nicht mit den ESG-Faktoren, die vom ELEVA Sustainable Thematics Fund berücksichtigt werden. Die Anlagestrategie kann zu Sektorabweichungen gegenüber dem Referenzindex führen (Über- oder Untergewichtungen in manchen Sektoren). Der Herausgeber der Benchmark wurde von der ESMA zugelassen. Die Benchmark setzt sich aus Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus 17 Ländern der Region Europa zusammen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen noch TRS verwenden.

Bei der Verwaltung des ELEVA Sustainable Thematics Fund kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich und nur zu Absicherungszwecken in DFI wie Index- oder Sektor-Futures investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kann DFI mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Sustainable Thematics Fund ausgeführten DFI zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Sustainable Thematics Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Sustainable Thematics Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Sustainable Thematics Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Sustainable Thematics Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Sustainable Thematics Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

15.7.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Sustainable Thematics Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung

vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilshaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Sustainable Thematics Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am ELEVA Sustainable Thematics Fund.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Sustainable Thematics Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilshabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Sustainable Thematics Fund zahlbar.

15.7.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Thematics Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.7.7. Zeichnungen

Erstzeichnung

Der Teilfonds wird bei der ersten Zeichnung aufgelegt (d. h., es gibt keine Erstzeichnungsfrist).

Nur für die ersten Zeichnungen (die die Auflegung des Teilfonds auslösen) werden Anteile zum in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis ausgegeben. Zahlungen für Erstzeichnungen müssen bei der Depotbank am selben Tag eingehen, an dem die Erstzeichnung erfolgt. Erfolgen an diesem Tag zwei Zeichnungen, zeichnen beide Anleger zum Erstzeichnungspreis, es sei denn, der zweite Anleger zeichnet nach dem Annahmeschluss. In diesem Fall zeichnet der letztere Anleger zum nächsten Nettoinventarwert.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis je Anteil (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse H	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderlautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.7.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest-erstzeichnungsbetrag	Spätere Mindestzeichnungsbeträge	Mindestbesitzbetrag	Mindestrücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

15.7.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswahrung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebuhren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.7.10. Rucknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rucknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder fur einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rucknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der fur jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rucknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rucknahmeantrage mussen spatestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rucknahme durchfuhren mochte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rucknahmeantrage, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nachsten Bewertungstag zuruckgehalten und die Anteile zum an diesem nachsten Bewertungstag geltenden Preis zuruckgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rucknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestatigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchfuhrbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.7.11. Entrichtung der Rucknahmeerlose

Die Rucknahmeerlose werden normalerweise zum Rucknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rucknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekampfung von Geldwasche nicht erfullen, wird die Zahlung der Rucknahmeerlose aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekampfung von Geldwasche erfullt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.7.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Thematics Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Thematics Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.7.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Sustainable Thematics Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des ELEVA Sustainable Thematics Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des ELEVA Sustainable Thematics Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.7.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Sustainable Thematics Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Sustainable Thematics Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Sustainable Thematics Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,7 %

Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 1,3 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Sustainable Thematics Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am ersten Bewertungstag beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für

eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse für den Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, das aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %

Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am ersten Bewertungstag beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem STOXX Europe 600 Net Return Index, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %

Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return CHF	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	STOXX Europe 600 Daily Hedged Net Return USD	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return GBP	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	STOXX Europe 600 Net Return EUR	Nach Vereinbarung mit

		dem Anleger (siehe unten).
--	--	-------------------------------

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des ELEVA Sustainable Thematics Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die STOXX-Indizes, die der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmarkverordnung“) als Benchmark verwendet, werden von einem Administrator bereitgestellt, der zu dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register gehört.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.7.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.7.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.7.16. Risikofaktoren

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.7.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in bestimmten Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA Sustainable Thematics Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

15.7.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA Sustainable Thematics Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.7.19. Beendigung des ELEVA Sustainable Thematics Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Sustainable Thematics Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Sustainable Thematics Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Wahrung).

15.8. ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND

15.8.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA European Multi Opportunities Fund (der „ELEVA European Multi Opportunities Fund“).

15.8.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA European Multi Opportunities Fund ist der Euro.

15.8.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA European Multi Opportunities Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2539367461
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2539367628
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2539367891
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2539367974
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2539368196
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2539368279
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2539368352
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2539368436
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2539368519
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2539368600
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2539368782
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2539368865
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2539368949
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2539369087
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2539369160
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2539369244
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2539369327
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2539369590
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2539369756
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2539369830
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2539369913
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2539370093
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2539370176
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2539371224
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2539370259
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2539370333
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2539370507
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2539370689
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2539370762
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2539370846
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2539370929

Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2539371067
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2539371141

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA European Multi Opportunities Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I sind institutionellen Investoren vorbehalten.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA European Multi Opportunities Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.8.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA European Multi Opportunities Fund, ein Multi-Asset-Teilfonds, strebt mittelfristig eine positive absolute Rendite an, hauptsächlich durch aktives und flexibles Management von: (i) europäischen Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren und (ii) Schuldtiteln, die vorwiegend auf Euro lauten.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA European Multi Opportunities Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in diversifizierte Allokationen der folgenden Anlagepapiere:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmensemittenten mit eingetragenem Sitz in Europa;
- Anleihen und andere Schuldtitel von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen, die hauptsächlich auf Euro lauten.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund wird sein Nettovermögen in Aktien (**Aktiensegment**) und Schuldtiteln (**Anleihesegment**) anlegen. Es gibt keine spezifische Beschränkung in Bezug auf die Vermögensallokation, die für jedes Segment zwischen 0 % und 100 % variieren kann.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund investiert weder in (i) türkische Anleihen, Aktien oder mit türkischen Aktien verbundene Wertpapiere noch in (ii) russische Wertpapiere.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Der Investmentprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten (wie etwa von Aktien und Unternehmensanleihen) umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Aus einem breiten Universum aller Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) weltweit gilt das Hauptaugenmerk des Teilfonds Unternehmen, die das folgende finanzielle Kriterium erfüllen: Die Mindestmarktkapitalisierung wird auf 1 Mrd. EUR festgelegt, es sei denn, dieses Unternehmen verfügt über eine starke Bilanz und ein ausreichendes Umsatzwachstum.

Dieses Kriterium definiert das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 11.000 Unternehmen zusammensetzt.

Der Teilfonds kann in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Aktiensegment

Im Hinblick auf das Aktiensegment des Teilfonds versucht die Verwaltungsgesellschaft, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage des Vermögens des ELEVA European Multi Opportunities Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Mindestens 85 % des Aktiensegments (es wird daran erinnert, dass das Aktiensegment zwischen 0 % und 100 % des Nettovermögens des Teilfonds variieren kann) werden in Unternehmen investiert, die eine der oben genannten vier Kategorien erfüllen.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Anleihesegment

Das Anleihesegment des Teilfonds wird auf Grundlage einer auf die Gesamtrendite konzentrierten Herangehensweise gesteuert, um an steigenden Märkten zu partizipieren; gleichzeitig erfolgt durch die Absicherung des Portfolios gegenüber Marktrisiken die Umsetzung eines defensiven Ansatzes in fallenden Märkten.

Die Anleihen und anderen Schuldtitel, in denen der Teilfonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben und unten beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitel umfassen. Nachrangige Schuldtitel können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Das Anleihesegment kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen) investiert werden.

Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen), die nicht Teil der Hauptanlagepolitik des ELEVA European Multi Opportunities Fund sind, können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Die maximale Allokation in Anleihen und anderen Schuldtiteln (mit Ausnahme von ungedeckten DFI) von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Emittenten, die in Nicht-OECD-Ländern begeben werden, wird 10 % des Nettoinventarwerts des ELEVA European Multi Opportunities Fund betragen.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels des Anleihesegments durch Kombination einer globalen Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an. Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des ELEVA European Multi Opportunities Fund zwischen 0 und +7 liegt.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Angestrebt wird dabei eine eingehende Analyse der auf Euro lautenden festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur und der Länder. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der ELEVA European Multi Opportunities Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Roll-down, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittenteanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitel wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen.

Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)	Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %

Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente** und Termineinlagen	100 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
OGAW und sonstige OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilhaber verkaufen.

** Geldmarktinstrumente werden zu 100 % ausschließlich bei außergewöhnlichen Marktbedingungen vorübergehend und im besten Interesse der Anleger eingesetzt. Geldmarktinstrumente können unter normalen Marktbedingungen für einen nicht wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds (d. h. etwa 10 % des Nettovermögens) für Liquiditätsmanagementzwecke verwendet werden.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des ELEVA European Multi Opportunities Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA European Multi Opportunities Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	⁹ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	¹⁰ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund wird keine TRS verwenden.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA European Multi Opportunities Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA European Multi Opportunities Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

⁹ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

¹⁰ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA European Multi Opportunities Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA European Multi Opportunities Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA European Multi Opportunities Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA European Multi Opportunities Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA European Multi Opportunities Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA European Multi Opportunities Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA European Multi Opportunities Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA European Multi Opportunities Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Aktien- und Anleihe-segments – von DFI, um ein Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Inflation mit Long- und Short-Positionen zu erreichen. Zu den DFI, die vom ELEVA European Multi Opportunities Fund für Long-Positionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- Optionen auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, Terminkontrakte, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einem Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition);
- Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- Swaps (einschließlich Swaptions) auf Zinssätze und Inflation.

Wenn der ELEVA European Multi Opportunities Fund bei seinen Investitionen Long-Positionen eingeht, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags mit dem Marktwert der gehaltenen Vermögenswerte. Der ELEVA European Multi Opportunities Fund kann Long-Positionen eingehen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert. Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps, Optionen und CDS, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

15.8.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA European Multi Opportunities Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden

Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA European Multi Opportunities Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am ELEVA European Multi Opportunities Fund.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA European Multi Opportunities Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA European Multi Opportunities Fund zahlbar.

15.8.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA European Multi Opportunities Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.8.7. Zeichnungen

Erstzeichnung

Der Teilfonds wird bei der ersten Zeichnung aufgelegt (d. h., es gibt keine Erstzeichnungsfrist).

Nur für die ersten Zeichnungen (die die Auflegung des Teilfonds auslösen) werden Anteile zum in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis ausgegeben. Erfolgen an diesem Tag zwei Zeichnungen, zeichnen beide Anleger zum Erstzeichnungspreis, es sei denn, der zweite Anleger zeichnet nach dem Annahmeschluss. In diesem Fall zeichnet der letztere Anleger zum nächsten Nettoinventarwert.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis je Anteil (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.8.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag

Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

15.8.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.8.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.8.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.8.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA European Multi Opportunities Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA European Multi Opportunities Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.8.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA European Multi Opportunities Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I des ELEVA European Multi Opportunities Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt der restriktivste Annahmeschluss (d. h. der frühere der beiden).

15.8.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA European Multi Opportunities Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA European Multi Opportunities Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA European Multi Opportunities Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,7 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,80 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	1 %

Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA European Multi Opportunities Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bezüglich des Anleihesegments bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 19. Dezember 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist (z. B. frühestens am 31. Dezember 2023); oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt) der Differenz zwischen den beiden folgenden Elementen:

- der höhere Betrag zwischen (i) der anwendbaren „High Water Mark“ und (ii) dem um die Hurdle angepassten Nettoinventarwert (Beginn des Berechnungszeitraums) (d. h. die Wertentwicklung des Euro Short Term kapitalisiert (€STR)) (die „Hurdle“); und
- und dem NIW (vor der an die Wertentwicklung gebundene Gebühr) am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums.

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr kann am Ende des Berechnungszeitraums nur dann erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse **(i)** seine High Water Mark (**Kriterium 1**) und **(ii)** die anwendbare Hurdle (**Kriterium 2**) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des ELEVA European Multi Opportunities Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der ELEVA European Multi Opportunities Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW – Beginn des Berechnungszeitraums	100,00	105,20	111,74	116,30	117,87
NIW – Ende des Berechnungszeitraums (vor der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr)	105,20	111,83	116,30	117,94	115,00
Wertentwicklung des Teilfonds	5,20 %	6,30 %	4,08 %	1,41 %	-2,43 %
High Water Mark (HWM)	100,00	100,00	111,74	111,74	117,87
Kriterium 1 NIW Ende des Berechnungszeitraums > HWM?	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Hurdle ¹¹	6,10 %	5,70 %	6,40 %	1,00 %	6,30 %
Kriterium 2 Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur Hurdle	-0,90 %	0,60 %	-2,32 %	0,41 %	-8,73 %
NIW (Beginn des Berechnungszeitraums), angepasst um die Hurdle	Nicht zutreffend	111,20	Nicht zutreffend	117,46	Nicht zutreffend
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ¹²	Nicht zutreffend	0,09 (15 % x 0,63)	Nicht zutreffend	0,07 (15 % x 0,48)	Nicht zutreffend
Zurücksetzen der HWM	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein

¹¹ Euro Short Term Rate (€STR) kapitalisiert

¹² Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird gegebenenfalls auf den höheren Betrag zwischen der HWM und der Hurdle berechnet.

Für das Jahr 2 betrachten wir die Zeile „High Water Mark“ (d. h. 100) und die Zeile „NIW (Beginn des Berechnungszeitraums) angepasst um die Hurdle“ (d. h. 111,20). Die Überperformance in diesem Fall beträgt 111,83-111,20 = 0,63

Für das Jahr 4 betrachten wir die Zeile „High Water Mark“ (d. h. 111,74) und die Zeile „NIW (Beginn des Berechnungszeitraums) angepasst um die Hurdle“ (d. h. 117,46). Die Überperformance in diesem Fall beträgt 117,94-117,46 = 0,48

Anteilsklasse und Nennwährung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	15 %
Anteilsklassen F	Bis zu 20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

15.8.14. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.8.15. Risikofaktoren

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko

- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Inflationsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.8.16. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA European Multi Opportunities Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in einem aktiv verwalteten flexiblen Portfolio mit auf Euro lautenden Anleihen, europäischen Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA European Multi Opportunities Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

15.8.17. Notierung

Die ELEVA European Multi Opportunities Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.8.18. Beendigung des ELEVA European Multi Opportunities Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA European Multi Opportunities Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA European Multi Opportunities Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.9. ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND

15.9.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Global Multi Opportunities Fund (der „ELEVA Global Multi Opportunities Fund“).

15.9.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Global Multi Opportunities Fund ist der Euro.

15.9.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Global Multi Opportunities Fund in den folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2598603699
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2603202206
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2606354335
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2603202461
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2603202388
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2603202974
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2603202545
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2603202628
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2603202891
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2603203196
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2603203279
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2603203352
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2603203436
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2603203519
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2603203782
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2603203600
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2603203865
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2603204087
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2603203949
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2603204160
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2603204244
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2721032162
Anteilsklasse I3 (EUR) dis.	LU2904849796
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2603204327
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2603204590
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2603204673
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2603204756
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2603204830
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2603204913
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2603205050
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2603205134
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2603205217
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2603205308
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2603205480
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2603205563

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I2, I3, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Global Multi Opportunities Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I, der Klasse I2 und der Klasse I3 sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 und der Klasse I3 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Global Multi Opportunities Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.9.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund, ein Multi-Asset-Teilfonds, strebt mittelfristig eine positive absolute Rendite an, hauptsächlich durch aktives und flexibles Management von: (i) globalen Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren und (ii) Schuldtiteln.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Global Multi Opportunités Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund investiert sein Nettovermögen überwiegend in diversifizierte Allokationen der folgenden Anlagepapiere:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmensemittenten weltweit;
- Anleihen, Währungen und andere Schuldtitel von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen. Das maximale globale Engagement in anderen Währungen als dem EUR beträgt 100 %.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund wird sein Nettovermögen in Aktien (**Aktiensegment**) und Schuldtiteln (**Anleihesegment**) anlegen. Es gibt keine spezifische Beschränkung in Bezug auf die Vermögensallokation, die für jedes Segment zwischen 0 % und 100 % variieren kann.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund hat ein maximales Engagement in Schwellenländern von 50 % des Nettovermögens.

Die Investitionen in chinesische Aktien und Anleihen beinhalten ein Engagement in chinesischen Wertpapieren durch Investitionen in (i) aktiengebundene Instrumente wie Genussscheine (Participatory Notes, „P-Notes“), amerikanische Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipt, „ADR“) oder globale Hinterlegungsscheine (Global Depositary Receipt, „GDR“), (ii) chinesische Unternehmen, die (über den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen Stock Connect) an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, einschließlich über China A-Anteile, und (iii) chinesische Schuldtitel (über den China-Hong Kong Bond Connect). Solche Investitionen werden zusammen 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Der Teilfonds wird in keinem Fall mehr als 10 % seines Nettovermögens in CNY halten.

Der Investmentprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten (wie etwa von Aktien und Unternehmensanleihen) umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) weltweit zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die das folgende finanzielle Kriterium erfüllen:

- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 1 Mrd. USD festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Dieses Kriterium definiert das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 11.000 Unternehmen zusammensetzt.

Der Teilfonds kann auf ergänzender Basis in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Aktiensegment

Im Hinblick auf das Aktiensegment des Teilfonds versucht die Verwaltungsgesellschaft, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich bei der Anlage des Vermögens des ELEVA Global Multi Opportunities Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann in IPOs investieren, sofern sie die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Mindestens 85 % des Aktiensegments (es wird daran erinnert, dass das Aktiensegment zwischen 0 % und 100 % des Nettovermögens des Teilfonds variieren kann) werden in Unternehmen investiert, die eine der oben genannten vier Kategorien erfüllen.

Anleihesegment

Das Anleihesegment des Teilfonds wird auf Grundlage einer auf die Gesamtrendite konzentrierten Herangehensweise gesteuert, um an steigenden Märkten zu partizipieren; gleichzeitig erfolgt durch die Absicherung des Portfolios gegenüber Marktrisiken die Umsetzung eines defensiven Ansatzes in fallenden Märkten. Tatsächlich wird die Anlagephilosophie nicht durch eine Benchmark eingeschränkt und es wird ein breiter Spielraum für das Engagement in Zinssensitivität verwendet, der für die Anpassung an Marktbedingungen unerlässlich ist. Der Zinssensitivitätsbereich des Teilfonds liegt zwischen 0 und 7.

Die Anleihen und anderen Schuldtitel, in denen der Teilfonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben und unten beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitel umfassen. Nachrangige Schuldtitel können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Das Anleihesegment kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente) oder Termineinlagen investiert werden.

Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen), die nicht Teil der Hauptanlagepolitik des ELEVA Global Multi Opportunities Fund sind, können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Die maximale Allokation in Anleihen und anderen Schuldtiteln (mit Ausnahme von ungedeckten DFI) von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Emittenten, die in Nicht-OECD-Ländern begeben werden, wird 20 % des Nettoinventarwerts des ELEVA Global Multi Opportunities Fund betragen.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels der Schuldtitel durch Kombination einer globalen Long-Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an. Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des ELEVA Global Multi Opportunities Fund zwischen 0 und 7 liegt.

Das Anleihesegment wird ein positives oder zumindest neutrales globales Engagement an den Anleihemärkten halten, während es kein „marktneutrales“ Ziel hat. Der Einsatz von Derivaten (insbesondere Zins-Futures und synthetische Kreditindizes) wird es ermöglichen, sowohl die Zinssensitivität als auch die Kreditsensitivität der Anleihen im Portfolio zu reduzieren oder vollständig abzusichern. In diesem Sinne bleibt die Gesamtstrategie des Anleihesegments direktional, obwohl einzelne Long/Short-Strategien im Portfolio umgesetzt werden (im Einklang mit den im Verkaufsprospekt erwähnten Performancetreibern).

Die Kauf- und Verkaufsposition des ELEVA Global Multi Opportunities Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglichen der Verwaltungsgesellschaft das Anstreben eines Absolute Return.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Angestrebt wird dabei eine eingehende Analyse der festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur und der Länder. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Roll-down, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittentenanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitel wird unabhängig von Finanzratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen.
- Devisenpositionierung (Währungen von Industrie- und Schwellenländern).

Es gelten die folgenden Einschränkungen:

Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)	Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %
Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente** und Termineinlagen	100 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Währungsrisiko (vs. Euro)	100 %
OGAW und sonstige OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilhaber verkaufen.

** Geldmarktinstrumente werden zu 100 % ausschließlich bei außergewöhnlichen Marktbedingungen vorübergehend und im besten Interesse der Anleger eingesetzt. Geldmarktinstrumente können unter normalen Marktbedingungen für einen nicht wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds (d. h. etwa 10 % des Nettovermögens) für Liquiditätsmanagementzwecke verwendet werden.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des ELEVA Global Multi Opportunities Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA Global Multi Opportunities Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	¹³ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	¹⁴ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund wird keine TRS verwenden.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Global Multi Opportunities Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA Global Multi Opportunities Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Global Multi Opportunities Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Global Multi Opportunities Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Global Multi Opportunities Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA European Multi Opportunities Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Global Multi Opportunities Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Aktien- und Anleihesegments – von DFI, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Inflation

¹³ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

¹⁴ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

mit Long- und Short-Positionen zu erreichen. Zu den DFI, die vom ELEVA Global Multi Opportunities Fund für Long-Positionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- Optionen auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, Terminkontrakte, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einem Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition);
- Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- Swaps (einschließlich Swaptions) auf Zinssätze und Inflation.

Wenn der ELEVA Global Multi Opportunities Fund bei seinen Investitionen Long-Positionen eingeht, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags mit dem Marktwert der gehaltenen Vermögenswerte. Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann Long-Positionen eingehen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert. Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps, Optionen und CDS, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

15.9.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Global Multi Opportunities Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Global Multi Opportunities Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen müssen genauso behandelt werden wie Zeichnungen von Anteilen am ELEVA Global Multi Opportunities Fund.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Global Multi Opportunities Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Global Multi Opportunities Fund zahlbar.

15.9.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Global Multi Opportunities Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.9.7. Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des 24. Dezember), an dem der US-Markt geöffnet ist und der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist.

Ein Geschäftstag des Teilfonds ist zudem ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat beschließen kann. Die Anteilsinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber in Kenntnis gesetzt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

15.9.8. Zeichnungen

Erstzeichnung

Der Teilfonds wird bei der ersten Zeichnung aufgelegt (d. h., es gibt keine Erstzeichnungsfrist). Nur für die ersten Zeichnungen (die die Auflegung des Teilfonds auslösen) werden Anteile zum in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis ausgegeben. Erfolgen an diesem Tag zwei Zeichnungen, zeichnen beide Anleger zum Erstzeichnungspreis, es sei denn, der zweite Anleger zeichnet nach dem Annahmeschluss. In diesem Fall zeichnet der letztere Anleger zum nächsten Nettoinventarwert.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis je Anteil (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I3	100.000 EUR
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.9.9. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR*	Mindestbetrag	100.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I3 (EUR) dis.	50.000.000 EUR*	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

**Eine Abweichung von diesem Mindesterstzeichnungsbetrag kann gestattet werden.*

15.9.10. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.9.11. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form beim OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, werden Rücknahmeanträge, die später als 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag verzögert und Anteile werden dann zum an diesem nächsten Bewertungstag gültigen Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.9.12. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.9.13. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Global Multi Opportunities Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Global Multi Opportunities Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.9.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Global Multi Opportunities Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I, der Klasse I2 oder der Klasse I3 des ELEVA Global Multi Opportunities Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag beim OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt der restriktivste Annahmeschluss (d. h. der frühere der beiden).

15.9.14. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Global Multi Opportunities Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden

Anteilsklasse des ELEVA Global Multi Opportunities Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Global Multi Opportunities Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	1,6 %
Anteilsklassen F	Bis zu 1,80 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,85 %
Anteilsklasse I3 (EUR) dis.	Bis zu 0,80 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Global Multi Opportunities Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bezüglich des Anleihe-segments bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am ersten Bewertungstag beginnt und enden wird entweder:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist (z. B. frühestens am 31. Dezember 2024); oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt) der Differenz zwischen den beiden folgenden Elementen:

- der höhere Betrag zwischen (i) der anwendbaren „High Water Mark“ und (ii) dem um die Hurdle angepassten Nettoinventarwert (Beginn des Berechnungszeitraums) (d. h. die Wertentwicklung des Euro Short Term kapitalisiert (€STR)) (die „Hurdle“); und
- und dem NIW (vor der an die Wertentwicklung gebundene Gebühr) am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums.

Bei der ausschüttenden Anteilsklasse I3 (EUR) beträgt die Hurdle 700 Bp.

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr kann am Ende des Berechnungszeitraums nur dann erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse **(i)** seine High Water Mark (**Kriterium 1**) und **(ii)** die anwendbare Hurdle (**Kriterium 2**) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des ELEVA Global Multi Opportunities Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der ELEVA Global Multi Opportunities Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden

Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
	NIW – Beginn des Berechnungszeitraums	100,00	105,20	111,74	116,30	117,87
	NIW – Ende des Berechnungszeitraums (vor der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr)	105,20	111,83	116,30	117,94	115,00
	Wertentwicklung des Teilfonds	5,20 %	6,30 %	4,08 %	1,41 %	-2,43 %
	High Water Mark (HWM)	100,00	100,00	111,74	111,74	117,87
Kriterium 1	NIW Ende des Berechnungszeitraums > HWM?	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
	Hurdle ¹⁵	6,10 %	5,70 %	6,40 %	1,00 %	6,30 %
Kriterium 2	Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur Hurdle	-0,90 %	0,60 %	-2,32 %	0,41 %	-8,73 %

¹⁵ Kapitalisierte Euro Short-Term Rate (€STR), außer bei der ausschüttenden Anteilsklasse I3 (EUR), bei der die Hurdle 700 Bp. beträgt.

NIW (Beginn des Berechnungszeitraums), angepasst um die Hurdle	Nicht zutreffend	111,20	Nicht zutreffend	117,46	Nicht zutreffend
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ¹⁶	Nicht zutreffend	0,09 (15 % x 0,63)	Nicht zutreffend	0,07 (15 % x 0,48)	Nicht zutreffend
Zurücksetzen der HWM	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein

Anteilsklasse und Nennwährung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	15 %
Anteilsklassen F	Bis zu 20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse I3 (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	15 %

¹⁶ Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird gegebenenfalls auf den höheren Betrag zwischen der HWM und der Hurdle berechnet. Für das Jahr 2 betrachten wir die Zeile „High Water Mark“ (d. h. 100) und die Zeile „NIW (Beginn des Berechnungszeitraums) angepasst um die Hurdle“ (d. h. 111,20). Die Überperformance in diesem Fall beträgt 111,83-111,20 = 0,63. Für das Jahr 4 betrachten wir die Zeile „High Water Mark“ (d. h. 111,74) und die Zeile „NIW (Beginn des Berechnungszeitraums) angepasst um die Hurdle“ (d. h. 117,46). Die Überperformance in diesem Fall beträgt 117,94-117,46 = 0,48.

Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	15 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	15 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

15.9.15. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.9.16. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15.9.17. Risikofaktoren

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Risikofaktoren in Verbindung mit China
- Inflationsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.9.18. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement in einem aktiv verwalteten flexiblen Portfolio aus weltweiten Anleihen, Aktien und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA Global Multi Opportunities Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.9.19. Notierung

Die Anteile des ELEVA Global Multi Opportunities Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.9.20. Beendigung des ELEVA Global Multi Opportunities Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Global Multi Opportunities Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Global Multi Opportunities Fund unter 10.000.000 EUR fällt oder
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.10. ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND

15.10.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Absolute Return Europe Fund (der „ELEVA Absolute Return Europe Fund“).

15.10.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Absolute Return Europe Fund ist der Euro.

15.10.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Absolute Return Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU1331971769
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU1331971926
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331971843
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU1331972064
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU1331972148
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU1716218950
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU1543705369
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716219099
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU1716219172
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331972221
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (abgesichert)	LU3036578279
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	LU3036578352
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (abgesichert)	LU3036578436
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	LU3036578519
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU1920211973
Anteilsklasse ES A1 (EUR) acc.	LU2721032329
Anteilsklasse ES I (EUR) acc.	LU2784364890
Anteilsklasse ES I2 (EUR) acc.	LU3147423977
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU1331972494
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU1331972650
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1331972577
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU1331972817
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU1331973039
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU1331972908
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU1331973112
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1716219255
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU1331973385
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331973203
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	LU2615684201
Anteilsklasse I (JPY) acc. (abgesichert)	LU3036578782
Anteilsklasse I (JPY) acc. (nicht abgesichert)	LU3036578865
Anteilsklasse I (JPY) dis. (abgesichert)	LU3036578949
Anteilsklasse I (JPY) dis. (nicht abgesichert)	LU3036579087
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU1739248950
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU1737657038
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (abgesichert)	LU2841279198
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (abgesichert)	LU2841279271

Anteilsklasse I2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2841279354
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2841279438
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2841279511
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2841279602
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (nicht abgesichert)	LU2841279784
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2841279867
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (abgesichert)	LU3036579160
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	LU3036579244
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (abgesichert)	LU3036579327
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	LU3036579590
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU1331973468
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU1331973625
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU1716219339
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU1331973898
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU1716219412
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU1331973542
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU1716219503
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU1331974193
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU1716219685
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU1331973971
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	LU2639907497
Anteilsklasse R (JPY) acc. (abgesichert)	LU3036579673
Anteilsklasse R (JPY) acc. (nicht abgesichert)	LU3036579756
Anteilsklasse R (JPY) dis. (abgesichert)	LU3036579830
Anteilsklasse R (JPY) dis. (nicht abgesichert)	LU3036579913
Anteilsklasse S (EUR) acc.	LU1331974276
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU1824466889
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	LU1543705443
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU1331974359

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, ES A1, ES I, ES I2, I, I2, R, S, X, Y und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Wahrung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Absolute Return Europe Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteile der Klassen ES A1, ES I und ES I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klassen ES A1, ES I und ES I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Anteilsklasse S stehen für Zeichnungen durch institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zur Verfügung. Die Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse S wird für neue institutionelle Anleger geschlossen, sobald im ELEVA Absolute Return Europe Fund 100.000.000 EUR gezeichnet wurden.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Absolute Return Europe Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.10.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Absolute Return Europe Fund versucht, mittelfristig eine positive absolute Rendite durch Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in börsennotierten europäischen Aktien und in mit Aktien verbundenen Wertpapieren auf Long- und Short-Basis (Short-Positionen durch DFI) zu erzielen.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Absolute Return Europe Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, das Anlageziel durch eine Anlagestrategie mit Kauf- und Verkaufspositionen zu erreichen. Im Rahmen dieser Strategie investiert der ELEVA Absolute Return Europe Fund in Long- und Short-Positionen (durch DFI) überwiegend auf europäische börsennotierte Aktien und aktienähnliche Instrumente (darunter Optionsscheine und Wandelanleihen) von Emittenten aus allen Wirtschaftssektoren und mit jeder Marktkapitalisierung bzw. baut solche auf. Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann auf ergänzender Basis in andere Anlageklassen investieren und/oder darin engagiert sein.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA Absolute Return Europe Fund mindestens 25 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund investiert weder in (i) türkische Aktien oder mit türkischen Aktien verbundene Wertpapiere noch in (ii) russische Wertpapiere.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund darf bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 20 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Langfristig investiertes Segment

Bei Anlagen in Long-Positionen wendet die Verwaltungsgesellschaft einen aus 3 Schritten bestehenden Investmentprozess an (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), der auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basiert (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragener Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann in IPOs investieren, sofern diese die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Kurzfristig investiertes Segment

Bei Investitionen auf Basis einer Verkaufsposition wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, sich auf drei Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen;
- Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für überbewertet hält und die ihres Erachtens an einem Wendepunkt angelangt sind; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu langfristige gefährdeten Branchen gehören.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA Absolute Return Europe Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	¹⁷ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	¹⁸ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 10*	25**
TRS	0 bis 5	80

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 10“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Absolute Return Europe Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS werden im ELEVA Absolute Return Europe Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA Absolute Return Europe Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt.

Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder TRS handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Absolute Return Europe Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Absolute Return Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Absolute Return Europe Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Absolute Return Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem

¹⁷ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

¹⁸ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Absolute Return Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund beabsichtigt die Nutzung von DFI, um im Einklang mit der Anlagepolitik durch Long- und Short-Positionen ein Engagement in den Basiswerten zu erhalten. Zu den DFI, die vom ELEVA Absolute Return Europe Fund für Long-Positionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes und Anleihen (die dem ELEVA Absolute Return Europe Fund eine Absicherung gegenüber Marktrisiken oder ein Engagement in Basiswerten oder Aktienindizes ermöglichen);
- Termingeschäfte, die vom ELEVA Absolute Return Europe Fund zu Absicherungszwecken verwendet werden, einschließlich Devisenterminkontrakten (die es dem ELEVA Absolute Return Europe Fund ermöglichen, einen Preis festzulegen, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert in Zukunft gekauft oder verkauft werden kann);
- Optionen auf Aktien und Aktienindizes (die zur Absicherung gegen die Bewegungen eines bestimmten Aktienmarktes oder Eigenkapitalinstruments und zur Erzielung eines Engagements auf einem bestimmten Aktienmarkt oder in einem Eigenkapitalinstrument anstelle einer physischen Absicherung verwendet werden können).
- CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einem Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition);
- Termingeschäfte auf Aktienindizes (die dem ELEVA Absolute Return Europe Fund Long- und Short-Positionen auf einem Markt ermöglichen, ohne die betreffenden Papiere zu kaufen);
- gedeckte und ungedeckte TRS auf europäische Aktien oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des ELEVA Absolute Return Europe Fund sowie auf Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zur Erzielung eines Engagements in zugrunde liegenden Aktien oder Aktienindizes verwendet werden können).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind die zulässigen Gegenparteien für TRS Morgan Stanley Europe SE, J.P. Morgan SE, BNP Paribas SA und Société Générale SA („zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des ELEVA Absolute Return Europe Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind unter „Kontrahentenrisiko“ in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts erläutert.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der ELEVA Absolute Return Europe Fund bei seinen Investitionen Long-Positionen eingeht, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags ausgehend vom Marktwert der gehaltenen Aktiva. Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann Long-Positionen eingehen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps, Optionen und CFDs, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

Es ist geplant, dass das Nettoengagement des ELEVA Absolute Return Europe Fund auf dem Markt typischerweise zwischen minus 10 Prozent und plus 50 Prozent des Nettoinventarwertes des ELEVA Absolute Return Europe Fund liegt.

Die Kauf- und Verkaufsposition des ELEVA Absolute Return Europe Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglichen der Verwaltungsgesellschaft das Anstreben eines Absolute Return.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass der ELEVA Absolute Return Europe Fund sein Absolute Return-Ziel erreicht.

15.10.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Absolute Return Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Absolute Return Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Absolute Return Europe Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Absolute Return Europe Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Absolute Return Europe Fund zahlbar.

15.10.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, Klassen ES A1, ES I und ES I2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 5 % beträgt, und Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.10.7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.10.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungsbetrag	Spätere Mindest- zeichnungsbeträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse ES A1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse ES I (EUR) acc.	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse ES I2 (EUR) acc.	1.000.000 EUR***	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (JPY) acc. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (JPY) acc. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (JPY) dis. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (JPY) dis. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	300.000.000 EUR	Mindestbetrag	300.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	300.000.000 EUR	Mindestbetrag	300.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (abgesichert)	300.000.000 USD	Mindestbetrag	300.000.000 USD	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (abgesichert)	300.000.000 USD	Mindestbetrag	300.000.000 USD	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	300.000.000 USD	Mindestbetrag	300.000.000 USD	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (nicht abgesichert)	300.000.000 USD	Mindestbetrag	300.000.000 USD	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (abgesichert)	300.000.000 GBP	Mindestbetrag	300.000.000 GBP	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (abgesichert)	300.000.000 GBP	Mindestbetrag	300.000.000 GBP	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (nicht abgesichert)	300.000.000 GBP	Mindestbetrag	300.000.000 GBP	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	300.000.000 GBP	Mindestbetrag	300.000.000 GBP	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 300.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (JPY) acc. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (JPY) acc. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (JPY) dis. (abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (JPY) dis. (nicht abgesichert)	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	JPY im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse S (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. August 2024.

***Eine Abweichung von diesem Mindesterstzeichnungsbetrag kann gestattet werden.

15.10.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

Der Erstzeichnungspreis der auf JPY lautenden Anteilsklassen beträgt 100 JPY für die Klassen A1 und R und 1.000 JPY für die Klassen I und I2. Der anfängliche Ausgabepreis der Anteilklasse ES I2 beträgt 1.000 EUR.

15.10.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.10.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.10.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber des ELEVA Absolute Return Europe Fund Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Europe Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I des ELEVA Absolute Return Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse S des ELEVA Absolute Return Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Die Anteilsklasse S wird für Anlagen neuer institutioneller Anleger geschlossen, sobald 100.000.000 EUR in den ELEVA Absolute Return Europe Fund investiert wurden.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Y umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.10.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds muss der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des EELEVA Absolute Return Europe Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Europe Fund entrichten, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Absolute Return Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklasse ES A1 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklasse ES I (EUR) acc.	1,35 %
Anteilsklasse ES I2 (EUR) acc.	1,20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (JPY) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (JPY) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (JPY) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (JPY) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,95 %

Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (JPY) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (JPY) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (JPY) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (JPY) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse S (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	Bis zu 1 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Absolute Return Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle angegeben) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Klasse.

Die neue Nettowertsteigerung entspricht dem Betrag, falls zutreffend, um den der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die „High Water Mark“ übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die in dem Berechnungszeitraum ausgegeben sind (die „neue Nettowertsteigerung“).

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seine High Water Mark (Höchstmarke) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des ELEVA Absolute Return Europe Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der ELEVA Absolute Return Europe Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	NIW vor der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr	High Water Mark	Wertentwicklung des jährlichen NIW je Anteil (vor der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr)	Überperformance (ausgedrückt in %)	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	NIW nach der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr
Jahr 1	110,00	100,00	0,10	10,00 %	1,50 (15 %x10)	108,50
Jahr 2	114,90	108,50	0,04	6,40 %	0,96 (15 %x6,40)	113,94
Jahr 3	108,00	113,94	- 0,06	-5,94 %	0,00	108,00
Jahr 4	112,00	113,94	0,04	-1,94 %	0,00	112,00
Jahr 5	115,94	113,94	0,04	2,00 %	0,30 (15 %x2,00)	115,64

Anteilsklasse und Nennwährung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse ES A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse ES I (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse ES I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %

Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (JPY) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (JPY) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (JPY) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (JPY) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (GBP) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (JPY) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (JPY) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (JPY) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (JPY) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (JPY) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (JPY) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse S (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	Bis zu 30 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

15.10.14. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG- Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.10.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des absoluten VaR-Ansatzes berechnet.

15.10.16. Fremdkapital

Der Grad der Fremdfinanzierung des ELEVA Absolute Return Europe Fund liegt in der Regel zwischen 0 % und 250 % seines Nettoinventarwertes. Allerdings kann der Verschuldungsgrad des ELEVA Absolute Return Europe Fund steigen, wenn es die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise für angemessen hält, das Zins-, Währungs- oder Kreditengagement des ELEVA Absolute Return Europe Fund durch die Verwendung von DFI zu ändern. Der Verschuldungsgrad des ELEVA Absolute Return Europe Fund durch den Einsatz von DFI wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet. Die Hebelwirkung, die sich aus einer umfangreichen Nutzung von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die unter extremen Marktbedingungen eine beträchtliche Höhe erreichen könnten.

15.10.17. Risikofaktoren

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- direktionale Long-/Short-Strategie
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Aktienrisiko
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Marktrisiko
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.10.18. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Absolute Return Europe Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Absolute-Return-orientierte Anleger, die Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren anstreben und ein Engagement in den Arten von Anlagen wünschen, die oben in der Anlagepolitik genannt sind. Der ELEVA Absolute Return Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.10.19. Notierung

Die Anteile des ELEVA Absolute Return Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.10.20. Beendigung des ELEVA Absolute Return Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Absolute Return Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Absolute Return Europe Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.11. ELEVA ABSOLUTE RETURN DYNAMIC FUND

15.11.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Absolute Return Dynamic Fund (der „ELEVA Absolute Return Dynamic Fund“).

15.11.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund ist der Euro.

15.11.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2719141728
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2719141991
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2719142023
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2719142296
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2719142452
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2719142379
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2719142536
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2719142700
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2719142619
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2719142882
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2719142965
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2719143005
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2719143187
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2719143260
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2719143427
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2719143344
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2719143690
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2719143773
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2719143856
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2719144078
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2719143930
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	LU2719144151
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2719144318
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2719144235
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2719144409
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2719144581
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2719144748
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2719144821
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2719145042
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2719145125
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2719145398
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2719145471
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2719145554
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2719145638
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	LU2719145711
Anteilsklasse S (EUR) acc.	LU2730316184
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2719145802
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	LU2730316267

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, S, X, Y und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Anteilsklasse S stehen für Zeichnungen durch institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zur Verfügung. Die Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse S wird für neue institutionelle Anleger geschlossen, sobald im ELEVA Absolute Return Dynamic Fund 100.000.000 EUR gezeichnet wurden.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Absolute Return Dynamic Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.11.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund versucht, mittelfristig eine positive absolute Rendite durch Kapitalwachstum zu erzielen, und investiert dazu vorwiegend in börsennotierte europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere auf Long- und Short-Basis (Short-Positionen durch DFI), wobei es sich zu mindestens 50 % um europäische Aktien handelt.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, das Anlageziel durch eine Anlagestrategie mit Kauf- und Verkaufpositionen zu erreichen. Im Rahmen dieser Strategie investiert der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund in Long- und Short-Positionen (durch DFI) überwiegend auf europäische börsennotierte Aktien und aktienähnliche Instrumente (darunter Optionsscheine und Wandelanleihen) von Emittenten aus allen Wirtschaftssektoren und mit jeder Marktkapitalisierung bzw. geht solche Positionen ein. Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann in andere Anlageklassen investieren und/oder darin engagiert sein.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund mindestens 25 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund investiert weder in (i) türkische Aktien oder mit türkischen Aktien verbundene Wertpapiere noch in (ii) russische Wertpapiere.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund darf bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen anlegen.

Der Absolute Return Dynamic Fund hat ein maximales Engagement in Schwellenländern von 50 % des Nettovermögens.

Die Investitionen in chinesische Aktien und Anleihen beinhalten ein Engagement in chinesischen Wertpapieren durch Investitionen in (i) aktiengebundene Instrumente wie Genussscheine (Participatory Notes, „P-Notes“), amerikanische Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipt, „ADR“) oder globale Hinterlegungsscheine (Global Depositary Receipt, „GDR“), (ii) chinesische Unternehmen, die (über den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen Stock Connect) an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, einschließlich über China A-Anteile, und (iii) chinesische Schuldtitel (über den China-Hong Kong Bond Connect). Solche Investitionen werden zusammen 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Der Teilfonds wird in keinem Fall mehr als 10 % seines Nettovermögens in CNY halten.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) in Höhe von maximal 20 % seines Nettoinventarwerts halten.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Langfristig investiertes Segment

Bei Anlagen in Long-Positionen wendet die Verwaltungsgesellschaft einen aus 3 Schritten bestehenden Investmentprozess an (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), der auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basiert (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenger Ausschluss und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die das folgende finanzielle Kriterium erfüllen:

- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Dieses Kriterium definiert das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 6.000 Unternehmen zusammensetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, in Unternehmen zu investieren, die ihres Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die im aktuellen Handelspreis dieser Unternehmen nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, sich auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
- Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Bezüglich finanzieller Kriterien umfasst eine Fundamentalanalyse:

- die Analyse des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- seine Strategie,
- seine finanziellen Aussichten,
- seine Bewertung.

Alle diese Punkte werden in einer schriftlichen Anlagethese für jedes beurteilte Unternehmen festgehalten. Diese Anlagethese wird dann auf den Servern der Verwaltungsgesellschaft gespeichert.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann in IPOs investieren, sofern diese die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- das Sitzland des Unternehmens ist in Europa;
- die gewünschte maximale Allokation übersteigt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds;
- der Broker-Händler der IPOs steht auf der Liste zugelassener Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft;
- das IPO ist zulässig gemäß der Artikel 41(1) und 48 des Gesetzes von 2010;
- die geschätzte Marktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Kurzfristig investiertes Segment

Bei Investitionen auf Basis einer Verkaufsposition wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, sich auf drei Unternehmensarten zu konzentrieren:

- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen;
- Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für überbewertet hält und die ihres Erachtens an einem Wendepunkt angelangt sind; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu langfristig gefährdeten Branchen gehören.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	¹⁹ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	²⁰ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 10*	25**
TRS	0 bis 5	80

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 10“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Absolute Return Dynamic Fund ausgeführten DFI oder

¹⁹ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.
²⁰ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS werden im ELEVA Absolute Return Dynamic Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA Absolute Return Dynamic Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*d. h.* BNP Paribas) gezahlt.

Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder TRS handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund beabsichtigt die Nutzung von DFI, um im Einklang mit der Anlagepolitik durch Long- und Short-Positionen ein Engagement in den Basiswerten zu erhalten. Zu den DFI, die vom ELEVA Absolute Return Dynamic Fund für Long-Positionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- Terminkontrakte auf Aktien, Aktienindizes und Anleihen (die dem ELEVA Absolute Return Dynamic Fund eine Absicherung gegenüber Marktrisiken oder ein Engagement in Basiswerten oder Aktienindizes ermöglichen);
- Termingeschäfte, die vom ELEVA Absolute Return Dynamic Fund zu Absicherungszwecken verwendet werden, einschließlich Devisenterminkontrakten (die es dem ELEVA Absolute Return Dynamic Fund ermöglichen, einen Preis festzulegen, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert in Zukunft gekauft oder verkauft werden können);
- Optionen auf Aktien und Aktienindizes (die zur Absicherung gegen die Bewegungen eines bestimmten Aktienmarktes oder Eigenkapitalinstruments und zur Erzielung eines Engagements auf einem bestimmten Aktienmarkt oder in einem Eigenkapitalinstrument anstelle einer physischen Absicherung verwendet werden können).
- CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einem Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition);
- Termingeschäfte auf Aktienindizes (die dem ELEVA Absolute Return Dynamic Fund Long- und Short-Positionen auf einem Markt ermöglichen, ohne die betreffenden Papiere zu kaufen);
- gedeckte und ungedeckte TRS auf europäische Aktien oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund sowie auf Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken

sowie zur Erzielung eines Engagements in zugrunde liegenden Aktien oder Aktienindizes verwendet werden können).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind die zulässigen Gegenparteien für TRS Morgan Stanley Europe SE, J.P. Morgan SE, BNP Paribas SA und Société Générale SA („zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind unter „Kontrahentenrisiko“ in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts erläutert.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund bei seinen Investitionen Long-Positionen eingeht, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags mit dem Marktwert der gehaltenen Vermögenswerte. Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann Long-Positionen eingehen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps, Optionen und CFDs, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

Es ist geplant, dass das Nettoengagement des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund auf dem Markt typischerweise zwischen minus 20 Prozent und plus 100 Prozent des Nettoinventarwertes des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund liegt.

Der auf Long- und Short-Positionen basierende Ansatz des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglichen der Verwaltungsgesellschaft das Anstreben einer absoluten Rendite.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund sein Absolute Return-Ziel erreicht.

15.11.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Absolute Return Dynamic Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Absolute Return Dynamic Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Absolute Return Dynamic Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Absolute Return Dynamic Fund zahlbar.

15.11.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.11.7. Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des 24. Dezember), an dem der US-Markt geöffnet ist und der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist.

Ein Geschäftstag des Teilfonds ist zudem ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat beschließen kann. Die Anteilsinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber in Kenntnis gesetzt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

15.11.8. Zeichnungen

Erstzeichnung

Der Teilfonds wird bei der ersten Zeichnung aufgelegt (d. h., es gibt keine Erstzeichnungsfrist).

Nur für die ersten Zeichnungen (die die Auflegung des Teilfonds auslösen) werden Anteile zum in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis ausgegeben. Erfolgen an diesem Tag zwei Zeichnungen, zeichnen beide Anleger zum Erstzeichnungspreis, es sei denn, der zweite Anleger zeichnet nach dem Annahmeschluss. In diesem Fall zeichnet der letztere Anleger zum nächsten Nettoinventarwert.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis je Anteil (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse S	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Y	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg

geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.11.9. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahme- betrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	100.000.000 EUR	Mindestbetrag	100.000.000 EUR**	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse S (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. September 2020.

** dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 30. April 2021.

15.11.10. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.11.11. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form beim OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, werden Rücknahmeanträge, die später als 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag verzögert und Anteile werden dann zum an diesem nächsten Bewertungstag gültigen Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.11.12. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.11.13. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund oder eines anderen

Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.11.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder der Klasse I2 des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse S des ELEVA Absolute Return Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Die Anteilsklasse S wird für Anlagen neuer institutioneller Anleger geschlossen, sobald 100.000.000 EUR in den ELEVA Absolute Return Europe Fund investiert wurden.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Y umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag beim OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt der restriktivste Annahmeschluss (d. h. der frühere der beiden).

15.11.14. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungsgebühr

Der Fonds muss der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund entrichten, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	2 %

Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	2,2 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,95 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse S (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	Bis zu 1 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Absolute Return Dynamic Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2024 begann und entweder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt) der Differenz zwischen den beiden folgenden Elementen:

- der höhere Betrag zwischen (i) der anwendbaren „High Water Mark“ und (ii) dem um die Hurdle angepassten Nettoinventarwert (Beginn des Berechnungszeitraums) (d. h. die Wertentwicklung des Euro Short Term kapitalisiert (€STR)) (die „Hurdle“); und
- und dem NIW (vor der an die Wertentwicklung gebundene Gebühr) am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums.

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr kann am Ende des Berechnungszeitraums nur dann erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse (i) seine High Water Mark (Kriterium 1) und (ii) die anwendbare Hurdle (Kriterium 2) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen.

Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
	NIW – Beginn des Berechnungszeitraums	100,00	105,20	111,74	116,30	117,87
	NIW – Ende des Berechnungszeitraums (vor der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr)	105,20	111,83	116,30	117,94	115,00
	Wertentwicklung des Teilfonds	5,20 %	6,30 %	4,08 %	1,41 %	-2,43 %
	High Water Mark (HWM)	100,00	100,00	111,74	111,74	117,87
Kriterium 1	NIW Ende des Berechnungszeitraums > HWM?	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
	Hurdle ²¹	6,10 %	5,70 %	6,40 %	1,00 %	6,30 %
Kriterium 2	Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur Hurdle	-0,90 %	0,60 %	-2,32 %	0,41 %	-8,73 %
	NIW (Beginn des Berechnungszeitraums), angepasst um die Hurdle	Nicht zutreffend	111,20	Nicht zutreffend	117,46	Nicht zutreffend
	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ²²	Nicht zutreffend	0,09 (15 % x 0,63)	Nicht zutreffend	0,07 (15 % x 0,48)	Nicht zutreffend
	Zurücksetzen der HWM	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein

²¹ Euro Short Term Rate (€STR) kapitalisiert

²² Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird gegebenenfalls auf den höheren Betrag zwischen der HWM und der Hurdle berechnet.

Für das Jahr 2 betrachten wir die Zeile „High Water Mark“ (d. h. 100) und die Zeile „NIW (Beginn des Berechnungszeitraums) angepasst um die Hurdle“ (d. h. 111,20). Die Überperformance in diesem Fall beträgt 111,83-111,20 = 0,63

Für das Jahr 4 betrachten wir die Zeile „High Water Mark“ (d. h. 111,74) und die Zeile „NIW (Beginn des Berechnungszeitraums) angepasst um die Hurdle“ (d. h. 117,46). Die Überperformance in diesem Fall beträgt 117,94-117,46 = 0,48

Anteilsklasse und Nennwahrung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebuhr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse S (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc.	Bis zu 30 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermogen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebuhr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen mochten, mussen eine spezifische Vergutungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschlieen.

15.11.15. Sonstige Gebühren

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund kann Kosten, die von Dienstleistern außerhalb der ELEVA-Gruppe erhoben werden und sich auf ESG-Researchkosten, ESG-Labels und die Kosten für die ESG-Berichterstattung beziehen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

15.11.16. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des absoluten VaR-Ansatzes berechnet.

15.11.17. Fremdkapital

Der Grad der Fremdfinanzierung des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund liegt generell zwischen 0 % und 250 % seines Nettoinventarwertes. Allerdings kann der Verschuldungsgrad des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund steigen, wenn es die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise für angemessen hält, das Zins-, Währungs- oder Kreditengagement des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund durch die Verwendung von DFI zu ändern. Der Verschuldungsgrad des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund durch den Einsatz von DFI wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet. Die Hebelwirkung, die sich aus einer umfangreichen Nutzung von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwertes des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die unter extremen Marktbedingungen eine beträchtliche Höhe erreichen könnten.

15.11.18. Risikofaktoren

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Kontrahentenrisiko
- direktionale Long-/Short-Strategie
- Derivaterisiko
- Schwellenländerrisiko
- Risikofaktoren in Verbindung mit China
- Inflationsrisiko
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.11.19. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund steht für Anlagen privater und institutioneller Anleger zur Verfügung und eignet sich für Absolute-Return-orientierte Anleger, die Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren anstreben und ein Engagement in den Arten von Anlagen wünschen, die oben in der Anlagepolitik genannt sind. Der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.11.20. Notierung

Die Anteile des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.11.21. Beendigung des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Absolute Return Dynamic Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund unter 10.000.000 EUR fällt

- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.12. ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND

15.12.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Global Bonds Opportunities Fund (der „ELEVA Global Bonds Opportunities Fund“).

15.12.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund ist der Euro.

15.12.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund in den folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2168540040
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2168540552
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171207488
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168540123
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168540479
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168540396
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2171207645
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207561
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2171207728
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207991
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2168540636
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	LU3107496211
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2168542251
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2168542764
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171208379
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168542418
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168542681
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168542509
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2171208023
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171208452
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2171208536
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171208296
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2168542848
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2171208619
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2168543499
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2168543812
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171208965
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168543572
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168543739
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168543655
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2171208700
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171209187
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2171209005
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171208882
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2168543903

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund auch Anteile der Anteilsklasse F mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Global Bonds Opportunities Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.12.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Das Anlageziel des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund ist die Erreichung einer positiven Performance (nach Abzug von Gebühren) auf mittlere Sicht, indem er hauptsächlich auf den internationalen Anleihe- und Devisenmärkten investiert. Der Teilfonds wendet einen auf die absolute Rendite konzentrierten Ansatz an.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels durch Kombination einer globalen Long/Short-Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an. Der Teilfonds investiert überwiegend in Anleihen, Devisen und andere Schuldtitel von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen.

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der Investmentprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenge Ausschlüsse und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Das anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen) setzt sich aus rund 23.000 Emittenten (aller Sektoren) auf der ganzen Welt zusammen.

Der Teilfonds kann in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund zwischen -4 und +10 liegt.

Der auf Long- und Short-Positionen basierende Ansatz des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglichen der Verwaltungsgesellschaft das Anstreben einer absoluten Rendite.

Die Anleihen und anderen Schuldtitel, in denen der Teilfonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitel umfassen. Nachrangige Schuldtitel können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Der verbleibende Teil der Vermögenswerte kann innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen und Geldmarktinstrumenten) oder Barwerten (einschließlich Termineinlagen) investiert werden. Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Die Mindestallokation in Anleihen und anderen Schuldtiteln (mit Ausnahme von ungedeckten DFI), die öffentliche halböffentliche und private Emittenten in OECD Ländern begeben, wird 60 % des Nettoinventarwerts des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund betragen.

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Die folgenden Beschränkungen gelten für den ELEVA Global Bonds Opportunities Fund:

Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)	Prozent
Nicht-OECD-Länder	30 %
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %
Wandelanleihen	10 %
Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente und Termineinlagen	30 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Währungsrisiko (vs. Euro)	100 %
Aktienallokation**	10 %
OGAW und sonstige OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

** Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien investieren. Obwohl dies nicht gegenwärtig beabsichtigt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch ausnahmsweise beschließen, die mit den Wandelanleihen verbundenen Umtauschrechte so auszuüben, dass der Teilfonds Aktien besitzen wird. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Er strebt eine eingehende Analyse der globalen festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur, der Länder und Währungen an. Die Verwaltungsgesellschaft

wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Roll-down, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittenteanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitel wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen;
- Devisenpositionierung (Währungen von Industrie- und Schwellenländern).

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund wird ohne Bezug zu einer Benchmark aktiv verwaltet.

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	²³ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	²⁴ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**
TRS	0 bis 10	80

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können

²³ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

²⁴ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Global Bonds Opportunities Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS werden im ELEVA Global Bonds Opportunities Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA Global Bonds Opportunities Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*d. h.* BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund kann auch unter dem Vorbehalt eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds – von DFI, um ein Engagement in Währungen, Zinssätzen, Anleihen (und anderen Schuldtiteln) und Inflation durch Long- und Short-Positionen zu erreichen. Zu den DFI, die vom ELEVA Global Bonds Opportunities Fund für Long-Positionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- Terminkontrakte auf Währungen und Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements, einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte;
- Optionen auf Währungen, Terminkontrakte und Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- Swaps (einschließlich Swaptions) auf Währungen, Zinssätze und Inflation;
- gedeckte und ungedeckte TRS auf weltweite Anleihen oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund sowie auf Anleihekörbe und Anleiheindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements verwendet werden können).

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die zulässigen Gegenparteien für TRS BNP Paribas SA, Goldman Sachs International, Bank of America Securities Europe SA und Morgan Stanley Europe SE („zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind unter „Kontrahentenrisiko“ in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts erläutert.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund bei seinen Investitionen Long-Positionen eingeht, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags mit dem Marktwert der gehaltenen Vermögenswerte. Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund kann Long-Positionen eingehen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Short-Positionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Terminkontrakten, Swaps (inkl. TRS), Optionen und CDS, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

15.12.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Global Bonds Opportunities Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Global Bonds Opportunities Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Global Bonds Opportunities Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Global Bonds Opportunities Fund zahlbar.

15.12.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.12.7. Geschäftstag des Teilfonds

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme des 24. Dezember), an dem der US-Markt geöffnet ist und der kein Tag ist, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist.

Ein Geschäftstag des Teilfonds ist zudem ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat beschließen kann. Die Anteilsinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber in Kenntnis gesetzt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass halbtags geschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

15.12.8. Zeichnungen

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist endete um den 8. September 2020. Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis angeboten.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.12.9. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

15.12.10. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.12.11. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber eine Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form beim OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, werden Rücknahmeanträge, die später als 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag (wie im „Glossar“ definiert), an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind, vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag verzögert und Anteile werden dann zum an diesem nächsten Bewertungstag gültigen Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.12.12. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.12.13. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Absatz „15.12.6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilsinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind (wie im „Glossar“ definiert), vor dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Im Falle von Umschichtungen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Annahmefristen gilt der restriktivste Annahmeschluss (d. h. der frühere der beiden).

15.12.14. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungs- und Researchkosten

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %

Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	1,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Global Bonds Opportunities Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilklassen im Verlauf des Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am Ende dieses Geschäftsjahres realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Für einen Performance-Referenzzeitraum entspricht die zahlbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle angegeben) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Klasse.

Die neue Nettowertsteigerung entspricht dem Betrag, falls zutreffend, um den der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die „High Water Mark“ übersteigt, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die in dem Berechnungszeitraum ausgegeben sind (die „neue Nettowertsteigerung“).

Die High Water Mark ist der höhere Wert:

- des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende des neuesten Performance-Referenzzeitraums, in dem an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren durch diese Klasse gezahlt wurden (nach Abzug der dann gezahlten an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr) und
- wenn bislang keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie bei erstmaliger Ausgabe.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse seine High Water Mark (Höchstmarke) übersteigt. Das „High Water Mark“-Modell ist für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund besser geeignet als das „Benchmark-Modell“, da der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund ohne Bezugnahme auf eine Benchmark aktiv verwaltet wird.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	NIW vor der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr	High Water Mark	Wertentwicklung des jährlichen NIW je Anteil (vor der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr)	Überperformance (ausgedrückt in %)	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	NIW nach der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr
Jahr 1	110,00	100,00	0,10	10,00 %	1,50 (15 %x10)	108,50
Jahr 2	114,90	108,50	0,04	6,40 %	0,96 (15 %x6,40)	113,94
Jahr 3	108,00	113,94	- 0,06	-5,94 %	0,00	108,00
Jahr 4	112,00	113,94	0,04	-1,94 %	0,00	112,00
Jahr 5	115,94	113,94	0,04	2,00 %	0,30 (15 %x2,00)	115,64

Anteilsklasse und Nennwährung	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklassen F	Bis zu 20 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 20 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	20 %

Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

15.12.15. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des absoluten VaR-Ansatzes berechnet. Der absolute VaR wird voraussichtlich 10 % nicht überschreiten.

15.12.16. Fremdkapital

Der Grad der Fremdfinanzierung des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund wird 1.000 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Fremdkapitalanteil wird durch DFI erreicht und basiert auf dem Ansatz der Summe der Nominalwerte. Die DFI werden zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements an den internationalen Anleihen- und Devisenmärkten verwendet. Genauer gesagt wird der Eleva Global Bonds Opportunities Fund die DFI nutzen, um die Gewichtungen von Anleihen, Zinssätzen, Inflation, Währungen oder Krediten zu verändern. Die 1.000 %-Obergrenze könnte durch die Nutzung von Futures auf kurzlaufende Anleihen, Zinsfutures und/oder Swaps erreicht mit kurzer Laufzeit erreicht werden. Diese DFI weisen eine kürzere Duration auf und erfordern daher höhere Nominalbeträge, um dieselbe Zinssensitivität wie DFI mit längerer Laufzeit zu erhalten. Die Hebelwirkung, die sich aus einer umfangreichen Nutzung von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die unter extremen Marktbedingungen eine beträchtliche Höhe erreichen könnten.

15.12.17. Risikofaktoren

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko

- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit einem hohen Fremdkapitalanteil (Leverage)
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Inflationsrisiko
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- ESG-Risiko
- Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.
- Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund steht institutionellen und privaten Anlegern zur Verfügung, die versiert genug sind, um die Besonderheiten des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund zu verstehen (einschließlich des Einsatzes eines hohen Anteils an Fremdkapital), und eignet sich für Absolute-Return-orientierte Anleger, die über einen Anlagezeitraum von mindestens zwei Jahren Kapitalzuwachs anstreben und ein Engagement in Anlagen wünschen, wie sie oben in der Anlagepolitik beschrieben sind. Der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.12.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.12.19. Beendigung des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Global Bonds Opportunities Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

15.13. ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND

15.13.1. Name

ELEVA UCITS Fund – ELEVA Euro Bonds Strategies Fund (der „ELEVA Euro Bonds Strategies Fund“).

15.13.2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund ist der Euro.

15.13.3. Anteilsklassen

Derzeit werden Anteile des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilsklassen und Rechnungswährung	ISIN:
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	LU2168535123
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2168535636
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171204626
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168535396
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168535479
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168535552
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	LU2171204469
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171204972
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	LU2171204899
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171204543
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	LU2168535719
Anteilsklassen F	Die ISIN, die bei der Auflegung jeder Anteilsklasse F ausgegeben wird (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	LU3107496302
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	LU2168536873
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	LU2171205193
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	LU2168537251
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2171205276
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	LU2171205359
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	LU2171205433
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	LU2171205516
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2171517670
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	LU2171205789
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	LU2171205862
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	LU2171205946
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	LU2171206084
Anteilsklasse I (EUR) acc.	LU2168537335
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	LU2168537764
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171206324
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168537418
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168537681
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168537509
Anteilsklasse I (EUR) dis.	LU2171206167
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171206670
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	LU2171206597
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171206241
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	LU2168537848

Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	LU2171206753
Anteilsklasse R (EUR) acc.	LU2168538499
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	LU2168538812
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	LU2171207058
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	LU2168538572
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	LU2168538739
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	LU2168538655
Anteilsklasse R (EUR) dis.	LU2171206910
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207215
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	LU2171207132
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	LU2171207306
Anteilsklasse X (EUR) acc.	LU2168538903
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	LU2168539463

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund auch Anteile der Klassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).

Auf unserer Website finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund.

Anteile der Klasse A2 können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse A1 stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer (Unter)Vertriebsgesellschaften zur Zeichnung zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten und über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen vertrieben werden.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Die Anteile der Klassen H1, H2 und H3 sind Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben (direkt oder indirekt). Für Anlagen in Anteile der Anteilsklasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Klasse I und der Klasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Klasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter bestimmten eingeschränkten Umständen angeboten werden, wie unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts näher beschrieben.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik und unter Einhaltung der jeweils geltenden Anlagebeschränkungen in den ELEVA Euro Bonds Strategies Fund investieren dürfen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

15.13.4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Finanzielles Anlageziel: Das Anlageziel des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund ist die Erreichung der höchsten Gesamrendite, die am Markt für auf Euro lautende Anleihen möglich ist, sowie die Erzielung einer Outperformance (nach

Abzug von Gebühren) gegenüber der Benchmark, dem Bloomberg Euro Aggregate Index, über einen Zeitraum von drei Jahren.

Nicht-finanzielles Anlageziel: Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund bewirbt eine Kombination aus ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen und fällt unter die Bestimmungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts und die entsprechenden Informationen sind im vorvertraglichen Anhang dieses Teilfonds ausführlich beschrieben.

Anlagepolitik

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund investiert überwiegend in auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldtitel von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Emittenten weltweit ohne Beschränkungen hinsichtlich der jeweiligen Sektorpositionierungen. Das Portfolio wird auf Grundlage einer auf die Gesamtrendite konzentrierten Herangehensweise gesteuert, um an steigenden Märkten zu partizipieren; gleichzeitig erfolgt durch die Absicherung des Portfolios gegenüber Marktrisiken die Umsetzung eines defensiven Ansatzes in fallenden Märkten.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund investiert nicht in russische Wertpapiere.

Der Investmentprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen umfasst 3 Schritte (im vorvertraglichen Dokument gemäß SFDR detailliert beschrieben), die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren (Schritt 1: Definition des Anlageuniversums, Schritt 2: strenge Ausschlüsse und Schritt 3: Fundamentalanalyse).

Das anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen) setzt sich aus rund 23.000 Emittenten (aller Sektoren) auf der ganzen Welt zusammen.

Der Teilfonds kann in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt das Erreichen des Anlageziels durch Kombination einer globalen Durationspositionierung mit Relative-Value-Strategien an.

Es ist beabsichtigt, dass die modifizierte Duration des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund zwischen 0 und +12 liegt.

Die Anleihen und anderen Schuldtitel, in denen der Teilfonds ein Engagement hält, können nichtspekulativen („Investment Grade“) oder spekulativen („hochverzinslich“ oder „ohne Rating“) Charakter haben und aus verschiedenen geografischen Regionen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grenzen stammen. Sie können entweder festverzinslich oder variabel verzinslich sein und insbesondere indexgebundene, nachrangige, notleidende, kündbare und gedeckte Schuldtitel umfassen. Nachrangige Schuldtitel können zudem unbefristet sein („Hybridpapiere“ für Emissionen außerhalb des Finanzsektors).

Der verbleibende Teil der Vermögenswerte kann innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren (insbesondere in Wandelanleihen und Geldmarktinstrumenten) oder Barwerten (einschließlich Termineinlagen) investiert werden. Ergänzende liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen) können innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen gehalten werden.

Die Mindestallokation in Anleihen und anderen Schuldtiteln (mit Ausnahme von ungedeckten DFI), die öffentliche halböffentliche und private Emittenten in OECD Ländern begeben, wird 70 % des Nettoinventarwerts des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund betragen.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund darf insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder anderen OGA und in durch einen oder mehrere andere Teilfonds ausgegebenen Anteilen anlegen.

Die folgenden Beschränkungen gelten für den ELEVA Euro Bonds Strategies Fund:

Maximales Gesamtrisiko (mit Ausnahme von nicht finanzierten DFI)	Prozent
Nicht-OECD-Länder	30 %
Hochverzinslich und ohne Rating	50 %
Wandelanleihen	10 %

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)	0 %
Notleidende/nicht mehr bediente Anleihen*	10 %
Geldmarktinstrumente und Termineinlagen	30 %
Mit Forderungen unterlegte Wertpapiere (ABS) / mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere (MBS)	0 %
Währungsrisiko (vs. Euro)	0 %
Aktienallokation**	10 %
OGAW und sonstige OGA (einschließlich ETFs und Anlagen in anderen Teilfonds)	10 %
Ergänzende liquide Vermögenswerte	20 %

* Der Teilfonds wird nicht aktiv in notleidende oder nicht mehr bediente Anleihen investieren. Falls jedoch eine Anleihe im Portfolio des Teilfonds herabgestuft wird und in Not gerät oder in Verzug kommt, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

** Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien investieren. Obwohl dies nicht gegenwärtig beabsichtigt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch ausnahmsweise beschließen, die mit den Wandelanleihen verbundenen Umtauschrechte so auszuüben, dass der Teilfonds Aktien besitzen wird. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft diese Positionen im besten Interesse der Anteilsinhaber verkaufen.

Die Anlagestrategie kombiniert einen „Top-down“- und einen „Bottom-up“-Ansatz. Angestrebt wird dabei eine eingehende Analyse der auf Euro lautenden festverzinslichen Anlageklassen, der Laufzeitstruktur und der Länder. Die Verwaltungsgesellschaft wird einem disziplinierten Rahmen für das Risikomanagement folgen und sowohl strategische als auch taktische Positionen an den Märkten von Industriestaaten und Schwellenländern, einschließlich Emittenten aus OECD-Ländern und Nicht-OECD-Ländern, eingehen. Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund ist auf Grundlage einer reaktiven Managementstrategie aufgebaut, die sich entsprechend den Markttrends entwickelt.

Der „Top-down“-Rahmen basiert auf makroökonomischer Bewertung (Wachstum, Inflation, Geld- und Finanzpolitik, Geopolitik, finanzielle Stabilität usw.), Bewertungsvergleichen von festverzinslichen Anlageklassen (individuell und auf relativer Basis) sowie auf technischen Faktoren (Marktpositionierung, Kapitalströme, Angebot und Nachfrage, Carry-Analyse usw.).

Die Auswahl der Anleihen erfolgt nach einem „Bottom-up“-Ansatz für die Emittenten (sowohl für Länder als auch für Unternehmen) und basiert auf Fundamentaldaten (Wachstum, Solvabilität, Fremdkapital, Rentabilität, Governance, Risikoland, Sektor usw.) sowie auf Relativ-Value-Analysen (Carry, Rolldown, Liquidität, Volatilität, Emissionsvolumen usw.). Die Emittenteanalyse wird sowohl auf finanziellen als auch auf extrafinanziellen Aspekten basieren.

Die Auswahl der Schuldtitel wird unabhängig von Ratingagenturen erfolgen und sich aus der Bonitätsanalyse der Emittenten ergeben.

Die Anlagestrategie baut auf Überzeugungen auf und drückt sich durch Performancetreiber aus, darunter:

- Asset-Allokation von Anleihen;
- Gesamtduration des Portfolios;
- Positionierung auf der Renditekurve;
- Länderallokation (Industrie- und Schwellenmärkte);
- Inflation (Realzins und Breakeven);
- Auswahl von Kreditanleihen.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund wird aktiv mit Bezug zur relevanten Benchmark verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch durch diesen Referenzindex nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zum Referenzindex gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann unter sehr spezifischen Umständen nahe an die Zusammensetzung der relevanten Benchmark heranreichen. Diese Umstände, die von Natur aus selten und vorübergehend sind, können die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds vorübergehend an die der relevanten Benchmark anzupassen. Die relevante Benchmark wurde intern für den Performancevergleich (einschließlich

der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren – siehe Punkt 13 unten) und für die Risikomessung ausgewählt. Die relevante Benchmark misst den Markt für festverzinsliche, auf Euro lautende Anleihen mit Investment Grade, einschließlich Schatzwechsel, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und verbriefter Wertpapiere.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden, wie folgt:

Art der Transaktion	²⁵ Zu erwartende Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)	²⁶ Maximale Anteile (in % des gesamten Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	0 bis 5*	25**
TRS	0 bis 10	80

* der zu erwartende Anteil liegt in einer Spanne (d. h. „0 bis 5“), da der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abhängig von der Marktnachfrage einsetzt, die je nach der beteiligten Gegenpartei, der Anlageklassen und dem Markt selbst schwankt. Darüber hinaus hängt der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften hängt auch davon ab, ob die Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds verliehen werden können und zu welchem Satz diese Vermögenswerte verliehen werden könnten.

** der maximale Anteil (d. h. 25) könnte im Fall einer beträchtlichen Marktnachfrage erreicht werden.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund schließt DFI und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien (die jeweils als „Handelsgegenpartei“ bezeichnet werden) ab. Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom ELEVA Euro Bonds Strategies Fund ausgeführten DFI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Alle Erträge (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus TRS werden im ELEVA Euro Bonds Strategies Fund verbucht. Der Anteil der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generierten Bruttoerträge, die im ELEVA Euro Bonds Strategies Fund verbucht werden, beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden an die Vermittler der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. BNP Paribas) gezahlt. Bei der Verwaltungsgesellschaft darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund kann gemäß den Bedingungen der jeweiligen Handelsvereinbarungen verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit Sicherheiten zu stellen, indem er eine anfängliche Margin (Initial Margin) und/oder eine Variation Margin auf täglicher Mark-to-Market-Basis hinterlegt. Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund kann auch Sicherheiten bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheiten oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund kann auch unter dem Vorbehalt

²⁵ Die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die voraussichtlich solchen Transaktionen unterliegen, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die voraussichtlich verwendet werden, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

²⁶ Die maximalen Anteile des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die jedem Transaktionstyp unterliegen können, werden berechnet als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die solchen Transaktionen unterliegen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die verwendet werden können, um Wertpapiere des jeweiligen Typs zu leihen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts.

eines der Handelsgegenparteien und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei bestellten Sicherungsrechts Sicherheiten halten. Wird die Sicherheit auf Basis eines Sicherungsrechts gehalten, behält der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund einen nachrangigen Anspruch an der Sicherheit, die zugunsten der Handelsgegenpartei sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe als Sicherheit für die Verpflichtungen des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (und gegebenenfalls anderen Mitgliedern ihrer Gruppe) mit einem Sicherungsrecht belastet ist. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschieben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Belastungen als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund beabsichtigt die Nutzung – in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds – von DFI, um ein Engagement in Zinssätzen, Anleihen (und anderen Schuldtiteln) und Inflation durch Long- und Short-Positionen zu erreichen. Zu den DFI, die vom ELEVA Euro Bonds Strategies Fund für Long-Positionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- Terminkontrakte auf Zinssätze, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- Optionen auf Zinssätze und Terminkontrakte, individuelle Anleihen und Anleihenkörbe zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements;
- Credit Default Swaps („CDS“) auf individuelle Anleihen, Anleihenkörbe und Anleihenindizes, die sowohl zu Absicherungszwecken als auch zur Erlangung eines direkten Engagements in einem oder mehreren zugrunde liegenden Schuldtitel(n) verwendet werden können, ohne dass ein voller Kapitalaufwand erforderlich ist;
- Swaps (einschließlich Swaptions) auf Zinssätze und Inflation;
- gedeckte und ungedeckte TRS auf Euro-denominierte Anleihen oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund sowie auf Anleihekörbe und Anleiheindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements verwendet werden können).

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind die zulässigen Gegenparteien für TRS BNP Paribas SA, Goldman Sachs International, Bank of America Securities Europe SA und Morgan Stanley Europe SE („zulässige Gegenparteien“).

Die zulässigen Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund oder bei den Basiswerten jedes DFI.

Deshalb fungieren die zulässigen Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind unter „Kontrahentenrisiko“ in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts erläutert.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund bei seinen Investitionen Long-Positionen eingeht, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags mit dem Marktwert der gehaltenen Vermögenswerte. Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund kann Long-Positionen eingehen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich DFI investiert.

Bei Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Short-Positionen werden nur durch die Verwendung von DFI, also von Futures, Swaps (inkl. TRS), Optionen und CDS, erreicht.

DFI können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

15.13.5. Dividendenpolitik

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne jeder thesaurierenden Anteilsklasse zu beschließen und auszuzahlen. Demnach spiegelt der Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Anteilsklassen die Nettogewinne aus Kapitalanlagen oder Kapitalerträge wider.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilsklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilsinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen werden in der Regel jährlich nachträglich innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilsinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder beschlossenen Ausschüttungen in den ELEVA Euro Bonds Strategies Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Ausschüttungen werden wie eine Zeichnung von Anteilen am ELEVA Euro Bonds Strategies Fund behandelt.

Ausschüttungen, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen ganz an den ELEVA Euro Bonds Strategies Fund zurück. Auf beschlossene und zugunsten des jeweiligen Anteilsinhabers bis zum Zahlungstermin oder bis zum Termin, an dem diese Ausschüttungen verfallen, gehaltene Ausschüttungen sind keine Zinsen vom ELEVA Euro Bonds Strategies Fund zahlbar.

15.13.6. Kosten

Für jede Anteilsklasse des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2 % beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1 % mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

15.13.7. Zeichnungen

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist endete um den 17. September 2020. Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preis angeboten.

Kategorie der Klassen	Erstzeichnungspreis (entsprechend der Rechnungswährung der Klasse)
Anteilsklasse A1	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse A2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse F	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse H1	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse H2	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse H3	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse I	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse I2	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse R	100 EUR, 100 USD, 100 SGD, 100 GBP und 100 CHF
Anteilsklasse X	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF
Anteilsklasse Z	1.000 EUR, 1.000 USD, 1.000 SGD, 1.000 GBP und 1.000 CHF

Folgezeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderlautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei dem OGA-Verwalter eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Das Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, muss vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderlautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstag eingegangen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

In Bezug auf die Tabelle unten im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag“ kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehreren angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden, so dass der (erste oder spätere) Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

15.13.8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Klasse	Mindest- erstzeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindestbesitz- betrag	Mindest- rücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklassen F	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	30.000.000 EUR	Mindestbetrag	30.000.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag*	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 1.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	50.000.000 EUR	Mindestbetrag	50.000.000 EUR	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 200.000 EUR	Mindestbetrag

Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	SGD im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag	USD im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von 500.000	Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag	Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	1.000.000 EUR	Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Mindestbetrag

* dieser Mindestbesitzbetrag gilt nur für Zeichnungen nach dem 1. Januar 2022.

15.13.9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilsinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von zwei Werktagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

15.13.10. Rücknahmen

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers an dem betreffenden Bewertungstag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag, an dem der Anteilsinhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis zurückgenommen.

Der OGA-Verwalter schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

15.13.11. Entrichtung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilsinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben, bis der OGA-Verwalter zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

15.13.12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilsinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt, sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber können nur dann in Anteile der Klasse R umtauschen, wenn bestimmte begrenzte Umstände zutreffen, die im Abschnitt „Anteilsklassen“ des Prospekts unter der Überschrift „Anteile der Klasse R“ näher beschrieben sind.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilsinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12 00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag, zu dem der Anteilsinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei dem OGA-Verwalter eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilsinhaber müssen das Basisinformationsblatt für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder als eingegangen gelten, bis zum nächsten Bewertungstag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Preis umgeschichtet.

15.13.13. Gebühren und Kosten

Anlageverwaltungs- und Researchkosten

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund monatlich rückwirkend eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlageverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Nennwährung	Anlageverwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	1 %

Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	1,2 %
Anteilsklassen F	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bis zu 0,9 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	1 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %

Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bis zu 0,55 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom ELEVA Euro Bonds Strategies Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund kann Kosten im Zusammenhang mit dem Investmentresearch bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000 EUR (ohne MwSt.) übernehmen.

Allgemeine Regel zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Klassen Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilsklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilsklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilsklasse, die im

März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre. Deshalb wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen wird, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar wird, d. h., die Verwaltungsgesellschaft sollte für die Zwecke des Ausgleichs einer Underperformance auf die vergangenen 5 Jahre zurückblicken.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Ende des fünften Berechnungszeitraums, wenn in fünf aufeinander folgenden Berechnungszeiträumen keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während des Performance-Referenzzeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse (siehe nachstehende Tabelle) liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Performance-Referenzzeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Performance-Referenzzeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Performance-Referenzzeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Performance-Referenzzeitraum wird angepasst, damit sie erfolgte Ausschüttungen für die Klasse im Performance-Referenzzeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen.

Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E - 1) > (C / F - 1)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ist in den nachstehenden Tabellen enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Besondere an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Anteile der Klasse H Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die für jeden am 1. Januar beginnenden und am 31. Dezember endenden Zeitraum von 12 Monaten berechnet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Berechnungszeitraum in Bezug auf eine Klasse endet am Schließungstermin der Klasse. Sollte die

Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet werden, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellt.

Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds und/oder neuer Anteilklassen im Verlauf des Geschäftsjahres des Fonds werden an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst nach mindestens zwölf Monaten ab dem Auflegungsdatum dieses neuen Teilfonds und/oder dieser neuen Anteilklassen realisiert. Folglich werden im Fall einer Anteilklasse, die im März von „Jahr 1“ aufgelegt wurde, an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erst im Dezember von „Jahr 2“ realisiert.

Der Performance-Referenzzeitraum ist die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Es wird sichergestellt, dass eine Underperformance des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Benchmark vorgetragen wird und, bevor eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, wieder ausgeglichen wird.

Klarstellend wird festgehalten, dass der erste Performance-Referenzzeitraum am 1. Januar 2022 begann und entweder endete oder enden wird am:

- am Ende des ersten Berechnungszeitraums, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar ist; oder
- am Schließungstermin der Klasse, wenn noch nie eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr kann nur am Ende des Berechnungszeitraums erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse in dem Zeitraum von der letzten Zahlung an die Wertentwicklung des Fonds gebundener Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Klasse liegt.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Fällen zahlbar sein kann, in denen der Teilfonds die jeweilige Benchmark übertroffen hat, aber eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für die einzelnen Klassen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt und ist auf den Betrag zu zahlen, um den der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils höher oder niedriger ist als der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Werts der jeweiligen Benchmark für die jeweilige Klasse während des Performance-Referenzzeitraums.

Da die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf Klassenebene und nicht auf Ebene eines einzelnen Anteilsinhabers berechnet wird, sollten Anteilsinhaber berücksichtigen, dass Anteilsinhaber eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlen müssen, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gegenüber der jeweiligen Benchmark eine Underperformance verzeichnete.

Die (etwaige) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert je Anteil, der zur Berechnung der Performance einer Klasse über einen Berechnungszeitraum herangezogen wird, beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten für Anlageverwaltungsgebühren aber keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die für jeden Berechnungszeitraum zahlbar sind. Zudem werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen für eine Klasse für vorangegangene Berechnungszeiträume zu erfassen, und die tatsächliche Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Berechnungszeitraum wird angepasst, damit sie Ausschüttungen für die Klasse im Berechnungszeitraum berücksichtigt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungstag wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr so berechnet, als ob der Berechnungszeitraum an diesem Bewertungstag endet, und falls eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert je Anteil berücksichtigt.

Werden Anteile einer Klasse in einem Berechnungszeitraum zurückgenommen, ist eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr zahlbar, die der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr entspricht, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zum Rücknahmezeitpunkt aufgelaufen ist.

Im Fall der Schließung eines Teilfonds und/oder bei der Rücknahme sollte eine etwaige an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im richtigen Verhältnis am Datum der Schließung und/oder Rücknahme fällig werden.

Die Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll sicherstellen, dass an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren im Verhältnis zur tatsächlichen Anlageperformance des Teilfonds stehen. Die Verfahren bei neuen Zeichnungen werden auf eine Weise durchgeführt, die keine künstlichen Erhöhungen der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr gewährleisten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) < (C / F)$$

$$G = [(B / E) - (C / F)] * E * H * A$$

$$\text{wenn } (B / E) > (C / F)$$

A = Anzahl der im Performance-Referenzzeitraum ausgegebenen Anteile einer Klasse

B = Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des derart angepassten Performance-Referenzzeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des Performance-Referenzzeitraums

E = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der anfängliche Ausgabepreis je Anteil und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Berechnungszeitraum einer Klasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Klasse und (für nachfolgende Berechnungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Performance-Referenzzeitraums, an dessen Ende eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde

G = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

H = an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent

Ein vereinfachtes Beispiel für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr für Anteile der Klasse H ist in der nachstehenden Tabelle enthalten (als Grundlage für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr wurde eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) genommen):

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Jährliche Wertentwicklung der relevanten Benchmark (%)	0 %	+1 %	+3 %	-4 %	+3 %
Jährliche Wertentwicklung des Teilfonds (%)	+3 %	0 %	-2 %	+3 %	0 %
Jährliche Über-/Unterentwicklung des Teilfonds gegenüber der relevanten Benchmark	+3 %	-1 %	-5 %	+7 %	-3 %
Out-/Underperformance des Teilfonds insgesamt gegenüber der jeweiligen Benchmark seit Beginn des Performance-Referenzzeitraums	+3 %	-1 %	-6 %	+1 %	-3 %

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr	15 % x 3 %	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	15 % x 1 %	Nicht zutreffend

Anteilsklasse und Nennwährung	Benchmark	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged CHF	10 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged GBP	10 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklassen F	Relevante Benchmark, basierend auf dem Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value, die bei der Gründung der einzelnen Klassen F in Abhängigkeit von der Rechnungswährung und der Absicherungsstrategie der Klasse zu definieren ist (siehe Abschnitt „Anteilsklassen“ oben).	Bis zu 15 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	Bis zu 15 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %

Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse I (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged CHF	10 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged GBP	10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged CHF	10 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged GBP	10 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged USD	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Hedged USD	10 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged GBP	10 %
Anteilsklasse X (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc.	Bloomberg Euro Aggregate Total Return Index Value Unhedged EUR	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung der

fälligen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilklassen berechnet.

Der Bloomberg Euro Aggregate Index, den der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) als Benchmark verwendet, wird von einem Administrator aus einem „Drittland“ bereitgestellt, der nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen ist. Während der in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung (in der durch Artikel 1(9) der EU-Verordnung 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 10. Februar 2021 geänderten Fassung) festgelegten Übergangsfrist (die „Übergangsfrist“) können der Aufsicht der EU unterliegende Unternehmen Referenzindizes (Benchmarks) aus Drittländern nutzen, selbst wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind. Die Übergangsfrist für alle nicht-EU-Administratoren läuft bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei dem jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15.13.14. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des relativen VaR-Ansatzes berechnet. Der relative VaR wird voraussichtlich 200 % nicht überschreiten. Die Referenz-Benchmark für die Berechnung des relativen VaR ist der Bloomberg Euro Aggregate Index.

15.13.15. Fremdkapital

Der Grad der Fremdfinanzierung des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund wird 500 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Fremdkapitalanteil wird durch DFI erreicht und basiert auf dem Ansatz der Summe der Nominalwerte. Die DFI werden zu Absicherungszwecken oder zum Aufbau eines Engagements an den Märkten für auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere verwendet. Genauer gesagt wird der Eleva Euro Bonds Strategies Fund die DFI nutzen, um die Gewichtungen von Anleihen, Zinssätzen, Inflation oder Krediten zu verändern. Die 500 %-Obergrenze könnte durch die Nutzung von kurzfristigen Anleihenfutures, Zinsfutures und/oder kurzfristigen Swaps erreicht werden. Diese DFI haben ein niedriges Durationsengagement und erfordern daher größere Nominalwerte, um dieselbe Sensitivität wie bei längerfristigen DFI zu erhalten. Die Hebelwirkung, die sich aus einer umfangreichen Nutzung von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die unter extremen Marktbedingungen eine beträchtliche Höhe erreichen könnten.

15.13.16. Risikofaktoren

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund unterliegt hauptsächlich den in Abschnitt 4.3. „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und insbesondere den folgenden Risiken:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko:
- Zinsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Derivaterisiko
- Risiko im Zusammenhang mit einem hohen Fremdkapitalanteil (Leverage)
- Risiko im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen
- Risiko im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Inflationsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen
- synthetisches Leerverkaufsrisiko
- ESG-Risiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

15.13.17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund steht für Anlagen privater und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens drei Jahren und ein Engagement in einem aktiv verwalteten Portfolio mit auf Euro lautenden Anleihen und ähnlichen Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarktes unter Umständen nicht geeignet.

15.13.18. Notierung

Die Anteile des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

15.13.19. Beendigung des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts anderes festlegt, kann der ELEVA Euro Bonds Strategies Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- falls der Nettoinventarwert des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund unter 10.000.000 EUR fällt
- falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von 10.000.000 EUR in einer anderen Währung).

16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR BESTIMMTE LÄNDER

16.1. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER MIT SITZ IN EU/EWR-LÄNDERN, IN DENEN DER FONDS FÜR DEN VERTRIEB REGISTRIERT IST

Fazilitäten für Anleger gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung):

- a. Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Durchführung sonstiger Zahlungen an Anteilsinhaber in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW.
- b. Bereitstellung von Informationen für Anleger darüber, wie Aufträge getätigt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- c. Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vereinbarungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte durch Anleger.
- d. Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für Anleger.
- e. Bereitstellung von Informationen, die für die von den Fazilitäten ausgeführten Aufgaben relevant sind, für Anleger in einem dauerhaften Medium.

Ansprechpartner für Aufgabe (a):

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg (Luxemburg)

Ansprechpartner für Aufgaben (b) bis (e):

ELEVA Capital S.A.S.
61 rue des Belles Feuilles, 75116, Paris (Frankreich)
E-Mail: ir@elevacapital.com

Zusätzlich zu den oben genannten Informationen enthält dieser Abschnitt weitere Informationen für Anleger in den folgenden Rechtsgebieten:

- Österreich
- Deutschland
- Irland
- Vereinigtes Königreich

16.2. ÖSTERREICH

16.2.1. Recht auf öffentliche Vermarktung von Anteilen in Österreich

Der Fonds hat seine Absicht angekündigt, die Anteile der folgenden Teilfonds in Österreich öffentlich zu verkaufen:

- ELEVA European Selection Fund
- ELEVA Euroland Selection Fund
- ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund
- ELEVA Sustainable Impact Europe Fund
- ELEVA European Multi Opportunities Fund
- ELEVA Global Multi Opportunities Fund
- ELEVA Absolute Return Europe Fund
- ELEVA Absolute Return Dynamic Fund
- ELEVA Global Bonds Opportunities Fund
- ELEVA Euro Bonds Strategies Fund

Seit Abschluss des Meldeverfahrens ist der Fonds berechtigt, Anteile dieser Teilfonds öffentlich in Österreich zu vermarkten.

16.2.2. Zahlstelle in Österreich

Die Zahlstelle des Fonds in Österreich ist:

Société Générale Luxembourg
Centre Opérationnel
08/10 Porte de France
L-4361 Esch-Sur-Alzette
(die „**zentrale Zahlstelle**“)

Rücknahme- und Umtauschanträge können an die zentrale Zahlstelle gesandt werden, die sie an den Fonds weiterleitet.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Österreich können beantragen, dass Zahlungen des Fonds (Rücknahmeerlöse, mögliche Dividendenausschüttungen und andere Zahlungen) an sie über BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg erfolgen.

Der Verkaufsprospekt und seine Anhänge, die Basisinformationsblätter (KID) für die einzelnen Teilfonds für öffentliches Marketing, die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind bei der zentralen Zahlstelle erhältlich.

16.2.3. Veröffentlichungen

Derzeit besteht keine Absicht, die Zeichnungs- und Rücknahmepreise des Fonds zu ändern oder Mitteilungen an die Anteilinhaber in österreichischen Zeitungen zu veröffentlichen.

16.2.4. Vertrieb

Die Anteile des Teilfonds werden von zugelassenen Banken und Wertpapiergesellschaften verkauft.

16.2.5. Kosten und Gebühren

Informationen zu Kosten und Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts.

16.3. DEUTSCHLAND

Die Ausgabe von Anteilen wird gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt.

Für die folgenden Teilinvestmentvermögen wurde die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland nicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt, sodass Anteile dieser Teilinvestmentvermögen nicht im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) an Anleger vertrieben werden dürfen:

16.3.1. Informationszentrale in der Bundesrepublik Deutschland

Société Générale Luxembourg
Betriebszentrum
08/10 Porte de France
L – 4361 Esch-sur-Alzette

hat die Funktion der Informationszentrale in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 309 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) übernommen.

Kopien der Satzung, des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und der Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. der Umtauschpreise) sowie der Informationsblätter für Anleger stehen bei der Informationszentrale in Deutschland zur Einsichtnahme zur Verfügung und dort sind auch kostenlose Ausdrücke erhältlich.

16.3.2. Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Anteilsinhaber in Deutschland können ihre Anträge auf Rücknahme und Umtausch der Fondsanteile bei der zuständigen Verwahrstelle in Deutschland einreichen, die die Anträge zur Bearbeitung an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet oder im Auftrag des Anlegers die Rücknahme in ihrem eigenen Namen beantragt.

Gesellschaftszahlungen, Zahlungen für Rücknahmegeschäfte und sonstige Zahlungen an Anteilsinhaber in Deutschland erfolgen ebenfalls über die Verwahrstelle in Deutschland und diese schreibt Zahlungen dem Konto des Anteilsinhabers gut.

16.3.3. Veröffentlichungen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Börsenzeitung veröffentlicht. Informationsblätter für Anleger sowie alle Dokumente oder Informationen, für die eine Publikationspflicht in Luxemburg besteht, sind unter <http://www.bundesanzeiger.de/Bundesanzeiger> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Bundesanzeiger werden die Anteilsinhaber auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 167 KAGB über Folgendes informiert:

- a. die Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. die Beendigung der Verwaltung oder die Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds;
- c. Änderungen an der Gründungsurkunde und/oder Satzung des Fonds, die mit den bestehenden Anlagevorschriften unvereinbar sind oder die Grundrechte der Anteilsinhaber oder die Gebühren und Kostenerstattungen betreffen, die vom Fondsvermögen abgezogen werden können;
- d. die Verschmelzung des Fonds (die Verschmelzungsinformationen müssen ggf. in der Form erstellt werden, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlich ist) und
- e. die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds und die Änderung eines Master-Fonds (die Informationen müssen in der Form erstellt werden, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlich ist).

16.3.4. Besteuerung

Anlegern wird dringend empfohlen, sich vor einer Anlageentscheidung professionell über die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs von Anteilen an der Gesellschaft beraten zu lassen.

16.4. IRLAND

Der Fonds (ELEVA UCITS Fund) ist nach luxemburgischem Recht als OGAW-Fonds organisiert.

Die Fazilitätsstelle für den Fonds in Irland ist:

Société Générale Luxembourg
Betriebszentrum
08/10 Porte de France
L-4361 Esch-Sur-Alzette

Die Fazilitätsstelle erbringt die folgenden administrativen Dienstleistungen:

- a. Kostenlose Bereitstellung einer Kopie des neuesten Verkaufsprospekts des Fonds, seiner Satzung und aller nachfolgenden Unterlagen, die diese oder die mit ihnen verbundenen Informationsmitteilungen ändern, der jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte, der neuesten wesentlichen Anlegerinformationen und aller Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die den Anteilsinhabern des Fonds gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zur Rechtskoordination zugesandt oder zugänglich gemacht werden müssen, sowie der Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren für potenzielle Anleger und Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland,
- b. Information potenzieller Anleger und Anteilsinhaber über die zuletzt veröffentlichten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fondsanteile in den Büros der Fazilitätsstelle in Irland,
- c. Gewährleistung, dass in Irland Einrichtungen zur Verfügung stehen, um die Leistung von Zahlungen an Anteilsinhaber, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen und den Erhalt von Anfragen oder Beschwerden über den Fonds von beliebigen Personen zu ermöglichen,

- d. Übermittlung von Beschwerden einer Person in Irland bezüglich der Geschäftstätigkeit des Fonds an die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

16.4.1. Besteuerung

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds so zu führen, dass er nicht für Steuerzwecke in Irland ansässig wird. Dementsprechend unterliegt der Fonds, sofern er keinen Handel innerhalb Irlands ausübt oder einen Handel in Irland über eine Niederlassung oder Agentur durchführt, nicht der irischen Steuerpflicht auf seine Erträge und Gewinne auf bestimmte irische Erträge und Gewinne. Bitte beachten Sie, dass bestimmte inländische Steuervorschriften für bestimmte Arten von Anteilsinhabern (wie Finanzinstitute) gelten können. Anleger sollten sich vor der Investition in Anteile am Fonds professionell über die steuerlichen Folgen beraten lassen. Steuerrecht und -praxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

16.5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der Fonds mit Sitz in Luxemburg und Zulassung durch die CSSF ist in Großbritannien gemäß Abschnitt 271A des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) – dem Overseas Funds Regime (OFR) – anerkannt und ist kein in Großbritannien zugelassener Fonds.

Der Fonds wird von der ELEVA Capital SAS verwaltet, die ihren Sitz in Frankreich hat und von der AMF zugelassen ist. Anleger in Großbritannien sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie im Falle einer Investition in den Fonds möglicherweise keine Beschwerde gegen dessen Verwaltungsgesellschaft oder dessen Depotbank beim britischen Financial Ombudsman Service einreichen können. Etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank unterliegen im Fall der Zahlungsunfähigkeit dieser Parteien nicht dem Financial Services Compensation Scheme. Ein Anleger in Großbritannien kann beim Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft eine Beschwerde einreichen, hat jedoch möglicherweise keinen Anspruch auf Zugang zu unabhängigen Schlichtungsmechanismen in Frankreich oder Luxemburg. Anleger in Großbritannien können sich an Societe Generale, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Vertreter des Fonds in Großbritannien wenden; diese stellt auf Anfrage Informationen darüber zur Verfügung, wie eine Beschwerde eingereicht werden kann und welche Rechte gegebenenfalls im Rahmen alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Entschädigungsregelungen bestehen.

16.5.1. Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich

In Verbindung mit der Anerkennung des Fonds gemäß Abschnitt 264 des FSMA hat der Fonds die Société Générale, Niederlassung London, als Fazilitätsstelle ernannt, um die für ein anerkanntes System erforderlichen Fazilitäten gemäß den Regeln im New Collective Investment Schemes Sourcebook, das von der FCA als Teil des FCA-Handbuchs der Regeln und Leitlinien für anerkannte Systeme veröffentlicht wurde, zu führen.

Die Einrichtungen befinden sich in den Büros von Société Générale, Niederlassung London, One Bank Street, E14 4SG , Canary Wharf, London, Vereinigtes Königreich. In diesen Einrichtungen kann jede Person:

- (kostenlos) eine Kopie (in englischer Sprache) der folgenden Dokumente einsehen:
 - o die Satzung des Fonds;
 - o jedes Instrument, das die Satzung des Fonds ändert;
 - o die neueste Fassung des Verkaufsprospekts;
 - o die wesentlichen Anlegerinformationen;
 - o die anderen im Verkaufsprospekt als zur Einsichtnahme zur Verfügung stehend genannten Dokumente;
 - o die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte, die zuletzt vom Fonds erstellt und veröffentlicht wurden;
- (kostenlos) eine Kopie der oben genannten Dokumente erhalten;
- Informationen (in englischer Sprache) über die Preise von Anteilen am Fonds erhalten;
- und eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen, die die Fazilitätsstelle an den Fonds übermitteln wird.

Darüber hinaus kann jeder Anteilsinhaber Anteile am Fonds zurückgeben oder deren Rücknahme veranlassen und eine Zahlung erhalten.

16.5.2. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung in Großbritannien dar. Diese Informationen basieren auf dem Gesetz, das am Datum dieses Nachtrags in Großbritannien Gültigkeit besitzt, unterliegen Änderungen an diesem (möglicherweise mit rückwirkender Wirkung) und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zusammenfassung gilt nur für Personen, die ihre Anteile wirtschaftlich als Anlage halten und nicht für Handels- oder andere Zwecke und (außer wenn ausdrücklich darauf Bezug genommen wird) die für britische Steuerzwecke in Großbritannien ansässig sind. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater konsultieren, wenn sie Zweifel an ihrer Position haben.

Die folgenden Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten mit ihren eigenen professionellen Beratern über die Auswirkungen einer Investition in und den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen und des Erhalts von Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteile nach dem Recht der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, sprechen.

a. Fonds

Als OGAW wird der Fonds zu britischen Steuerzwecken nicht als britischer Deviseninländer behandelt. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass der Fonds in Großbritannien keine Handelsgeschäfte über eine Zweigstelle oder Vertretung betreibt, die sich aus steuerlichen Gründen in Großbritannien befindet, oder über eine Zweigstelle oder Vertretung in Großbritannien, über die er einkommensteuerpflichtig wäre, unterliegt der Fonds nicht der britischen Unternehmenssteuer oder der Einkommensteuer für Einkommen und Kapitalerträge, davon ausgenommen sind Fälle, wie nachstehend angegeben, in Verbindung mit einem möglichen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen aus britischer Quelle. Die Verwaltungsratsmitglieder sehen vor, dass die Geschäfte des Fonds so geführt werden, dass keine solche ständige Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung vorhanden ist, sofern sich dies nicht ihrer Kontrolle entzieht, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen, um die Entstehung einer solchen ständigen Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Zinsen und andere Erträge, die der Fonds aus britischer Quelle erhält, können in Großbritannien einem Steuerabzug unterliegen.

b. Anteilsinhaber

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen private Anteilsinhaber, die zu Steuerzwecken in Großbritannien ansässig sind, in Bezug auf Dividenden oder andere Einkommensausschüttungen (einschließlich meldepflichtiger Erträge) durch den Fonds der britischen Einkommensteuer, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht.

Unternehmen, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, sollten im Allgemeinen von der britischen Körperschaftssteuer auf Ausschüttungen des Fonds befreit sein, obwohl zu beachten ist, dass diese Befreiung bestimmten Ausschlüssen und spezifischen Antivermeidungsregeln unterliegt (insbesondere im Fall von „kleinen Unternehmen“, wie in Abschnitt 931S des Corporation Tax Act von 2009 („CTA 2009“) definiert.

Jede der Anteilsklassen gilt als „Offshore-Fonds“ im Sinne der Gesetze zu Offshore-Fonds in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 („TIOPA 2010“). Gemäß diesem Recht werden alle Gewinne, die aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds entstehen (und eine geldwerte Rücknahme durch den Fonds umfassen können), welche von Personen gehalten werden, die zu Steuerzwecken in Großbritannien ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Fonds von HM Revenue & Customs während des Zeitraums, in dem Anteile am Fonds gehalten wurden, als „berichtender Fonds“ akzeptiert wird.

Der Fonds beabsichtigt derzeit, dass alle Anteilsklassen (außer Klasse Z) als berichtende Fonds zugelassen werden und die unten dargelegten Anforderungen an die Einkommensmeldung erfüllen. Obwohl der Fonds beabsichtigt, die Einstufung jeder Anteilsklasse durch HM Revenue & Customs als „berichtender Fonds“ beizubehalten, gibt es keine Garantie dafür, dass diese Einstufung beibehalten wird. Potenzielle Anleger werden zur Bestätigung der

Anteilsklassen, die als berichtender Fonds zugelassen sind, auf die von HM Revenue & Customs veröffentlichte Liste der berichtenden Fonds verwiesen.

Damit eine Anteilsklasse als berichtender Fonds eingestuft werden kann, muss der Fonds bei HM Revenue & Customs die Eintragung der entsprechenden Anteilsklasse in das System für berichtende Fonds beantragen und für jeden Buchhaltungszeitraum den Anlegern 100 Prozent des der entsprechenden Klasse zuzurechnenden Nettogewinns melden, wobei dieser Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des relevanten Buchhaltungszeitraums erfolgen muss. In Großbritannien ansässige Privatanleger sind auf solche gemeldeten Erträge steuerpflichtig, unabhängig davon, ob die Erträge tatsächlich ausgeschüttet werden oder nicht. Das Einkommen wird für diese Zwecke unter Bezugnahme auf das Einkommen für Buchhaltungszwecke berechnet, bereinigt nach Kapital und anderen Posten. Insbesondere sollten Anteilsinhaber beachten, dass alle Gewinne, die aus Handelsaktivitäten (im Gegensatz zu Investitionsaktivitäten) entstehen, als meldepflichtiges Einkommen angesehen werden. Wenn sich herausstellt, dass die Aktivitäten des Fonds ganz oder teilweise mit dem meldepflichtigen Jahreseinkommen der Anteilsinhaber handeln und ihre entsprechende Steuerpflicht wahrscheinlich erheblich höher ist, als es sonst der Fall wäre.

Sofern jede Anteilsklasse während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, als berichtender Fonds zugelassen wird, unterliegen Gewinne, die aus der Veräußerung von Anteilen durch britische Steuerzahler realisiert werden, mit Ausnahme von Beträgen, die aufgelaufene Erträge für den Veräußerungszeitraum darstellen, der Kapital- und nicht der Einkommensteuer, es sei denn, dass der Anleger ein Wertpapierhändler ist. Solche Gewinne können dementsprechend durch eine allgemeine oder spezifische britische Befreiung, die einem Anteilsinhaber zur Verfügung steht, reduziert werden, was dazu führen kann, dass bestimmten Anlegern eine anteilig niedrigere Steuerbelastung in Großbritannien entsteht. Obwohl sich die Verwaltungsratsmitglieder bemühen, sicherzustellen, dass die Zulassung als berichtender Fonds erlangt und aufrechterhalten wird, kann dies nicht garantiert werden.

Vorbehaltlich der unten genannten Vorschriften werden nach dem System für berichtende Fonds meldepflichtige Erträge nur denjenigen Anlegern zugerechnet, die am Ende des jeweiligen Buchhaltungszeitraums als Anteilsinhaber verbleiben. Das bedeutet, dass, insbesondere, wenn die tatsächlichen Dividenden nicht in Bezug auf alle Erträge der Anteilsklasse deklariert werden, die Anteilsinhaber unter bestimmten Umständen einen größeren oder geringeren Anteil an den Dividendenerträgen erhalten könnten, als erwartet, z. B. wenn die Klassengröße schrumpft oder wächst. Die Vorschriften ermöglichen es einem berichtenden Fonds, sich für einen Dividendenausgleich zu entscheiden oder Ertragsanpassungen vorzunehmen, was diesen Effekt minimieren sollte. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, eine solche Wahl in Bezug auf jede Anteilsklasse zu treffen, die über einen Status als berichtender Fonds verfügt.

Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (die „Vorschriften“) sieht vor, dass bestimmte Transaktionen, die von einem OGAW-Fonds (wie dem Fonds) durchgeführt werden, zum Zwecke der Berechnung der meldepflichtigen Erträge von berichtenden Fonds, die eine echte Vielfalt von Eigentumsverhältnissen erfüllen, im Allgemeinen nicht als Handelstransaktionen behandelt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass alle Anteilsklassen mit einem Status als berichtender Fonds in erster Linie für Privatanleger und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vermarktet werden. Für die Zwecke der Vorschriften verpflichten sich die Verwaltungsratsmitglieder, dass alle Anteilsklassen der Gesellschaft mit einem Status als berichtender Fonds weithin verfügbar sein und vermarktet und ausreichend weit verbreitet werden, um die beabsichtigte Kategorie von Anlegern zu erreichen, und zwar auf eine Weise, die geeignet ist, diese Art von Anlegern anzuziehen.

Ein Anteilsinhaber, der seinen Wohnsitz in Großbritannien hat und nach der Zeichnung Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umtauschen möchte, sollte beachten, dass ein solcher Austausch zu einer Veräußerung führen würde, die eine potenzielle Steuerpflicht in Bezug auf Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer (im Falle einer nicht berichtenden Klasse) oder Kapitalertragssteuer oder Körperschaftssteuer auf Kapitalgewinne (im Falle einer berichtenden Klasse) je nach dem Wert der Beteiligung zum Datum des Austauschs auslösen würde.

Kapitel 3 von Teil 6 des CTA 2009 sieht vor, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Buchhaltungszeitraum ein Unternehmensanleger, der der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, eine Beteiligung an einem Offshore-

Fonds hält und es einen Zeitpunkt in diesem Zeitraum gibt, zu dem dieser Fonds den „Test für nicht qualifizierte Anlagen“ nicht erfüllt, die von einem solchen Unternehmensanleger gehaltenen Beteiligungen für den Buchhaltungszeitraum behandelt werden, als ob es Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung wären, und zwar im Sinne der Regeln in Bezug auf die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen im CTA 2009 (das „Unternehmensanleihen-System“). Die Anteile werden (wie oben erläutert) Anteile an einem Offshore-Fonds darstellen. In Fällen, in denen der Test nicht erfüllt wird (z. B. wenn eine Anteilsklasse in Barmittel, Wertpapiere oder Schuldtitel oder offene Unternehmen investiert, die selbst den „Test für nicht qualifizierte Anlagen“ nicht erfüllen, und der Marktwert solcher Investitionen zu irgendeinem Zeitpunkt 60 Prozent des Marktwerts aller ihrer Investitionen übersteigt), werden die Anteile an der betreffenden Anteilsklasse zu Körperschaftssteuerzwecken gemäß dem Unternehmensanleihen-System behandelt. Infolgedessen werden alle Erträge aus den Anteilen in Bezug auf jeden Buchhaltungszeitraum eines Unternehmensanlegers, in dem der Test nicht erfüllt wird (einschließlich Erträge, Gewinne und Defizite sowie Wechselkursgewinne und -verluste), auf der Grundlage der Zeitwertbilanzierung als Einkommen oder Ausgabe besteuert oder entlastet. Dementsprechend kann ein Unternehmensanleger des Fonds, je nach seinen individuellen Umständen, einer Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Erhöhung des Wertes seiner Anteile unterliegen (und gleichfalls eine Entlastung bei der Körperschaftsteuer für eine nicht realisierte Verringerung des Wertes seiner Anteile erhalten). Die Bestimmungen in Bezug auf nicht berichtende Fonds (oben beschrieben) würden dann für solche Unternehmens-Anteilsinhaber nicht gelten und die Auswirkungen der Bestimmungen in Bezug auf Beteiligungen an kontrollierten ausländischen Unternehmen (unten beschrieben) würden erheblich abgeschwächt.

In Großbritannien ansässige private Anteilsinhaber werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 aufmerksam gemacht, nach denen die dem Fonds angefallenen Einkünfte einem solchen Anteilsinhaber zugeschrieben werden können und diesen in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Einkünfte und Gewinne des Fonds steuerpflichtig machen können. Dieses Recht findet jedoch keine Anwendung, wenn ein solcher Anteilsinhaber gegenüber HM Revenue & Customs zeigen kann, dass entweder:

- a. es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falles die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Zweck einer Vermeidung der Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für die die relevanten Transaktionen oder eine von ihnen durchgeführt wurden;
- b. alle relevanten Transaktionen echte kommerzielle Transaktionen sind und es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falles die Schlussfolgerung zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen mehr als zufällig dem Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht dienen; oder
- c. alle relevanten Transaktionen echte, marktübliche Transaktionen waren und dass, falls der Anteilsinhaber in Bezug auf solche Transaktionen gemäß Kapitel 2 von Teil 13 steuerpflichtig wäre, diese Steuerpflicht eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung einer Freiheit darstellen würde, die durch Titel II oder IV von Teil 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützt ist.

Teil 9A des TIOPA 2010 verpflichtet in Großbritannien ansässige Unternehmen, auf die Gewinne von Unternehmen, die nicht in Großbritannien ansässig sind (wie der Fonds) und an denen sie beteiligt sind, Steuern zu bezahlen. Die Bestimmungen betreffen im Allgemeinen in Großbritannien ansässige Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit bestimmten anderen verbundenen Personen Anteile besitzen, welche ein Recht auf mindestens 25 Prozent des Gewinns eines nicht ansässigen Unternehmens (eine „25 %ige Beteiligung“) (oder, im Falle eines Umbrella-Fonds, eines Teilfonds von diesem) verleihen, sofern dieses nicht ansässige Unternehmen (oder dieser Teilfonds) von Personen kontrolliert wird, die in Großbritannien ansässig sind und in ihrem Wohnsitzgebiet einem niedrigeren Besteuerungsgrad unterliegen. Die Gesetzgebung richtet sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen. Darüber hinaus finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn der Anteilsinhaber vernünftigerweise davon ausgeht, dass er während des jeweiligen Buchhaltungszeitraums keine 25%ige Beteiligung am Fonds (oder Teilfonds) hält.

Personen, die für Steuerzwecke in Großbritannien ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) aufmerksam gemacht. Abschnitt 13 gilt für einen

„Teilnehmer“ für britische Steuerzwecke (dieser Begriff umfasst einen Anteilsinhaber), wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Gewinn beim Fonds anfällt, der einen steuerpflichtigen Gewinn für diese Zwecke darstellt und gleichzeitig der Fonds selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen kontrolliert wird, um den Fonds zu einem Körperschaftsunternehmen zu machen, das, wenn es für Steuerzwecke in Großbritannien ansässig wäre, für diese Zwecke eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („close company“) wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilnehmer“ am Fonds ist, für die Zwecke der britischen Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil eines steuerpflichtigen Gewinns, der dem Fonds direkt angefallen wäre, dieser Person direkt angefallen wäre, wobei dieser Teil dem Anteil des Gewinns entspricht, der auf gerechter und angemessener Basis der anteiligen Beteiligung dieser Person am Fonds als „Teilnehmer“ entspricht. Eine solche Person würde jedoch keiner Steuerpflicht gemäß Abschnitt 13 unterliegen, wenn dieser Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Darüber hinaus können Ausnahmen auch dann gelten, wenn der Erwerb, der Besitz oder die Veräußerung der Vermögenswerte keine Steuervermeidung als Hauptzweck hatte oder wenn die relevanten Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, die nur für die Zwecke echter, wirtschaftlich bedeutender Geschäftsaktivitäten außerhalb Großbritanniens verwendet werden.

Im Falle von in Großbritannien ansässigen Personen mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens gilt Abschnitt 13 nur für Gewinne im Zusammenhang mit den in Großbritannien ansässigen Vermögenswerten des Fonds und Gewinne im Zusammenhang mit nicht in Großbritannien ansässigen Vermögenswerten, wenn diese Gewinne nach Großbritannien überwiesen werden.

Personen, die ihren Wohnsitz in Großbritannien haben, aber nicht zu Steuerzwecken in Großbritannien ansässig sind, sollten beachten, dass sie möglicherweise verpflichtet sind, Zahlungen in Bezug auf eine Zeichnung von Anteilen direkt auf ein britisches Bankkonto zu leisten. Wenn eine solche Person beabsichtigt, Zeichnungserlöse mit von außerhalb Großbritanniens beschafften Mitteln zu leisten, ist es denkbar, dass eine solche Zahlung für die Zwecke der britischen Besteuerung zu einer steuerpflichtigen Überweisung führen könnte, abhängig von den individuellen Umständen dieser Person. Dementsprechend wird empfohlen, dass solche Personen in dieser Hinsicht unabhängige Steuerberatung in Anspruch nehmen, bevor sie eine Zeichnung von Anteilen an solchen Fonds vornehmen.

c. Steuerinformationsaustausch-Regimes

Anteilsinhaber werden auf den Abschnitt „Steuerinformationsaustausch-Regimes“ im Verkaufsprospekt verwiesen.

17. ANHÄNGE – VORVERTRAGLICHE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS SFDR

Anhang A – ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND

Anhang B – ELEVA SRI EUROPEAN SELECTION FUND

Anhang C – ELEVA EUROLAND SELECTION FUND

Anhang D – ELEVA SRI EUROLAND SELECTION FUND

Anhang E – ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND

Anhang F – ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND

Anhang G – ELEVA SUSTAINABLE THEMATICS FUND

Anhang H – ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND

Anhang I – ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND

Anhang J – ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND

Anhang K – ELEVA ABSOLUTE RETURN DYNAMIC FUND

Anhang L – ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND

Anhang M – ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA European Selection Fund

Rechtsträgerkennung
(LEI):213800U6H9LM4F8AFZ64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S-) Merkmale beworben**, und obwohl es kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt, enthält es einen Mindestanteil von **30 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA European Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der

Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe 600 (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewicht) des investierten Vermögens (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) kann unter anderem für IPOs verwendet werden. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („**HR**“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Long-DFI auf einzelne Titel, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sowie Barmittel und Barmitteläquivalente sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag leisten durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Die nachfolgend definierten Unternehmen werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet:
Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds in Bezug auf nachhaltige Investitionen die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse für nachhaltige Investitionen.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global

Die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, werden aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“). Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst **3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Universum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsumfang enthalten.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinaus werden strengere Kriterien und eine Strategie für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente).

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

Zu den Verfahrenswesen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

- [CO2-Bilanz](#) (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- [Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Strengere Kriterien und eine Strategie werden für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds geforderten Mindestwert (d. h. Score von 40/100) fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Sollte bei einer nachhaltigen Investition der interne ESG-Score unter den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert fallen (d. h. unter einen Score von 60 aus 100 Punkten), wird die Position nicht als nachhaltige Investition betrachtet, sondern als Investition in die Förderung von ESG-Merkmalen, sofern ihr interner ESG-Score mindestens 40 von 100 beträgt.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

● **Wie werden die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 81 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 81 % 90 % von 90 %: Die „ersten“ 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die in dem investierten Segment anhand der ELEVA-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und die zweiten „90 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 10 % Barmittel und Barmitteläquivalente).

#1A Nachhaltig: Unter den Investitionen, die mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen, investiert der Teilfonds **mindestens 30 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die als „zulässig“ gemäß dem bestehenden Investmentprozess für nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Insbesondere investiert der Teilfonds ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 5 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 30 %.

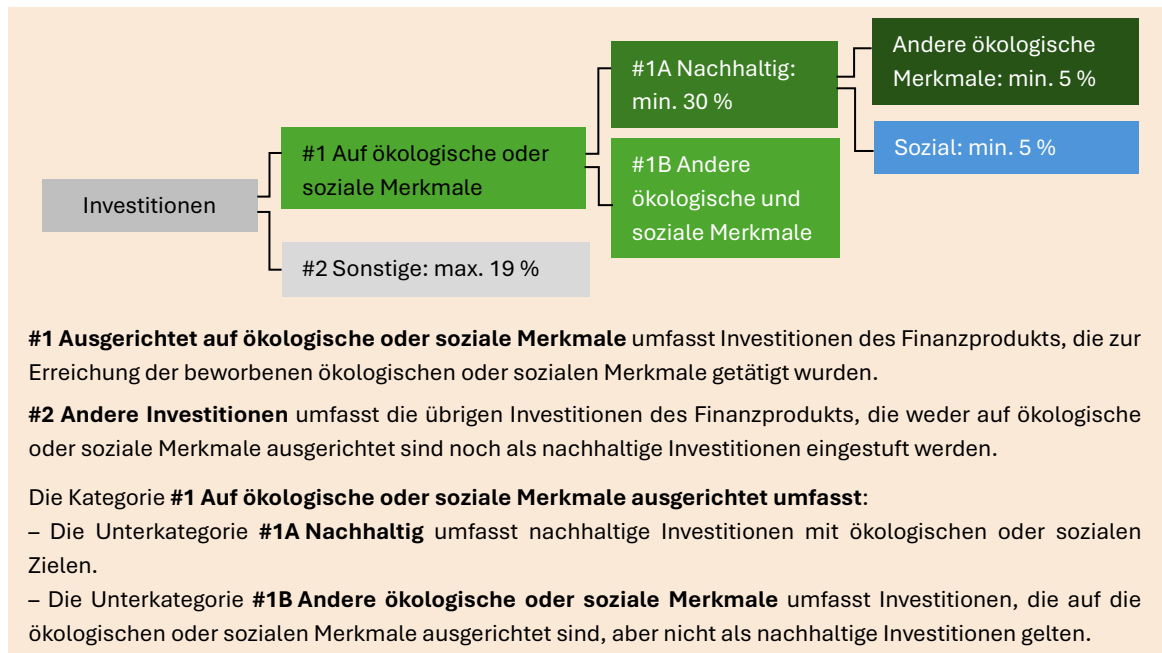
#1B Andere ökologische und soziale Merkmale: Diese Anlagen umfassen Investitionen, die nicht nachhaltig im Sinne von Art. 2(17) SFDR sind, aber die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale

erfüllen, indem sie die ESG-Methodik des Teilfonds bei Anlageentscheidungen angewendet haben (normen- und sektorbasierte Ausschlüsse, ESG-Bewertung und durch die PAI-Bewertung geprüft).

#2 Sonstige: Infolgedessen können bis zu 19% der Investitionen des Teilfonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Bei der Verwaltung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft nur zum Zweck der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements ergänzend in Finanzderivate (DFI) wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und eventuell CFDs investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²⁷?**

Ja:

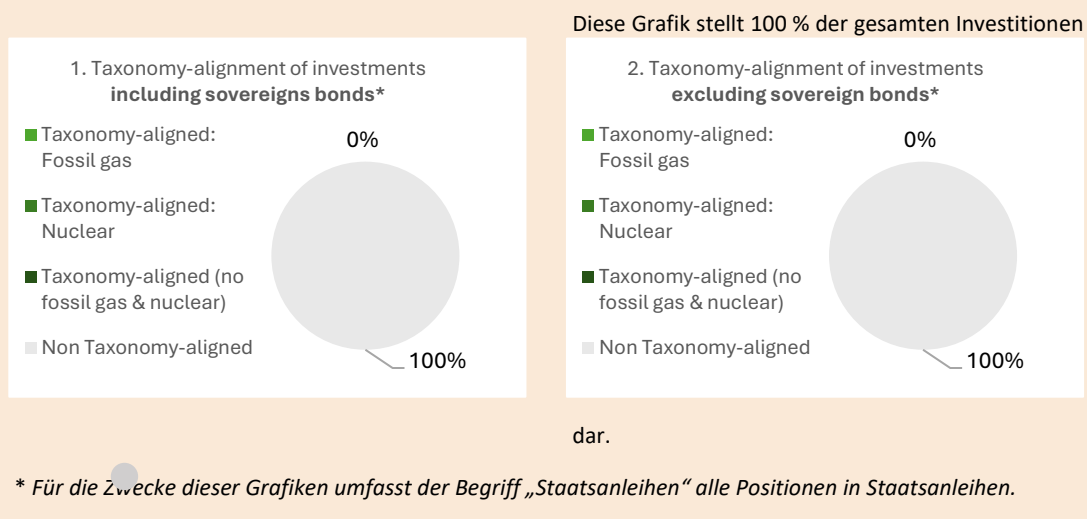
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

²⁷ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 30 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 30 %.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 19 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. derivative Finanzinstrumente auf Indizes;
3. Unternehmen ohne internen ESG-Score, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Mit anderen Worten: Die oben genannten Investitionen werden insgesamt niemals die vorstehende Summe von 19 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-european-selection>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA SRI European Selection Fund

Rechtsträgerkennung
(LEI):2138001N3AUIJEQ98G42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S-) Merkmale beworben**, und obwohl es kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt, enthält es einen Mindestanteil von **40 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA SRI EUROPEAN SELECTION FUND (der „Teilfonds“) besitzt seit September 2024 in Frankreich ein SRI-Label und bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („ESG“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA SRI European Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht den absoluten ESG-

Mindest-Score (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe 600 (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewicht) des investierten Vermögens (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsumfang enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („**HR**“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Long-DFI auf einzelne Titel, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sowie Barmittel und Barmitteläquivalente sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag leisten durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Die nachfolgend definierten Unternehmen werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet:
Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds in Bezug auf nachhaltige Investitionen die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse für nachhaltige Investitionen.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global

Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, werden aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 4, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“). Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst **3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Universum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 30 % der schwächsten Unternehmen bezogen auf die Marktkapitalisierungsgewichtung sein darf.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsumfang enthalten.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinaus werden strengere Kriterien und eine Strategie für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle) und kohlenstoffintensiver Stromerzeugung ausgesetzt waren.

Zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3).

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG oder Nachhaltigkeitsbegriffe verwenden.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente).

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Strengere Kriterien und eine Strategie werden für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds geforderten Mindestwert (d. h. Score von 40/100) fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft.

Sollte bei einer nachhaltigen Investition der interne ESG-Score unter den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert fallen (d. h. unter einem Score von 60 aus 100 Punkten), wird die Position nicht als nachhaltige Investition betrachtet, sondern als Investition in die Förderung von ESG-Merkmalen, sofern ihr interner ESG-Score mindestens 40 von 100 beträgt.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 30 % der schwächsten Unternehmen bezogen auf die Marktkapitalisierungsgewichtung sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 81 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 81 % 90 % von 90 %: Die „ersten“ 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die in dem investierten Segment anhand der ELEVA-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und die zweiten „90 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 10 % Barmittel und Barmitteläquivalente).

Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

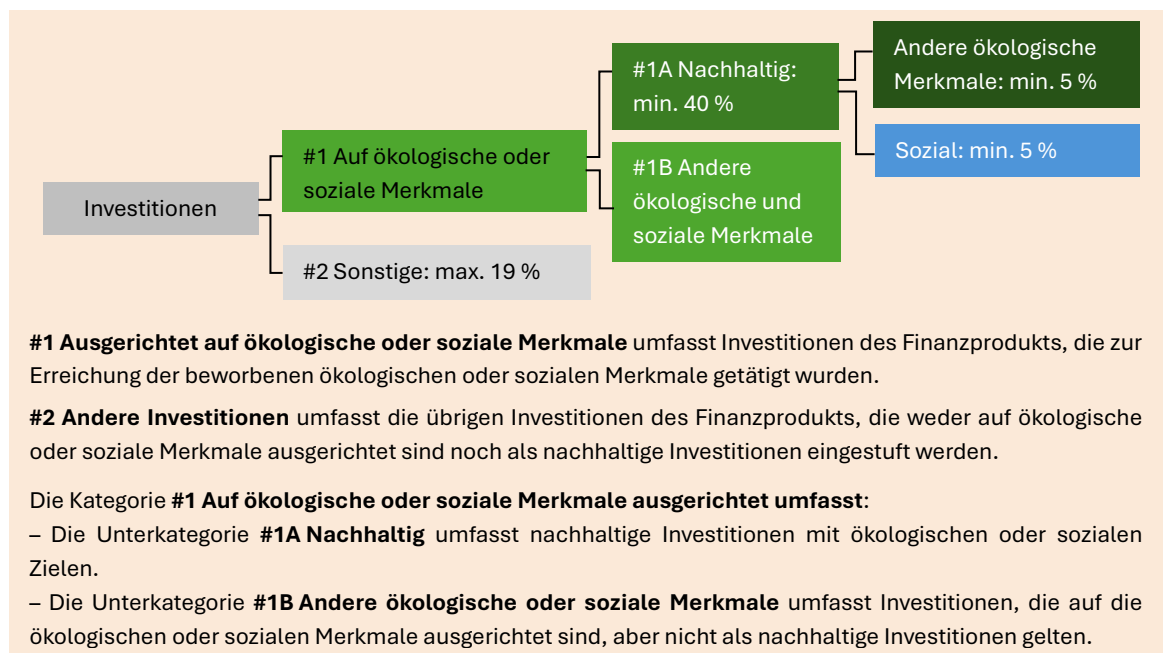
#1A Nachhaltig: Unter den Investitionen, die mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen, investiert der Teilfonds **mindestens 40 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die als „zulässig“ gemäß dem bestehenden Investmentprozess für nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Insbesondere investiert der Teilfonds ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 5 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 40 %.

#1B Andere ökologische und soziale Merkmale: Diese Anlagen umfassen Investitionen, die nicht nachhaltig im Sinne von Art. 2(17) SFDR sind, aber die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, indem sie die ESG-Methodik des Teilfonds bei Anlageentscheidungen angewendet haben (normen- und sektorbasierte Ausschlüsse, ESG-Bewertung und durch die PAI-Bewertung geprüft).

#2 Sonstige: Infolgedessen können **bis zu 19 %** der Investitionen des Teilfonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei der Verwaltung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft nur zum Zweck der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements ergänzend in Finanzderivate (DFI) wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und eventuell CFDs investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²⁸?**

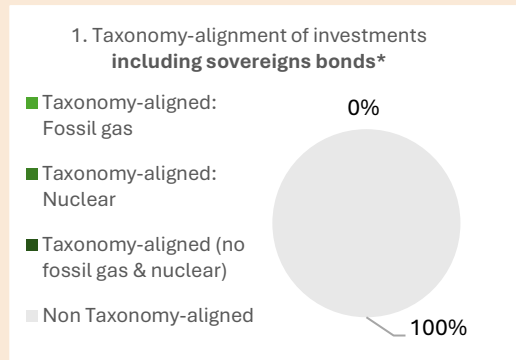
Ja:

In fossiles Gas

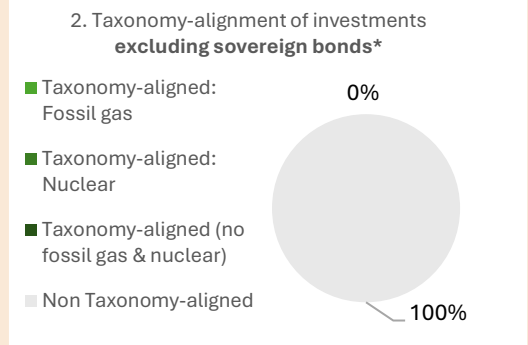
In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen



dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 40 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 40 %.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 19 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;

²⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

2. derivative Finanzinstrumente auf Indizes;
3. Unternehmen ohne internen ESG-Score, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Mit anderen Worten: Die oben genannten Investitionen werden insgesamt niemals die vorstehende Summe von 19 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-sri-european-selection>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Euroland Selection Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800HCY6WWO4AGCE36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S-) Merkmale beworben**, und obwohl es kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt, enthält es einen Mindestanteil von **30 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA EUROLAND SELECTION FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Euroland Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht den absoluten ESG-Mindest-Score (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung

ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark Euro STOXX Index (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen.

Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewicht) des investierten Vermögens (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsumfang enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („**HR**“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Long-DFI auf einzelne Titel, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sowie Barmittel und Barmitteläquivalente sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag leisten durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Die nachfolgend definierten Unternehmen werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet:
Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds in Bezug auf nachhaltige Investitionen die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse für nachhaltige Investitionen.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global

Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, werden aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“). Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst **3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinaus werden strengere Kriterien und eine Strategie für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente).

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

Zu den
Verfahrensweisen der
**guten
Unternehmensführung**
gehören solide
Managementstrukturen,
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften.

Die
Vermögensallokation
beschreibt den Anteil
von Anlagen an

Taxonomiekonforme
Tätigkeiten,
ausgedrückt durch den
Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird

- [CO2-Bilanz](#) (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- [Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Strengere Kriterien und eine Strategie werden für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds geforderten Mindestwert (d. h. Score von 40/100) fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Sollte bei einer nachhaltigen Investition der interne ESG-Score unter den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert fallen (d. h. unter einen Score von 60 aus 100 Punkten), wird die Position nicht als nachhaltige Investition betrachtet, sondern als Investition in die Förderung von ESG-Merkmalen, sofern ihr interner ESG-Score mindestens 40 von 100 beträgt.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 81 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 81 % 90 % von 90 %: Die „ersten“ 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die in dem investierten Segment anhand der ELEVA-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und die zweiten „90 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 10 % Barmittel und Barmitteläquivalente).

#1A Nachhaltig: Unter den Investitionen, die mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen, investiert der Teilfonds **mindestens 30 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die als „zulässig“ gemäß dem bestehenden Investmentprozess für nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Insbesondere investiert der Teilfonds ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 5 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 30 %.

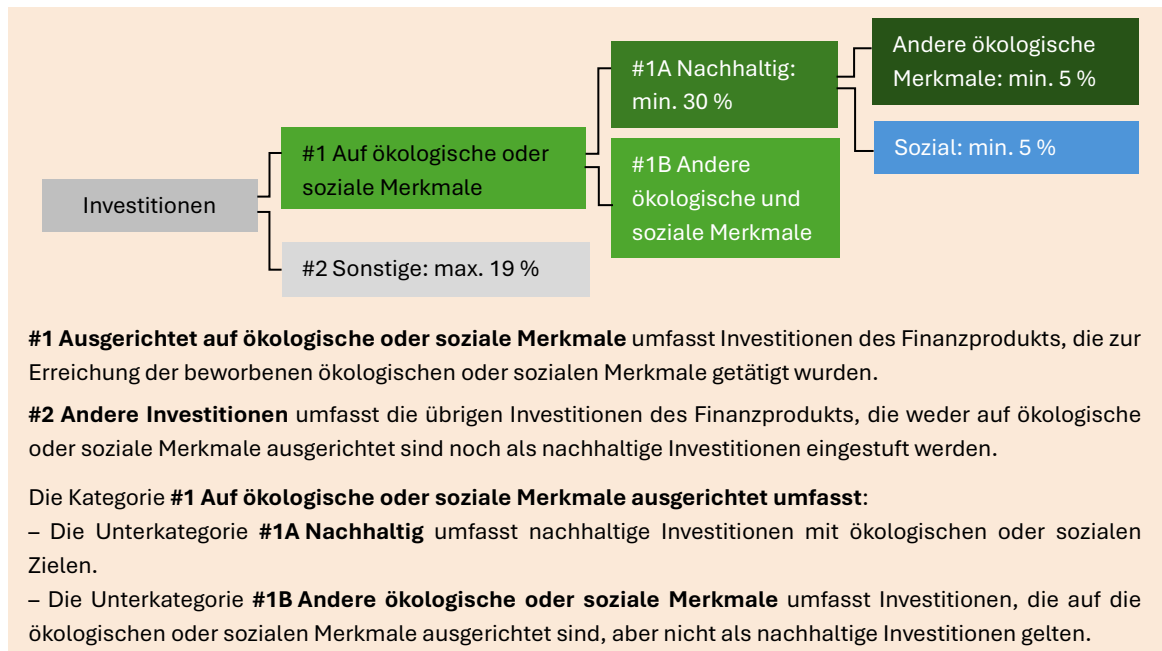
#1B Andere ökologische und soziale Merkmale: Diese Anlagen umfassen Investitionen, die nicht nachhaltig im Sinne von Art. 2(17) SFDR sind, aber die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale

erfüllen, indem sie die ESG-Methodik des Teilfonds bei Anlageentscheidungen angewendet haben (normen- und sektorbasierte Ausschlüsse, ESG-Bewertung und durch die PAI-Bewertung geprüft).

#2 Sonstige: Infolgedessen können **bis zu 19 %** der Investitionen des Teilfonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft nur zum Zweck der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements ergänzend in Finanzderivate (DFI) wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und eventuell Differenzkontrakte (contracts for difference, CFDs) investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²⁹?**

Ja:

In fossiles Gas

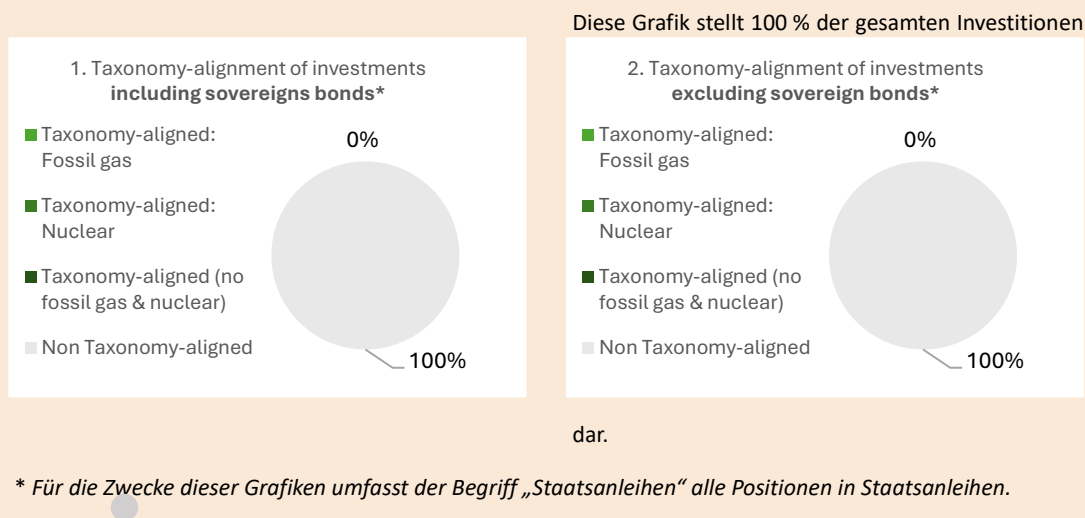
In Kernenergie



²⁹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 30 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 30 %.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 19 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. derivative Finanzinstrumente auf Indizes;
3. Unternehmen ohne internen ESG-Score, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Mit anderen Worten: Die oben genannten Investitionen werden insgesamt niemals die vorstehende Summe von 19 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-euroland-selection>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA SRI Euroland Selection Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
21380096DN71L5JQQG07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S-) Merkmale beworben**, und obwohl es kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt, enthält es einen Mindestanteil von **40 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA SRI EUROLAND SELECTION FUND (der „**Teilfonds**“) besitzt seit September 2024 in Frankreich ein SRI-Label und bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA SRI Euroland Selection Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht den absoluten ESG-Mindest-Score (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung

ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark Euro STOXX Index (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewicht) des investierten Vermögens (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („**HR**“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Long-DFI auf einzelne Titel, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sowie Barmittel und Barmitteläquivalente sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag leisten durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Die nachfolgend definierten Unternehmen werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds in Bezug auf nachhaltige Investitionen die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse für nachhaltige Investitionen.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global

Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, werden aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 4, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (strenger Ausschluss oder durch die verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“). Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst **3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (erforderlich für die Berechnung der ESG-Selektion), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 30 % der schwächsten Unternehmen bezogen auf die Marktkapitalisierungsgewichtung sein darf.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinaus werden strengere Kriterien und eine Strategie für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle) und kohlenstoffintensiver Stromerzeugung ausgesetzt waren.

Zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3).

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG oder Nachhaltigkeitsbegriffe verwenden.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente).

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Strengere Kriterien und eine Strategie werden für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds geforderten Mindestwert (d. h. Score von 40/100) fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft.

Sollte bei einer nachhaltigen Investition der interne ESG-Score unter den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert fallen (d. h. unter einen Score von 60 aus 100 Punkten), wird die Position nicht als nachhaltige Investition betrachtet, sondern als Investition in die Förderung von ESG-Merkmalen, sofern ihr interner ESG-Score mindestens 40 von 100 beträgt.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 30 % der schwächsten Unternehmen bezogen auf die Marktkapitalisierungsgewichtung sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 81 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 81 % 90 % von 90 %: Die „ersten“ 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die in dem investierten Segment anhand der ELEVA-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und die zweiten „90 %“ sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 10 % Barmittel und Barmitteläquivalente).

Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

#1A Nachhaltig: Unter den Investitionen, die mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen, investiert der Teilfonds **mindestens 40 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die als „zulässig“ gemäß dem bestehenden Investmentprozess für nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Insbesondere investiert der Teilfonds ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 5 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 40 %.

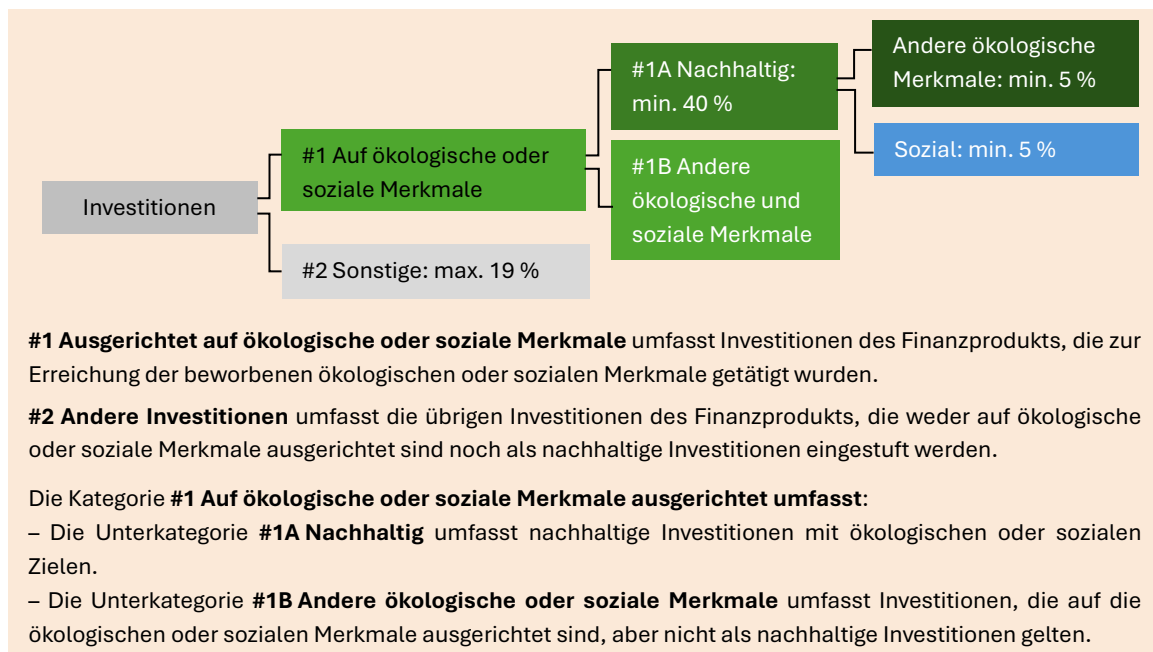
#1B Andere ökologische und soziale Merkmale: Diese Anlagen umfassen Investitionen, die nicht nachhaltig im Sinne von Art. 2(17) SFDR sind, aber die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, indem sie die ESG-Methodik des Teilfonds bei Anlageentscheidungen angewendet haben (normen- und sektorbasierte Ausschlüsse, ESG-Bewertung und durch die PAI-Bewertung geprüft).

#2 Sonstige: Infolgedessen können **bis zu 19 %** der Investitionen des Teilfonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregelungen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft nur zum Zweck der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements ergänzend in Finanzderivate (DFI) wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und eventuell Differenzkontrakte (contracts for difference, CFDs) investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁰?**

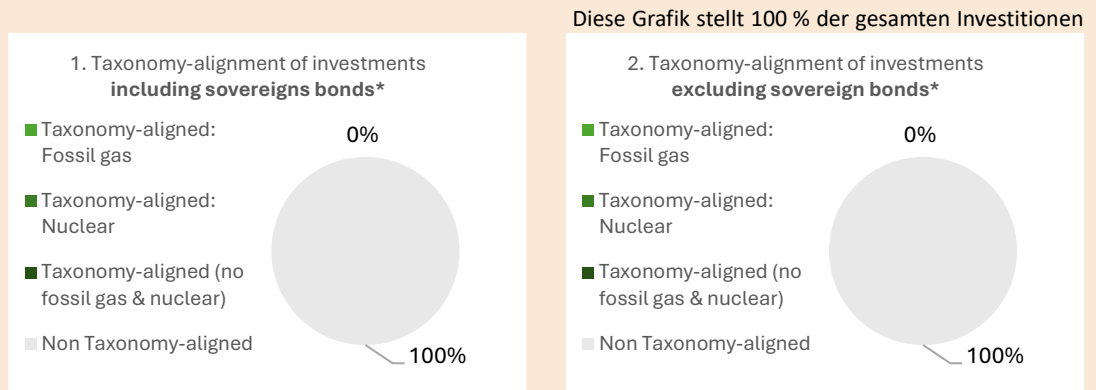
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**
Nicht zutreffend.

Wie



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 40 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 40 %.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 19 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;

³⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

2. derivative Finanzinstrumente auf Indizes;
3. Unternehmen ohne internen ESG-Score, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Der Klarheit halber wird die oben aufgeführte Investition insgesamt niemals die Summe der oben genannten 19 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-sri-euroland-selection>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: **ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund** Rechtsträgerkennung (LEI): **213800VVEQ4W3X4EP562**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S-) Merkmale beworben**, und obwohl es kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt, enthält es einen Mindestanteil von **30 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder in Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die nicht den absoluten ESG-Mindest-Score (40/100) haben. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem

er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe Small 200 (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewicht) des investierten Vermögens (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsumfang enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („**HR**“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Long-DFI auf einzelne Titel, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sowie Barmittel und Barmitteläquivalente sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag leisten durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Die nachfolgend definierten Unternehmen werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet:
Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds in Bezug auf nachhaltige Investitionen die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse für nachhaltige Investitionen.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

--- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Unternehmen, die gegen die ILO-Konventionen (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der UN Global

Compact-Prinzipien oder der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, werden aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Der Teilfonds berücksichtigt die 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“). Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst **3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Liquiditätsfilter und ESG-Score: Aus dem eigenen „Spitzenwerte“-Universum schließt der Teilfonds Unternehmen aus, die keine ausreichende Liquidität haben. Das daraus resultierende „Universum liquider Spitzenwerte“ (d. h. das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds) setzt sich aus rund 400 Unternehmen zusammen, von denen über 80 % eine ESG-Bewertung haben (d. h. einen intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Score, und falls nicht verfügbar, einen ESG-Score von einem externen Datenanbieter).

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Die Verwaltungsgesellschaft führt eine Fundamentalanalyse jedes Unternehmens durch, das auf der Basis von finanziellen Kriterien für eine Investition in Frage kommt. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden.

Die für die ESG-Selektion verwendete Methode ist wie folgt: Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte, für die intern keine ESG-Bewertung erfolgte) wird, aber nicht ausschließlich, für IPOs verwendet. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsumfang enthalten.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinaus werden strengere Kriterien und eine Strategie für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden.

Die anhand von ESG-Kriterien mit der ELEVA-Methodik analysierte und bewertete Gewichtung von Emittenten muss höher als 90 % des investierten Teils sein (d. h. ohne Barmittel und Barmitteläquivalente).

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Zu den Verfahrenswesen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Strengere Kriterien und eine Strategie werden für nachhaltige Investitionen angewendet, wie in den obigen Abschnitten beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein ESG-Mindestscore von 40/100 ist für jedes Unternehmen zur Aufnahme im Portfolio erforderlich. Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds geforderten Mindestwert (d. h. Score von 40/100) fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Sollte bei einer nachhaltigen Investition der interne ESG-Score unter den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestwert fallen (d. h. unter einem Score von 60 aus 100 Punkten), wird die Position nicht als nachhaltige Investition betrachtet, sondern als Investition in die Förderung von ESG-Merkmalen, sofern ihr interner ESG-Score mindestens 40 von 100 beträgt.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds muss deutlich höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Dies besagt, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Teilfonds in keinem Fall niedriger als der durchschnittliche ESG-Wert des anfänglichen Anlageuniversums nach Streichung von 20 % der schwächsten Unternehmen sein darf.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 72 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (daher in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber entspricht das Minimum von 72 % 90 % von 80 %: 90 % sind das Mindestgewicht der Emittenten, die in dem investierten Segment anhand der ELEVA-Methodik nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet wurden, und 80 % sind das Minimum des investierten Segments (d. h. maximal 20 % der Barmittel und Barmitteläquivalente).

#1A Nachhaltig: Unter den Investitionen, die mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen, investiert der Teilfonds **mindestens 30 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die als „zulässig“ gemäß dem bestehenden Investmentprozess für nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Insbesondere investiert der Teilfonds ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 5 % (d. h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 30 %.

#1B Andere ökologische und soziale Merkmale: Diese Anlagen umfassen Investitionen, die nicht nachhaltig im Sinne von Art. 2(17) SFDR sind, aber die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, indem sie die ESG-Methodik des Teilfonds bei Anlageentscheidungen angewendet haben (normen- und sektorbasierte Ausschlüsse, ESG-Bewertung und durch die PAI-Bewertung geprüft).

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

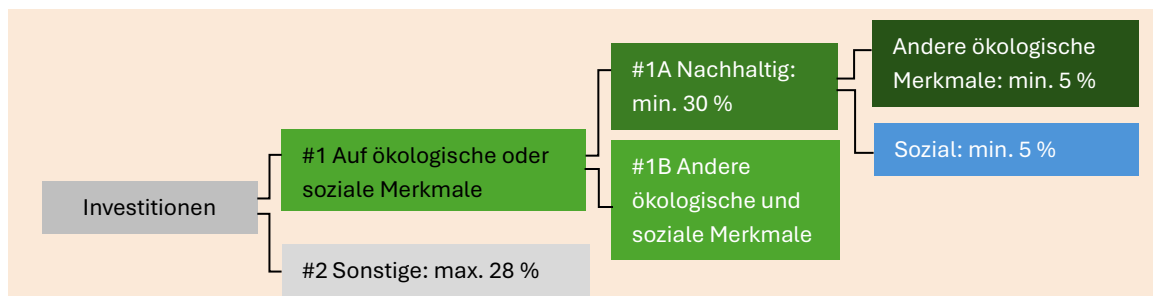
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in ...

#2 Sonstige: Infolgedessen können **bis zu 28 %** der Investitionen des Teilfonds nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet umfasst:**

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen gelten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Verwaltung des Teilfonds zum Zweck der Absicherung Anlagen in DFI wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere (insbesondere Optionen auf Aktien und Anleihen) und möglicherweise CFDs (insbesondere CFDs auf Kapitalmaßnahmen und Aktien) tätigen. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³¹?**

Ja:

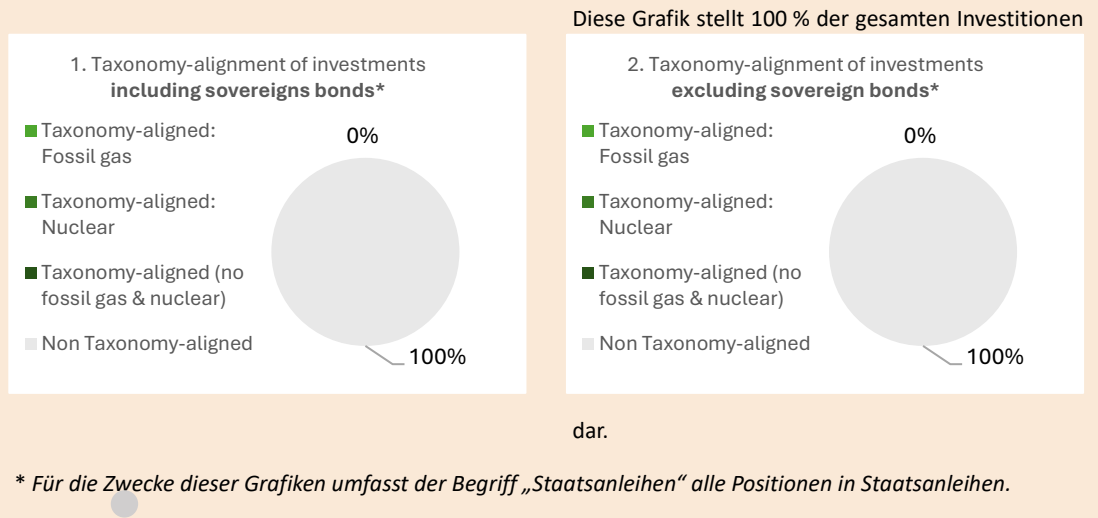
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

³¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 30 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 5 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 30 %.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 28 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. derivative Finanzinstrumente auf Indizes;
3. Unternehmen ohne internen ESG-Score, wie z. B. Börsengänge (Initial Public Offering, IPO) oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Mit anderen Worten: Die oben genannten Investitionen werden insgesamt niemals die vorstehende Summe von 28 % überschreiten.

Diese Investitionen können für technische Zwecke und/oder auf vorübergehender Basis und/oder bis zur Verfügbarkeit von Informationen zu ihrer Bewertung anhand von ESG-Kriterien gehalten werden (z. B. Börsengänge).

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-leaders-small-mid-cap-europe>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 9 Absatz 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Sustainable Impact Europe Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
2138001PQ9NN545H2U64

Nachhaltiges Anlageziel

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 30 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 30 %**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche nachhaltige Investition strebt dieses Finanzprodukt an?

Der ELEVA SUSTAINABLE IMPACT EUROPE FUND (der „Teilfonds“) besitzt in Frankreich das SRI-Label und wird ab dem 1. Januar 2025 mit dem SRI V3-Label konform sein. Er besitzt auch das belgische Label Towards Sustainability. Der Teilfonds integriert systematisch und gleichzeitig verbindliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale („ESG“) in seinen Anlagemanagementprozess und beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen leisten. Genauer gesagt wird der Teilfonds nur in Unternehmen investieren, die durch die von ihnen verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten. Der Teilfonds investiert daher in nur nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu

unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe 600 (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in dem Teilfonds keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft hat, sondern dass der Teilfonds anstrebt, Unternehmen auszuwählen und in Unternehmen zu investieren, die einen positiven Beitrag leisten die präzisen Kriterien erfüllen, die in der Anlagepolitik definiert sind.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die *ESG-Bewertung*, (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – *CO₂-Bilanz (Scope 1+2+3)* und *Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* – und (3) *positiver Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen*, was nachfolgend näher erläutert wird.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 4 Schritte, wobei die ersten 3 auf nicht-finanziellen Kriterien basieren: *Schritt 1: Strenge Ausschlüsse*, *Schritt 2: Positives ESG-Screening*, *Schritt 3: Bewertung des positiven Beitrags*.

1 ESG-Score

Im Rahmen von Schritt 2 (positive ESG-Bewertung) verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um Unternehmen intern nach ESG-Kriterien zu analysieren und von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

(Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

3. Positiver Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen

In Schritt 3 (Bewertung des positiven Beitrags) wird der positive Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen beurteilt, den jedes Unternehmen leistet, entweder durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d.h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR. Dieser Teilfonds wird jedoch nur in Unternehmen investieren, die durch die von ihnen verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten.

Als ein Produkt gemäß Artikel 9 SFDR investiert der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Darüber hinaus muss der gewichtete durchschnittliche Umsatzbeitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung auf Teilfondsebene über 40 % liegen.

Inwiefern werden nachhaltige Investitionen kein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Ausschluss (siehe Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.
- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

In Übereinstimmung mit den für das belgische Label „Towards Sustainability“ und für das französische SRI-Label V3 erforderlichen Kriterien werden Unternehmen, die gegen die Übereinkommen der ILO (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der Leitprinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 4, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximale Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageprozess des Teilfonds **umfasst 4 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Strenge Ausschlüsse

Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“ (PAB)-Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG oder Nachhaltigkeitsbegriffe verwenden.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Schritt 2/ Positives ESG-Screening

2.1 Reduzierung des anfänglichen Anlageuniversums und Mindest-ESG-Score

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund reduziert sein investierbares ESG-Universum von seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 30 % (d. h. Herausfiltern von 30 % der schwächsten Emittenten nach Marktkapitalisierung). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 30 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening in Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 30%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, könnte dieser Mindest-ESG-Score noch angehoben werden.

Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft für den ELEVA Sustainable Impact Europe Fund geforderten Mindestwert fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilhaber verkauft.

2.2 Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Schritt 3/ Bewertung des positiven Beitrags

Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund möchte in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen leisten. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird beurteilt durch:

3.1 die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d. h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.

3.2 eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Einführung validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR. Dieser Teilfonds wird jedoch nur in Unternehmen investieren, die durch die von ihnen verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten.

Als ein Produkt gemäß Artikel 9 SFDR investiert der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Darüber hinaus muss der gewichtete durchschnittliche Umsatzbeitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung auf Teilfondsebene über 40 % liegen.

Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass 100 % des anfänglichen Anlageuniversums nach diesem dreistufigen Ansatz durch das Screening gefiltert werden.

Die Datenquellen, die in den Schritten 1 bis 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Schritt 4/ Finanzielle Kriterien

Die abschließende Auswahl beruht auf Finanzkriterien. Unternehmen werden schließlich anhand fundamentaler Finanzanalysen sowie mit Liquiditäts- und Bewertungskennzahlen bewertet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist ein integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die folgenden (vor der Anlage systematisch umgesetzt):

- Strenger Ausschluss von Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum, die wichtige nachteilige Auswirkungen auf bestimmte ESG-Faktoren haben (normenbasiert und sektorbasiert).
- Der ELEVA Sustainable Impact Europe Fund reduziert sein investierbares ESG-Universum von seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 30 % (d. h. Herausfiltern von 30 % der schwächsten Emittenten nach Marktkapitalisierung). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 30 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening in Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 30%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, könnte dieser Mindest-ESG-Score noch angehoben werden.

Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

- Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:
 - CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
 - Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

- Damit ein Unternehmen als nachhaltige Investition eingestuft werden kann, muss es entweder (1) einen Mindestumsatzbeitrag von 20 % zu einem oder mehreren UN-SDGs leisten oder (2) eine glaubwürdige Klimastrategie auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Ziele aufweisen (Ausschlusskriterium). Dieser Teilfonds wird jedoch nur in Unternehmen investieren, die durch die von ihnen verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten. Auf Portfolioebene hat der Teilfonds außerdem das Ziel, einen gewichteten durchschnittlichen Beitrag zu den SDGs von mindestens 40 % zu leisten.

- Minimum an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und/oder sozialem Ziel (näher erläutert unter „Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?“).

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen Anteilinhaber und Zivilgesellschaft) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Für die Governance-Säule ist ein Mindest-Score von 50 aus 100 Punkten erforderlich, um als nachhaltige Investition zu gelten. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.



Wie hoch ist Allokation in und der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen?

#1 Nachhaltig: Mindestens 80 % des Teilfonds (inkl. Barmittel und gegebenenfalls DFI) werden in nachhaltige Investitionen investiert, mit einem **Minimum an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel von 30 %** (d.h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und einem **Minimum an nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel von 30 %**. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 80 %. Die restlichen 20 % können nur in Barmittel oder DFI investiert werden.

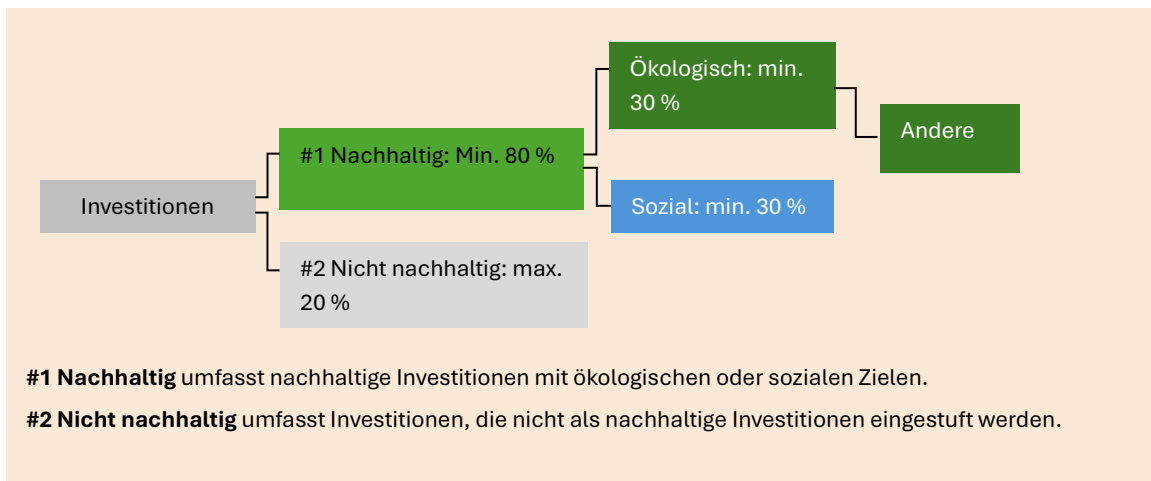
#2 Nicht nachhaltig: Der Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten und Derivaten nur zu Absicherungszwecken investieren.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Nicht nachhaltig“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Nicht nachhaltig“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.



- **Wie erreicht der Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel?**
 Bei der Verwaltung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich und nur zu Absicherungszwecken in DFI wie Index- oder Sektor-Futures investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³²?**

Ja:

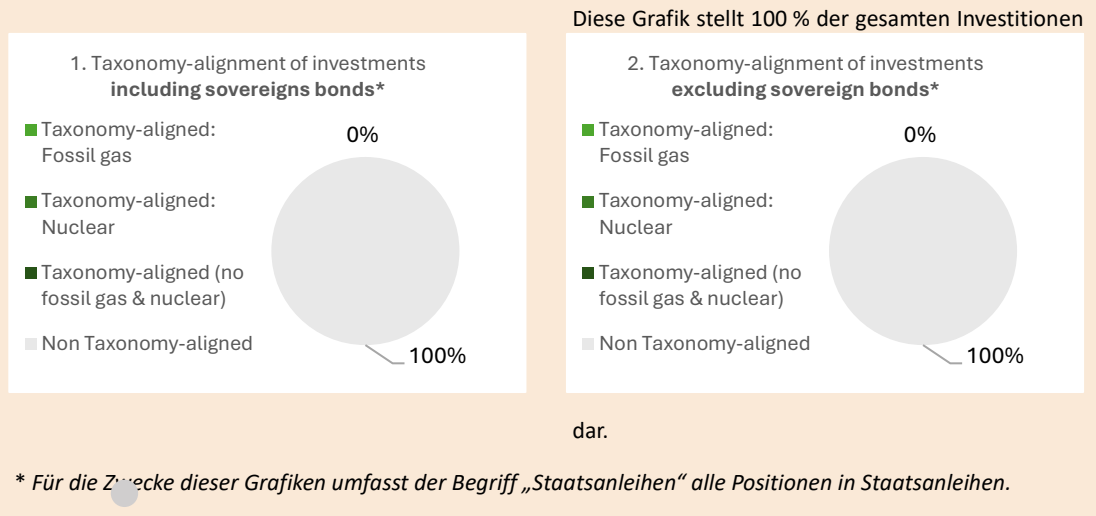
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

³² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt dass nachhaltige Anlageziel erreicht.



Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 30 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 80 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 30 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 80 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltig“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente, die für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden können;
2. Derivative Finanzinstrumente, vorübergehend für Absicherungszwecke.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen „#2 Nicht nachhaltig“.



Wurde ein bestimmter Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um das Ziel nachhaltiger Investitionen zu erreichen? Nicht zutreffend.

- **Wie berücksichtigt die Referenz-Benchmark Nachhaltigkeitsfaktoren in einer Weise, die kontinuierlich mit dem nachhaltigen Anlageziel übereinstimmt?**
Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-sustainable-impact-europe/>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 9 Absatz 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Sustainable Thematics Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800XYNS6G8U1JXC74

Nachhaltiges Anlageziel

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung umfasst keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 10 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10 %**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche nachhaltige Investition strebt dieses Finanzprodukt an?

Der ELEVA SUSTAINABLE THEMATICS FUND (der „Teilfonds“) beabsichtigt, das französische SRI-Label V3 (ab 1. März 2024 gültig) sowie das belgische Label Towards Sustainability zu tragen. In diesem Zusammenhang durchläuft die Verwaltungsgesellschaft derzeit alle erforderlichen Verfahren und ist aktiv am Akkreditierungsprozess beteiligt, um die für die oben genannten Labels erforderlichen Kriterien und Standards zu erfüllen. Der Teilfonds integriert systematisch und gleichzeitig verbindliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale („ESG“) in seinen Anlagemanagementprozess und beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, die im Bereich der vier Themen des Fonds einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen leisten: soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder

Anpassung an den Klimawandel). Genauer gesagt wird der Teilfonds in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag entweder durch (i) die von ihnen verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen oder (ii) eine glaubwürdige Klimastrategie auf der Grundlage wissenschaftlicher Ziele leisten. Der Teilfonds investiert daher in nur nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, indem er mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark STOXX Europe 600 (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung). Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die ESG-Bewertung, (2) zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – CO₂-Bilanz (Scope 1+2+3) und Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – und (3) positiver Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen, was nachfolgend näher erläutert wird.

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 4 Schritte, wobei die ersten 3 auf nicht-finanziellen Kriterien basieren: *Schritt 1: Strenge Ausschlüsse, Schritt 2: Positives ESG-Screening, Schritt 3: Bewertung des positiven Beitrags.*

1 ESG-Score

Im Rahmen von Schritt 2 (positive ESG-Bewertung) verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein hausinternes Instrument, um Unternehmen intern nach ESG-Kriterien zu analysieren und von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges

(Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

3. Positiver Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen

In Schritt 3 (Bewertung des positiven Beitrags) wird der positive Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen beurteilt, den jedes Unternehmen leistet, entweder durch:

- die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen: Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d.h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.
- eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert: Durch die Annahme validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

Als ein Produkt gemäß Artikel 9 SFDR investiert der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Inwiefern werden nachhaltige Investitionen kein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden, wendet der Teilfonds mehrere Regeln an:

- Ausschluss (siehe Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
- ESG-Score von mindestens 60 aus 100 Punkten, wodurch Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken und/oder erheblichen Kontroversen herausgefiltert werden, und Governance-Score von mindestens 50 aus 100 Punkten. Wie in der folgenden Frage erläutert, erfasst die ESG-Bewertung viele Indikatoren für nachteilige Auswirkungen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

- Die Bewertung des positiven Beitrags enthält bereits eine Komponente „Keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen“. Wenn der positive Beitrag durch die Produkte und/oder Dienstleistungen generiert wird, wird der Anteil des beitragenden Umsatzes um den Teil des Umsatzes bereinigt, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende negative Auswirkungen haben.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf Produktebene, durch die Ausschlüsse, durch die in der ESG-Analyse analysierten Kriterien und durch die verbindlichen ESG-KPIs berücksichtigt (siehe Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht wird?“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ .

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden auf Unternehmensebene nicht berücksichtigt.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

In Übereinstimmung mit den für das belgische Label „Towards Sustainability“ und für das französische SRI-Label V3 erforderlichen Kriterien werden Unternehmen, die gegen die Übereinkommen der ILO (International Labour Organisation) oder eines der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder eines der Leitprinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben, aus diesem Teilfonds ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

- PAI 2, 4, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageprozess des Teilfonds umfasst 4 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Schritt 1/ Strenge Ausschlüsse:

Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen im weiteren Sinne, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle, Öl und Gas (Förderunternehmen; konventionelle und unkonventionelle), Stromerzeugung (kohlenstoffintensive und nicht erneuerbare Quellen), Alkohol, Erwachsenenunterhaltung und Glücksspiel ausgesetzt waren.

Zusätzlich zu den Ausschlussrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft beachtet der Teilfonds die Ausschlussstandards des französischen SRI-Labels (v3) und des belgischen Labels Towards Sustainability.

Der Teilfonds beachtet auch die „Paris-Aligned Benchmark“(PAB)-Ausschlüsse in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG oder Nachhaltigkeitsbegriffe verwenden.

Weitere Informationen über die Kriterien und geltende Grenzwerte finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohle-Richtlinie, die auf der Website von ELEVA Capital verfügbar sind: <https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Schritt 2/ Positives ESG-Screening:

2.1 Reduzierung des anfänglichen Anlageuniversums und Mindest-ESG-Score:

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund reduziert sein investierbares ESG-Universum von seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 30 % (d. h. Herausfiltern von 30 % der schwächsten Emittenten nach Marktkapitalisierung). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 30 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening in Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 30%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, könnte dieser Mindest-ESG-Score noch angehoben werden.

Falls der interne ESG-Score eines Unternehmens unter den von der Verwaltungsgesellschaft für den ELEVA Sustainable Thematics Fund geforderten Mindestwert fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilhaber verkauft.

2.2 Wichtige ESG-Leistungsindikatoren:

Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Schritt 3/ Bewertung des positiven Beitrags:

Der ELEVA Sustainable Thematics Fund möchte in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag zu sozialen und/oder ökologischen Fragen leisten. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird beurteilt durch:

3.1 Die Produkte und/oder Dienstleistungen, die sie verkaufen:

Solche Unternehmen können soziale und/oder ökologische Vorteile wie soziale Teilhabe, Digitalisierung, industrielle Transformation und Klimalösungen (Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel) bringen. Der positive Beitrag jedes Unternehmens wird durch Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse gemessen, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die positiv zu einem oder mehreren

UN-SDGs beitragen. Das Unternehmen muss mindestens 20 % seiner Umsatzerlöse aus dieser Art von Produkten oder Dienstleistungen generieren. Dies ist eine Nettoumsatzschwelle; daher wird von diesem Prozentsatz noch der Teil des Umsatzes abgezogen, der möglicherweise mit Produkten erzielt wird, die potenziell verbleibende nachteilige Auswirkungen haben (d.h., wenn nicht bereits durch die Ausschlusskriterien ausgeschlossen). Dieser Indikator wird als Prozentsatz ausgedrückt und entspricht direkt dem Prozentsatz des Nettoumsatzes, der wie oben erwähnt berechnet wird.

3.2 Eine glaubwürdige Klimastrategie, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basiert:

Durch die Einführung validierter wissenschaftlich fundierter Ziele garantieren Unternehmen, dass sie aktiv zum Klimaschutz beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere vertrauenswürdige Methoden wie die Science Based Targets Initiative (SBTi) heranziehen.

Erfüllt ein Beteiligungsunternehmen eines dieser beiden Kriterien und verursacht es keine erhebliche Beeinträchtigung (siehe unten), gilt es insgesamt als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2(17) SFDR.

Als ein Produkt gemäß Artikel 9 SFDR investiert der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2(17) SFDR.

Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass 100 % des anfänglichen Anlageuniversums nach diesem dreistufigen Ansatz durch das Screening gefiltert werden.

Die Datenquellen, die in den Schritten 1 bis 3 (je nach Relevanz für die einzelnen Schritte) verwendet werden, sind hauptsächlich öffentlich zugängliche Unternehmensinformationen, direkte Kontakte zu den Unternehmen, Brokerresearch, die Finanzpresse sowie einzelne externe ESG-Datenlieferanten.

Schritt 4/ Finanzielle Kriterien:

Die abschließende Auswahl beruht auf Finanzkriterien. Unternehmen werden schließlich anhand fundamentaler Finanzanalysen sowie mit Liquiditäts- und Bewertungskennzahlen bewertet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist ein integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die folgenden (vor der Anlage systematisch umgesetzt):

- Strenger Ausschluss von Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum, die wichtige nachteilige Auswirkungen auf bestimmte ESG-Faktoren haben (normenbasiert und sektorbasiert).
- Der ELEVA Sustainable Thematics Fund reduziert sein investierbares ESG-Universum von seinem anfänglichen Anlageuniversum um mindestens 30 % (d. h. Herausfiltern von 30 % der schwächsten Emittenten nach Marktkapitalisierung). Der Teilfonds definiert einen verbindlichen ESG-Mindestscore, den jedes Unternehmen im Portfolio des Teilfonds als Minimum erreichen muss. Der Mindestscore beträgt 60/100 und ist derart angelegt, dass mindestens 30 % des anfänglichen Anlageuniversums nach dem Screening in Schritten 1 und 2 ausgeschlossen werden. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Schwelle von 60/100 nicht ausreicht, um eine 30%ige Verringerung des Anlageuniversums sicherzustellen, könnte dieser Mindest-ESG-Score noch angehoben werden.
- Der Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum (nach Marktkapitalisierung gewichtet) bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:
 - CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und

Zu den
Verfahrensweisen der
**guten
Unternehmensführung**
gehören solide
Managementstrukturen,
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie die
Einhaltung der
Steuervorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

• Damit ein Unternehmen für das Portfolio in Frage kommt und als nachhaltige Investition eingestuft werden kann, muss es entweder (i) einen Mindestumsatzbeitrag von 20 % zu einem oder mehreren UN-SDGs leisten oder (ii) eine glaubwürdige Klimastrategie auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Ziele aufweisen (Ausschlusskriterium).

• Minimum an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und/oder sozialem Ziel (näher erläutert unter „Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?“).

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen Anteilsinhaber und Zivilgesellschaft) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Für die Governance-Säule ist ein Mindest-Score von 50 aus 100 Punkten erforderlich, um als nachhaltige Investition zu gelten. Zur Erinnerung: Jedes Unternehmen, in das investiert wird, wird nach ESG-Kriterien mit der ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

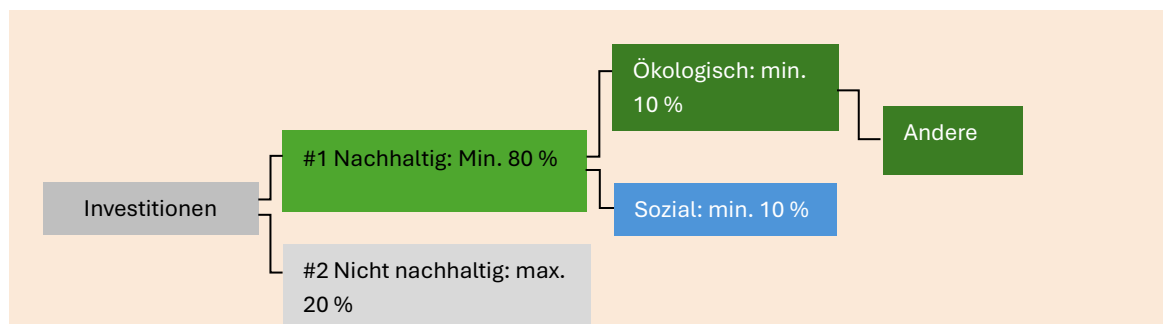


Wie hoch ist Allokation in und der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen?

#1 Nachhaltig: Mindestens 80 % des Teilfonds (inkl. Barmittel und gegebenenfalls DFI) werden in nachhaltige Investitionen investiert, mit einem **Minimum an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel von 10 %** (d.h. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht notwendigerweise als ökologisch nachhaltig gelten) und einem **Minimum an nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel von 10 %**. Die Summe dieser beiden beträgt immer mindestens 80 %. Die restlichen 20 % können nur in Barmittel oder DFI investiert werden.

#2 Nicht nachhaltig: Der Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten und Derivaten nur zu Absicherungszwecken investieren.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Nicht nachhaltig“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Nicht nachhaltig“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.



#1 Nachhaltig umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltig umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende

● **Wie erreicht der Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel?**

Bei der Verwaltung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich und nur zu Absicherungszwecken in DFI wie Index- oder Sektor-Futures investieren. Dies muss nicht zur Folge haben, dass die ESG-Politik des Teilfonds erheblich oder anhaltend verzerrt wird (d. h. vorübergehende Verwendung). Derivate auf Agrarrohstoffe sind nicht gestattet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³³?**

Ja:

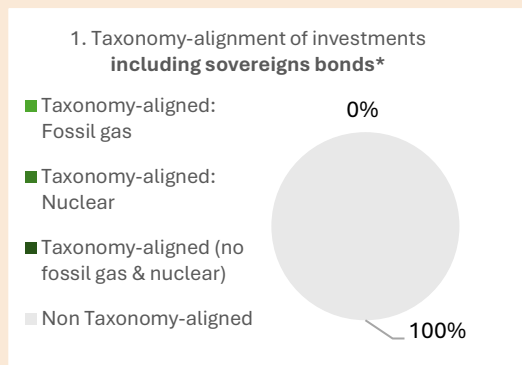
In fossiles Gas

In Kernenergie

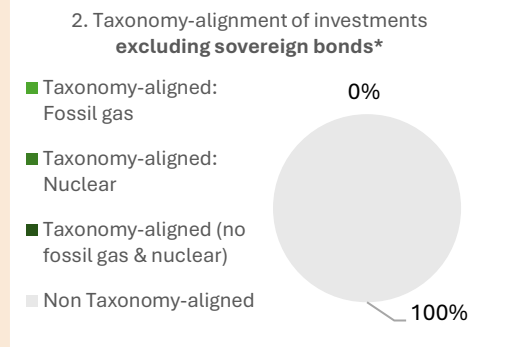
Nein

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen



dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, von 10 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 80 %.

³³ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel?

Der Teilfonds hat sich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 10 % (ex ante) verpflichtet. Die Summe des Anteils nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nach Maßgabe der EU-Taxonomie nicht unbedingt ökologisch nachhaltig sind, und des Anteils nachhaltiger Investitionen mit sozialem Ziel beträgt immer mindestens 80 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltig“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente, die für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden können;
2. Derivative Finanzinstrumente, vorübergehend für Absicherungszwecke.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen „#2 Nicht nachhaltig“.



Wurde ein bestimmter Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um das Ziel nachhaltiger Investitionen zu erreichen? *Nicht zutreffend.*

- **Wie berücksichtigt die Referenz-Benchmark Nachhaltigkeitsfaktoren in einer Weise, die kontinuierlich mit dem nachhaltigen Anlageziel übereinstimmt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-sustainable-thematics/>

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt dass nachhaltige Anlageziel erreicht.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA European Multi Opportunities Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800WZLNKU18XXI2825

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ELEVA EUROPEAN MULTI OPPORTUNITIES FUND (der „Teilfonds“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („ESG“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA European Multi Opportunities Fund besteht darin, in Unternehmen sowie staatliche, quasi-staatliche und supranationale Emittenten zu investieren, die gute ESG-Praktiken (d. h. beste im Universum) aufweisen oder auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen). Unternehmen, die einen absoluten Mindest-ESG-Score nicht erreichen würden, sind ausgeschlossen. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer

ESG-Praktiken zu unterstützen, falls dies vom Investmentteam als notwendig erachtet wird, indem es mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds wird, ohne Bezug auf eine Benchmark aktiv verwaltet.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die ESG-Bewertung und (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – CO₂-Bilanz (Scope 1+2+3) und das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewichtung) des Long-Positionen-Segments (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-FDI in Einzeltiteln, Geldmarktinstrumente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen. Der folgende Abschnitt zeigt den abgelehnten Ansatz nach Anlageklasse, die für die ESG-Bewertung in Frage kommt.

1.1 Long-Positionen in Aktien und börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen

Für seine Aktienkomponente und börsennotierten Emittenten von Unternehmensanleihen dient als Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, die ESG-Bewertung (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde), und, wenn kein proprietärer ESG-Score verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (besten Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten,

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);

- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

1.2. Long-Positionen in Unternehmensanleihen von in privater Hand befindlichen Emittenten und in Staatsanleihen

Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben behandelt.

1.3 Segment der Short-Positionen

Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten).

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- [CO2-Bilanz](#) (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- [Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Unternehmensanleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Die Emittenten von Staatsanleihen und andere Instrumente und Produkte wie Index-FDIs, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei Long-Positionen in Aktien und börsennotierten Unternehmensanleihen berücksichtigt der Teilfonds die 14 wichtigsten nachteiligen Indikatoren, die für Unternehmen, in die investiert wird, gelten, sowie 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in nicht europäischen Emittenten von Unternehmensanleihen und Emittenten von privaten Unternehmensanleihen werden die PAI-Indikatoren qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Es kann sein, dass diese Themen auch mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in staatlichen Emittenten werden die beiden PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (THG-Intensität der Investitionsländer und Anzahl der Investitionsländer, in denen es soziale Verstöße gibt) qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des ELEVA European Multi Opportunities Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein.

Das Gewicht der Emittenten, die nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet werden, muss höher als 90 % des investierten Segments sein (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-DFI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Der Anlageprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten (einschließlich Aktien und Anleihen) **umfasst 3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Universum aller Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) weltweit gilt das Hauptaugenmerk des Teilfonds Unternehmen, die das folgende finanzielle Kriterium erfüllen: Die Mindestmarktkapitalisierung wird auf 1 Mrd. EUR festgelegt, es sei denn, dieses Unternehmen verfügt über eine starke Bilanz und ein ausreichendes Umsatzwachstum.

Dieses Kriterium definiert das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 11.000 Unternehmen zusammensetzt.

Der Teilfonds kann in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden. Und für nichteuropäische Emittenten und in privater Hand befindliche Emittenten von Unternehmensanleihen wird ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter verwendet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

1. Unternehmensemittenten und einzelne Unternehmensanleihen:

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach> .

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score

(40/100) nicht erreichen würden. Ein angepasster ESG-Score von mindestens 30 aus 100 Punkten gilt für in Nicht-OECD-Ländern ansässige Unternehmen.

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Die Ausschlusspolitik gilt auch für Short-Positionen in Aktien.

2. Staatliche Emittenten und einzelne Staatsanleihen:

Der ESG-Score von mindestens 40 aus 100 Punkten gilt auch für Basiswerte von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie zugrunde liegende Staatsanleihen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Mindest-ESG-Scores gelten auf Long-Basis für Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen sowie für einzelne Basiswerte. Falls der ESG-Score eines Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen oder eines Basiswerts unter den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA European Multi Opportunities Fund festgelegten Mindestwert fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des Teilfonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Aktien, Anleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann keine Leerverkäufe auf Aktien von Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 von 100 Punkten) tätigen. Falls der ESG-Score eines Unternehmens über den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA European Multi Opportunities Fund (d. h. ein Score von 80/100) festgelegten Höchstwert steigt, wird die Short-Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Heraufstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber glattgestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Wenn das proprietäre ESG-Scoring nicht verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, berücksichtigt der ESG-Score eines einzelnen externen Datenanbieters auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 51 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber wird das Minimum von 51 % als Summe aller Positionen mit ESG-Score geteilt durch den Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

#2 Andere Investitionen: Infolgedessen stimmen **bis zu 49 %** der Investitionen des Teilfonds eventuell nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen über.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. FDI auf Einzeltitel können insofern verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, als sie im Umfang mehrerer verbindlicher ESG-Elemente wie oben dargestellt enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁴?

Ja:

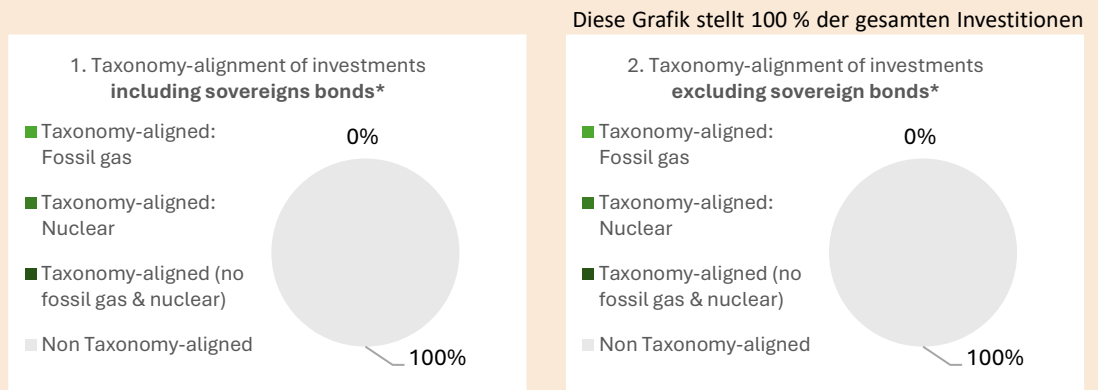
In fossiles Gas

In Kernenergie

³⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

X Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen? Nicht zutreffend.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. Finanzderivate (Index als Basiswerte);
3. Unternehmen ohne ESG-Score;
4. OGAW und andere OGA oder unter anderem
5. Aktienkorb-Swaps.

Mit anderen Worten: Die oben genannten Investitionen werden insgesamt niemals die vorstehende Summe von 49 % überschreiten.

Die in Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Investitionen können für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden. Die in Nr. 3 angegebenen Investitionen werden zu Anlagezwecken gehalten, um Anlegern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten zu bieten.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/en/funds/eleva-european-multi-opportunities/>

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Global Multi Opportunities Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800JT1R1Q3JT1UV57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ELEVA GLOBAL MULTI OPPORTUNITIES FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Global Multi Opportunities Fund besteht darin, in Unternehmen sowie staatliche, quasi-staatliche und supranationale Emittenten zu investieren, die gute ESG-Praktiken (d.h. beste im Universum) aufweisen oder auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d.h. beste Bemühungen). Unternehmen, die einen absoluten Mindest-ESG-Score nicht erreichen würden, sind

ausgeschlossen. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, falls dies vom Investmentteam als notwendig erachtet wird, indem es mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds wird, ohne Bezug auf eine Benchmark aktiv verwaltet.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewichtung) des Long-Positionen-Segments (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-FDI in Einzeltiteln, Geldmarktinstrumente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen. Der folgende Abschnitt zeigt den abgelehnten Ansatz nach Anlageklasse, die für die ESG-Bewertung in Frage kommt.

1.1 Long-Positionen in Aktien und börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen

Für seine Aktienkomponente und börsennotierten Emittenten von Unternehmensanleihen dient als Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde), und, wenn kein proprietärer ESG-Score verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (besten Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

1.2. Long-Positionen in Unternehmensanleihen von in privater Hand befindlichen Emittenten und in Staatsanleihen

Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben behandelt.

1.3 Segment der Short-Positionen

Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten).

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Unternehmensanleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Die Emittenten von Staatsanleihen und andere Instrumente und Produkte wie Index-FDIs, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-,

Sozial- und

Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der

Menschenrechte,

Korruptions- und

Bestechungsbekämpfung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei Long-Positionen in Aktien und börsennotierten Unternehmensanleihen berücksichtigt der Teilfonds die 14 wichtigsten nachteiligen Indikatoren, die für Unternehmen, in die investiert wird, gelten, sowie 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in nicht europäischen Emittenten von Unternehmensanleihen und Emittenten von privaten Unternehmensanleihen werden die PAI-Indikatoren qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Es kann sein, dass diese Themen auch mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in staatlichen Emittenten werden die beiden PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (THG-Intensität der Investitionsländer und Anzahl der Investitionsländer, in denen es soziale Verstöße gibt) qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des ELEVA Global Multi Opportunities Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein.

Das Gewicht der Emittenten, die nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet werden, muss höher als 90 % des investierten Segments sein (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-DFI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Der Anlageprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten (einschließlich Aktien und Anleihen) **umfasst 3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Anlageuniversum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die das folgende finanzielle Kriterium erfüllen:

- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 1 Mrd. USD festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Dieses Kriterium definiert das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 11.000 Unternehmen zusammensetzt.

Der Teilfonds kann auf ergänzender Basis in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden. Und für nichteuropäische Emittenten und in privater Hand befindliche Emittenten von Unternehmensanleihen wird ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter verwendet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1. Unternehmensemittenten und einzelne Unternehmensanleihen:

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der

Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden. Ein angepasster ESG-Score von mindestens 30 aus 100 Punkten gilt für in Nicht-OECD-Ländern ansässige Unternehmen.

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Die Ausschlusspolitik gilt auch für Short-Positionen in Aktien.

2. Staatliche Emittenten und einzelne Staatsanleihen:

Der ESG-Score von mindestens 40 aus 100 Punkten gilt auch für Basiswerte von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie zugrunde liegende Staatsanleihen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Mindest-ESG-Scores gelten auf Long-Basis für Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen sowie für einzelne Basiswerte. Falls der ESG-Score eines Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen oder eines Basiswerts unter den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Global Multi Opportunities Fund festgelegten Mindestwert fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des Teilfonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Aktien, Anleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann keine Leerverkäufe auf Aktien von Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 von 100 Punkten) tätigen. Falls der ESG-Score eines Unternehmens über den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Global Multi Opportunities Fund festgelegten Höchstwert (d. h. einen Score von 80/100) steigt, wird die Short-Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Heraufstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber glattgestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Wenn das proprietäre ESG-Scoring nicht verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, berücksichtigt der ESG-Score eines einzelnen externen Datenanbieters auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Zu den Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.



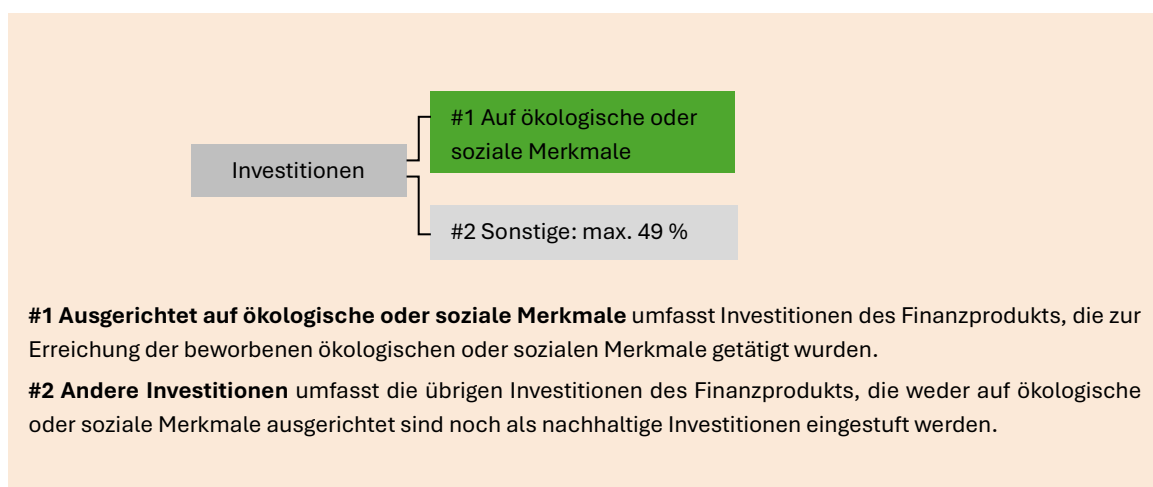
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 51 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber wird das Minimum von 51 % als Summe aller Positionen mit ESG-Score geteilt durch den Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

#2 Andere Investitionen: Infolgedessen stimmen bis zu 49 % der Investitionen des Teilfonds eventuell nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen über.

Weitere Informationen zur Investition, die als „**#2 Andere Investitionen**“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „**#2 Andere Investitionen**“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. FDI auf Einzeltitel können insofern verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, als sie im Umfang mehrerer verbindlicher ESG-Elemente wie oben dargestellt enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁵?

Ja:



³⁵ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

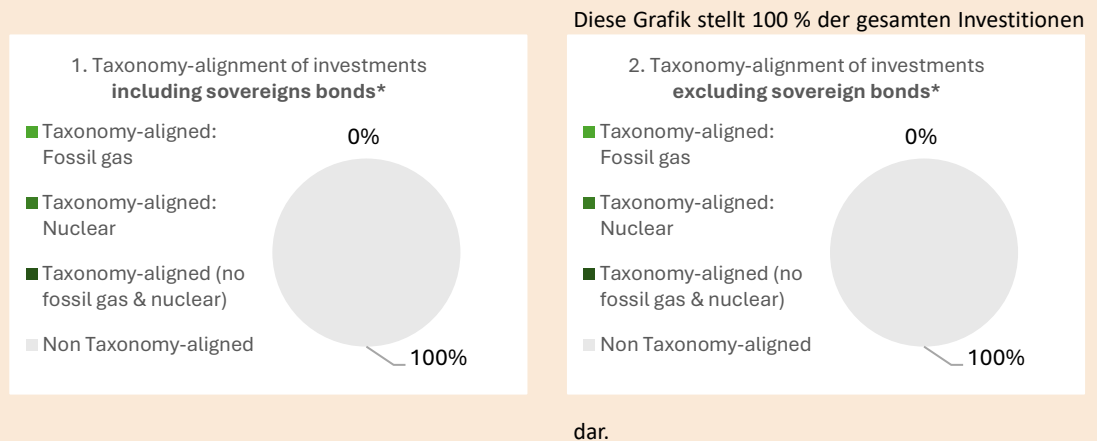
X Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?
Nicht zutreffend.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. Finanzderivate (Index als Basiswerte);
3. Unternehmen ohne ESG-Score;
4. OGAW und andere OGA oder unter anderem
5. Aktienkorb-Swaps.

Mit anderen Worten: Die oben genannte Investition wird insgesamt niemals die vorstehende Summe von 49 % überschreiten.

Die in Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Investitionen können für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden. Die in Nr. 3 angegebenen Investitionen werden zu Anlagezwecken gehalten, um Anlegern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten zu bieten.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-global-multi-opportunities>

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Absolute Return Europe Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800FQB3SJZEYZKX79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert in seinem Anlagemanagementprozess verbindliche ESG-Kriterien in die Long und Short investierenden Segmente. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Absolute Return Europe Fund besteht darin, in Long-Positionen von Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder von Unternehmen zu investieren, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), aber unter Ausschluss von Unternehmen, die den absoluten ESG-Mindest-Score (40/100) nicht erreichen würden. Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf

Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, falls dies vom Investmentteam als notwendig erachtet wird, indem es mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Die Long-Strategie des Teilfonds zielt darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Stakeholdern (Anteilhaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat die Long-Strategie des Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds wird, ohne Bezug auf eine Benchmark aktiv verwaltet.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

1.1. Segment der Long-Positionen (Emittenten von Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen)

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewichtung) des Long-Positionen-Segments (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-FDI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen. Der folgende Abschnitt zeigt den abgelehnten Ansatz nach Anlageklasse, die für die ESG-Bewertung in Frage kommt.

Bei Anlagen auf Long-Basis in börsennotierten Emittenten von Aktien und Anleihen umfasst der Investmentprozess des Teilfonds 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Der Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, ist die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde, und, wenn nicht verfügbar, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben im Abschnitt Eigenkapital behandelt.

1.2. Kurzfristig investiertes Segment

Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten).

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Unternehmensanleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Die Emittenten von Staatsanleihen und andere Instrumente und Produkte wie Index-FDIs, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungskämpfung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei Long-Positionen in Aktien und börsennotierten Unternehmensanleihen berücksichtigt der Teilfonds die 14 wichtigsten nachteiligen Indikatoren, die für Unternehmen, in die investiert wird, gelten, sowie 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Emittenten von privaten Unternehmensanleihen werden die PAI-Indikatoren auf qualitative Weise berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Es kann sein, dass diese Themen auch mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in staatlichen Emittenten werden die beiden PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (THG-Intensität der Investitionsländer und Anzahl der Investitionsländer, in denen es soziale Verstößen gibt) qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des ELEVA Absolute Return Europe Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein.

Das Gewicht der Emittenten, die nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet werden, muss höher als 90 % des Long-Positionen-Segments sein (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-DFI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Bei Long-Positionen in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten umfasst der Anlageprozess des Teilfonds **3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Universum, das sich vorwiegend aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit eingetragenem Sitz in Europa (d. h. aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, Großbritannien, der Schweiz) zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die die folgenden finanziellen Kriterien erfüllen:

- Liquidität, gemessen anhand der täglichen Liquidität für jedes Unternehmen; und
- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Diese Kriterien bestimmen das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 800 Unternehmen zusammensetzt. Dieses anfängliche Anlageuniversum kann nicht-europäische Emittenten umfassen, die der OECD angehören.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden.

Bei Anlagen auf Short-Basis in aktienbezogenen Instrumenten wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, sich auf drei Arten von Anlagemöglichkeiten zu konzentrieren:

- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieser Unternehmen ziehen;
- Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für überbewertet hält und die ihres Erachtens an einem Wendepunkt angelangt sind; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu langfristig gefährdeten Branchen gehören.

Unternehmen, die gemäß dem „strikten Ausschluss“ in Schritt 2 (siehe oben, im Abschnitt „Langfristig investiertes Segment“) ausgeschlossen wurden, sind auch im kurzfristig investierten Segment ausgeschlossen.

Die Ausrichtung an ESG-Merkmalen erfolgt je nach Art des Instruments unterschiedlich:

- **Börsennotierte Emittenten von Aktien und Unternehmensanleihen auf Long-Basis:** Emittenten in dieser Kategorie werden anhand der firmeneigenen Methodik der Verwaltungsgesellschaft nach ESG-Kriterien bewertet. Wenn keine firmeneigene ESG-Bewertung verfügbar ist, wird ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter herangezogen. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat eine verbindliche Wirkung. Die Ausschlussrichtlinie gilt für diese Instrumente (siehe Schritt 2 oben und nächste Frage).

- Private Unternehmensanleihen und Staatsanleihen auf Long-Basis: Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben im Abschnitt Eigenkapital behandelt. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat eine verbindliche Wirkung (siehe nächste Frage).
- Short-DFI auf Einzeltitel in Unternehmen: Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden anhand von ESG-Kriterien analysiert und bewertet, wobei entweder ein von der Verwaltungsgesellschaft intern erstellter ESG-Score oder, falls nicht verfügbar, ein ESG-Score eines einzigen externen Datenanbieters verwendet wird. Der ESG-Wert hat eine verbindliche Wirkung. Nach Schritt 2 „strenger Ausschluss“ (s.o.) ausgeschlossene Unternehmen sind in diesem Segment auch ausgeschlossen.
- Short-DFI auf einzelne Staatsanleihen: Länder auf der Schwarzen Liste der GAFI sind ausgeschlossen.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die vorhandenen Risikokontroll- und verwandten Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

1. Unternehmensemittenten und einzelne Unternehmensanleihen:

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach> .

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Long-Positionen von Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder von Unternehmen, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), zu investieren, aber unter Ausschluss von Unternehmen, die den absoluten ESG-Mindest-Score (40/100) nicht erreichen würden.

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO2-Bilanz (in Tonnen CO2-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Die Ausschlusspolitik gilt auch für Short-Positionen in Aktien.

2. Staatliche Emittenten und einzelne Staatsanleihen:

Der ESG-Score von mindestens 40 aus 100 Punkten gilt auch für Basiswerte von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie zugrunde liegende Staatsanleihen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein Mindest-ESG-Score von 40/100 gilt auf Long-Basis für Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen sowie für einzelne Basiswerte. Falls der ESG-Score eines Unternehmens, eines staatlichen Emittenten oder eines Basiswerts unter den von der Verwaltungsgesellschaft für den ELEVA Absolute Return Europe Fund geforderten Mindestwert (d. h. 40/100 Score) fällt, wird die Position spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilhaber verkauft.

Das Long-Positionen-Segment des ELEVA Absolute Return Europe Fund muss einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score über dem durchschnittlichen ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums haben. Aktien, Anleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann keine Leerverkäufe auf Aktien von Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 von 100 Punkten) eingehen. Falls der ESG-Score eines Unternehmens über den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Absolute Return Europe Fund festgelegten Höchstwert (d. h. einen Score von 80/100) steigt, wird die Short-Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Heraufstufung des Scores im besten Interesse der Anteilhaber glattgestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Wenn das proprietäre ESG-Scoring nicht verfügbar ist, berücksichtigt der ESG-Score eines einzelnen externen Datenanbieters auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen: min. 51 %. Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber wird das Minimum von 51 % als Summe aller Positionen mit ESG-Score geteilt durch den Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

#2 Sonstige: max. 49 %. Infolgedessen stimmen bis zu 49 % der Investitionen des Teilfonds eventuell nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen über.

Es ist beabsichtigt, dass das Nettomarktengagement des Teilfonds im Bereich von minus 10 % bis plus 50 % des Nettoinventarwerts liegt.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

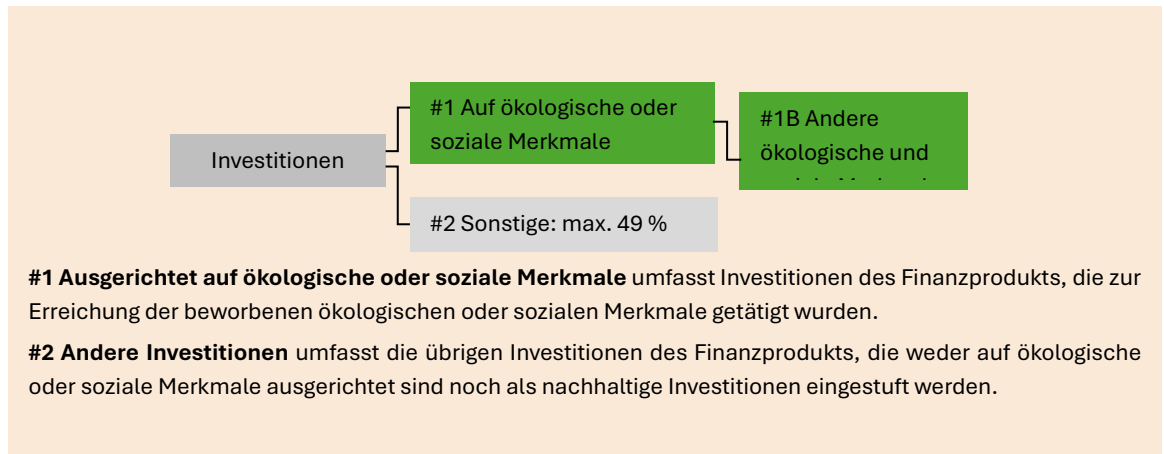
Zu den Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen in



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. FDI auf Einzeltitel können insofern verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, als sie im Umfang mehrerer verbindlicher ESG-Elemente wie oben dargestellt enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁶?**

Ja:

In fossiles Gas

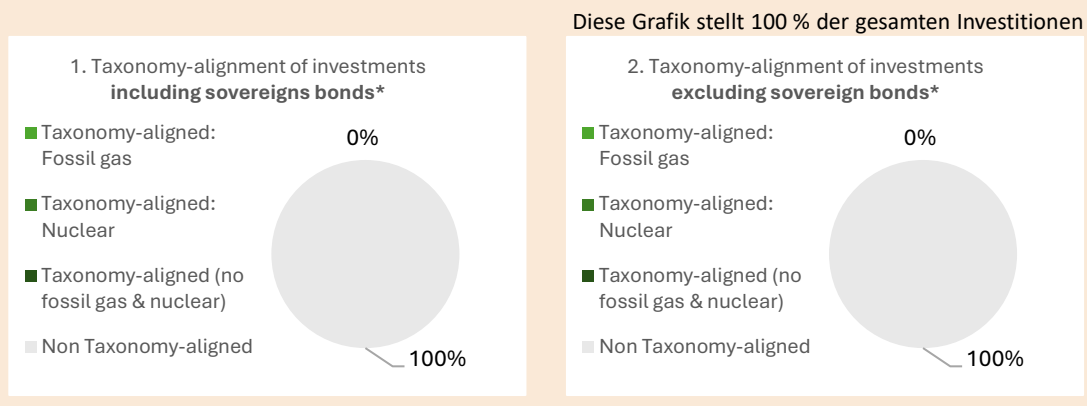
In Kernenergie

Nein

³⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen –siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen? Nicht zutreffend.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. Finanzderivate (Index als Basiswerte);
3. Unternehmen ohne ESG-Score;
4. OGAW und andere OGA oder unter anderem
5. Aktienkorb-Swaps.

Mit anderen Worten: Die oben genannte Investition wird insgesamt niemals die vorstehende Summe von 49 % überschreiten.

Die in Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Investitionen können für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden. Die in Nr. 3 angegebenen Investitionen werden zu Anlagezwecken gehalten, um Anlegern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten zu bieten.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und
<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-absolute-return-europe>

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ANHANG K – ELEVA ABSOLUTE RETURN DYNAMIC FUND

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Absolute Return Dynamic Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
2138009ZT5E4YF3VHK86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ELEVA ABSOLUTE RETURN DYNAMIC FUND (der „Teilfonds“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („ESG“). Dieser Teilfonds integriert in seinem Anlagemanagementprozess verbindliche ESG-Kriterien in die Long und Short investierenden Segmente. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund besteht darin, in Long-Positionen von Unternehmen mit guten ESG-Praktiken (d. h. bestes Ergebnis im Universum) oder von Unternehmen, die auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen), zu investieren, aber unter Ausschluss von Unternehmen, die einen absoluten ESG-Mindest-Score nicht erreichen würden. Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf

Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu unterstützen, falls dies vom Investmentteam als notwendig erachtet wird, indem es mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Die Long-Strategie des Teilfonds zielt darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Stakeholdern (Anteilhaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat die Long-Strategie des Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds wird, ohne Bezug auf eine Benchmark aktiv verwaltet.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die ESG-Bewertung und (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – CO₂-Bilanz (Scope 1+2+3) und das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

1.1. Segment der Long-Positionen (Emittenten von Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen)

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewichtung) des Long-Positionen-Segments (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-FDI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente) verfügbar sein. Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen. Der folgende Abschnitt zeigt den abgelehnten Ansatz nach Anlageklasse, die für die ESG-Bewertung in Frage kommt.

Bei Anlagen auf Long-Basis in börsennotierten Emittenten von Aktien und Anleihen umfasst der Investmentprozess des Teilfonds 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht finanziellen und finanziellen Kriterien basieren. Als Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht-finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, dient die ESG-Bewertung (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde), und, wenn kein proprietärer ESG-Score verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilhaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilhabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilhabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben im Abschnitt Eigenkapital behandelt.

1.2. Kurzfristig investiertes Segment

Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten).

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Aktien, Unternehmensanleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Die Emittenten von Staatsanleihen und andere Instrumente und Produkte wie Index-FDIs, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei Long-Positionen in Aktien und börsennotierten Unternehmensanleihen berücksichtigt der Teilfonds die 14 wichtigsten nachteiligen Indikatoren, die für Unternehmen, in die investiert wird, gelten, sowie 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in nicht europäischen Emittenten von Unternehmensanleihen und Emittenten von privaten Unternehmensanleihen werden die PAI-Indikatoren qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Es kann sein, dass diese Themen auch mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in staatlichen Emittenten werden die beiden PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (THG-Intensität der Investitionsländer und Anzahl der Investitionsländer, in denen es soziale Verstöße gibt) qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS Fund verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein.

Das Gewicht der Emittenten, die nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet werden, muss höher als 90 % des investierten Segments sein (d. h. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-DFI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente). Die Toleranz von 10 % (Unternehmen/Vermögenswerte ohne ESG-Score) wird unter anderem für IPOs verwendet. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Bei Long-Positionen in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten umfasst der Anlageprozess des Teilfonds 3 Schritte, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Aus einem breiten Universum, das sich aus allen Unternehmen (alle Marktkapitalisierungen, alle Sektoren) mit weltweit eingetragendem Sitz zusammensetzt, konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen, die das folgende finanzielle Kriterium erfüllen:

- Die Mindestmarktkapitalisierung ist auf 5 Mrd. Euro festgesetzt, außer wenn dieses Unternehmen eine starke Bilanz und ausreichendes Umsatzwachstum hat.

Dieses Kriterium definiert das sogenannte anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen), das sich aus rund 6.000 Unternehmen zusammensetzt.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden. Und für nichteuropäische Emittenten und in privater Hand befindliche Emittenten von Unternehmensanleihen wird ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter verwendet.

Bei Anlagen auf Short-Basis in aktienbezogenen Instrumenten wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, sich auf drei Arten von Anlagemöglichkeiten zu konzentrieren:

- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieser Unternehmen ziehen;
- Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für überbewertet hält und die ihres Erachtens an einem negativen Wendepunkt angelangt sind; und
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu langfristig gefährdeten Branchen gehören.

Unternehmen, die gemäß dem „strikten Ausschluss“ in Schritt 2 (siehe oben, im Abschnitt „Langfristig investiertes Segment“) ausgeschlossen wurden, sind auch im kurzfristig investierten Segment ausgeschlossen.

Die Ausrichtung an ESG-Merkmalen erfolgt je nach Art des Instruments unterschiedlich:

- Börsennotierte Emittenten von Aktien und Unternehmensanleihen auf Long-Basis: Emittenten, in die in dieser Kategorie investiert wird, werden nach ESG-Kriterien unter Verwendung der proprietären Methodik der Verwaltungsgesellschaft bewertet und, wenn die proprietäre ESG-Bewertung nicht verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen außerhalb Europas ansässig sind, eines ESG-Scores von einem einzelnen externen Datenanbieter. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat eine verbindliche Wirkung. Die Ausschlussrichtlinie gilt für diese Instrumente (siehe Schritt 2 oben und nächste Frage).

- Emittenten von privaten Unternehmensanleihen und Staatsanleihen auf Long-Basis: Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben im Abschnitt Eigenkapital behandelt. Die ESG-Bewertung dieser Instrumente hat eine verbindliche Wirkung (siehe nächste Frage).
- Short-DFI auf Einzeltitel: Unternehmen im Short-Segment werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores bzw., wenn keine proprietäre ESG-Bewertung verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der ESG-Wert hat eine verbindliche Wirkung. Nach Schritt 2 „strenger Ausschluss“ (s.o.) ausgeschlossene Unternehmen sind in diesem Segment auch ausgeschlossen.
- Short-DFI auf einzelne Staatsanleihen: Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die vorhandenen Risikokontroll- und verwandten Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

1. Unternehmensemittenten und einzelne Unternehmensanleihen:

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden. Ein angepasster ESG-Score von mindestens 30 aus 100 Punkten gilt für in Nicht-OECD-Ländern ansässige Unternehmen.

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Die Ausschlusspolitik gilt auch für Short-Positionen in Aktien.

2. Staatliche Emittenten und einzelne Staatsanleihen:

Der ESG-Score von mindestens 40 aus 100 Punkten gilt auch für Basiswerte von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie zugrunde liegende Staatsanleihen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Mindest-ESG-Scores gelten auf Long-Basis für Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen sowie für einzelne Basiswerte. Falls der ESG-Score eines Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen oder eines Basiswerts unter den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund festgelegten Mindestwert fällt, wird die Position spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Das Long-Positionen-Segment des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund muss einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score über dem durchschnittlichen ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums haben. Aktien, Anleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Andere Instrumente und Produkte wie Index-FDI, OGAW und andere OGA oder Aktienkorb-Swaps sind vom Berechnungsumfang ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann keine Leerverkäufe auf Aktien von Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 von 100 Punkten) tätigen. Falls der ESG-Score eines Unternehmens über den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Absolute Return Dynamic Fund festgelegten Höchstwert (d. h. einen Score von 80/100) steigt, wird die Short-Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Heraufstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber glattgestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Wenn das proprietäre ESG-Scoring nicht verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, berücksichtigt der ESG-Score eines einzelnen externen Datenanbieters auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen: min. 51 %. Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber wird das Minimum von 51 % als Summe aller Positionen mit ESG-Score geteilt durch den Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

#2 Sonstige: max. 49 %. Infolgedessen stimmen bis zu 49 % der Investitionen des Teilfonds eventuell nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen über.

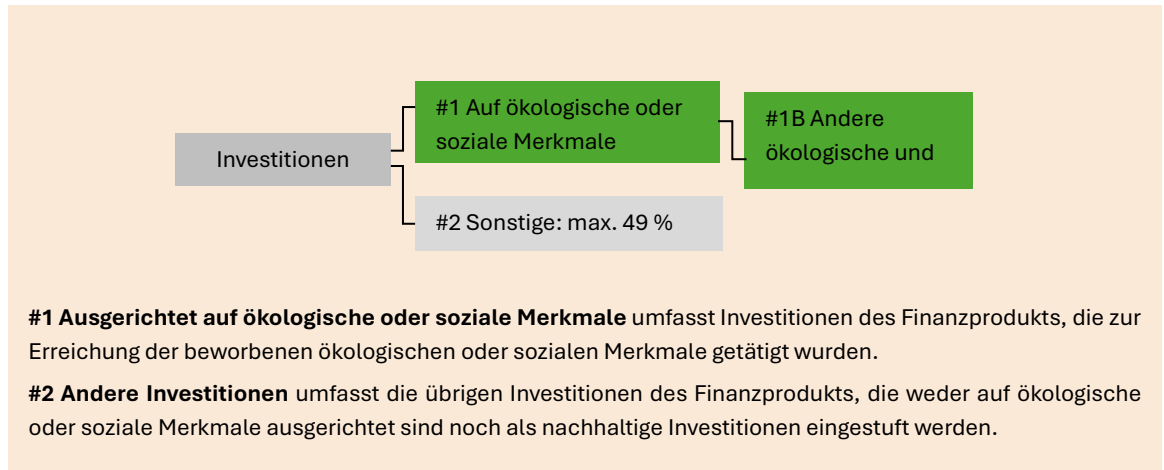
Es ist beabsichtigt, dass das Nettomarktengagement des Teilfonds im Bereich von minus 20 Prozent bis plus 100 Prozent des Nettoinventarwerts liegt.

Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. FDI auf Einzeltitel können insofern verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, als sie im Umfang mehrerer verbindlicher ESG-Elemente wie oben dargestellt enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁷?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

³⁷ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

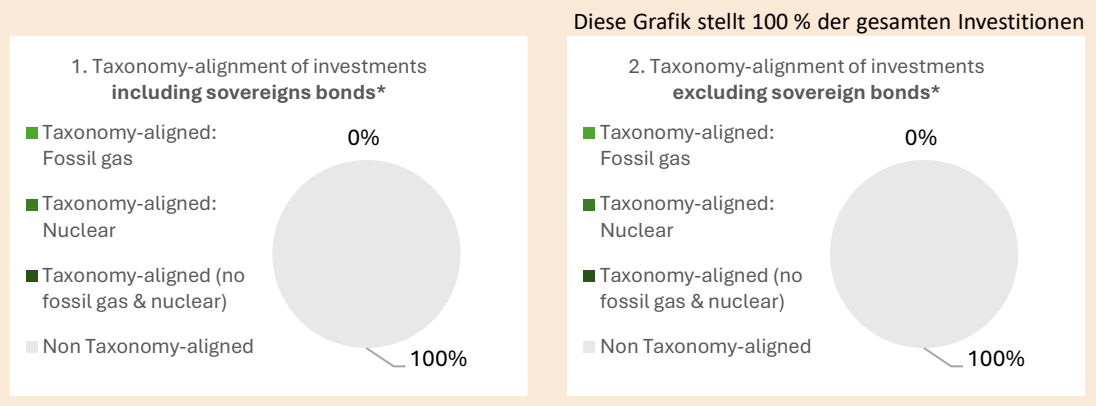
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?
Nicht zutreffend.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen bestehen aus Barmitteln und Instrumenten, die keine ESG-Bewertung haben. Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds investieren in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. Finanzderivate (Index als Basiswerte);
3. Unternehmen ohne ESG-Score;
4. OGAW und andere OGA oder unter anderem
5. Aktienkorb-Swaps.

Mit anderen Worten: Die oben genannte Investition wird insgesamt niemals die vorstehende Summe von 49 % überschreiten.

Die in Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Investitionen können für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden. Die in Nr. 3 angegebenen Investitionen werden zu Anlagezwecken gehalten, um Anlegern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten zu bieten.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/lu/funds/eleva-absolute-return-dynamic>

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Global Bonds Opportunities Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800232EW8D8919S25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Nachhaltige

Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ELEVA GLOBAL BONDS OPPORTUNITIES FUND (der „Teilfonds“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („ESG“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund besteht darin, in Unternehmen sowie staatliche, quasi-staatliche und supranationale Emittenten zu investieren, die gute ESG-Praktiken (d. h. beste im Universum) aufweisen oder auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen). Unternehmen, die einen absoluten Mindest-ESG-Score nicht erreichen würden, sind ausgeschlossen. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-

Praktiken zu unterstützen, falls dies vom Investmentteam als notwendig erachtet wird, indem es mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Der Teilfonds wird, ohne Bezug auf eine Benchmark aktiv verwaltet.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die ESG-Bewertung und (2) zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – CO₂-Bilanz (Scope 1+2+3) und das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewichtung) des Long-Positionen-Segments (d. h. Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-FDI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente) verfügbar sein. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungssperimeter enthalten. Der folgende Abschnitt zeigt den abgelehnten Ansatz nach Anlageklasse, die für die ESG-Bewertung in Frage kommt.

1.1 Long-Positionen in börsennotierten Emittenten von Unternehmensanleihen

Für börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen dient als Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, die ESG-Bewertung (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde), und, wenn kein proprietärer ESG-Score verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarbeiterschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.), Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);
- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

1.2. Long-Positionen in Unternehmensanleihen von in privater Hand befindlichen Emittenten und in Staatsanleihen

Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben behandelt.

1.3 Segment der Short-Positionen

Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten).

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- [CO₂-Bilanz](#) (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- [Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Unternehmensanleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Die Emittenten von Staatsanleihen, Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei Long-Positionen in börsennotierten Unternehmensanleihen berücksichtigt der Teilfonds die 14 wichtigsten Indikatoren wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für Unternehmen, in die investiert wird, gelten, sowie 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in nicht europäischen Emittenten von Unternehmensanleihen und Emittenten von privaten Unternehmensanleihen werden die PAI-Indikatoren qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Es kann sein, dass diese Themen auch mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in staatlichen Emittenten werden die beiden PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (THG-Intensität der Investitionsländer und Anzahl der Investitionsländer, in denen es soziale Verstößen gibt) qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein.

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Das Gewicht der Emittenten, die nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet werden, muss höher als 90 % des investierten Segments sein (d. h. Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-DFI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente). Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungssperimeter enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen **umfasst 3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Das anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen) setzt sich aus rund 23.000 Unternehmen (aller Sektoren) auf der ganzen Welt zusammen. Der Teilfonds kann in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden. Und für nichteuropäische Emittenten und in privater Hand befindliche Emittenten von Unternehmensanleihen wird ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter verwendet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1. Unternehmensemittenten und einzelne Unternehmensanleihen:

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach> .

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden. Ein angepasster ESG-Score von mindestens 30 aus 100 Punkten gilt für in Nicht-OECD-Ländern ansässige Unternehmen.

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Die Ausschlusspolitik gilt auch für das Short-Positionen-Segment.

2. Staatliche Emittenten und einzelne Staatsanleihen:

Der ESG-Score von mindestens 40 aus 100 Punkten gilt auch für Basiswerte von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie zugrunde liegende Staatsanleihen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Mindest-ESG-Scores gelten auf Long-Basis für Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen sowie für einzelne Basiswerte. Falls der ESG-Score eines Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen oder eines Basiswerts unter den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund festgelegten Mindestwert fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des Teilfonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Anleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Der Teilfonds kann keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100) eingehen. Falls der ESG-Score eines Unternehmens über den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Global Bonds Opportunities Fund festgelegten Höchstwert (d. h. einen Score von 80/100) steigt, wird die Short-Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Heraufstufung des Scores im besten Interesse der Anteilsinhaber glattgestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilsinhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Wenn das proprietäre ESG-Scoring nicht verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, berücksichtigt der ESG-Score eines einzelnen externen Datenanbieters auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 51 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber wird das Minimum von 51 % als Summe aller Positionen mit ESG-Score geteilt durch den Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

#2 Andere Investitionen: Infolgedessen stimmen **bis zu 49 %** der Investitionen des Teilfonds eventuell nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen über.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in

Zu den Verfahrensweisen der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

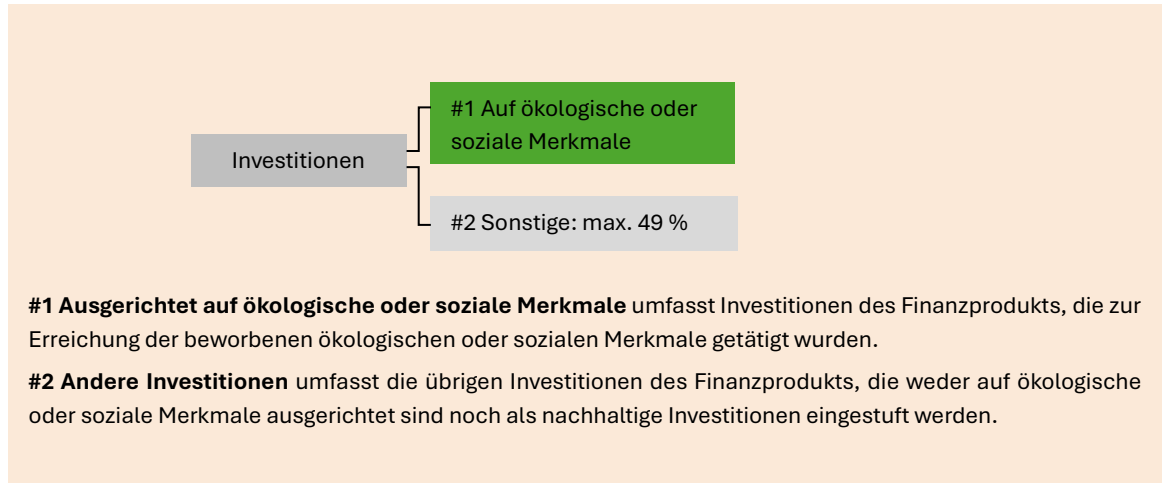
dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil von Anlagen an bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. FDI auf Einzeltitel können insofern verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, als sie im Umfang mehrerer verbindlicher ESG-Elemente wie oben dargestellt enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁸?**
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

³⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

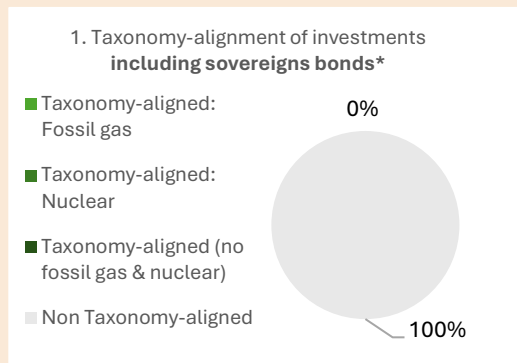
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementregeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

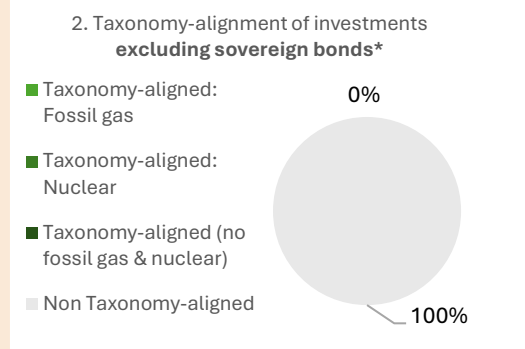
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen



dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?
Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?
Nicht zutreffend.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. Finanzderivate (Index als Basiswerte);
3. Unternehmen ohne ESG-Score oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Mit anderen Worten: Die oben genannte Investition wird insgesamt niemals die vorstehende Summe von 49 % überschreiten.

Die in Nr. 1, 2 und 4 genannten Investitionen können für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden. Die in Nr. 3 angegebenen Investitionen werden zu Anlagezwecken gehalten, um Anlegern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten zu bieten.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und

<https://www.elevacapital.com/en/funds/eleva-global-bonds-opportunities/>

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
ELEVA Euro Bonds Strategies Fund

Rechtsträgerkennung (LEI):
213800ZYK2GJNPM1RR80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** erstellt. Diese Verordnung legt keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten mit der Taxonomie

Wird mit diesem Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale (E/S) Merkmale beworben**, und obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält er einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ELEVA EURO BONDS STRATEGIES FUND (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmalen („**ESG**“). Dieser Teilfonds integriert verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlagemanagementprozess. Das nicht-finanzielle Hauptziel des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund besteht darin, in Unternehmen sowie staatliche, quasi-staatliche und supranationale Emittenten zu investieren, die gute ESG-Praktiken (d. h. beste im Universum) aufweisen oder auf einem sich verbessernden Weg in Bezug auf ESG-Praktiken sind (d. h. beste Bemühungen). Unternehmen, die einen absoluten Mindest-ESG-Score nicht erreichen würden, sind ausgeschlossen. Ferner ist der Teilfonds bestrebt, Unternehmen bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu

unterstützen, falls dies vom Investmentteam als notwendig erachtet wird, indem es mit ihnen regelmäßig in Dialog tritt und sich mit ihnen über Bereiche der Verbesserung in Bezug auf bestimmte ESG-Themen austauscht.

Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die ein gutes Verhalten gegenüber ihren wichtigsten Anteilshabern (Anteilshaber, Mitarbeiter, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Planet) zeigen. So strebt der Teilfonds beispielsweise eine Investition in Unternehmen mit Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung (z. B. Vorstände mit geschlechtlicher und kognitiver Vielfalt und einem ausreichenden Maß an Unabhängigkeit), mit guten Umwelt- und Sozialpraktiken (z. B. Unterzeichner des UN Global Compact) und der Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion an (z. B. hat der Teilfonds einen ESG-KPI zur CO₂-Bilanz).

Während der Teilfonds unter Bezugnahme auf die Benchmark Bloomberg Euro Aggregate (die „**Benchmark**“) verwaltet wird, wurde die Benchmark nicht zum Zweck der Erzielung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale bestimmt, sondern zum Zwecke des Leistungsvergleichs und der Risikomessung. Zudem ist ELEVA Capital S.A.S. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch diese Benchmark nicht in ihren Anlageentscheidungen eingeschränkt; sie kann Indextitel und auch nicht zur Benchmark gehörende Wertpapiere frei auswählen. Die Positionen des Teilfonds und die Gewichtungen der Wertpapiere im Portfolio werden folglich von der Zusammensetzung der relevanten Benchmark abweichen.

- **Nachhaltigkeitsindikatoren** werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen. Die vom Teilfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind (1) die [ESG-Bewertung](#) und (2) zwei Indikatoren wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) – [CO₂-Bilanz \(Scope 1+2+3\)](#) und [das Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) – wie nachfolgend näher erläutert.

1 ESG-Score

Der ESG-Score wird für mindestens 90 % (nach Gewichtung) des Long-Positionen-Segments (d. h. Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-FDI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente) verfügbar sein. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungssperimeter enthalten. Der folgende Abschnitt zeigt den abgelehnten Ansatz nach Anlageklasse, die für die ESG-Bewertung in Frage kommt.

1.1 Long-Positionen in börsennotierten Emittenten von Unternehmensanleihen

Für börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen dient als Nachhaltigkeitsindikator, der im Kontext des nicht finanziellen Teils des Prozesses verwendet wird, die [ESG-Bewertung](#) (d. h. ein ESG-Score, der intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurde), und, wenn kein proprietärer ESG-Score verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Tat ein hausinternes Instrument, um die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score) zu bewerten. Zu den analysierten ESG-Kriterien gehören unter anderem:

- Anteilshaber (d. h. Governance-Kriterien): Qualität des Managementteams (Erfolgsbilanz, Abstimmung der Interessen mit den Anteilshabern usw.), Qualität des Verwaltungsrats (Effizienz des Verwaltungsrats, Geschlechtervielfalt, gegenseitige Kontrollen usw.), Qualität der Beziehung zu den Anteilshabern (Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen, Finanzkommunikation, Respekt gegenüber Minderheitsaktionären usw.);
- Mitarbeiter (d. h. soziale Kriterien): Qualität des Personalmanagements („HR“) (Personalpolitik, Management des Humankapitals, geschlechtsspezifische Lohngefälle usw.), Markenwert des Arbeitgebers (Reputation als Arbeitgeber usw.), Mitarbeiterbindung (Mitarberschulung, Personalumschlag usw.), Sicherheit (Unfallprävention, Unfallgeschichte und Risikomanagement usw.);
- Lieferanten (d. h. eine Kombination aus Umwelt-, sozialen und Governance-Kriterien): Risikoniveau in der Lieferkette (Komplexität der Lieferkette, Störungsrisiken usw.),

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Risikomanagement und -kontrolle in der Lieferkette (Kontrollen, Audits, Engagement im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen usw.);

- Zivilgesellschaft (d. h. eine Kombination aus sozialen und Governance-Kriterien): Kunden (Produktqualität, Kundenzufriedenheit usw.), Staat (steuerliches Verhalten, Geschäftsethik, Prozess zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact usw.), lokale Gemeinschaften (philanthropischer Ansatz usw.);
- Planet (d. h. Umweltkriterien): Klimawandel (Risiken und Politik, Zielvorgaben für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen, Performance für Treibhausgasemissionen und -intensität), Energiemanagement (Risiken und Politik, anteiliger oder erneuerbarer Energieverbrauch/-produktion, Zielvorgaben, Performance für Energieverbrauch), Wasser (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Biodiversität und sonstiges (Risiken und Politik, Zielvorgaben, Performance), Umweltauswirkungen von Produkten (taxonomisch ausgerichtete Produkte, Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, Ökodesign, Kreislaufwirtschaft usw.).

Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen.

1.2. Long-Positionen in Unternehmensanleihen von in privater Hand befindlichen Emittenten und in Staatsanleihen

Bei privaten, staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Anleiheemittenten verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen einzelnen externen Datenanbieter, der mit dem für Aktien identisch ist, und bewertet die Unternehmen nach ESG-Kriterien von 0 (schlechtester Score) bis 100 (bester Score). Die Bewertungsmethodik beinhaltet gegebenenfalls Strafen für Kontroversen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen. Der Fall börsennotierter Emittenten von Unternehmensanleihen wird oben behandelt.

1.3 Segment der Short-Positionen

Unternehmen im Segment der Short-Positionen werden in Bezug auf ESG-Kriterien analysiert und bewertet, entweder anhand eines intern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Scores oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, eines ESG-Scores eines einzelnen externen Datenanbieters. Der Teilfonds tätigt keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten).

2. Wichtige ESG-Leistungsindikatoren

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- CO₂-Bilanz (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und
- Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Summe der Gewichtungen).

Die investierten Unternehmensanleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Die Emittenten von Staatsanleihen, Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es gibt spezifische EU-Kriterien dafür.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei Long-Positionen in börsennotierten Unternehmensanleihen berücksichtigt der Teilfonds die 14 wichtigsten Indikatoren wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für Unternehmen, in die investiert wird, gelten, sowie 2 optionale Indikatoren (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen und Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen).

- PAI 2, 10, 11 und 14 werden quantitativ berücksichtigt, wobei maximales Engagement oder Schwellenwerte vorhanden sind (durch strengen Ausschluss oder durch die oben beschriebenen verbindlichen ESG-KPI).
- PAI 1, 3, 4, 5, 6, 13 und die 2 optionalen werden qualitativ betrachtet, hauptsächlich anhand der in der ESG-Analyse analysierten Kriterien.
- PAI 7, 8, 9 und 12 werden nur berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind (verfügbare Daten für diese PAI sind kaum vorhanden). Es kann jedoch auch sein, dass diese Themen mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in nicht europäischen Emittenten von Unternehmensanleihen und Emittenten von privaten Unternehmensanleihen werden die PAI-Indikatoren qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Es kann sein, dass diese Themen auch mit Unternehmen besprochen werden, um die Offenlegung zu verbessern.

Bei Long-Positionen in staatlichen Emittenten werden die beiden PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (THG-Intensität der Investitionsländer und Anzahl der Investitionsländer, in denen es soziale Verstöße gibt) qualitativ berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des ELEVA UCITS FUND verfügbar sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds setzt mehrere nachhaltige Ansätze in den Schritten 2 und 3 um, wie sie von der Global Sustainable Investment Alliance definiert wurden: Ausschluss-Screening, normenbasiertes Screening, positives ESG-Screening (d. h. „bestes Ergebnis im Universum“ oder „größte Bemühungen“).

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein.

Das Gewicht der Emittenten, die nach ESG-Kriterien analysiert und bewertet werden, muss höher als 90 % des investierten Segments sein (d. h. Unternehmens- und Staatsanleihen, Long-DFI auf Einzeltitel, Geldmarktinstrumente). Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Der Anlageprozess des Teilfonds für börsennotierte Emittenten von Unternehmensanleihen **umfasst 3 Schritte**, die auf einer Kombination aus nicht-finanziellen und finanziellen Kriterien basieren.

Schritt 1/ Das anfängliche Anlageuniversum (um den Teilfonds mit seinem Anlageuniversum in Bezug auf ESG-Kriterien zu vergleichen) setzt sich aus rund 23.000 Unternehmen (aller Sektoren) auf der ganzen Welt zusammen. Der Teilfonds kann in andere Anlageklassen und insbesondere in Anleihen nicht börsennotierter Emittenten investieren und/oder darin engagiert sein.

Schritt 2/ Strikter Ausschluss: Die Verwaltungsgesellschaft schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken.

Schritt 3/ Fundamentalanalyse: Seitens der Verwaltungsgesellschaft erfolgt eine Fundamentalanalyse von jedem zur Anlage in Erwägung gezogenen Unternehmen auf der Basis von finanziellen Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft führt auch eine Analyse nach nicht finanziellen Kriterien durch. Im Falle von zeitlichen Beschränkungen kann die Analyse zu nicht finanziellen Kriterien erst nach erfolgter Investition in Übereinstimmung mit den ESG-Deckungsbeschränkungen des Teilfonds durchgeführt werden. Und für nichteuropäische Emittenten und in privater Hand befindliche Emittenten von Unternehmensanleihen wird ein ESG-Score von einem einzelnen externen Datenanbieter verwendet.

Die Strategie des Teilfonds in Bezug auf die ESG-Merkmale ist integraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, die kontinuierlich über die Risikokontrolle und die zugehörigen Systeme überwacht wird. Neben der laufenden Überwachung werden auch Pre-Trade-Kontrollen durchgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1. Unternehmensemittenten und einzelne Unternehmensanleihen:

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus dem anfänglichen Anlageuniversum aus, die sich deutlich negativ auf bestimmte ESG-Faktoren auswirken, und zwar wie folgt:

Unternehmen, die gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien, die ILO-Konvention und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben; an extrem schweren Kontroversen beteiligt waren; kontroversen Waffen, Atomwaffen, Tabak, Palmöl und Kraftwerkskohle ausgesetzt waren.

Weitere Informationen zu den Kriterien und anwendbaren Schwellenwerten finden Sie in der ESG-Richtlinie und der Kohlerichtlinie auf der ELEVA Capital-Website:
<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach#approach>.

Das nicht-finanzielle Hauptziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit guten ESG-Praktiken zu investieren (d. h. die besten im Anlageuniversum) oder in Unternehmen, die bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken auf einem guten Weg sind (d. h. bestmögliches Bemühen), während Unternehmen ausgeschlossen werden, die den absoluten Mindest-ESG-Score (40/100) nicht erreichen würden. Ein angepasster ESG-Score von mindestens 30 aus 100 Punkten gilt für in Nicht-OECD-Ländern ansässige Unternehmen.

Das Segment der Long-Positionen des Teilfonds muss auch eine bessere Performance als sein ursprüngliches Anlageuniversum bei zwei Indikatoren wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aufweisen:

- **CO₂-Bilanz** (in Tonnen CO₂-Äquivalent/Millionen Euro Investitionen, die Scope 1+2+3 abdecken) und

Die **Anlagestrategie** leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

- [Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) (Summe der Gewichtungen).

Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftstage, um ihr zu entsprechen.

Gleichzeitig tätigt der Teilfonds keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Score über 80 aus 100 Punkten). Die Ausschlusspolitik gilt auch für das Short-Positionen-Segment.

2. Staatliche Emittenten und einzelne Staatsanleihen:

Der ESG-Score von mindestens 40 aus 100 Punkten gilt auch für Basiswerte von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie zugrunde liegende Staatsanleihen. Länder, die auf der Schwarzen Liste der FATF stehen, sind ausgeschlossen

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Mindest-ESG-Scores gelten auf Long-Basis für Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen sowie für einzelne Basiswerte. Falls der ESG-Score eines Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen oder eines Basiswerts unter den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund festgelegten Mindestwert fällt, wird die Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Herabstufung des Scores im besten Interesse der Anteilhaber verkauft.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Long-Positionen-Segments des Teilfonds muss höher (d. h. besser) als der durchschnittliche ESG-Score seines anfänglichen Anlageuniversums sein. Anleihen, Long-DFI auf einzelne Titel, Geldmarktinstrumente fallen in den Anwendungsbereich. Index-DFI, OGAW und andere OGA sind nicht im Berechnungsperimeter enthalten.

Der Teilfonds kann keine Leerverkäufe auf Unternehmen mit ausgezeichneten ESG-Praktiken (d. h. mit einem ESG-Wert > 80/100) eingehen. Falls der ESG-Score eines Unternehmens über den von der Verwaltungsgesellschaft des ELEVA Euro Bonds Strategies Fund festgelegten Höchstwert (d. h. einen Score von 80/100) steigt, wird die Short-Position in dem Unternehmen spätestens 3 Monate nach der Heraufstufung des Scores im besten Interesse der Anteilhaber glattgestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Unternehmens ist ein integraler Bestandteil der proprietären ESG-Bewertungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft (siehe die Antwort auf die Frage „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*“). Unternehmensführungskriterien (im Wesentlichen in den Säulen „Anteilhaber“ und „Zivilgesellschaft“) machen je nach Sektor eines Unternehmens 30 % bis 40 % des ESG-Wertes aus. Wenn das proprietäre ESG-Scoring nicht verfügbar ist oder die Beteiligungsunternehmen ihren Sitz außerhalb Europas haben, berücksichtigt der ESG-Score eines einzelnen externen Datenanbieters auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



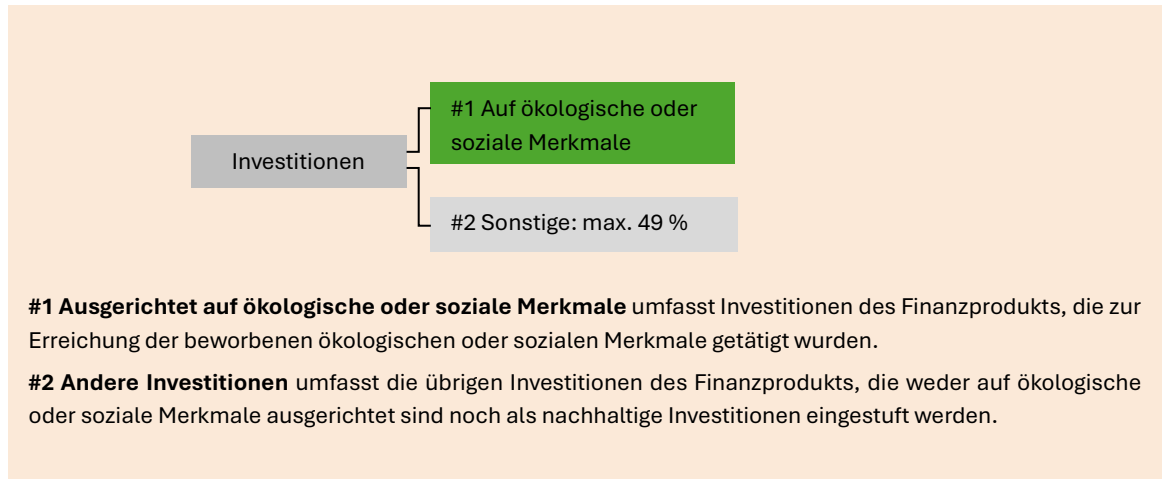
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Teilfonds investiert **mindestens 51 %** seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden ESG-Prozess als „zulässig“ eingestuft wurden (in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen). Der Klarheit halber wird das Minimum von 51 % als Summe aller Positionen mit ESG-Score geteilt durch den Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

#2 Andere Investitionen: Infolgedessen stimmen **bis zu 49 %** der Investitionen des Teilfonds eventuell nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen über.

Weitere Informationen zur Investition, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft ist (d. h. insbesondere das Ziel ihrer Verwendung und die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen), finden Sie in dem Element, das unter der Frage „Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verfügbar ist.

Eine detailliertere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds finden Sie im Verkaufsprospekt dieses Finanzprodukts.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

DFI können verwendet werden, um sowohl auf Long- als auch auf Short-Basis ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren im Einklang mit der Anlagepolitik zu erreichen. FDI auf Einzeltitel können insofern verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, als sie im Umfang mehrerer verbindlicher ESG-Elemente wie oben dargestellt enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³⁹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

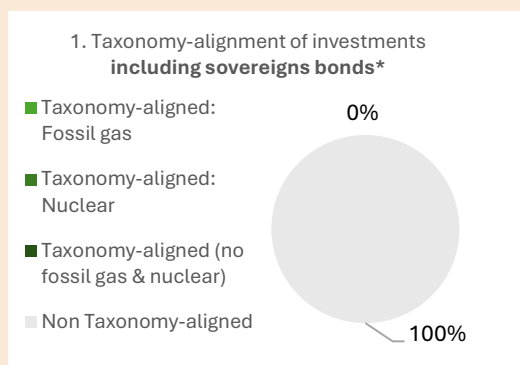
Nein

³⁹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernkraft gelten nur dann als mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) leisten und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung im linken Randbereich. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

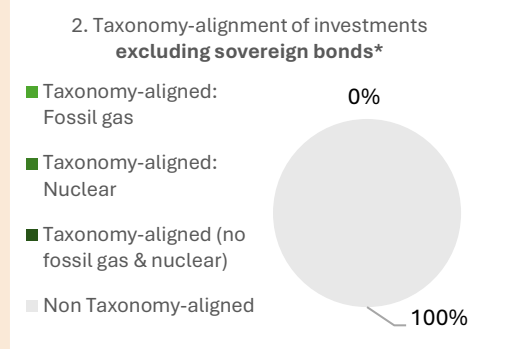
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen



dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Positionen in Staatsanleihen.

Wie

hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen sind unter „#2 Andere Investitionen“ enthalten, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds anlegen in:

1. Barmittel und Barmitteläquivalente;
2. Finanzderivate (Index als Basiswerte);
3. Unternehmen ohne ESG-Score oder unter anderem
4. OGAW und andere OGA.

Mit anderen Worten: Die oben genannte Investition wird insgesamt niemals die vorstehende Summe von 49 % überschreiten.

Die in Nr. 1, 2 und 4 genannten Investitionen können für technische Zwecke und/oder vorübergehend gehalten werden. Die in Nr. 3 angegebenen Investitionen werden zu Anlagezwecken gehalten, um Anlegern ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten zu bieten.

Der Teilfonds berücksichtigt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese verbleibenden Investitionen „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Nicht zutreffend.

Inwiefern ist die Referenz-Benchmark kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode für die Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.elevacapital.com/en/our-responsible-approach> und
<https://www.elevacapital.com/en/funds/eleva-euro-bonds-strategies/>

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **berücksichtigen**.

Bei den **Referenz-Benchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.